

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Dritter Bericht

der KJM über die Durchführung der Bestimmungen
des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde
und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien
(Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV)
gem. § 17 Abs. 3 JMStV

Berichtszeitraum:

April 2007 bis Februar 2009



Kommission für Jugendmedienschutz
der Landesmedienanstalten

Dritter Bericht

der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) gem. § 17 Abs. 3 JMStV

Berichtszeitraum:
April 2007 bis Februar 2009



Vorwort des Vorsitzenden der KJM

Die Evaluation des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags ist fast abgeschlossen. Nach Auffassung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) sollte mit ihr in erster Linie geprüft werden, »inwieweit mit der Neuregelung eine Verbesserung des Jugendschutzes erreicht wurde und ob die neue Struktur eine wirksame und praxisgerechte Aufsicht gewährleistet«.

Mit In-Kraft-Treten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags am 1. April 2003 ist damals gleichzeitig die KJM als Aufsicht über privaten Rundfunk und Telemedien entstanden. Während die Ergebnisse der Evaluation wohl erst nach der Bundestagswahl im Herbst 2009 kommuniziert und umgesetzt werden, kann die KJM schon jetzt ihren »Dritten Bericht der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien« vorlegen. Und sie belegt damit: Das Modell der regulierten Selbstregulierung hat sich bewährt, das Jugendmedienschutz-System in Deutschland funktioniert. Die angestrebte Optimierung des Jugendschutzes ist also gelungen.

Auf der anderen Seite macht der Bericht auch deutlich, vor welcher großen Herausforderung die KJM steht. Denn die jugendschutzrelevanten Themen, mit denen sich die KJM in Zukunft auseinandersetzen muss, werden angesichts der zunehmenden Konvergenz der Medien immer vielfältiger. Vor allem die große Dynamik des Internets und der mobilen Medien, aber selbstverständlich auch neue Sendeformate im Massenmedium Fernsehen, lassen uns jeden Tag auf Neue Pionierarbeit leisten.

Doch genau das macht die Aufgabe der KJM so spannend. Zudem können wir jetzt bereits aus den Erfahrungen von sechs Jahren Arbeit schöpfen, in denen es uns gelungen ist, komplexe Strukturen aufzubauen, die wir zur Erfüllung unserer Pflichten brauchen. Der vorliegende Bericht informiert ausführlich darüber. Im Fokus steht dabei der Zeitraum von April 2007 bis Februar 2009. In den Berichtszeitraum fiel auch der Beginn der zweiten Amtsperiode der KJM, die sich vor gut einem Jahr für weitere fünf Jahre konstituiert hat. Gerne möchte ich deshalb an dieser Stelle nochmals allen danken, die zum Erfolg des neuen Jugendmedienschutz-Systems beigetragen haben.



Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring
Vorsitzender der KJM



Vorwort der Leiterin der KJM-Stabsstelle

Egal, ob es gewonnene Gerichtsverhandlungen, eine große öffentliche Aufmerksamkeit durch verhängte Bußgelder, oder die Einbindung der KJM in neue Gesetzesvorhaben sind – der KJM ist es im Zeitraum des vorliegenden Dritten Berichts immer wieder gelungen, sich über reine Aufsichts-Aufgaben hinaus auch in gesellschaftspolitische Debatten einzubringen. Vorliegender Dritter Bericht belegt die effektive und schlüssige Arbeitsweise der KJM: So haben sich die Tendenzen, die wir schon in den Berichten aus den Jahren 2007 und 2005 festgestellt hatten, verstärkt.

Das liegt nicht zuletzt an der fruchtbaren Zusammenarbeit mit den vernetzten Institutionen, allen voran mit der mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und mit der an die KJM organisatorisch angebotenen, länderübergreifenden Einrichtung jugendschutz.net. Gute Vernetzungen gibt es zudem mit der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Auch mit den obersten Landesjugendbehörden steht die KJM in regelmäßigem Austausch. Eine prägende Rolle für die Arbeit der KJM spielen außerdem selbstverständlich die Landesmedienanstalten, die nicht nur die Hälfte der KJM-Mitglieder stellen, sondern sie auch – etwa durch die Benennung von Prüfern für die KJM-Prüfgruppen – bei ihren täglichen Aufgaben unterstützen. Dabei spielen die Prüfgruppensitzungsleiter und Prüfer, die Jugendschutz-Referenten und die Justiziere der Landesmedienanstalten vor allem bei der Durchführung der KJM-Prüfverfahren eine wichtige Rolle.

Ohne diese Verzahnung wäre es für die KJM schlicht unmöglich, die – vor allem im Bereich der Telemedien – stark zunehmende Zahl von Prüffällen zu bewältigen: Die KJM hat sich seit ihrer Gründung mit rund 3000 Fällen befasst. Davon waren mehr als 600 im Rundfunk und knapp 2.400 in Telemedien angelegt. Zu 1100 Indizierungsanträgen der Bundesprüfstelle hat die KJM eine Stellungnahme abgegeben und zu rund 570 Medienangeboten selbst einen Antrag auf Indizierung gestellt.

Doch die Prüfverfahren der KJM sind nur ein wichtiger und zentraler Bestandteil der Arbeit der KJM. Wie vielfältig und komplex die Sachverhalte sind, mit denen die KJM konfrontiert ist, macht schon ein erster Blick auf das umfangreiche Inhaltsverzeichnis dieses Berichts deutlich. An das Ende des vorliegenden Dritten Berichts haben wir deshalb »Fünf Thesen für einen besseren Jugendmedienschutz« gestellt, die die wichtigsten Standpunkte der KJM zusammenfassen.



Verena Weigand
Leiterin der KJM-Stabsstelle

Inhalt

A Allgemeine Informationen zur KJM	8
1. Aufgaben der KJM	8
2. Organisation und Vernetzung der KJM	8
3. Mitglieder der KJM	10
4. Prüfgruppensitzungsleiter der KJM	12
5. Prüfer der KJM-Prüfgruppen	12
B Anwendung der Bestimmungen des JMStV	14
1. Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM	14
2. Die KJM-Prüfverfahren und ihre Abläufe	15
3. Freiwillige Selbstkontrollenrichtungen	15
3.1 Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)	16
3.2 Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM)	18
4. Geschlossene Benutzergruppen	20
4.1 Positiv bewertete Konzepte	20
4.2 Gespräche	21
4.3 Eckwerte und Grundsatzfragen	21
5. Jugendschutzprogramme	24
5.1 Modellversuche	24
5.2 Eckwerte und Grundsatzfragen	26
6. Technische Mittel	28
6.1 Positiv bewertete Konzepte	28
6.2 Eckwerte und Grundsatzfragen	29
7. Übergreifende Jugendschutzkonzepte	30
7.1 Positiv bewertete Konzepte	30
7.2 Eckwerte und Grundsatzfragen	31
8. Satzungen und Richtlinien	31
9. Prüftätigkeit	33
9.1 Bearbeitung allgemeiner Anfragen	33
9.2 Bearbeitung von Beschwerden über Rundfunksendungen	34
9.3 Bearbeitung von Beschwerden über Telemedien	34
9.4 Aufsichtsfälle Rundfunk	35
9.5 Aufsichtsfälle Telemedien	35
9.6 Erfahrungen mit der Rechtsprechung	36
9.7 Indizierungsverfahren	39
9.8 Programmbeobachtung und Sichtung von Internetangeboten	41

10. Besondere Problemfelder im Berichtszeitraum	41
10.1 Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider («Access-Blocking»)	41
10.2 Online-Spiele	43
10.3 Mobile Media	44
10.4 Chats	45
10.5 Jugendschutz in Teletext und Trailern	45
10.6 Vorsperre im digitalen Pay-TV	46
11. Die Tätigkeit der KJM im europäischen Kontext	47
12. Öffentlichkeitsarbeit der KJM	49
12.1 Pressearbeit und Publikationen	49
12.2 Veranstaltungen und Präsenz auf Messen	51
12.3 Bürgeranfragen und Beschwerden	52
13. KJM-Stellungnahme zum Gutachten des Hans-Bredow-Instituts (HBI) »Analyse des Jugendmedienschutzsystems«	53
C. Fünf Thesen für einen besseren Jugendmedienschutz in Deutschland	54
1. Regulierte Selbstregulierung – Erfolgsgeschichte mit Höhen und Tiefen	54
2. Das Internet darf kein rechtsfreier Raum sein	55
3. Entwicklungsbeeinträchtigung ist kein Kavaliersdelikt	56
4. Aufsicht mit zweierlei Maß funktioniert nicht	57
5. Jugendmedienschutz – ein Thema für die ganze Gesellschaft	58
Anlagenverzeichnis	61
Anlagen	62–127

A. Allgemeine Informationen zur KJM

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist für die Aufsicht über den privaten Rundfunk und die Telemedien zuständig. Sie überprüft als Organ der Landesmedienanstalten die Einhaltung der Bestimmungen des »Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien« (kurz: Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, JMStV). In der konstituierenden Sitzung am 2. April 2003 in Erfurt wurde der Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, für fünf Jahre zum Vorsitzenden gewählt. Am 1. April 2008 hat sich die KJM für eine weitere Amtsperiode von fünf Jahren konstituiert. Dabei wurde Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring einstimmig für weitere fünf Jahre als Vorsitzender bestätigt. Stellvertretender Vorsitzender ist Manfred Helmes, Direktor der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK).

1. Aufgaben der KJM

Im Rahmen der Rundfunk- und Telemedienaufsicht obliegt der KJM die Überprüfung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags. Sie beschließt entsprechende Maßnahmen, die dann von den Landesmedienanstalten umgesetzt werden. Im Sinne des Modells der »regulierten Selbstregulierung« ist es Aufgabe der KJM, Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle anzuerkennen. Weitere Aufgaben der KJM sind unter anderem die Festlegung von Sendezeiten, die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik, die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen für Angebote in Telemedien (Internet).

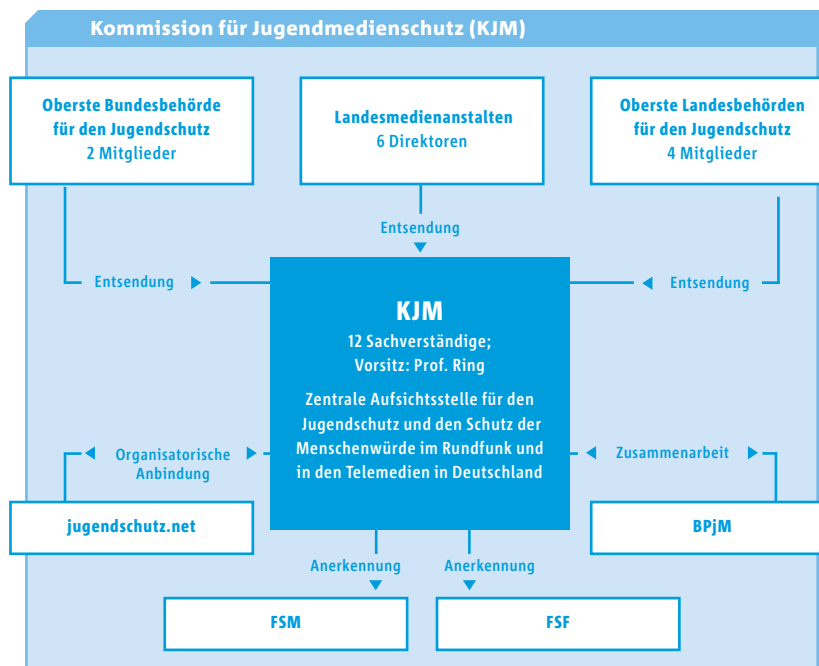
2. Organisation und Vernetzung der KJM

Die Kommission für Jugendmedienschutz besteht aus zwölf Sachverständigen: aus sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier Mitgliedern, die von den für den Jugendschutz zuständigen Obersten Landesbehörden entsandt und zwei Mitglieder, die von der für den Jugendschutz zuständigen Obersten Bundesbehörde entsandt wurden. Jedes Mitglied der KJM hat einen Stellvertreter (→ Mitglieder der KJM, vgl. A 3.). Die Sachverständigen der KJM sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden. Sie tagen in der Regel einmal im Monat.

Die Bearbeitung inhaltlicher Fragen, die Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten und die Öffentlichkeitsarbeit übernimmt die KJM-Stabsstelle in München. Die KJM-Geschäftsstelle in Erfurt ist für organisierende und koordinierende Aufgaben zuständig.

Zu bestimmten Themen sind Arbeitsgruppen aus Mitgliedern der KJM, Mitarbeitern der Landesmedienanstalten und externen Sachverständigen einberufen worden, die sich spezifischen Fragestellungen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der KJM widmen:

- AG Berichtswesen
- AG Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO)
- AG Jugendschutzrichtlinien
- AG Kriterien
- AG Öffentlichkeitsarbeit
- AG Selbstkontrolleinrichtungen
- AG Spiele
- AG Telemedien
- AG Verfahren



Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Prüfausschüsse und des KJM-Plenums setzt der Vorsitzende gemäß der Geschäftsordnung Prüfgruppen ein. Die Prüfgruppen bereiten die Prüffälle auf und geben Entscheidungsempfehlungen ab (→ Prüfgruppensitzungsleiter der KJM, vgl. A 4. und Prüfer der KJM-Prüfgruppen, vgl. A 5.). Als Grundlage für die Entscheidungsempfehlung der Prüfgruppe übermittelt die zuständige Landesmedienanstalt oder jugendschutz.net eine Dokumentation des Angebots zusammen mit einer Vorbewertung. Der Prüfausschuss entscheidet dann auf der Grundlage der Entscheidungsempfehlung der Prüfgruppe anstelle der KJM, wenn jedes Mitglied ausdrücklich dieser Empfehlung zugestimmt hat. Wird keine Einstimmigkeit im Prüfausschuss erreicht, wird die Entscheidung durch alle KJM-Mitglieder getroffen.

Um gerade im Bereich der Telemedien eine Vernetzung der verschiedenen Aufsichtsinstitutionen zu schaffen, sieht der JMStV eine enge Zusammenarbeit zwischen der KJM und jugendschutz.net sowie der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) vor. jugendschutz.net ist organisatorisch an die KJM angebunden und unterstützt sie bei der Telemedien-Aufsicht. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags weist jugendschutz.net den Anbieter darauf hin und informiert die KJM oder die jeweilige Freiwillige Selbstkontrolle darüber – vorausgesetzt, der Anbieter ist Mitglied einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) holt vor einer Entscheidung über Indizierungsanträge für Telemedien die Stellungnahme der KJM ein. Diese Stellungnahme muss die BPjM bei ihrer Entscheidung für oder gegen eine Indizierung maßgeblich berücksichtigen. Die KJM kann bei der BPjM auch selbst Anträge auf Indizierung von Telemedien stellen.

3. Mitglieder der KJM (Stand: Februar 2009)

Vorsitzender der KJM

Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM),
München

Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten:

Jochen Fasco

Thüringer Landesmedienanstalt (TLM),
Erfurt

Thomas Fuchs

Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH),
Norderstedt

Manfred Helmes

(stellvertretender Vorsitzender)
Landeszentrale für Medien und Kommunikation
Rheinland-Pfalz (LMK), Ludwigshafen

Prof. Kurt-Ulrich Mayer

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (SLM), Leipzig

Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring

(Vorsitzender)
Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM),
München

Wolfgang Schneider

Bremische Landesmedienanstalt (brema), Bremen

Stellvertretender Vorsitzender der KJM

Manfred Helmes

Landeszentrale für Medien und Kommunikation
Rheinland-Pfalz (LMK), Ludwigshafen

Stellvertreter

Dr. Uwe Hornauer

Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ),
Schwerin

Reinhold Albert

Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM),
Hannover

Dr. Hans Hege

Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb),
Berlin

Martin Heine

Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA),
Halle (Saale)

Dr. Gerd Bauer

Landesmedienanstalt Saarland (LMS),
Saarbrücken

Prof. Wolfgang Thaenert

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (LPR Hessen), Kassel

Von der für Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde benannte Mitglieder:

Thomas Krüger

Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Bonn

Elke Monssen-Engberding

Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM), Bonn

Von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannte Mitglieder:

Prof. Dr. Ben Bachmair

i. R., Fachbereich Erziehungswissenschaft/
Humanwissenschaften der Universität Kassel

Folker Hönge

Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden

Sigmar Roll

Richter am Sozialgericht Würzburg

Frauke Wiegmann

Leiterin des Jugendinformationszentrums (JIZ) der Freien und Hansestadt Hamburg

Stellvertreter

Dr. Udo Helmbrecht

Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Bonn

Petra Meier

Stellvertretende Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM), Bonn

Stellvertreter

Prof. Dr. Horst Niesyto

Fachbereich Erziehungswissenschaften an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Sebastian Gutknecht

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V., Köln

Petra Müller

Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU), Grünwald

Bettina Keil

Leitende Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Meiningen

4. Prüfgruppensitzungsleiter der KJM

(Stand: Februar 2009)

Sabine Mosler

Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

Sonja Schwendner

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Dr. Thomas Voß

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Doris Westphal-Selbig

Landeszentrale für Medien und Kommunikation
Rheinland-Pfalz (LMK)

5. Prüfer der KJM-Prüfgruppen

(Stand: Februar 2009)

Albrich, Holger

Landesanstalt für Kommunikation
Baden-Württemberg (LfK)

Arnold, Ingrid

(ehemalige Mitarbeiterin der Bundeszentrale
für politische Bildung)

Beck-Grillmeier, Barbara

Landeszentrale für Medien und Kommunikation
Rheinland-Pfalz (LMK)

Berthold, Sabine

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)

Böker, Arnfried

Landesstelle für Kinder- und Jugendschutz
Sachsen-Anhalt e.V.

Brandt, Pamela

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)

Brinkmann, Nils

Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

Brode, Tatjana

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)

Brotzer, Claudia

Kinder- und Jugendhilfe Landkreis
Breisgau-Hochschwarzwald

Demski, Walter

Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA)

Dr. Erdemir, Murad

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (LPR Hessen)

Ernst, Tilman

(ehemaliger Mitarbeiter der Bundeszentrale
für politische Bildung)

Grams, Susanne

Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)

Dr. Gruber, Bernhard

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Günter, Thomas

jugendschutz.net

Heyen, Angelika

Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

Hupe-Gierten, Annegret

Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

Jansen, Stephanie

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Kiermas, Silke

Landeszentrale für Medien und Kommunikation
Rheinland-Pfalz (LMK)

Kögel-Popp, Sabine

Evangelische Medienzentrale in Bayern

Kortländer, Ute

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)

Kühne, Ulla

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (SLM)

Lauber, Achim

Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

Dr. Lerchenmüller-Hilse, Hedwig

Link, Andreas

jugendschutz.net

Monninger, Maria

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Moses, Karina

Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

Mosler, Sabine

Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

Mühlberger, Martina

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Niedoba, Michael

Petersen, Sven

Bremische Landesmedienanstalt (brema)

Possing, Carole

Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

Quirnbach, Stella

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Rathgeb, Thomas

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK)

Rehn, Andrea

Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

Rieger, Susanne

Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ)

Robke, Sandra

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Röhrig, Werner

Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

Rondio, Claudia

(benannt vom Ministerium für Gesundheit
und Soziales Sachsen-Anhalt)

Schindler, Friedemann

jugendschutz.net

Schmidt, Stephan

Bezirksjugendamt Lindenthal/Ehrenfeld (Köln)

Schmidt, Udo

Bayerisches Landesjugendamt

Schober, Kurt-Henning

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Schriefers, Annette

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (LPR Hessen)

Schwendner, Sonja

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Seige, Caroline

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)

Spacek, Simone

jugendschutz.net

Stracke-Nawka, Cosima

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (SLM)

Strick, Rainer

Amt für Jugend und Familie Weilheim-Schongau

Thienger, Achim

Jugendmediennetz Schleswig-Holstein

Thull, Benjamin

Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

Dr. Ukrow, Jörg

Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

Dr. Voß, Thomas

Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

Weigand, Verena

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

Werner, Peter

(vorher Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- u. Jugendschutz Erfurt)

Westphal-Selbig, Doris

Landeszentrale für Medien und Kommunikation
Rheinland-Pfalz (LMK)

Wolff, Martin

Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

Wolff, Michael

Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)

Dr. Zahner, Daniela

Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

B. Anwendungen der Bestimmungen des JMStV

1. Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM

Rückblick

Die KJM hat, gem. § 14 Abs. 5 Satz 5 JMStV, in ihrer Sitzung am 2. April 2003 zunächst eine vorläufige und am 25. November 2003 eine dauerhafte Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO-KJM) erlassen, in der u. a. die Prüfverfahren der KJM festgelegt sind. Mit Beschlüssen der KJM vom 19. Juli, 12. September und 28. November 2006 wurde die Geschäfts- und Verfahrensordnung entsprechend abgeändert (→ Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM, vgl. Anlage 1). Aus Gründen der Rechtsklarheit und in Anlehnung an den Grundsatz der Diskontinuität der Geschäftsordnung hat die KJM in ihrer konstituierenden Sitzung am 1. April 2008 den Beschluss gefasst, dass die GVO-KJM der vergangenen Wahlperiode auch in der neuen Amtszeit weiter gelten soll.

Im Berichtszeitraum wurde keine weitere Änderung der GVO-KJM erforderlich. Die GVO-KJM hat sich in der Praxis bewährt und wurde inzwischen auch in ersten Gerichtsverfahren von der Rechtsprechung bestätigt. Das Niedersächsische Obergericht (OVG) hat sich in zwei Entscheidungen mit den in der GVO-KJM geregelten Prüfverfahren der KJM auseinandergesetzt. Mit Beschluss vom 20. Oktober 2008 (Az.: 10 LA 101/07 – MMR 2009, 203 ff.) sowie vom 27. Oktober 2008 (Az.: 10 LA 107/07) hat das Niedersächsische OVG unter anderem das Umlaufverfahren, die Zusammensetzung der KJM-Prüfausschüsse und die Nicht-Einbeziehung der Gremien bei Prüffällen für rechtmäßig erklärt.

Umlaufverfahren der KJM-Prüfausschüsse

Das OVG hat in seinem Beschluss vom 20. Oktober 2008 bestätigt, dass das in § 7 Abs. 3 Satz 1 GVO-KJM geregelte Umlaufverfahren der KJM-Prüfausschüsse zulässig ist. Die Verständigung der Mitglieder des KJM-Prüfausschusses über die Beurteilung eines Prüffalles hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen den JMStV, den zugrunde zulegenden Maßstab, den Inhalt der unbestimmten Rechtsbegriffe und die Begründung der getroffenen Entscheidung bedarf keiner Präsenzprüfung. Der gebotene Austausch kann auch im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens gewährleistet werden. So besteht zum einen die Möglichkeit für Mitglieder

des Prüfausschusses, auf den im Rahmen des Umlaufverfahrens übersandt, so genannten »Faxantwortblättern« eine eigene Begründung zum Prüffall hinzuzufügen. Diese wird im Falle der Zustimmung bei der Abfassung der Begründung des zu erlassenen Bescheids berücksichtigt. Zum anderen kann jedes Prüfausschussmitglied, das eine gemeinsame Erörterung und Beschlussfassung in der Sache für erforderlich hält, entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 GVO-KJM eine Behandlung in einer Sitzung des KJM-Plenums beantragen.

Zusammensetzung der KJM-Prüfausschüsse

Das OVG hat mit seinem Beschluss vom 20. Oktober 2008 die in § 14 Abs. 5 JMStV vom Gesetzgeber ausdrücklich geregelte und in § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 GVO-KJM konkretisierte Zusammensetzung der KJM-Prüfausschüsse für verfassungsgemäß erklärt. Die Besetzung der KJM-Prüfausschüsse mit jeweils einem der KJM-Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 JMStV), einem der KJM-Mitglieder, die von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt wurden (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 JMStV), und einem der KJM-Mitglieder, die von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde benannt wurden (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 JMStV), widerspricht nicht dem in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) verankerten Gebot der Staatsfreiheit des Rundfunks.

Einbeziehung der Gremien

Das OVG hat auch nochmals klargestellt, dass die Einbeziehung der Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten nach § 15 Abs. 1 Satz 2 JMStV nur bei grundsätzlichen Angelegenheiten, wie beispielsweise bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, und nicht bei Einzelfallentscheidungen geboten ist.

2. Die KJM-Prüfverfahren und ihre Abläufe

Rückblick

In der KJM-Sitzung vom 26. August 2003 hatte die KJM – angesichts der neuen Rechtslage seit dem 1. April 2003 und der damit einhergehenden Vielzahl von Verfahrens- und Rechtsfragen – zunächst vorläufige Regelungen der Verfahrensabläufe vereinbart. Eine Überprüfung dieser Verfahrensabläufe zeigte damals, dass die Prüfverfahren transparenter und einfacher gestaltet sein sollten. Die KJM beriet deshalb in ihrer Sitzung vom 25. Januar 2005 die Weiterentwicklung der Prüfverfahren und beschloss einige Änderungen, die zu einer Optimierung und Beschleunigung der Verfahren führten. Grundsätzlich wurde aber am gestuften Prüfverfahren innerhalb der KJM – mit Prüfgruppen, Prüfausschüssen und KJM-Plenum – festgehalten.

Der KJM ist es in kurzer Zeit gelungen, komplexe Strukturen aufzubauen, die zur Bewältigung der täglichen Arbeit erforderlich sind. Dabei hat sie die in den ersten Jahren geäußerte Kritik an ihren Prüfverfahren sehr ernst genommen: So straffte sie die aufwendigen und vielschichtigen Prüfverfahren. Zudem überarbeitete die KJM die Verfahren und verbesserte die Umsetzungspraxis der Landesmedienanstalten durch verschiedene Maßnahmen.

AG Verfahren

Die KJM hat frühzeitig die Arbeitsgruppe Verfahren gegründet. Sie ist für die Beantwortung von auftretenden Fragestellungen zu den Prüfverfahren der KJM zuständig. So diskutiert sie regelmäßig verfahrensrechtliche und juristische Fragen der Landesmedienanstalten.

Handbuch zu den Prüfverfahren der Kommission für Jugendmedienschutz

Aus dieser Arbeit ist im Berichtszeitraum das als Loseblattsammlung konzipierte »Handbuch zu den Prüfverfahren der Kommission für Jugendmedienschutz« entstanden. Das von der KJM-Stabsstelle mit Hilfe der AG Verfahren erstellte Werk fasst sämtliche Themen rund um die Verfahren der KJM in Form von Fragen und Antworten zusammen. Das Handbuch hat bisher erstellte »Rundbriefe« der AG Verfahren abgelöst, und wurde den Mitarbeitern der Landesmedienanstalten, die für die Umsetzung von KJM-Entscheidungen zuständig sind, Mitte 2008 zur internen Verwendung zur Verfügung gestellt.

Das »Handbuch zu den Prüfverfahren der Kommission für Jugendmedienschutz« wird laufend aktualisiert. Im Herbst 2009 wird es voraussichtlich die erste Ergänzungslieferung des Handbuchs geben. Das Handbuch ist bereits jetzt ein wichtiges Hilfsmittel für die Umsetzung und Abwicklung der KJM-Prüfverfahren – zumal es in der Anlage eine Vielzahl von hilfreichen Formblättern, Vordrucken und Musterschreiben

zur Vereinheitlichung und Orientierung der Umsetzung der Prüfverfahren der KJM in der Praxis enthält.

Ganz grundsätzlich illustriert das Handbuch, wie gut es der KJM – in Kooperation mit den unterschiedlichen Verantwortlichkeiten in den verschiedenen Verfahrensabschnitten – gelungen ist, die Prüfverfahren noch effizienter zu gestalten und eine reibungslose Zusammenarbeit der Institutionen sicherzustellen.

Workshop »Umsetzung von KJM-Entscheidungen durch die Landesmedienanstalten«

Die KJM-Stabsstelle hat im Berichtszeitraum wiederholt für die Jugendschutzreferenten und juristischen Mitarbeiter der Landesmedienanstalten Workshops mit dem Titel »Umsetzung von KJM-Entscheidungen durch die Landesmedienanstalten« angeboten.

Ein Workshop vom 9. Januar 2008 bot zu den Themenkomplexen »das medienrechtliche Verfahren«, »das Ordnungswidrigkeitenverfahren« und »das Gerichtsverfahren« drei Impulsreferate mit anschließendem Erfahrungsaustausch für die Mitarbeiter der Landesmedienanstalten an, die mit den Prüfverfahren der KJM betraut sind.

In einem weiteren Workshop am 28. Juli 2008 wurde das »Handbuch zu den Prüfverfahren der Kommission für Jugendmedienschutz« vorgestellt. Weitere Schwerpunkte waren darüber hinaus die Themenkomplexe »Anhörung des Anbieters/Abgabe an die Staatsanwaltschaft«, »Überwachung von Telemedienangeboten/Umsetzung von KJM-Entscheidungen (Ordnungswidrigkeitenverfahren)« und »Verantwortlichkeiten (Admin-C, Links)«. Auch dieser Workshop richtete sich vor allem an die Jugendschutzreferenten und Justiziere der Landesmedienanstalten.

3. Freiwillige Selbstkontrollenrichtungen

Definition

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sieht laut § 19 Abs. 3 die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle vor. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können nach § 19 Abs. 1 JMStV für Rundfunk und Telemedien gebildet werden. Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen – im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs nach § 19 Abs. 2 JMStV – die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV sowie der zu diesem Zweck erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern.

3.1 Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)

Rückblick

Seit 1. August 2003 ist die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF) als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle i.S.d. § 19 JMStV aufgrund eines Beschlusses der KJM von der zuständigen Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) für die Dauer von vier Jahren anerkannt.

Die Zahl der Mitglieder der FSF ist seit dem letzten Berichtszeitraum von 18 auf 23 Mitglieder angestiegen. Mitglieder der FSF sind: 13th Street, Beate Uhse TV, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, DSF – Deutsches Sportfernsehen, Discovery Channel, Fox Channel, Kabel eins, MGM Networks, MUC Media, n-tv, N24, Premiere, ProSieben, RTL, RTL2, Sat. 1, Super RTL, Tele 5, TIMM, Vox.

Verlängerung der Anerkennung der FSF

Die FSF hat am 6. Februar 2007 einen Antrag auf Verlängerung der Anerkennung als Selbstkontrollenrichtung nach § 19 JMStV um weitere vier Jahre gestellt. Am 13. Juni 2007 fand in der KJM dazu ein Gespräch mit dem Geschäftsführer sowie dem Vorstand der FSF statt, in dem einige Eckpunkte des Antrags sowie die Vereinbarung zu Programmankündigungen thematisiert wurden. Am 19. September 2007 beriet die KJM den Antrag der FSF abschließend und beschloss, die Anerkennung der FSF als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich Fernsehen im Sinne des § 19 JMStV unter Auflagen zu verlängern. Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) als zuständige Landesmedienanstalt verlängerte die Anerkennung der FSF um weitere vier Jahre.

Prüfumfang

Durch den Zugang zur Online-Datenbank der FSF ist es der KJM auch im aktuellen Berichtszeitraum möglich gewesen, einen kontinuierlichen Überblick über die Prüftätigkeit der FSF zu erhalten. Sofern aktuelle Programmformate, die im Hinblick auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen von der Stabsstelle beobachtet wurden, nicht in der Datenbank abgerufen werden konnten, informierte die FSF die KJM auf telefonische Nachfrage über aktuelle Prüfverfahren und sendete auch entsprechende Prüfentscheidungen zu.

Nach Angaben der FSF-Online-Datenbank sind von Anfang 2007 bis Anfang 2009 mehr als 2200 Fernsehsendungen geprüft worden. Betrachtet man die im Berichtszeitraum von der KJM geprüften 185 Fernsehfälle, so lagen erneut nur in wenigen Fällen – bei etwa 12 Prozent – FSF-Prüfentscheidungen im Vorfeld der Ausstrahlung vor. Hier ist allerdings anzumerken, dass die Veranstalter bei den KJM-Prüffällen die FSF zwar vor der Ausstrahlung nur selten einbezogen haben: Jedoch holten sie – im Rahmen der bereits laufenden Aufsichtsverfahren nach der erfolgten Ausstrahlung – verstärkt Gutachten der FSF ein. Diese Gutachten werden im Rahmen

von Verfahren einbezogen, führen aber nicht zu einer Privilegierung nach § 20 JMStV.

Aus dem Grund hat die KJM auch im aktuellen Berichtszeitraum, insbesondere anlässlich der Aufsichtsverfahren zum Format »Deutschland sucht den Superstar«, eine stärkere Einbindung der FSF vor der Ausstrahlung gefordert.

Im Hinblick auf die Ausnahmeanträge nach § 9 Abs. 1 JMStV hat sich das bereits im letzten Berichtszeitraum bewährte Verfahren der Fernsehveranstalter weiter etabliert. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen wurden weiterhin ausschließlich bei der FSF eingereicht, so dass die KJM hier keinen weiteren Prüfaufwand leisten musste. In dem Bereich ist das Modell der regulierten Selbstregulierung also nach wie vor erfolgreich.

Gespräche und Informationsaustausch

Die Zusammenarbeit mit der FSF ist weiter von einem konstruktiven Dialog geprägt, der im aktuellen Berichtszeitraum weiter intensiviert wurde. Neben den zwischen der KJM und der FSF erfolgten Gesprächen im Hinblick auf die Verlängerung der Anerkennung der FSF gab es auch mehrere Treffen, in denen ein allgemeiner Informationsaustausch geführt und aktuelle inhaltliche Problemfelder aus dem Bereich des Jugendschutzes erörtert wurden. So wurden die Arbeitsgespräche zwischen einer Arbeitsgruppe der KJM und der »AG Programm und neue Formate« des Kuratoriums der FSF im Berichtszeitraum weiter fortgesetzt: Im Januar 2008 und im Februar 2009 trafen sich die Arbeitsgruppen in München und Berlin, um eine inhaltliche Kriteriendiskussion zu führen. Themen waren – neben jugendschutzrelevanten Einzelfällen – das Serienprüfverfahren der FSF, die Bewertung von Dokumentationen zum politischen Zeitgeschehen und die Auslegung von § 5 Abs. 6 JMStV sowie Aspekte bei der Prüfung der Menschenwürde und der sozialetischen Desorientierung von Kindern und Jugendlichen.

Die KJM hat im Berichtszeitraum auf Wunsch der FSF eine Übersicht der nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) bisher erfolgten Sendezeitbeschränkungen zu Prüffällen erstellt und der FSF zur internen Verwendung übermittelt. Zudem wird die FSF regelmäßig über die Entscheidungen zu aktuellen Aufsichtsfällen im Rundfunk informiert. Neben der Beratung der Sender zu Einzelfällen durch die KJM kann somit auch die FSF ihre Mitglieder bei Bedarf über bereits beanstandete Rundfunkangebote informieren. Das ist ein wichtiger Schritt im Hinblick auf eine Stärkung der Freiwilligen Selbstkontrollen im Modell der regulierten Selbstregulierung. Er trägt dazu bei, dass weitere Jugendschutz-Verstöße von bereits geprüften Aufsichtsfällen im Vorfeld der Ausstrahlung verhindert werden können.

Erfahrungen mit der Anwendung der Bestimmungen des § 20 Abs. 3 JMStV

Hintergrund

Nach § 20 Abs. 3 JMStV darf die KJM bei vorlagefähigen Rundfunkangeboten, die sie als Verstoß bewertet hat und die der FSF vor der Ausstrahlung zur Prüfung vorgelegen haben, nur dann Maßnahmen gegenüber dem Anbieter ergreifen, wenn die Entscheidung der FSF die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bei nichtvorlagefähigen Sendungen muss die KJM, außer bei unzulässigen Angeboten, vor der Ergreifung von Maßnahmen zunächst die FSF befragen. Der Beurteilungsspielraum kann insbesondere bei falscher Auslegung eines Rechtsbegriffs, unzutreffender Sachverhaltsermittlung oder bei sachfremden Erwägungen überschritten sein.

Überprüfung des Beurteilungsspielraums

Da der KJM auch im aktuellen Berichtszeitraum nur in etwa 12 Prozent der geprüften Fernsehangebote FSF-Entscheidungen vorgelegen sind, konnte sie erneut nur in vereinzelten Fällen den Beurteilungsspielraum der FSF überprüfen. Eine Überschreitung des rechtlichen Beurteilungsspielraums durch die FSF war nach Auffassung der KJM im Berichtszeitraum in keinem Fall gegeben, auch wenn einige Sendungen aus jugendschutzrelevanten Gründen durchaus unterschiedlich bewertet worden waren und die KJM zu einem strengeren Ergebnis gekommen war. Das betraf zum Beispiel die Spielfilme »Herr der Ringe – Die Rückkehr des Königs« und »Rom – Der gestohlene Adler/Wie Titus Pullo die Republik stürzte«, bei denen die KJM – vor allem aufgrund der gezeigten Gewaltdarstellungen – eine ängstigende Wirkung auf Zuschauer unter 12 bzw. unter 16 Jahren annahm. Die FSF hatte für die Sendungen jedoch eine Freigabe für das Tages- bzw. Hauptabendprogramm erteilt. Ein weiteres Beispiel, bei dem ebenfalls keine Maßnahmen gegen den Veranstalter ergriffen wurden, da die Sendung vor der Ausstrahlung der FSF vorgelegt worden war, ist die Ausstrahlung des Spielfilms »Super süß und super sexy«. Hier hatte die KJM eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige aufgrund einer sexualisierten und derb-zotigen Sprache gesehen, die FSF entschied sich jedoch aufgrund ihrer Ansicht nach vorhandenen entlastenden Momenten für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm.

Neben Spielfilmen sind auch neue Formate vor Ausstrahlung der FSF vorgelegt worden, bei denen die KJM deshalb im Rahmen ihres Aufsichtsverfahrens keine Maßnahmen beschlossen hat. Das betraf zum einen die Comedy-Sendung »Balls of Steel«, bei der die KJM eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Jugendlichen unter 18 Jahren angenommen, die FSF jedoch Freigaben für das Spätabendprogramm erteilt hatte. Zum anderen ist hier das Angebot »Scarred – Folge 101« (»Vernarbt«) zu nennen, bei dem Amateurvideos von waghalsigen Stunts mit schweren Körperverletzungen

gezeigt werden. Die KJM problematisierte hier die ästhetisierte und jugendaffine Darstellung gefährlicher Mutproben von meist männlichen jungen Erwachsenen, die teils lebensgefährliche Verletzungen zur Folge haben, und sah die Gefahr der Nachahmung und sozialetischen Desorientierung jugendlicher Zuschauer. Die FSF hatte diese Folge jedoch für das Hauptabendprogramm ab 20 Uhr freigegeben. Hier ist allerdings anzumerken, dass die FSF – auch nach Kenntnis der inhaltlichen Einschätzung des Formats durch die KJM sowie eines Kriterienaustauschs – bei der Prüfung von weiteren Folgen die inhaltliche Bewertung der KJM weitgehend geteilt und daraufhin größtenteils Freigaben für das Spätabend- und Nachtprogramm ausgesprochen hat.

Im aktuellen Berichtszeitraum hat es in der Aufsichtspraxis der KJM erstmals Prüffälle gegeben, die aufgrund ihrer Live-Ausstrahlung nicht vorlagefähig waren, von der KJM als Jugendschutz-Verstoß wegen einer Entwicklungsbeeinträchtigung bewertet und gemäß § 20 Abs. 3 vor der Entscheidung über Maßnahmen der FSF zur Prüfung übermittelt wurden. In den beiden Fällen, »The next Uri Geller – Russisch Roulette« und »Big Brother – Wechselmatch«, kam die FSF entgegen der Bewertung der KJM zu dem Ergebnis, dass die Ausstrahlungen im Hauptabendprogramm zulässig waren. Somit konnten die Fernsehanbieter auch hier von der Prüfung durch die FSF als anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle profitieren, da die KJM nach § 20 Abs. 3 JMStV keine Maßnahmen beschlossen hat.

Anders hat es sich dagegen bei dem Prüffall »TRL – Wodka-Trinkgelage« verhalten, der aufgrund des gezeigten verhaltensbeeinträchtigenden Alkoholkonsums von der KJM als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bewertet worden war. Da auch diese Sendung live ausgestrahlt wurde, übermittelte sie die KJM vor der Entscheidung über rechtsaufsichtliche Maßnahmen der FSF zur Prüfung. Die FSF teilte hier die Einschätzung der KJM, dass die in diesem Format gezeigte jugendaffine Form der Präsentation von Alkoholenuss geeignet ist, jüngere Fernsehzuschauer zur Übernahme vergleichbarer Verhaltensweisen anzuregen. Zu berücksichtigen war auch, dass die aufgetretenen Musiker sowie die Moderatoren der Sendung bei jüngeren Zuschauern eine Vorbildfunktion innehaben, so dass ein kritikloser Umgang mit Alkohol zur Nachahmung führen kann und negative Veränderungen in der Einstellung zu Alkoholenuss nicht auszuschließen sind. Die KJM hat in diesem Fall als rechtsaufsichtliche Maßnahmen eine Beanstandung sowie eine Sendezeitbeschränkung auf den Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr beschlossen, die von der zuständigen Landesmedienanstalt umgesetzt wurden.

Bewertungspraxis bei KJM und FSF

Auch wenn bei den KJM-Prüffällen nach wie vor nur wenige Sendungen vor der Ausstrahlung der FSF vorgelegt wurden, so ist im aktuellen Berichtszeitraum erneut eine Tendenz festzustellen: Die Veranstalter beantragten in mehreren Fällen nach Ausstrahlung eine Prüfung durch die FSF – als die KJM bereits aufgrund eines möglichen Jugendschutzverstoßes

ßes ein Prüfverfahren eingeleitet hatte. Die Bewertung der FSF wurde dann von Seiten des Anbieters in die laufenden Aufsichtsverfahren eingebracht. Zudem wurde festgestellt, dass die FSF bei mehreren KJM-Prüffällen – aufgrund einer bei der FSF eingegangenen Hotline-Beschwerde – ohne Antrag eines Veranstalters eine Bewertung nach der Ausstrahlung vorgenommen hatte.

Bei allen – nur natürlichen – Differenzen in den Beurteilungen von KJM und FSF hat es aber im aktuellen Berichtszeitraum auch bei zahlreichen durch FSF und KJM geprüften Sendungen übereinstimmende Jugendschutz-Bewertungen gegeben. Beispiele für Angebote, die im Vorfeld der Ausstrahlung von der FSF geprüft wurden und die aufgrund einer übereinstimmenden Bewertung zwischen KJM und FSF gar nicht im Hinblick auf den rechtlichen Beurteilungsspielraum überprüft werden mussten, sind der Spielfilm »Vanilla Sky« und der Musik-Clip »Deutscha Bad Boy«. Ebenso hat die FSF in mehreren Fällen nach Ausstrahlung die jugendschutzrechtliche Einschätzung der KJM geteilt, so dass die KJM neben der Durchführung der Beanstandungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren auch Sendezeitbeschränkungen erlassen konnte. Das betraf zum Beispiel den Spielfilm »James Bond 007 – Die Welt ist nicht genug«, den die KJM aufgrund der Vielzahl gewalt- und actionbetonter Szenen als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder unter 12 Jahren bewertete. Außerdem sind hier die Prüffälle »Navy CIS: Giftgas«, »Fist of Zen« (Folge 101) und »Countdown des Schreckens: Das Massaker von Columbine« zu nennen, die von der FSF ebenfalls eine differenzierte Bewertung erhalten haben: Sie stimmt mit dem jugendschutzrechtlichen Prüfergebnis der KJM überein und bekräftigt es somit.

3.2 Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter (FSM)

Rückblick

Die KJM hat die FSM, mit Bescheid der mabb vom 28. Februar 2005 – geändert durch Bescheid vom 25. Oktober 2005 – ab dem 11. Oktober 2005 für einen Zeitraum von vier Jahren als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich Telemedien i. S. d. § 19 JMStV anerkannt.

Die Zahl der Mitglieder der FSM ist seit dem letzten Berichtszeitraum von 23 auf 37 ordentliche Mitglieder angestiegen. Ordentliche Mitglieder der FSM sind: AOL Deutschland Medien GmbH, Cybits AG, Debitel AG, Deutsche Telekom AG, Deutsche Telekom Medien GmbH, DSF Deutsches Sport Fernsehen GmbH, DMAX TV GmbH & Co. KG, E.A.T. Medien GmbH, Edict GmbH, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, FunDorado GmbH, Google Inc., IAC Search & Media Europe Ltd., Inter Publish GmbH, Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Knudels GmbH & Co. KG, lemonline media Ltd., Lokalisten media GmbH, Lycos Europe GmbH, MSN/Microsoft Deutschland

GmbH, PMS Interactive, RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG, RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG, RTL interactive GmbH, Save.TV Ltd., Scoyo GmbH, Searchteq GmbH, SevenOne Intermedia GmbH, SevenSenses GmbH, StudiVZ Ltd., T-Mobile Deutschland GmbH, Telefónica 02 Germany GmbH & Co. OHG, Tele 5 TM-TV GmbH, The Phone House Telecom GmbH, Tipp24 AG, Vodafone D2 GmbH, Yahoo! Deutschland GmbH.

Verfahren zur Verlängerung der Anerkennung der FSM

Bereits am 18. November 2008 hat die FSM einen Antrag auf Verlängerung der Anerkennung um weitere vier Jahre ab dem 11. Oktober 2009 gestellt. Die KJM kam dieser Bitte der FSM, aus Gründen der Planungssicherheit bereits sehr frühzeitig über den Antrag einer Verlängerung der Anerkennung zu entscheiden, in ihrer Sitzung vom 13. Februar 2009 nach: Sie beschloss eine Verlängerung der Anerkennung der FSM als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich Telemedien um weitere vier Jahre bis 11. Oktober 2013 – unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Verlängerung, dem 11. Oktober 2009, die gesetzlichen Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 JMStV nach wie vor erfüllt sind. Der KJM-Vorsitzende informierte die FSM darüber mit Schreiben vom 23. Februar 2009. Der Verlängerungsbescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) datiert vom 15. April 2009.

Zusammenarbeit mit der FSM

Im Berichtszeitraum hat es eine Reihe von produktiven Gesprächen zwischen der KJM und der FSM gegeben. So lud die KJM in ihre Sitzung am 13. Februar 2009 Sabine Frank, Geschäftsführerin der FSM, und Prof. Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der FSF, zum Austausch. Bei der Gelegenheit ging es insbesondere um die verstärkte Zusammenarbeit von FSF und FSM.

Darüber hinaus hat es mit der FSM einen engen Austausch und eine Zusammenarbeit insbesondere bei den jugendschutzrelevanten Themen Mobilfunk und Chats gegeben:

Mobilfunk

So hat am 23. Juli 2007 auf Einladung der KJM ein Gespräch mit Vertretern der Mobilfunkunternehmen und der FSM stattgefunden. Schwerpunkt des Gesprächs war der Bereich der technischen Jugendschutzvorkehrungen, wie technische Mittel und Jugendschutzprogramme. Zudem wurde die Frage nach dem Umgang mit Internet-Inhalten Dritter, die nicht von den Mobilfunkanbietern selbst stammen, aber über das Handy zugänglich gemacht werden, thematisiert. Als Ergebnis des Gesprächs wurden ein engerer Austausch und eine Zusammenarbeit von KJM und FSM zur Weiterentwicklung des technischen Jugendschutzes im Mobilfunk und mobilen Internet verabredet.

Dabei haben KJM, FSM und Mobilfunkanbieter ihre Bereitschaft erklärt, sich weiter über Lösungsansätze für den Jugendschutz im Mobilfunk und mobilen Internet – vor allem über technische Jugendschutzmaßnahmen – auszutauschen und sie ein Stück weit gemeinsam zu entwickeln. Aus dem Grund wurde vereinbart, einen gemeinsamen Technik-Work-

shop, unter Beteiligung von Vertretern der Mobilfunkanbieter und der Endgeräte-Industrie, durchzuführen. Nach einem Vorbereitungstreffen von KJM-Stabsstelle, AG »Telemedien« und FSM im März 2008 fand dann am 31. Juli 2008 in Berlin der gemeinsame Workshop von KJM und FSM mit dem Titel »Technischer Jugendschutz im Mobilfunk und mobilen Internet: Austausch über best practice Beispiele« statt.

Unter Mitwirkung von jugendschutz.net, verschiedenen Mobilfunkanbietern und einigen wenigen Vertretern der Endgeräte-Industrie ist dabei gemeinsam eruiert worden, was derzeit technisch machbar und zumutbar ist. Im Fokus des Workshops standen dabei Filtersysteme für den Internetzugang über das Handy – inklusive geschütztem Surfraum und Positivliste. Ein zweiter Schwerpunkt waren Möglichkeiten der Konfiguration und des sogenannten Device-Managements für Schnittstellen wie Bluetooth. Das Hauptinteresse galt jeweils der Frage, welche Jugendschutzvorkehrungen die Mobilfunkanbieter bereits einsetzen, welche Erfahrungen sie damit gemacht haben und vor allem, welche Maßnahmen sich in der Praxis bewährt haben. Diskutiert wurde aber auch, welche Pläne und Ideen es für die Zukunft gibt. Dabei waren ausdrücklich auch Teillösungen und Entwicklungsschritte gefragt, die mögliche Wege hin zu umfassenden Jugendschutzlösungen aufzeigen. Nach Auswertung der Ergebnisse des Workshops wurde vereinbart, zukünftig weitere Workshops von KJM und FSM durchzuführen, um die Entwicklung von technischen Jugendschutzlösungen für den Mobilfunk und das mobile Internet weiter zu begleiten und voran zu treiben.

Die KJM begrüßt in dem Zusammenhang die aktive Mitwirkung und das Engagement der FSM und der Mobilfunkanbieter. Auf eine regere Beteiligung der Endgeräte-Industrie wird für die Zukunft gehofft.

Chats

KJM, jugendschutz.net und FSM haben im Berichtszeitraum auch ihre Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Chat-Workshopreihe fortgesetzt, die bereits 2006 mit zwei Veranstaltungen begonnen hatte. Ziel der Workshops war und ist es, sich über das besonders jugendschutzrelevante Problem der Chat-Sicherheit von Kindern und Jugendlichen auszutauschen und gemeinsam nach Lösungsvorschlägen für die Praxis zu suchen.

Der dritte Chat-Workshop wurde am 27. November 2007 in München als Kooperationsveranstaltung von KJM-Stabsstelle, jugendschutz.net und FSM veranstaltet. Thema waren »Rechtliche Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten für Chat-Betreiber«. Dabei ging es sowohl um medienrechtliche als auch um strafrechtliche Aspekte von Chats. Unter den Referenten und Teilnehmern waren Vertreter der Medienaufsicht, Staatsanwaltschaft, Polizei, FSM sowie der Chat-Anbieter. Als Ergebnis des Workshops konnte eine Vielzahl konkreter Vorschläge, etwa zur Verbesserung der Zusammenarbeit der genannten Gruppen, gesammelt werden (→ Pressemitteilung vom 29.11.2007, vgl. Anlage 11). Der praxisorientierte Workshop wurde von allen Beteiligten po-

sitiv aufgenommen, da er den Dialog zwischen den verschiedenen Akteuren vertieft hat.

Ein Thema war dabei auch der Verhaltenskodex der Chat-Anbieter. Im Vorfeld des dritten Chat-Workshops hatten im November 2007 einige Chat-Anbieter, wie Lycos Europe, RTL interactive, Knuddels sowie AOL Deutschland, unter dem Dach der FSM zur Verbesserung des Jugendschutzes einen gemeinsamen Verhaltenskodex verabschiedet. Er schreibt Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen fest. Der Verhaltenskodex greift Vorschläge auf, die von jugendschutz.net entwickelt wurden, etwa technische Maßnahmen sowie die Nutzeraufklärung. Auch wenn beispielsweise die mangelnde Festlegung der Anzahl der Moderatoren im Chat kritisch zu sehen ist, ist dieser Verhaltenskodex dazu geeignet, eine Verbesserung des Jugendschutzes in den kommunikativen Diensten zu bewirken.

Sperrungsverfügungen

Ein weiteres Problemfeld, zu dem es im Berichtszeitraum einen Austausch zwischen KJM und FSM gegeben hat, ist die Thematik der Sperrungsverfügungen. Auch hier hat die KJM zunächst den Weg gewählt, mit der FSM, den beteiligten Anbietern und Verbänden im Dialog Lösungen zu finden. Bislang fanden hier zwei Gespräche, im Oktober 2008 und Februar 2009, statt. Die KJM machte aber auch deutlich, dass sie – sollten die Gespräche scheitern – von der Maßnahme der Sperrungsverfügungen Gebrauch machen und sich zudem für Gesetzesverschärfungen einsetzen werde, die die Access-Provider zukünftig stärker in die Pflicht nehmen (→ Sperrungsverfügungen, vgl. B 11.2).

Neben den genannten themenspezifischen Treffen hat es außerdem regelmäßige Arbeitsgespräche der AG »Telemedien« mit der FSM und dem ICRA-Konsortium zum Thema Jugendschutzprogramme gegeben (→ Jugendschutzprogramme, vgl. B 5).

Auch wenn die konstruktive Zusammenarbeit mit der FSM im Grundsatz betont werden kann, gibt es naturgemäß in manchen Themenbereichen kontroverse Diskussionen und entgegengesetzte Standpunkte.

4. Geschlossene Benutzergruppen

Definition

Bestimmte unzulässige Inhalte – einfache Pornografie, wegen Jugendgefährdung indizierte Angebote und offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote – sind ausnahmsweise und nur in Telemedien zulässig, wenn der Anbieter sicherstellt, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV). Da im JMStV nicht näher ausgeführt ist, wie diese Vorschrift in die Praxis umzusetzen ist, hat die KJM im Jahr 2003 konkrete Anforderungen hierfür festgelegt. Geschlossene Benutzergruppen werden demnach mit Hilfe von Altersverifikationssystemen (AV-Systemen) umgesetzt. Die verlässliche Altersverifikation ist dabei durch zwei Schritte sicherzustellen: erstens durch eine Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt (Face-to-Face-Kontrolle) erfolgen muss, zweitens durch eine Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang.

Die Hauptverantwortung für die JMStV-konforme Gestaltung eines Internet-Angebots liegt beim Inhalte-Anbieter. Er ist dafür verantwortlich, dass nur Erwachsene auf seine Angebote in der geschlossenen Benutzergruppe zugreifen können. AV-Systeme, die häufig von AVS-Betreibern oder anderen Dienstleistern zur Verfügung gestellt werden, erfüllen dabei die Funktion der vorderen Eingangskontrolle zum geschlossenen Bereich. Zusätzlich müssen die Inhalte-Anbieter für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe weitere Sicherungsmaßnahmen umsetzen wie z.B. einen wirksamen Backdoorschutz. Auch die Verantwortung für die in der geschlossenen Benutzergruppe gezeigten Inhalte liegt beim Inhalte-Anbieter.

Da der JMStV kein Anerkennungsverfahren für AV-Systeme enthält, hat die KJM ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen und Anbietern Konzepte für geschlossene Benutzergruppen, AV-Systeme oder einzelne Module. Diese Praxis trägt zur besseren Durchsetzung wirksamer AV-Systeme und damit zur Verbesserung des Jugendschutzes im Internet bei. Gleichzeitig erhalten Anbieter Rechts- und Planungssicherheit. Die Positivbewertungen der KJM haben sich dabei zu einem Gütesiegel entwickelt. Die Eckwerte der KJM sind in der Internetbranche an den einschlägigen Stellen bekannt. Das hat spürbare positive Effekte auf den Jugendschutz, vor allem im Bereich deutscher Pornografie-Angebote. Aber auch in anderen Feldern, wie Online-Lotto oder Alkohol-Versand im Internet, werden die Eckwerte der KJM für geschlossene Benutzergruppen zunehmend zum Maßstab. Zudem wurden die Eckwerte der KJM in den letzten Jahren mehrfach durch Gerichtsurteile bestätigt (→ Eckwerte und Grundsatzfragen, vgl. B 4.3).

4.1 Positiv bewertete Konzepte

Die KJM hat im aktuellen Berichtszeitraum deutlich weniger Bewertungs-Anfragen von Anbietern aus dem Erotik- und Pornografie-Bereich als in den Vorjahren erhalten. Allerdings legten erstmals zahlreiche Lotteriebetreiber Konzepte für geschlossene Benutzergruppen für Online-Lotto vor (s.u.). So war das Thema der geschlossenen Benutzergruppen weiterhin ein Arbeitsschwerpunkt der KJM.

Zur besseren Bewältigung und Beschleunigung der Arbeitsabläufe hat die KJM eine neue Aufgabenteilung zwischen der AG Telemedien und dem Prüflabor der KJM bei jugendschutz.net beschlossen: Für die Prüfung technischer Aspekte bei Konzepten für geschlossene Benutzergruppen, technische Mittel oder anderen Jugendschutzkonzepten ist nun das Prüflabor zuständig. Das beinhaltet auch die Kommunikation mit Anbietern zur Klärung technischer Fragen. Die AG Telemedien befasst sich dagegen vor allem mit Grundsatzfragen und neuen Verfahren.

Im Berichtszeitraum von April 2007 bis Februar 2009 hat die KJM acht neue Konzepte positiv bewertet und das jeweils auch in Pressemitteilungen veröffentlicht. Darunter war – insbesondere im zweiten Halbjahr 2007 und im ersten Halbjahr 2008 – eine Reihe von Konzepten für den Einsatz im Bereich Online-Lotterien. Hintergrund hierfür war der neue »Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland« (GlüStV), der zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Auf Basis des Glücksspiel-Staatsvertrags war Lotto für eine Übergangszeit von einem Jahr im Internet unter der Voraussetzung erlaubt, dass geschlossene Benutzergruppen gemäß den Anforderungen der KJM gegeben sind. Infolgedessen erhielt die KJM eine Vielzahl von Anfragen und Konzepten verschiedener, sowohl staatlicher als auch gewerblicher, Lotterie-Anbieter. Die AG Telemedien prüfte die Konzepte und führte bei Bedarf Gespräche mit Vertretern von Lotterie-Betreibern. Es konnten jedoch nur vier Konzepte positiv bewertet werden (→ Übersicht über positiv bewertete Konzepte für geschlossene Benutzergruppen, vgl. Anlage 5). Ansonsten waren bei verschiedenen Lotterie-Betreibern Bestrebungen festzustellen, unzureichende Ansätze – wie Benutzername-Passwort-Lösungen – der KJM zur Prüfung vorzulegen oder diese als von der KJM akzeptierte Lösungen darzustellen. Dies problematisierte die KJM auch gegenüber der FSM, die als Selbstkontrollereinrichtung für Internet-Anbieter ebenfalls mit der Thematik befasst war und im Berichtszeitraum die Tipp 24 AG als ordentliches Mitglied sowie die Toto Lotto Niedersachsen GmbH als Fördermitglied neu aufnahm.

Auch die Umsetzung von Konzepten in der Praxis seitens der Lotterie-Anbieter hat – nach Auskunft der Glücksspielaufsicht – in einigen Fällen Fragen aufgeworfen. Für eine Überprüfung der Anforderungen nach dem Glücksspiel-Staatsvertrag ist jedoch nicht die KJM, sondern die Glücksspielaufsicht zuständig. Die KJM konnte hier deshalb nur eine Prüfung von technischen Jugendschutzkonzepten nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag anbieten. Vor dem eben erwähnten Hintergrund des neuen Glücksspiel-Staatsvertrags stellte

die Thematik der geschlossenen Benutzergruppen für Online-Lotto einen besonderen Arbeitsschwerpunkt im Berichtszeitraum der KJM dar. Gegen Ende des Jahres 2008 war jedoch wieder ein Rückgang an Anfragen festzustellen, da der Glücksspiel-Staatsvertrag entsprechende Regelungen nur für einen Übergangszeitraum von einem Jahr vorsah.

Zudem hat die KJM weitere Module, also Teillösungen, für geschlossene Benutzergruppen positiv bewertet. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen zu gesetzeskonformen Gesamtlösungen kombiniert werden. Damit führte die KJM konsequent den Ansatz der geschlossenen Benutzergruppen nach dem Baukastenprinzip fort, den sie im Jahr 2005 mit der Positivbewertung der zwei Identifizierungsmodule »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa und »fun SmartPay AVS« der fun communications GmbH begonnen hatte. Anbietern wird damit die praktische Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen erleichtert, da bereits positiv bewertete Module unter bestimmten Voraussetzungen zu gesetzeskonformen Gesamtlösungen kombiniert werden können und sich damit mehr Lösungsmöglichkeiten eröffnen.

Im Berichtszeitraum hat die KJM auch erstmals ein Modul für die Authentifizierung positiv bewertet: die »Internet-Smartcard« der Giesecke & Devrient GmbH. Das auslesesichere und kopiergeschützte Hardware-Token, das dem Nutzer nach der Identifizierung persönlich übergeben wird, wird über den USB-Anschluss in den Computer eingesteckt und gewährleistet eine gegenseitige Authentisierung ihres Inhabers und des genutzten Portals mittels sicherer Signaturen. Damit kann leicht bedienbar der Zugang zu der geschlossenen Benutzergruppe hergestellt werden. Seine persönliche Internet-Smartcard muss der Nutzer bei jeder Nutzung zur Authentifizierung in den Computer einstecken und die dazugehörige Adult-PIN eingeben. Die Smartcard allein reicht für eine geschlossene Benutzergruppe nicht aus, sondern muss vom verantwortlichen Anbieter in ein geeignetes Gesamtkonzept eingebaut werden. Neben einem ausreichenden Identifizierungsverfahren müssen hier außerdem Maßnahmen hinzu kommen, die das Risiko der Weitergabe der Zugangsdaten an unberechtigte Personen wirksam reduzieren. Ein Beispiel für einen geeigneten Gesamtansatz ist das Konzept von Lotto Hamburg, das die KJM ebenfalls positiv bewertet hat (→ Pressemitteilung vom 7. August 2007, vgl. Anlage 11).

Insgesamt hat die KJM – mit Stand von Februar 2009 – seit ihrer Gründung 24 Konzepte für geschlossene Benutzergruppen, Altersverifikationssysteme oder einzelne Module positiv bewertet (→ Übersicht über positiv bewertete Konzepte für geschlossene Benutzergruppen, vgl. Anlage 5). Zudem sind in dem Kontext auch die drei übergreifenden Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen zu nennen, die die KJM bisher positiv bewertet hat (→ Übergreifende Jugendschutzkonzepte, vgl. B 7). Damit liegen zahlreiche Beispiele für gesetzeskonforme und gleichzeitig praktikable Lösungen vor. Auf dieser Basis, insbesondere mit den verschiedenen Modulen für die Identifizierung und Authentifizierung, haben Anbieter die Möglichkeit, in Eigenverantwortung die von der KJM positiv bewerteten Module im Baukastenprinzip

in unterschiedliche Altersverifikationssysteme einzubauen und zu gesetzeskonformen Gesamtlösungen geschlossener Benutzergruppen zu kombinieren. Eine gesonderte Prüfung und Bewertung durch die KJM ist dann nicht mehr erforderlich.

4.2 Gespräche

Begleitend zur Prüfung und Positivbewertung der eben beschriebenen Konzepte haben die AG Telemedien und das KJM-Prüflabor Gespräche mit den betreffenden Anbietern und Unternehmen geführt, um Fragen zu klären und gegebenenfalls auf erforderliche Nachbesserungen hinzuweisen. Zudem gab es auch Gespräche mit weiteren Unternehmen. So fand im Berichtszeitraum ein Austausch des KJM-Vorsitzenden und der AG Telemedien mit Vertretern der Linden Lab Corporation aus den USA über technische Jugendschutzmaßnahmen statt, da auf deren virtueller Plattform »Second Life«, einer Internet-3D-Infrastruktur für von Benutzern gestaltete virtuelle Welten, neben kinderpornografischem Material auch Jugendschutzprobleme entdeckt worden waren.

Außerdem haben Gespräche mit Experten aus verschiedenen öffentlichen Bereichen stattgefunden. Es gab etwa einen Austausch mit den Zentralstellenleitern der Staatsanwaltschaften. Sie hatten den Wunsch geäußert, von der KJM Näheres über die gesetzlichen Anforderungen und Eckwerte der KJM bei geschlossenen Benutzergruppen im Internet zu erfahren. Außerdem tauschte sich die AG Telemedien in einem Arbeitsgespräch mit dem Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) über die Nutzungsmöglichkeiten des elektronischen Personalausweises als Mittel der Altersverifikation im Internet aus (→ Eckwerte und Grundsatzfragen, vgl. B 4.3). Schließlich fand im Berichtszeitraum vor dem Hintergrund der Übergangsregelung im Glücksspiel-Staatsvertrag ein Dialog mit der Glücksspielaufsicht zur Abstimmung der Verfahren und zur Klärung von Grundsatzfragen statt.

4.3 Eckwerte und Grundsatzfragen

Im aktuellen Berichtszeitraum hat sich bestätigt, dass die Anforderungen und Eckwerte der KJM für geschlossene Benutzergruppen in der Internetbranche an den einschlägigen Stellen bekannt sind. Dabei ist neben dem Bereich der Pornografie zunehmend auch in anderen Feldern eine Orientierung an den Eckwerten der KJM festzustellen (s.u.). In den meisten Fällen werden AV-Systeme verwendet, mit denen mindestens die einfachen, offensichtlichen und nahe liegenden Umgehungsmöglichkeiten auf der Ebene der Identifizierung als auch auf der Ebene der Authentifizierung ausgeschlossen sind. Auch wenn die verwendeten technischen Maßnahmen damit in der Praxis nicht immer ganz dem hohen Schutzniveau des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV und den Eckwerten der KJM entsprechen, geht die Entwicklung in die richtige Richtung.

So hat sich die Situation in Deutschland im Vergleich zur Lage vor In-Kraft-Treten des JMStV wesentlich verbessert.

Reduzierung frei zugänglicher Porno-Angebote in Deutschland

Im Bereich der einfachen Pornografie gibt es erkennbare Verbesserungen: So ist die frei zugängliche Verbreitung von deutschen Pornografie-Angeboten weiter zurückgegangen. Die Mehrzahl der pornografischen Internet-Sites deutscher Anbieter ist mit Zugangshürden versehen. Der Zugang zu pornografischen Angeboten, vor allem über reichweitenstarke Portale, konnte weiter erschwert werden. Das ist als klarer Erfolg der Arbeit der KJM für einen verbesserten Jugendschutz im Internet zu werten.

KJM-Eckwerte als Maßstab für geschlossene Benutzergruppen in anderen Bereichen

Online-Lotto

Im Bereich Online-Lotto war während der Übergangsregelung im Glücksspiel-Staatsvertrag im Jahr 2008 eine deutliche Orientierung an den Eckwerten der KJM für geschlossene Benutzergruppen gegeben: Die Staatsvertragsgeber haben im GlüStV explizit auf die Eckwerte der KJM für geschlossene Benutzergruppen verwiesen. Zwar musste sich die KJM in der Praxis mit vielen Lotteriebetreibern auseinander setzen, die unzureichende Ansätze – wie Benutzername-Passwort-Lösungen – zur Prüfung vorlegten oder versuchten, diese gegenüber der Glücksspielaufsicht als von der KJM akzeptierte Lösungen darzustellen. Die KJM stimmte sich hier jedoch mit der Glücksspielaufsicht ab, kommunizierte wiederholt ihre Eckwerte und stand für Fragen zur Verfügung. Im Ergebnis konnten so vier Konzepte, die ausdrücklich für den Einsatz beim Online-Lotto vorgesehen waren, positiv bewertet werden.

Alkoholversand im Internet

Auch beim Vertrieb von Alkohol im Internet war im Berichtszeitraum verstärkt eine Orientierung hin zu den Eckwerten der KJM festzustellen. Zwar ist hier nicht der JMStV, sondern das Jugendschutzgesetz (JuSchG) Gesetzesgrundlage: So dürfen laut JuSchG Branntwein und branntweinhaltige Produkte an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch ihnen der Verzehr gestattet werden. Die Obersten Landesjugendbehörden (OLjB) orientieren sich hier aber – wie bereits seit Jahren im Bereich des Online-Versandhandels bestimmter, etwa jugendgefährdender Trägermedien – ebenfalls an den Eckwerten und Anforderungen der KJM für geschlossene Benutzergruppen. In ihrer Rechtsauffassung und ihren Praxishinweisen zum Versandhandel nach § 1 Abs. 4 JuSchG vom September 2005 hatten die Obersten Landesjugendbehörden bereits explizit auf die Eckwerte der KJM für geschlossene Benutzergruppen verwiesen. So genügt laut OLjB ein AV-System, das von der KJM positiv bewertet wurde, auch den Anforderungen an eine sichere Prüfung der Identität und Volljährigkeit im Rahmen der Versandhandelsbeschränkun-

gen des Jugendschutzgesetzes. Die KJM erhielt zur Thematik des Alkoholversands im Internet, insbesondere Anfang des Jahres 2009, eine Reihe von Anfragen verschiedener Unternehmen mit der Bitte um Informationen zu den von der KJM positiv bewerteten Konzepten. Bei der Beantwortung stimmte sich die KJM-Stabsstelle aus Zuständigkeitsgründen mit den OLjB ab.

Elektronischer Personalausweis als mögliches AVS

Der elektronische Personalausweis (ePA) war im Berichtszeitraum ein wichtiges Diskussionsthema im Hinblick auf die Altersverifikation im Internet. So ist der ePA, der nach Beschluss des Deutschen Bundestags vom 18. Dezember 2008 und Beschluss des Bundesrats vom 13. Februar 2009 ab November 2010 eingeführt wird, ausdrücklich auch für das Identitätsmanagement oder die Altersverifikation im Internet vorgesehen. Damit sind Jugendschutzzwecke, wie die Nutzung oder der Erwerb von Inhalten für Erwachsene, explizit mit eingeschlossen. Das Thema wurde deshalb sowohl in der KJM als auch im Rahmen verschiedener Veranstaltungen und Workshops, die von den beteiligten Bundesministerien oder verschiedenen Interessensgruppen durchgeführt wurden, im Jahr 2008 intensiv diskutiert und bearbeitet. Dabei speiste die KJM ihre Eckwerte für geschlossene Benutzergruppen aktiv in die Diskussion mit ein.

So hat am 22. Juli 2008 in Berlin ein Workshop der Initiative »Deutschland sicher im Netz e.V.« (DsiN) und der FSM mit dem Titel »Elektronischer Personalausweis: Mehrwerte für den Verbraucher- und Jugendschutz« stattgefunden. Die Teilnehmer der Veranstaltung setzten sich aus Vertretern der beteiligten Bundesministerien und Behörden, der Wirtschaft, der Wissenschaft und des Verbraucher- und Jugendschutzes zusammen. Ein Schwerpunkt der Diskussion war, neben dem Daten- und Verbraucherschutz, der Kinder- und Jugendschutz. Verschiedene Einrichtungen stellten ihre Einschätzungen zum elektronischen Personalausweis vor. Auch eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle war vertreten und berichtete von den Erfahrungen und Eckwerten der KJM im Bereich der geschlossenen Benutzergruppen in Telemedien, für den sich der ePA als Ansatz eignen könnte. In dem Punkt waren sich die Teilnehmer einig. Ebenfalls herrschte Konsens, dass sich der elektronische Personalausweis als Jugendschutzinstrument für Inhalte ab 16, z.B. beim Online-Erwerb von Spielen oder Filmen mit einer FSK- bzw. USK-Freigabe ab 16 Jahren, gut eignen würde (s.u.).

Außerdem hat die AG Telemedien im September 2008 ein eigenes Expertengespräch mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu den Nutzungsmöglichkeiten des elektronischen Personalausweises als Jugendschutzinstrument durchgeführt. Das BSI ist seit April 2008 mit seinem Präsidenten als stellvertretendem Mitglied in der KJM vertreten. Auch in der AG Telemedien der KJM wirkt das BSI mit und speist seinen technischen Sachverstand ein. Ergebnis des Gesprächs war auch hier, dass der ePA als Jugendschutzinstrument im Internet – sowohl im Kontext der Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen als auch als

technisches Mittel, etwa für Inhalte »ab 16« (s.u.) – grundsätzlich sehr interessant ist. Nach derzeitiger Einschätzung steht er mit den Eckwerten der KJM in Einklang und könnte ein geeigneter Ansatz sein. Allerdings handelt es sich dabei nicht um einen kurzfristig verfügbaren Ansatz, so dass derzeit kein akuter Handlungsbedarf besteht. Die KJM wird die Entwicklung – gemeinsam mit dem BSI – weiter verfolgen und begleiten.

Diese Entwicklungen in verschiedenen anderen Feldern außerhalb der Porno-Branche hin zu den Eckwerten der KJM sind als Erfolg für die Arbeit der KJM im Bereich der geschlossenen Benutzergruppen zu werten.

Austausch auf europäischer Ebene

Schließlich hat die KJM im Berichtszeitraum ihre Erfahrungen mit geschlossenen Benutzergruppen und anderen technischen Jugendschutzmaßnahmen auch auf europäischer Ebene in die Diskussion eingebracht. So beteiligte sie sich an der öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission 2008 zum Thema »Age Verification, Cross Media Rating and Classification, Online Social Networking« mit einer Stellungnahme (→ vgl. Anlage 10).

Eckwerte der KJM durch Gerichtsurteile bestätigt

Mehrfach haben Gerichtsurteile die Eckwerte der KJM für geschlossene Benutzergruppen in den letzten Jahren bestätigt: Zuletzt durch eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 18. Oktober 2007 mit Begründung vom 15. April 2008. So hat der BGH im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens entschieden, dass eine Altersprüfung mittels »PersoCheck« nicht verlässlich ist. Auch wenn zusätzlich eine Kontobewegung erforderlich ist oder eine Postleitzahl abgefragt wird, genügt ein solches System laut BGH den gesetzlichen Anforderungen nicht. Diese Entscheidung des BGH bestätigt die Sichtweise der KJM und verbessert so weiter die Voraussetzungen, ein hohes Schutzniveau in Deutschland durchzusetzen. Zudem nimmt der BGH in seiner Entscheidung explizit Bezug auf die von der KJM positiv bewerteten Konzepte und sieht darin »zahlreiche Möglichkeiten, ein Altersverifikationssystem zuverlässig auszugestalten« (→ Pressemitteilung vom 19. Oktober 2007, vgl. Anlage 11).

Zum Verfahren der Positivbewertung

Die KJM hatte in den Vorjahren festgestellt, dass das Fehlen eines Anerkennungsverfahrens für AV-Systeme im JMStV von der großen Mehrheit der betroffenen Anbieter und Unternehmen zunächst nicht als positiv im Sinne einer Stärkung ihrer Eigenverantwortung, sondern vor allem als Unsicherheitsfaktor wahrgenommen und die KJM hier als zentraler Ansprechpartner gesehen wurde. Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit für die Medienunternehmen und zur besseren Durchsetzung wirksamer AV-Systeme im Internet hatte die KJM deshalb schon im Jahr 2003 ihr Verfahren der Positivbewertung von Konzepten mit Auskunftskarakter entwickelt. Ihre Bewertungen veröffentlicht die KJM im

Rahmen von Pressemitteilungen. Darüber hinaus gehende schriftliche Bestätigungen oder Bescheide sind nicht möglich und werden nicht erteilt. Die KJM bewertet dabei ausdrücklich nur Konzepte und stellt ihre Bewertungen unter den Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung in der Praxis. Für Überprüfungen der Systeme in der Praxis ist das Prüflabor der KJM bei jugendschutz.net vorgesehen.

Inzwischen hat auch die FSM für ihre Mitglieder ein ähnliches Bewertungsverfahren etabliert. Die FSM hat dabei das zweistufige Verfahren der KJM, mit Identifizierung und Authentifizierung – und somit die KJM-Eckwerte – grundsätzlich übernommen. Differenzen gibt es bei der genauen Ausgestaltung, also bei den Bewertungskriterien im Einzelnen. Im Berichtszeitraum nahmen Anbieter und Unternehmen sowohl bei der KJM als auch bei der FSM das Angebot der Prüfung und Positivbewertung von Konzepten für geschlossene Benutzergruppen in Anspruch.

Angesichts der Novellierung des JMStV wird überlegt, ob das bereits etablierte Verfahren der Positivbewertung von Konzepten – jenseits von Verwaltungsakten – beibehalten werden oder künftig ein offizielles Anerkennungsverfahren für AV-Systeme, wie es auch bei Jugendschutzprogrammen vorgesehen ist, eingeführt werden soll.

Überprüfung der Bewertungskriterien und Abstimmung mit FSM

Im Berichtszeitraum haben KJM und AG Telemedien mit einer intensiven Überprüfung der Bewertungskriterien im Kontext der geschlossenen Benutzergruppen begonnen. Hintergrund hierfür sind Erfahrungen mit der Umsetzung von AV-Systemen in der Praxis, technische Weiterentwicklungen, Gerichtsurteile wie das genannte BGH-Urteil sowie die Novellierung des JMStV. Es ist der KJM ein Anliegen, dazu mit der FSM einen verstärkten Informationsaustausch zu pflegen und sich bezüglich der Eckwerte abzustimmen. Im Berichtszeitraum wurde ein engerer Austausch auf Arbeitsebene über Verfahrensfragen und Eckwerte von KJM-Stabsstelle, jugendschutz.net bzw. der AG Telemedien und der FSM bereits fest vereinbart.

5. Jugendschutzprogramme

Hintergrund

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien hat der JMStV die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) eingeführt. Sie können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zum Internet ermöglichen. Zudem brauchen Jugendschutzprogramme eine Anerkennung durch die KJM. Jugendschutzprogramme zielen gemäß der Systematik des JMStV darauf ab, dass deutsche Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in Telemedien diese verbreiten können, ohne rechtsaufsichtliche Maßnahmen durch KJM und Landesmedienanstalten befürchten zu müssen. Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV stellen damit ausschließlich ein Instrument der Privilegierung von Inhalte-Anbietern dar. Sie sind deshalb nicht mit Jugendschutzfiltern zu verwechseln, wie sie von Filterherstellern entwickelt und als Schutzmaßnahme für Familien, Schulen, Internet-Cafes oder Jugendeinrichtungen angeboten werden. Für letztere ist die KJM weder zuständig noch hat sie Möglichkeiten der Einflussnahme: Die KJM hat gemäß § 11 JMStV ausschließlich eine Beziehung zu deutschen Anbietern entwicklungsbeeinträchtigender Telemedien. »Jugendschutzprogramme« und »Filterprogramme« werden in der Praxis jedoch häufig miteinander verwechselt.

Die KJM hat sich seit ihrer Gründung intensiv mit dem Thema Jugendschutzprogramme befasst. Sie hat Eckwerte entwickelt, die die gesetzlichen Vorgaben des § 11 JMStV konkretisieren, sie hat Voraussetzungen für die Zulassung von Modellversuchen erarbeitet, Meilensteine für deren Verlauf konzipiert und insgesamt drei Modellversuche zugelassen. Von diesen drei Versuchen wird derzeit noch einer fortgeführt (→ Modellversuche, vgl. B 5.1). Eine Anerkennung für ein Jugendschutzprogramm konnte die KJM bisher nicht erteilen, da keines der vorgelegten Programme die Voraussetzungen erfüllt. Dies bestätigten auch mehrere Filtertests, die das Prüflabor der KJM bei jugendschutz.net durchgeführt hat.

Hinzu kommt, dass sich die Regelungen des § 11 JMStV in der Praxis aus verschiedenen Gründen als nicht umsetzbar oder als nicht wirksam erwiesen haben (→ vgl. dazu auch Zweiter Bericht der KJM nach § 17 Abs. 3 JMStV). Ein wesentlicher Aspekt ist hier, dass § 11 JMStV als Instrument der Anbieterprivilegierung ausschließlich den einzelnen deutschen Inhalte-Anbieter adressiert, der sich nur um Schutzmaßnahmen bei seinen eigenen problematischen Inhalten kümmern muss. Anbieter oder Hersteller von Filtersystemen, die am ehesten umfassende und effiziente Schutzlösungen anbieten könnten, sind dagegen im JMStV nicht erwähnt. Auch Zugangsprovider, sowie Plattform- oder Betriebssystembetrei-

ber sind nicht einbezogen, obwohl Filtersysteme an zentralen Schnittstellen wesentlich effizienter implementiert werden könnten. Anreize für die Entwicklung einer wirksamen und übergreifenden Gesamtlösung fehlen somit. Jugendschutzprogramme nach § 11 JMStV sind außerdem nur für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte deutscher Internet-Anbieter vorgesehen.

Ausländische Angebote sind vom JMStV gar nicht erfasst. Ebenso wenig sind unzulässige und jugendgefährdende Angebote deutscher Inhalte-Anbieter von § 11 JMStV erfasst. Jugendschutz- bzw. Filterprogramme können in der Praxis aber nur wirksam sein, wenn sie sich vom Prinzip her auf alle problematischen Angebote – inländische und ausländische, unzulässige und entwicklungsbeeinträchtigende Angebote – erstrecken. Um das ein Stück weit zu kompensieren, hat die KJM bei den bisherigen Modellversuchen immer gefordert, dass das BPJM-Modul, das jugendgefährdende ausländische Internetseiten enthält, in die Programme integriert werden muss. Als zusätzliche Module sind nach Auffassung der KJM weitere schwarze und weiße Listen sowie eine Schnittstelle für die Anbieter zur Selbstklassifizierung ihrer Inhalte zu berücksichtigen. Dieser Modulansatz ist aber ebenfalls nicht im JMStV erwähnt. Der bisherige § 11 JMStV ist somit so konzipiert, dass Jugendschutzprogramme in der Praxis nicht wirksam sein können.

Da jedoch in der Öffentlichkeit ein großer Bedarf an Filter- und Jugendschutzprogrammen für das Internet besteht, und somit großer Handlungsdruck gegeben ist, hat die KJM im Berichtszeitraum einen neuen Lösungsansatz vorgeschlagen: So erscheint die gemeinsame Entwicklung einer einheitlichen und übergreifenden Gesamtlösung für ein Jugendschutzprogramm durch alle Beteiligten der einzig sinnvolle Weg (→ Modellversuche, vgl. B 5.1). Begleitend hierzu ist jedoch eine Novellierung im Bereich des § 11 »Jugendschutzprogramme« notwendig.

5.1 Modellversuche

Jugendschutzprogramm.de

Den Modellversuch mit »jugendschutzprogramm.de« – basierend auf einer Kombination aus redaktionell gepflegten schwarzen und weißen Listen und der Software ICRAplus – hatte die KJM im April 2005 für eine Dauer von ursprünglich 18 Monaten zugelassen. Von Beginn an kam es jedoch mehrfach zu Verzögerungen. Die Gründe waren unter anderem technische Umstellungen bei ICRA auf internationaler Ebene und Defizite bei der Software sowie personelle Umstrukturierungen bei Jus Prog e.V. Der Verein beantragte daher wiederholt Verlängerungen des Modellversuchs, die die KJM nach entsprechender Vorprüfung durch die AG Telemedien auch jeweils genehmigte. Mittlerweile ist der Modellversuch bis zum 31. März 2009, mit einer Laufzeit von insgesamt 48 Monaten, vorgesehen. Dabei stehen seitens Jus Prog e.V. vor allem der technische Funktionstest und der Labortest (»Usability Lab«) noch aus. Beide Tests sind wichtige Meilensteine im

Rahmen von Modellversuchen. So wird mit dem Funktionstest überprüft, ob das Programm technisch auf allen üblichen Rechnerplattformen und unter verschiedenen Bedingungen zuverlässig funktioniert. Der Labortest dient dazu, die Nutzbarkeit des Programms für typische Anwender – etwa Kinder, Jugendliche, Eltern oder Lehrer – zu überprüfen.

Die AG Telemedien sowie die zuständige Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) haben im Berichtszeitraum mehrere Gespräche mit Jus Prog e.V. geführt, um über die Ergebnisse des Modellversuchs auf Basis der jeweiligen Zwischenberichte und das weitere Vorgehen, insbesondere über die Frage weiterer Verlängerungen, zu sprechen. Die KJM und jugendschutz.net machten Jus Prog e.V. außerdem das Angebot, zur altersdifferenzierten Weiterentwicklung der Sperrliste »jugendschutzprogramm.de« die Daten aus den bisherigen Filtertests von jugendschutz.net zur Verfügung zu stellen. In diesem Kontext fasste die KJM im Berichtszeitraum den Beschluss, diese wertvollen Daten unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich weiter zu geben, um auf diesem Weg die Entwicklung von Jugendschutzprogrammen weiter voranzutreiben und zu unterstützen.

ICRAdeutschland

Zeitgleich mit »jugendschutzprogramm.de« hatte die KJM im April 2005 auch den Modellversuch mit »ICRAdeutschland« des ICRA-Konsortiums und der FSM, bei dem die Anbieter ihre Inhalte selbst klassifizieren müssen (Stichwort »Labeling«), zugelassen. Dieser Modellversuch war im Jahr 2006 ohne Anerkennung der KJM ausgelaufen, unter anderem wegen erheblicher Defizite der Software, die sich im Rahmen des technischen Funktionstests gezeigt hatten. Die KJM, das ICRA-Konsortium und die FSM hatten aber daraufhin vereinbart, »ICRAdeutschland« als Selbstklassifizierungs-Schnittstelle für Jugendschutzprogramme gemeinsam weiter zu entwickeln und zu diesem Zweck enger zusammen zu arbeiten (→ vgl. dazu auch Zweiter Bericht der KJM nach § 17 Abs. 3 JMStV).

Im Berichtszeitraum haben zu dem Zweck mehrere gemeinsame Arbeitstreffen der AG Telemedien sowie der AG Labeling der KJM mit Vertretern des ICRA-Konsortiums und der FSM stattgefunden. Neben technischen Fragen – wie der Gestaltung der Selbstklassifizierungs-Schnittstelle und den Anforderungen an eine technische Software-Lösung – war der zentrale Schwerpunkt der Arbeitssitzungen das altersdifferenzierte Labeling in der Praxis. Dabei gingen die Teilnehmer gemeinsam die über 30 ICRA-Deskriptoren (z.B. »nackte Brüste«, »nackte Gesäße«, »leidenschaftliches Küssen«, »verhüllte und angedeutete sexuelle Handlungen«, »Tätlichkeit/Vergewaltigung«, »Blut und Verstümmelung von Menschen«) Schritt für Schritt durch und bemühten sich um eine gemeinsame Festlegung eines standardisierten Rasters, bei dem die Deskriptoren bestimmten Altersgruppen fest zugeordnet sind. Für jeden Deskriptor musste die Frage gestellt werden, wie dieser generell – also losgelöst vom Einzelfall und der Gesamtbetrachtung einer Internetseite – eingestuft werden könnte (z.B. »verhüllte und angedeutete sexuelle

Handlungen« = »entwicklungsbeeinträchtigend für unter 14-Jährige« oder »Blut und Verstümmelung von Menschen« = entwicklungsbeeinträchtigend für unter 18-Jährige«). Die KJM erklärte sich – vor dem Hintergrund des gemeinsamen Interesses an einer Weiterentwicklung von »ICRAdeutschland« als Modul für ein Jugendschutzprogramm – zunächst dazu bereit, sich auf diesen Ansatz einzulassen, auch wenn er dem deutschen Jugendschutzsystem grundsätzlich nicht entspricht.

Allerdings ist es trotz der intensiven Bemühungen nicht gelungen, eine einvernehmliche Zuordnung der vorhandenen ICRA-Deskriptoren zu Altersstufen vorzunehmen. Die Erfahrungen im Berichtszeitraum haben stattdessen bestätigt, dass sich der beschreibende standardisierte Ansatz von ICRA, der für den internationalen Einsatz konzipiert ist, nicht auf das deutsche Jugendschutzsystem übertragen lässt: Es beruht auf Altersstufen und verlangt dabei die Bewertung einer Internetseite im Einzelfall und unter Berücksichtigung ihres Gesamtkontexts. Die Entwicklung von »ICRAdeutschland« als Modul für ein Jugendschutzprogramm stagniert somit und die Zusammenarbeit von KJM, ICRA-Konsortium und FSM wird derzeit nicht fortgesetzt. Stattdessen hat die KJM begonnen, nach Alternativen zu suchen, die die Selbstklassifizierungsschnittstelle im Rahmen einer Gesamtlösung für ein Jugendschutzprogramm abdecken könnten.

System-I

Mit »System-I« der Cybits AG hatte die KJM im Jahr 2006 ein drittes Programm zum Modellversuch zugelassen. Es sollte Internet-Service-Providern und Portalanbietern zur Verfügung gestellt und aus verschiedenen Komponenten – etwa Positiv- und Negativlisten für verschiedene Altersgruppen sowie Programmiermöglichkeiten für Anbieter durch Berücksichtigung von ICRA-Labels – zusammengesetzt werden. Auch wenn Jugendschutzlösungen, die beim Internet-Service-Provider ansetzen, nicht vom JMStV erfasst sind, hatte die KJM den Modellversuch mit »System-I« zugelassen. In Abstimmung mit dem Antragsteller war es der KJM ein Anliegen, im Rahmen eines Modellversuchs zur Prüfung »neuer Verfahren, Vorkehrungen oder technischer Möglichkeiten zur Gewährleistung des Jugendschutzes« (§ 11 Abs. 6 JMStV) ein solches System – das bereits bei der Einwahl ins Internet ansetzt und somit eine grundsätzlich hohe Wirksamkeit hat – zu erproben.

Aufgrund von internen Umstrukturierungen bei der Cybits AG ist es jedoch auch hier zu Verzögerungen gekommen. So startete der Modellversuch später als geplant und der erste Zwischenbericht ging mit Verspätung bei der zuständigen Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) in Rheinland-Pfalz und der KJM ein. Begleitend zur Prüfung des Berichts in der AG Telemedien fand im Juni 2007 ein Gespräch mit Vertretern der Cybits AG statt, um angesichts des grundlegenden Klärungsbedarfs über das weitere Vorgehen zu beraten. Im Ergebnis zog der Antragssteller den Modellversuch im zweiten Halbjahr 2007 zurück. Ein neuer Antrag wurde, trotz ausdrücklicher Bereitschaft seitens der AG Telemedi-

en, der LMK und jugendschutz.net für entsprechende Vorgespräche, nicht gestellt.

5.2 Eckwerte und Grundsatzfragen

Auch im aktuellen Berichtszeitraum haben sich im Rahmen der laufenden Modellversuche sowie der Zusammenarbeit bei »ICRAdeutschland« verschiedene Grundsatzfragen gestellt:

Filterwirksamkeit

So ist vor allem die Frage der Filterwirksamkeit von Jugendschutzprogrammen weiter ein zentrales Thema gewesen. Schließlich muss zur Beurteilung der Eignung eines Jugendschutzprogramms überprüft werden, wie wirksam es einerseits problematische Internetangebote blockiert (Stichwort »Blockingquote«) und andererseits Inhalte ohne Jugendschutzrelevanz, also unbedenkliche oder eigens für Kinder und Jugendliche konzipierte Inhalte, passieren lässt (Stichwort »Overblocking-Quote«). Im vergangenen Berichtszeitraum hatte das neu eingerichtete Prüflabor bei jugendschutz.net ein zentrales und standardisiertes Testsample hierfür erarbeitet und einen ersten Filtertest verschiedener Programme durchgeführt, um deren Filtereffizienz zu überprüfen. Im aktuellen Berichtszeitraum gab es zwei weitere Tests. Neben den Programmen im Modellversuch bei der KJM wurden dabei auch gängige Kindersicherungen im Markt auf ihre altersdifferenzierte Wirksamkeit hin getestet. Das war wichtig, um möglichst breite Vergleichsmaßstäbe zu haben und diese in die Erarbeitung von Standards für die Filterwirksamkeit von Jugendschutzprogrammen einbeziehen zu können. Zudem erfolgte eine Abstimmung des Testsamples mit der FSM, um die Akzeptanz des Testverfahrens und seiner Ergebnisse zu erhöhen. Die Grundsatzfrage, welche Maßstäbe für die Messung der Filtereffizienz von Jugendschutzprogrammen zu Grunde gelegt, sowie ob und welche Blocking- und Overblocking-Quoten hier festgelegt werden müssen, ist noch nicht abschließend geklärt.

Die drei Filtertests im Prüflabor bei jugendschutz.net haben jedenfalls bislang erhebliche Defizite aufgezeigt: Zum einen im Bereich des Blocking, wo sich die Effizienz der Filterprogramme insgesamt als zu gering erwiesen hat – besonders bei beeinträchtigenden oder gefährdenden Darstellungen von Gewalt und Rechtsextremismus sowie den Risikobereichen Suchtverhalten oder selbstgefährdendem Verhalten. Zum anderen im Bereich des Overblocking, wo bisher zu viele Inhalte, die eigens für Kinder und Jugendliche gemacht sind, gesperrt wurden.

Akzeptanz und Handhabbarkeit von Jugendschutzprogrammen durch die Nutzer

Hintergrund

Nach den Eckwerten der KJM aus dem Jahr 2004 reicht es nicht aus, wenn Jugendschutzprogramme effizient filtern. Zusätzlich ist auch deren Wirksamkeit in Bezug auf die Nutzer und ihren sozialen Kontext zu berücksichtigen. Dazu gehören vor allem Aspekte der Akzeptanz und tatsächlichen Handhabbarkeit der Programme durch wichtige Zielgruppen wie Eltern, Lehrer und Erzieher. Zu den Erwartungen und Bedürfnissen dieser Zielgruppen liegen bisher keine konkreten und detaillierten Forschungsergebnisse vor. Auch die laufenden Modellversuche haben keine Erkenntnisse dazu gebracht.

Auf Anregung der KJM hat der Medienpädagogische Forschungsverbund Südwest (mpfs) deshalb im aktuellen Berichtszeitraum einige – mit KJM-Stabsstelle und AG Telemedien abgestimmte – Fragen in seine repräsentative KIM-Studie (Kinder und Medien) 2008 mit einbezogen. Im Fokus der Fragen der KJM standen dabei die Bedürfnisse, Erwartungen und Kenntnisse von Eltern bezüglich Filterprogrammen (z.B.: Was ist für Eltern besonders wichtig: Wirksamkeit der Filterung, Einfachheit der Bedienung, Konfigurierbarkeit nach Altersgruppen? Welche konkreten Filterprogramme kennen und nutzen sie? Welche Erfahrungen haben sie damit gemacht?). Dieselben Fragen sind bezüglich technischer Jugendschutzmaßnahmen bei Handys und anderen internetfähigen mobilen Endgeräten relevant.

Im Ergebnis enthält die im Februar 2009 veröffentlichte KIM-Studie 2008 (abrufbar im Internet unter <http://www.mpfs.de/fileadmin/KIM-pdf08/KIM08.pdf>) nun erstmals ein eigenes Teilkapitel zur »Sicherheit im Internet« (Punkt 10.4, S. 44–45). Darin finden sich erste Antworten auf eben erwähnte Fragen – basierend auf der Befragung der Haupterzieher von 1.200 Kindern. Beispielsweise ist die Wirksamkeit für Eltern der wichtigste Faktor bei Filterprogrammen. Das ist für etwa 90 Prozent der Befragten sehr wichtig bis wichtig. Auch auf eine einfache Bedienbarkeit wird großer Wert gelegt. Das ist ebenfalls für etwa 90 Prozent der Befragten sehr wichtig oder wichtig. Die Möglichkeit der Anpassung an verschiedene Altersgruppen halten drei Viertel der Befragten für sehr wichtig bis wichtig, ein Drittel ist aber der Meinung, dass bestehende Filterprogramme bislang zu wenig nach dem Alter differenzieren. Insgesamt hat die KIM-Studie 2008 ergeben, »dass Eltern der grundsätzlichen Wirksamkeit von Filtersoftware eher skeptisch gegenüberstehen und sehr hohe Ansprüche an die Alltagstauglichkeit solcher Programme haben« (S. 45). Diese Ergebnisse bestätigen die Eckwerte und hohen Anforderungen der KJM bezüglich Filtereffizienz und Nutzerfreundlichkeit von Jugendschutzprogrammen. Sie zeigen auch, dass der Ansatz »besser ein schlechter Filter als gar kein Filter« nicht weiter hilft.

Faktische Nutzung und Verbreitung von Jugendschutzprogrammen

Eng verknüpft mit der Handhabbarkeit und Akzeptanz von zukünftigen Jugendschutzprogrammen ist deren faktische Verbreitung und Nutzung in der Bevölkerung. Auch dieses Kriterium spielt für die tatsächliche Wirksamkeit der Programme eine zentrale Rolle. Die Programme müssen von den relevanten Zielgruppen wirklich eingesetzt werden, um ihre Schutzwirkung zu entfalten. Diese Frage stellte sich bei den bisherigen Modellversuchen nur in der Theorie, da der technische Funktionstest, der Voraussetzung für eine aktive Bewerbung der Programme ist, nicht bestanden oder noch nicht durchgeführt wurde. Die Frage, welche Anstrengungen im Hinblick auf die Verbreitung und faktische Nutzung von Jugendschutzprogrammen erforderlich sind, wird sich jedoch im Rahmen der geplanten Gesamtlösung für Jugendschutzprogramme (s.u.) erneut stellen. Dabei zeigen die Ergebnisse der KIM-Studie 2008 zu Filterprogrammen im Allgemeinen, die als Anhaltspunkte dienen können, dass hier noch erheblicher Nachholbedarf besteht. So kennt gemäß der KIM-Studie ein Drittel der befragten Eltern (bzw. Haupterzieher) gar keine Filterprogramme oder weiß nicht, wo es Informationen darüber gibt.

Altersstufen im Internet

Die Altersdifferenzierung ist als wesentliche Anerkennungsvoraussetzung des § 11 JMStV und aus Gründen der Filtereffizienz und Handhabbarkeit eines Jugendschutzprogramms für Kinder und Jugendliche verschiedener Altersgruppen sowie für Eltern und Pädagogen von großer Bedeutung. Das bestätigen auch die Ergebnisse der Elternbefragung der aktuellen KIM-Studie. Deshalb war die Zuordnung von Inhalten zu Altersstufen auch im aktuellen Berichtszeitraum wieder ein Arbeitsschwerpunkt der KJM beim Thema Jugendschutzprogramme.

Das hat sich zum einen in der konkreten Zusammenarbeit von KJM, FSM und ICRA-Konsortium am Beispiel »ICRAdeutschland« niedergeschlagen (→ Modellversuche, vgl. B 5.1). Zum anderen hat sich im Berichtszeitraum die übergeordnete Frage gestellt, ob die Altersdifferenzierung im Internet gemäß den traditionellen fünf Altersstufen des Jugendschutzgesetzes – »ohne Altersbeschränkung«, »ab sechs Jahren«, »ab 12 Jahren«, »ab 16 Jahren« und »keine Jugendfreigabe« – erfolgen muss oder ob eine Reduzierung auf die Gruppen »Kinder« (unter 14 Jahren), »Jugendliche« (ab 14 und unter 18 Jahren) und »Erwachsene« möglich ist. Der JMStV bietet Ansatzpunkte für beide Varianten. Die Frage der Altersstufen ist jedoch auch Gegenstand der Diskussionen zur Novellierung des JMStV. Weitere Ergebnisse sind hier abzuwarten.

Gesamtlösung Jugendschutzprogramme

Die Regelungen des § 11 JMStV haben sich in der Praxis aus verschiedenen Gründen als nicht umsetzbar erwiesen. Gleichzeitig besteht in der Öffentlichkeit ein großer Bedarf für Filter- und Jugendschutzprogramme für das Internet, und somit

großer Handlungsdruck. Die KJM prüfte deshalb im Berichtszeitraum intensiv neue Lösungswege. Im Ergebnis fasste sie im Dezember 2008 einen Beschluss, nach dem – idealerweise in einer gemeinsamen Initiative von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft nach dem Vorbild der Initiative des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) »Ein Netz für Kinder« – eine einheitliche und übergreifende Gesamtlösung für ein Jugendschutzprogramm entwickelt werden soll. Diese soll aus den bekannten Modulen bestehen (s.u.), alle Geräte mit Internetzugang wie Computer, Mobilfunkgeräte und mobile Spielkonsolen einbeziehen und auch ausländische Internetseiten erfassen.

Dabei kann an den Modulansatz angeknüpft werden, den die KJM von Anfang an favorisiert hat. So ist ein wirksames Jugendschutzprogramm am ehesten durch die Kombination verschiedener Module zu erreichen: Dazu gehören schwarze und weiße Listen sowie eine Schnittstelle für die Internet-Anbieter zur Selbstklassifizierung ihrer Inhalte. Bei den schwarzen Listen ist dabei als ein zentrales Element die Liste der BPJM zu nennen. Im Bereich der weißen Listen ist im aktuellen Berichtszeitraum über www.fragfinn.de der Initiative »Ein Netz für Kinder« als wichtiger Bestandteil eine Liste mit für Kinder geeigneten sowie unbedenklichen Inhalten hinzu gekommen. Die größten Defizite bestehen aber derzeit noch im Bereich der Masse ungeeigneter Inhalte, die über automatisierte altersdifferenzierte Klassifizierungen abzudecken wären. Für die Selbstklassifizierungsschnittstelle hatte die KJM bisher in Zusammenarbeit mit ICRA-Konsortium und FSM auf »ICRAdeutschland« gesetzt und sucht jetzt nach Alternativen (→ Modellversuche, vgl. B 5.1).

Ein wichtiger Schritt in Richtung einer solchen Gesamtlösung ist der »Runde Tisch Jugendschutzprogramme des BKM« im Februar 2009 in Berlin gewesen. An dem Termin nahmen etwa 50 Vertreter der Politik (Bund und Länder), Medienaufsicht, Selbstkontrolleinrichtungen, Internetbranche (sowohl Inhalte-Anbieter als auch Access-Provider) und der Mobilfunkanbieter sowie Vertreter sonstiger Medienunternehmen und -verbände teil. Er diente vor allem dazu, den Beteiligten die Notwendigkeit der gemeinsamen Entwicklung eines einheitlichen und übergreifenden Jugendschutzprogramms zu verdeutlichen und die weitere Zusammenarbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen unter Federführung des BKM vorzubereiten. Die Diskussion des Runden Tisches bezog sich auf die genannten Eckwerte vom Dezember 2008 und die Modullösung der KJM. Wie die Initiative sich weiter entwickeln wird, bleibt abzuwarten.

Die komplexen Grundsatzfragen – wie Zielvorgaben für die Filterwirksamkeit des Jugendschutzprogramms, seine Akzeptanz und Handhabbarkeit durch die Nutzer sowie die faktische Nutzung und Verbreitung in der Bevölkerung oder die Einteilung der Altersstufen – sind nach wie vor relevant. Zudem werden Entwicklung und Betrieb des Jugendschutzprogramms mit erheblichem Aufwand und entsprechenden Kosten verbunden sein. Jugendschutzfilter für das Internet basieren in der Regel auf der Blockade problematischer Inhalte über Sperrlisten oder automatische Klassifizierungsver-

fahren und sind hochkomplex. Da sich das Internet ständig ändert, müssen die Filtermodule kontinuierlich aktualisiert und gepflegt werden, bereits klassifizierte Inhalte für eine altersdifferenzierte Filterung erschlossen, die Effizienz automatisierter Klassifizierungsalgorithmen weiter entwickelt und vorhandene Erkennungsmechanismen trainiert werden. Dies bedeutet auch, dass ein Finanzierungsmodell für das Jugendschutzprogramm gefunden werden und qualifiziertes Personal, insbesondere ein redaktionelles Team, dauerhaft zur Verfügung stehen muss. In jedem Fall ist die Initiative des BKM für ein einheitliches Jugendschutzprogramm aber als wichtiger Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen.

6. Technische Mittel

Hintergrund

Der KJM sind von Beginn an auch technische Jugendschutzkonzepte zur Bewertung vorgelegt worden, die weder für Alterverifikationssysteme ausreichen noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen. Sie können jedoch als Schutzmaßnahme bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eingesetzt werden. Dabei handelt es sich um »technische Mittel« gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV. Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen einsetzen kann. Sie eignen sich besonders für den Jugendschutz im Internet und im digitalen Fernsehen.

Konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung der technischen Mittel macht der JMStV nicht. Er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau vor. Somit sind unterschiedliche Varianten technischer Mittel möglich. Bekanntere Beispiele sind bisher vor allem die Jugendschutz-Vorsperre bei Premiere oder Varianten der Personalausweis-Kennziffernprüfung (»Persocheck«) im Internet. Bei der Jugendschutz-Vorsperre von Premiere muss zur Freischaltung entsprechender Sendungen ein Jugendschutz-Pin eingegeben werden, den die erwachsenen Premiere-Kunden erhalten haben. Beim Persocheck-Verfahren dient die Personalausweisnummer, in der das Geburtsdatum des Nutzers enthalten ist, als Schlüssel für den Zugang zum Angebot.

Bereits im vergangenen Berichtszeitraum von April 2003 bis März 2005 hatte die KJM erste Eckwerte zu technischen Mitteln entwickelt und auch hier ein Verfahren der Prüfung und Positivbewertung etabliert, um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben und den genannten Jugendschutzmaßnahmen zu einer besseren Durchsetzung – primär in Telemedien – zu verhelfen. Das Bewertungsverfahren hatte zunächst vor allem die Tabakindustrie in Anspruch genommen. Nach einem Beschluss des deutschen Bundestags im November 2006 darf jedoch in deutschen Internetauftritten nicht mehr für Tabakprodukte geworben werden, so dass keine Anfragen seitens der Tabakindustrie mehr erfolgten.

Im aktuellen Berichtszeitraum hat die KJM ein Konzept für ein technisches Mittel positiv bewertet (→ Positiv bewertete Konzepte, vgl. B 6.1). Weitere Konzepte für technische Mittel alleine gingen nicht ein. Allerdings legten verschiedene Anbieter übergreifende Jugendschutzkonzepte vor, in denen auch technische Mittel als ein Element integriert waren (→ Übergreifende Jugendschutzkonzepte, vgl. B 7). Insgesamt gewinnen technische Mittel als Jugendschutzmaßnahme bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten im Internet aus verschiedenen Gründen immer mehr an Bedeutung.

6.1 Positiv bewertete Konzepte

Im Berichtszeitraum hat die KJM erstmals eine Anfrage eines Unternehmens für den Bereich der Online-Gewinnspiele erhalten. Die First1 Networks GmbH aus Berlin plante ein kostenpflichtiges Online-Wissensspiel mit Gewinnmöglichkeiten und legte ein erstes Jugendschutzkonzept dazu vor. Im Rahmen der Prüfung des Konzepts in der AG Telemedien fanden im Berichtszeitraum hierzu verschiedene Gespräche statt. Im Ergebnis legte die First 1 Networks GmbH ein ergänztes Konzept vor, das den Ausschluss von Minderjährigen an der Teilnahme am genannten Online-Spiel mittels eines Persocheck-Verfahrens unter Einbeziehung der Mobilfunknummer und der Kontodaten vorsah. Die KJM kam daraufhin im April 2008 zu dem Ergebnis, dass diese technische Jugendschutzmaßnahme der First1 Networks GmbH für das Online-Wissensspiel »first1.de« den gesetzlichen Anforderungen an ein technisches Mittel – bei entsprechender Umsetzung in der Praxis – entspricht (→ Pressemitteilung vom 10. April 2008, vgl. Anlage 11).

Diese Positivbewertung eines technischen Mittels für ein Online-Gewinnspiel ist im Berichtszeitraum – besonders vor dem Hintergrund der Entwicklungen bei Gewinnspielen, sowohl im Internet als auch im Rundfunk – interessant. Die neue Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten gab es zu dem Zeitpunkt jedoch noch nicht. Deren endgültige Fassung wurde erst im November 2008 verabschiedet. Im Hinblick auf den Jugendschutz wurde darin schließlich unter anderem geregelt, dass Minderjährigen die Teilnahme an Gewinnspielsendungen grundsätzlich nicht gestattet ist, bei Einzel-Gewinnspielen aber eine Teilnahmemöglichkeit für

Jugendliche ab 14 Jahren besteht (→ Satzungen und Richtlinien, vgl. B 8).

Mit Stand vom Februar 2009 hat die KJM insgesamt sechs Konzepte für technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV als Schutzmaßnahme zum Einsatz bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten positiv bewertet (→ Übersicht über positiv bewertete Konzepte für technische Mittel, vgl. Anlage 6). Zudem sind in dem Kontext auch die drei übergreifenden Jugendschutzkonzepte mit technischen Mitteln als Teilelemente zu nennen, die die KJM bisher positiv bewertet hat (→ vgl. Kapitel 7).

6.2 Eckwerte und Grundsatzfragen

Da bei den Jugendschutzprogrammen eine kurzfristige Lösung unwahrscheinlich ist, wird nach einem Beschluss der KJM vom Dezember 2008 als Sofortmaßnahme stärker auf die technischen Mittel gesetzt. Technische Mittel stellen eine leichter und schneller umsetzbare Variante des technischen Jugendschutzes für entwicklungsbeeinträchtigende Online-Inhalte dar. Eine Anerkennung der KJM ist nicht erforderlich. Stattdessen gibt es eine Reihe positiv bewerteter, praktischer Konzepte, die die Anbieter eigenverantwortlich in die Praxis umsetzen können, ohne dass eine weitere Prüfung durch die KJM erforderlich ist. Die Regelungen zu den technischen Mitteln in § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV bedeuten zudem, dass die problematischen Inhalte vom Anbieter von vornherein nur mit Zugangsbeschränkungen verbreitet werden dürfen, die Inhalte also vorgesperrt sind. Diese anbieterseitige Vorsperre bietet de facto einen effektiveren Jugendschutz als andere Ansätze: Problematische Inhalte werden zunächst gar nicht empfangen, sondern sind erst zugänglich, wenn sie aktiv von den berechtigten Nutzern frei geschaltet worden sind. Allerdings hat der Einsatz von technischen Mitteln im Internet, anders als im digitalen Rundfunk oder bei Video-on-Demand-Angeboten größerer Veranstalter, aufgrund der unüberschaubaren Anzahl und Fluktuation von Internet-Anbietern grundsätzlich eine begrenzte Wirkung. Eine durchgängige Vorsperre der entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote aller Internet-Anbieter und somit eine flächendeckende Verbreitung technischer Mittel wird auch auf lange Sicht nicht durchsetzbar sein (→ vgl. dazu auch Zweiter Bericht der KJM nach § 17 Abs. 3 JMStV). Umso wichtiger ist die Entwicklung eines einheitlichen und übergreifenden Jugendschutzprogramms.

Eben genannter Beschluss der KJM bedeutet zum einen, dass entsprechende Prüffälle im Rahmen der KJM-Prüfgruppen und -Prüfverfahren noch stärker berücksichtigt werden. Zum anderen ist eine Aktualisierung und Ergänzung der Eckwerte der KJM zu technischen Mitteln vorgesehen. Bisher beruhen sie vor allem auf folgender Bewertungspraxis:

Alle Konzepte für technische Mittel, die die KJM bisher positiv bewertet hat, beinhalten an irgendeiner Stelle eine Altersprüfung auf dem Level einer Plausibilitätsprüfung oder einen Altersbezug. Da das gesamte deutsche Jugendmedien-

schutzsystem auf Altersstufen basiert, ist ein solches Element der Altersprüfung oder des Altersbezugs auch für technische Mittel entscheidend. Das gilt auch vor dem Hintergrund der Vergleichbarkeit mit den Zeitgrenzen im Fernsehen, die ebenfalls auf Altersstufen beruhen. Benutzernamen-Passwort-Verfahren, bei denen ein Nutzer nur eine beliebige E-mail-Adresse angeben muss, um die nötigen Zugangsdaten zu erhalten, und keinerlei Altersprüfung oder Altersbezug gegeben ist, gehören damit nicht zu den positiv bewerteten Konzepten.

Bislang hat die KJM vor allem Varianten des Persocheck-Verfahrens als Lösungsansätze für technische Mittel positiv bewertet. Dabei haben sich folgende grundsätzliche Kriterien als Eckwerte herausgebildet: Die Personalausweisnummer, die meist online eingegeben wird, muss auf das in ihrer Syntax verschlüsselt enthaltene Geburtsdatum überprüft werden. Zudem müssen weitere Zugangsdaten hinzukommen. Das kann zum Beispiel ein persönliches Passwort sein, das extra angefordert oder selbst generiert werden muss. Grundsätzlich sollte möglichst vermieden werden, dass Passwörter per E-Mail verschickt werden, da hier die Gefahr besteht, dass elektronisch versendete Passwörter leicht zugänglich, etwa im Posteingangsfach, abgespeichert werden. Wird ein Passwort doch per E-Mail verschickt, ist darauf zu achten, dass es nur eine begrenzte Gültigkeit hat und durch ein selbst gewähltes Passwort ersetzt wird. Zudem sind Maßnahmen erforderlich, die den Missbrauch der Personalausweisnummern und die massenhafte Weitergabe der persönlichen Passwörter einschränken. Das kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass Doppelnutzungen von Personalausweisnummern ausgeschlossen werden und die Gültigkeit der Passwörter grundsätzlich auf einen gewissen Zeitraum von beispielsweise einem Jahr begrenzt wird.

Denkbar sind außerdem Varianten für technische Mittel, die nicht auf der syntaktischen Überprüfung von Personalausweiskennziffern basieren, bei denen aber dennoch ein Altersbezug besteht. Solche Varianten hat die KJM vor allem bei der Bewertung übergreifender Jugendschutzkonzepte (→ vgl. Kap. 7) mit berücksichtigt. So können an volljährige Kunden, mit denen eine Geschäftsbeziehung besteht, Zugangs-Codes – persönlich oder per Post – ausgehändigt werden. Diese Konzepte orientieren sich in der Regel an der »Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten« (Jugendschutzsatzung) der Landesmedienanstalten. Um das Risiko der Weitergabe oder Multiplikation der Zugangsdaten zu reduzieren, bietet es sich dabei zudem an, die Zugangs-Codes jeweils mit einer Bezahlfunktion für den Kauf von Online-Produkten auszustatten.

Bei Nutzung der entsprechenden Inhalte über den Computer ist grundsätzlich zu beachten, dass Funktionen wie »Auto-Complete« oder »Auto-Vervollständigen« im Browser immer abgeschaltet sein müssen, da sonst für jeden Nutzer per Mausklick das automatische Ausfüllen der dort gespeicherten Zugangsdaten und somit der Zugang zu den entsprechenden Inhalten möglich ist. Erforderlich sind außerdem Maßnahmen, die verhindern, dass der Zugang zum Angebot

unbegrenzt geöffnet bleibt. So sollte die Nutzung von vornherein auf ein gewisses Zeitfenster begrenzt oder nach einer bestimmten Idle-Time ein erneutes Einloggen erforderlich sein.

Außerdem hat die KJM bereits 2004 beschlossen, dass von ihr positiv bewertete AV-Systeme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen i.S.d. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV immer zugleich technische Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV darstellen und somit auch als Zugangsschutz bei entwicklungsbeeinträchtigenden Darstellungen verwendet werden können.

Bei der Aktualisierung und Ergänzung der Eckwerte der KJM für technische Mittel werden außerdem folgende aktuelle Entwicklungen mit einfließen:

Elektronischer Personalausweis als mögliches technisches Mittel

Die Diskussion über den elektronischen Personalausweis, die im Berichtszeitraum intensiv mit Bezug auf geschlossene Benutzergruppen geführt wurde (→ Eckwerte und Grundsatzzfragen, vgl. B 4.3), hat auch für den Bereich der technischen Mittel eine Rolle gespielt. So wurde über den ePA nicht nur als mögliches Altersverifikationssystem, sondern auch als Jugendschutzinstrument für Inhalte ab 16 intensiv diskutiert. Dabei herrschte bei verschiedenen Veranstaltungen und Gesprächen im Berichtszeitraum Konsens, dass sich der ePA hierfür, etwa beim Online-Erwerb von Spielen oder Filmen mit einer FSK- bzw. USK-Freigabe ab 16 Jahren, eignen würde. Die Forderung, dass der ePA auch für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren als Altersnachweis im Internet nutzbar sein soll, die im Berichtszeitraum mehrfach von der FSM, dem Verein »Deutschland sicher im Netz« und der »Stiftung digitale Chancen« erhoben wurde, ist dagegen umstritten und wird von der KJM mit Zurückhaltung gesehen. Grundsätzlich gilt auch hier, dass der ePA kein kurzfristig verfügbarer Ansatz ist und derzeit kein aktueller Handlungsbedarf besteht.

Alkoholversand im Internet

Schließlich sind bei der KJM im Berichtszeitraum weiterhin Anfragen von Unternehmen aus der Alkohol- und Genussmittelbranche eingegangen, die sich mit Blick auf den Online-Vertrieb von Bier und Wein für die Bewertungen der KJM bei technischen Mitteln interessierten. Gemäß Jugendschutzgesetz dürfen alkoholische Getränke wie Bier und Wein nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Das muss auch beim Online-Vertrieb gewährleistet sein. Als Hilfestellung für die Anbieter zur praktischen Umsetzung dieser Vorschrift nennen die Obersten Landesjugendbehörden als eine Möglichkeit die Vorschaltung von technischen Mitteln, die die KJM positiv bewertet hat – ähnlich wie sie im Bereich von Branntwein und branntweinhaltigen Produkten auf positiv bewertete AV-Systeme hinweisen. Auch diese Entwicklung bestätigt, dass die Bedeutung von technischen Mitteln als Jugendschutzinstrument für Inhalte mit Altersbeschränkung im Internet zunimmt.

7. Übergreifende Jugendschutzkonzepte

Definition

Neben Konzepten nur für AV-Systeme oder nur für technische Mittel haben im Berichtszeitraum verschiedene Anbieter technische Jugendschutzkonzepte mit einer Kombination von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus bei der KJM zur Bewertung vorgelegt: sogenannte »übergreifende Jugendschutzkonzepte«. Dabei ging es meist um konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemediendiensten und Rundfunkprogrammen. Diese Konzepte sehen je nach Jugendschutzproblematik abgestufte technische Schutzmaßnahmen vor und berücksichtigen dabei Rundfunk- und Telemedien-Inhalte. Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen, insbesondere in konvergenten Medienangeboten, voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, griff die KJM auch hier auf ihr Verfahren der Positivbewertung zurück.

7.1 Positiv bewertete Konzepte

Rückblick

Im Jahr 2006 hatte die KJM erstmals ein solches Jugendschutzkonzept geprüft und positiv bewertet: das Konzept von T-Online für Teile des Angebots »T-Home«. T-Online sah dabei die folgende Kombination von Maßnahmen unterschiedlicher Schutzniveaus vor: Jugendschutzrelevante Videos, die über eine Set-Top-Box abgerufen werden, sollten entweder für bestimmte Altersgruppen vorgesperrt werden (Stichwort »technisches Mittel«) oder nur für identifizierte Erwachsene (Stichwort »geschlossene Benutzergruppe«) zugänglich sein. Einige Zeit später legte die HanseNet Telekommunikation GmbH ein ähnliches Konzept – für ein Gesamtangebot von Rundfunk und Telemedien: »Alice homeTV« – vor.

Dieses Konzept hat die KJM im Mai 2007 positiv bewertet. »Alice homeTV« wird über DSL verbreitet und bietet unter anderem eine Online-Videothek (Video-on-Demand-Dienst = Telemedien) und IPTV mit bis zu 100 TV-Kanälen (= Rundfunk). Für den Empfang ist eine mit dem Fernseher verbundene Set-Top-Box notwendig. Das Jugendschutzkonzept von »Alice homeTV« sieht abgestufte technische Schutzmaßnahmen vor, die der Jugendschutzrelevanz der jeweiligen Inhalte entsprechen. Die Kategorien reichen dabei von besonders kindgerechten Angeboten über entwicklungsbeeinträchtigende Angebote, wie z.B. Filme mit Freigaben »ab 12« oder »ab 16«, bis hin zu relativ unzulässigen Inhalten wie einfacher Pornografie. Das Jugendschutzkonzept sieht für Inhalte mit Alters-

freigaben bis »ab 16« eine Vorsperre (»Junior-PIN«) vor, die sich an den Regelungen der Jugendschutzsatzung der Landesmedienanstalten orientiert. Zudem befinden sich Filme mit pornografischem Inhalt in einem gesonderten Bereich für Erwachsene (geschlossene Benutzergruppe), der über ein AVS mit einer speziellen »Master-PIN« gesichert ist (→ Pressemitteilung vom 1. Juni 2007, vgl. Anlage 11). Dieses Mittel sieht HanseNet ausdrücklich auch für Filme mit der FSK-Einstufung »keine Jugendfreigabe« vor, für die gemäß JMStV ein technisches Mittel ausreichen würde.

Im zweiten Halbjahr 2007 hat die KJM ein weiteres, ähnliches Jugendschutzkonzept eines IPTV-Plattform-Betreibers für ein konvergentes Medienangebot positiv bewertet: das Konzept »Arcor-Digital TV Parental Control« des Telekommunikationsunternehmens Arcor. »Arcor-Digital TV« wird ebenfalls über DSL verbreitet und bietet unter anderem eine Online-Videothek (= Telemedien) und Digital TV bzw. IPTV mit ca. 50 frei empfangbaren TV-Kanälen sowie ca. 70 Bezahl-TV-Kanälen (= Rundfunk). Für den Empfang ist wiederum eine Set-Top-Box notwendig. Inhalte sind auch hier entwicklungsbeeinträchtigende Angebote, wie Filme mit Altersfreigaben, bis hin zu ausschließlich für Erwachsene zulässigen Angeboten wie einfacher Pornografie. Dabei ist für Filme »ab 16« oder »ab 18« eine technische Vorsperre vorgesehen, die sich wiederum an der Jugendschutzsatzung orientiert. Filme mit pornografischem Inhalt dagegen befinden sich in einer geschlossenen Benutzergruppe, die nur für Erwachsene zugänglich ist (→ Pressemitteilung vom 2. August 2007, vgl. Anlage 11).

Insgesamt hat die KJM damit drei übergreifende Jugendschutzkonzepte, die sich jeweils aus Bausteinen mit AV-Systemen und technischen Mitteln zusammen setzen, positiv bewertet (→ Übersicht über positiv bewertete übergreifende Jugendschutzkonzepte, vgl. Anlage 7).

7.2 Eckwerte und Grundsatzfragen

Für übergreifende Jugendschutzkonzepte hat die KJM keine eigenen Eckwerte erarbeitet, da sich die Konzepte zum einen an den Eckwerten für AV-Systeme und zum anderen an den Eckwerten für technische Mittel orientieren. Hervorzuheben ist, dass sich die o.g. Konzepte bei den Schutzmaßnahmen für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte durchgehend an der »Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten« (Jugendschutzsatzung) der Landesmedienanstalten orientieren. Auf Personalausweiskennziffernprüfungen wurde dagegen nicht gesetzt.

8. Satzungen und Richtlinien

Im Berichtszeitraum hat sich die KJM insbesondere mit der Gewinnspielsatzung intensiv befasst. Daneben sind für die Arbeit der KJM folgende Satzungen und Richtlinien von grundsätzlicher Bedeutung (→ vgl. KJM-Publikation »Rechtsgrundlagen« vom Dezember 2008):

Gewinnspielsatzung

Die Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten ist am 23. Februar 2009 aufgrund § 8a i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 und § 58 Abs. 4 RStV in Kraft getreten (→ Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten, vgl. Anlage 4).

Bis zu diesem Zeitpunkt war die Rechtslage im Bereich des Gewinnspielrechts, gerade auch im Hinblick auf den Jugendschutz, komplex und unübersichtlich gestaltet. Die Landesmedienanstalten hatten zwar Anwendungs- und Auslegungsregeln für die Aufsicht über Fernseh-Gewinnspiele (GewinnSpielReg) erlassen, sowie eine Handreichung für Hörfunkgewinnspiele beschlossen. Diese Regelwerke stellen jedoch interne Verwaltungsvorschriften ohne unmittelbare Außenwirkung dar. Im Rahmen des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 19. Dezember 2007 wurden deshalb unter anderem auch Neuregelungen zu Gewinnspielsendungen und Gewinnspielen festgeschrieben. Dabei normiert § 46 Abs. 1 Satz 1 RStV eine Satzungs- oder Richtlinienkompetenz der Landesmedienanstalten zur Durchführung von Gewinnspielsendungen und Gewinnspielen. Die jugendschutzrechtlichen Vorschriften der Gewinnspielsatzung hat die KJM im Hinblick auf die Wahrung der jugendschutzrechtlichen Belange erarbeitet. Die übrigen Regelungen wurden von der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) entwickelt. Die Gewinnspielsatzung ist nach Zustimmung der Gremien der Landesmedienanstalten, mit der Veröffentlichung in den amtlichen Verkündungsblättern aller Landesmedienanstalten in Kraft getreten.

In der bußgeldbewehrten Satzung wird zwischen Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen differenziert, für die unterschiedliche Regelungen gelten. Im Bereich des Jugendschutzes ist danach Minderjährigen die Teilnahme an entgeltlichen Gewinnspielsendungen nicht und an entgeltlichen Gewinnspielen erst ab 14 Jahren gestattet. Soweit eine Teilnahme untersagt ist, dürfen keine Gewinne an Minderjährige ausgeschüttet werden. Der Anbieter muss auf diese Regelungen wiederholt hinweisen, wobei die genaue Ausgestaltung der Erfüllung der Informationspflichten je nach Medium und der Art des Angebots differiert.

Daneben sind besonders kinder- und jugendaffine Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen, insbesondere die Auslobung von Waren und Produkten als Gewinn, die vor allem auf Minderjährige einen großen Anreiz zur Teilnahme darstellen, sowie Gewinnfragen, die vor allem Kinder- und Jugendliche ansprechen, unzulässig. Auch Teilnahmeappelle, die ausschließlich oder ausdrücklich auch an Minderjährige gerichtet sind und deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, sind nach der Satzung unzulässig.

Neben den Belangen des Jugendschutzes werden in der Gewinnspielsatzung auch die Transparenz und der Teilnehmerschutz geregelt. Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen dürfen nicht irreführen und den Interessen der Teilnehmer nicht schaden. Insbesondere ist im Programm über die Kosten der Teilnahme, die Teilnahmeberechtigung, die Spielgestaltung sowie über die Auflösung der gestellten Aufgabe zu informieren.

Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften der Gewinnspielsatzung können Bußgelder bis zu 500.000 Euro verhängt werden.

Kommissionsfinanzierungssatzung

Die Kommissionsfinanzierungssatzung (KFS) ist am 1. Januar 2009 aufgrund § 35 Abs. 10 Satz 4 RStV in Kraft getreten (→ Kommissionsfinanzierungssatzung, vgl. Anlage 2). Mit dem 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007 wurde die Organisation der Medienaufsicht reformiert und verschiedene Kommissionen – die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), die Gremiovorsitzendenkonferenz (GVK) und die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) – zur Erfüllung der Aufgaben der Landesmedienanstalten im RStV festgeschrieben. Nach § 35 Abs. 10 Satz 4 RStV stellen die Landesmedienanstalten den Organen die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung. Näheres haben die Landesmedienanstalten in der Kommissionsfinanzierungssatzung geregelt. Danach erfolgt die Zuführung der entsprechenden Mittel durch die buchführende Stelle der Landesmedienanstalten, die bislang bei der Bremischen Landesmedienanstalt (brema) verankert ist. Den notwendigen Aufwand weisen die Kommissionen jeweils in Wirtschaftsplänen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, aus. Weiter finden sich Bestimmungen zu dem Vollzug des Wirtschaftsplans und dem Personal.

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) – KJM-Kostensatzung

Aufgrund § 14 Abs. 9 Satz 6 JMStV a.F. haben die Gremien der Landesmedienanstalten eine Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) – KJM-Kostensatzung vom 22. Juni 2004 erlassen. Die Satzung ist rückwirkend zum 1. April 2003 in Kraft getreten. Nach § 14 Abs. 9 Satz 5 und Satz 6 JMStV a.F. sind von den Verfahrensbeteiligten durch die zuständigen Landesmedienanstalten Kosten in angemessenem Umfang zu erheben. Die KJM-Kostensatzung beinhaltet daher insbesondere Regelungen zu der Gebührenbemessung, den Auslagen und der Kostenentscheidung. Als Anlage enthält die KJM-Kostensatzung einen Gebührentarif.

Im Rahmen der Reform der Organisation der Medienaufsicht wird zurzeit von den Landesmedienanstalten eine Gebührensatzung aufgrund § 35 Abs. 11 RStV entwickelt, die für alle Kommissionen Anwendung finden und zu einer Ver-

einheitlichung der Strukturen beitragen soll. Die Höhe der Gebühren in jugendschutzrechtlichen Verfahren wird von der KJM erarbeitet oder aus der KJM-Kostensatzung übernommen. Mit In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung wird die KJM-Kostensatzung außer Kraft treten.

Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens (Jugendschutzsatzung – JSS)

Die Gremien der Landesmedienanstalten haben auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 JMStV eine Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS) vom 18. Dezember 2003 erlassen. Die Jugendschutzsatzung beruht inhaltlich auf der vormals gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 RStV a.F. erlassenen Jugendschutzsatzung und wurde von der KJM an die neue Rechtslage nach In-Kraft-Treten des JMStV angepasst.

Die Satzung gilt für in digitaler Technik verbreitete private Fernsehangebote. Sie gilt auch für den Einzelabruf von Sendungen gegen Entgelt, soweit es sich hierbei um Rundfunk handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 RStV). Dabei ist die Gewährleistung eines wirksamen Jugendschutzes vorrangiges Ziel.

Satzung über den Ersatz notwendiger Aufwendungen und Auslagen der Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) – Aufwandsentschädigungssatzung (KJMAES)

Nach § 14 Abs. 7 Satz 1 JMStV haben die Mitglieder der KJM Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Hierzu haben die Gremien der Landesmedienanstalten am 7. August 2003 aufgrund § 14 Abs. 7 Satz 2 JMStV eine Satzung über den Ersatz notwendiger Aufwendungen und Auslagen der Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) – Aufwandsentschädigungssatzung (KJMAES) erlassen. Neben dem persönlichen und sachlichen Umfang des Ersatzanspruchs wurden die Monatspauschale, das Sitzungsgeld und die Reisekostenvergütung geregelt.

Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL)

Die Gremien der Landesmedienanstalten haben auf der Grundlage des § 15 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 JMStV gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL, vgl. Anlage 3) vom 8./9. März 2005 erlassen. Die Richtlinien sind am 2. Juni 2005 in Kraft getreten. Die inhaltlichen Anforderungen wurden von der KJM unter Einberufung einer Arbeitsgruppe erarbeitet.

Die Jugendschutzrichtlinien konkretisieren die gesetzlichen Anforderungen des JMStV und liefern entsprechende Vorgaben und Handlungsanweisungen, soweit Regelungsbedarf gesehen wird. Die Präambel der Jugendschutzrichtlinien legt die Grundlagen und die Organisation des Jugendschutzes nieder. In den einzelnen Bestimmungen der Jugendschutzrichtlinien werden Begriffe im Zusammenhang mit

unzulässigen Angeboten i.S.d. § 4 JMStV sowie Begriffe im Zusammenhang mit entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten des § 5 JMStV näher ausgeführt. Daneben werden Vorschriften für den Bereich des Rundfunks und Vorschriften für den Bereich der Telemedien eingehender erläutert. Ebenfalls enthalten sind Regelungen zum Jugendschutzbeauftragten und zu Jugendschutz in Werbung und Teleshopping. Desgleichen werden die Anforderungen an Altersverifikationssysteme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen und an mögliche Jugendschutzprogramme im Bereich der Telemedien näher beschrieben. Die Regelungen sind nicht abschließend und starr, sondern können an aktuelle Entwicklungen, insbesondere technische Neuerungen, angepasst werden.

Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien

Die KJM hat den »Bewertungsleitfaden für die Programmaufsicht im Rundfunk«, der von der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz, Programm, Medienkompetenz und Bürgermedien (GSJP) der Landesmedienanstalten erstellt worden war, unter Einberufung einer Arbeitsgruppe überarbeitet und entsprechende »Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien« verabschiedet. Die »Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien« sind Grundlage für die Begutachtung von Rundfunk- und Telemedienangeboten (→ abrufbar unter www.kjm-online.de). Die Kriterien sollen den Prüfern der KJM, den Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten und den im Bereich des Jugendmedienschutzes Tätigen als Analyseinstrumentarium für die Bewertung von Angeboten dienen. Sie sind eine Orientierungshilfe, die Grundlagen der Entscheidungen der KJM offen zu legen und die Beurteilungsmaßstäbe nachvollziehbar und transparent zu machen.

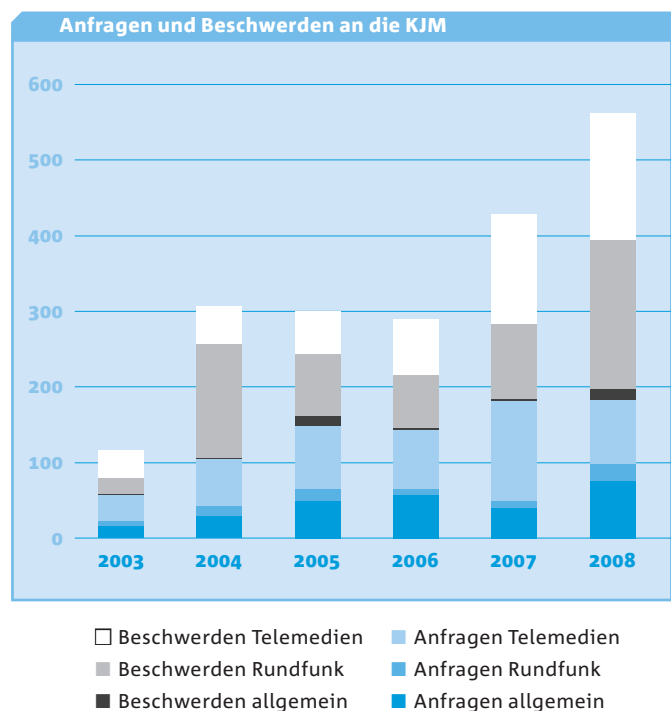
Die Beurteilungsmaßstäbe der »Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien« reflektieren die Normen und Werte der Gesellschaft. Da die gesellschaftlichen Normen und Werte einem ständigen Wandel unterliegen und sich Programme, Angebote und Nutzungsmöglichkeiten verändern, werden die Beurteilungsmaßstäbe in der praktischen Arbeit fortwährend überprüft.

Aktuell werden die »Kriterien« von einer Arbeitsgruppe der KJM überarbeitet und besonders im Hinblick auf neue Angebotsformate und verändertes Nutzerverhalten modifiziert. Auch gesetzliche Neuerungen und aktuelle Rechtsprechung werden berücksichtigt.

9. Prüftätigkeit

Ein Schwerpunkt der Arbeit der KJM ist ihre Prüftätigkeit. Dazu gehört zum einen die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden. Zum anderen befasst sich die KJM im Rahmen ihrer Prüftätigkeit mit der Prüfung von Einzelfällen.

Zwischen April 2007 und Februar 2009 sind bei der KJM gut 1200 Anfragen und Beschwerden eingegangen. Damit hat die KJM-Stabsstelle seit 2003 insgesamt rund 2300 Beschwerden und Anfragen bearbeitet (vgl. Abbildung).



Im aktuellen Berichtszeitraum hat sich die KJM mit gut 1330 Prüffällen aus Rundfunk und Telemedien beschäftigt. In 48 Präsenzprüfungen haben wechselnde Prüfgruppen Aufsichtsfälle bearbeitet. Zudem gab es 35 Prüfausschüsse, die in § 14 Abs. 5 JMStV fest verankert sind. Prüfausschüsse werden im Anschluss an die Prüfgruppen einberufen, um die Prüffälle abschließend zu entscheiden. Nur wenn bei der Entscheidung der Prüfausschüsse keine Einstimmigkeit erzielt wird, kommen die Prüffälle ins KJM-Plenum (Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM, vgl. Anlage 1).

Insgesamt hat sich die KJM seit ihrer Konstituierung im April 2003 mit rund 3000 Prüffällen aus Rundfunk und Telemedien beschäftigt.

9.1 Bearbeitung allgemeiner Anfragen

Im Berichtszeitraum April 2007 bis Februar 2009 sind bei der KJM rund 360 allgemeine Anfragen eingegangen. Dabei handelte es sich um Anfragen von Bürgern und in einigen Fällen von Anwaltskanzleien, die Informationen zur Tätigkeit der KJM, zu den Jugendschutzbestimmungen oder zu allgemei-

nen Fragestellungen betreffend Rundfunk und Telemedien wünschten. Zudem gab es zahlreiche telefonische Anfragen, die nicht erfasst wurden.

9.2 Bearbeitung von Beschwerden über Rundfunksendungen

Im Berichtszeitraum sind bei der KJM rund 230 Beschwerden zum Rundfunk eingegangen. Sie wurden teils von unterschiedlichen Einrichtungen und Behörden weitergeleitet, teils auch direkt an die KJM gesandt. Beschwerden, die direkt von den einzelnen Landesmedienanstalten bearbeitet wurden, sind hier nicht erfasst, sofern sie nicht an die KJM-Stabs-, oder Geschäftsstelle übermittelt wurden. Die Beschwerden beinhalteten in der Regel Hinweise zu konkreten Sendungen. Dabei musste in einigen Fällen noch um genauere Angaben zum Veranstalter oder zum Ausstrahlungstermin gebeten werden.

Generell erfolgt die Bearbeitung von Beschwerden direkt an die KJM durch die Stabsstelle in mehreren Schritten: Nach Eingang der Beschwerde erhalten die Beschwerdeführer zunächst eine Eingangsbestätigung. Gemäß den von der KJM im März 2007 beschlossenen Verfahrensabläufen für Prüffälle in Rundfunk und Telemedien sind die jeweiligen Landesmedienanstalten für die Vorprüfung von Sendungen, zu denen konkrete Beschwerden eingegangen sind, zuständig. Daher werden die Beschwerden an diejenige Landesmedienanstalt weitergeleitet, bei der die betroffenen Sender lizenziert sind. Parallel dazu werden die Beschwerdeführer anhand einer schriftlichen Abgabennachricht über die Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt informiert. Sehen die Landesmedienanstalten einen Anfangsverdacht auf einen möglichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) und bringen die Fälle zur Prüfung in die KJM ein, werden die Beschwerdeführer nach Abschluss des Prüfverfahrens durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt über das Ergebnis informiert.

Beschwerdeführer sind in der Regel interessierte und engagierte Bürger, die sich mit ihrer Kritik an bestimmten Sendungen an die KJM wenden. Ein Großteil der Prüffälle der KJM geht auf Beschwerden von Bürgern zurück. Darüber hinaus gehen auch Beschwerden von Ministerien oder Jugendchutzorganisationen und Bürgerverbänden mit der Bitte um Prüfung oder zur weiteren Veranlassung ein.

Generell haben sich die Beschwerden im aktuellen Berichtszeitraum auf verschiedene Sendungstypen bezogen: Beispielsweise auf Spielfilme, Musikclips, Trailer, Nachrichten- und Magazinbeiträge, Zeichentrickserien, Werbespots und Reality-Formate. Eine Vielzahl von Beschwerden ging bei der KJM zu »Deutschland sucht den Superstar« (RTL) ein. Ferner gab es etliche Beschwerden zu dem Reality-Format »Big Brother« (RTL II). Einige Beschwerden richteten sich gegen die Castingshow »Germany's next Topmodel« und »The next Uri Geller – Unglaubliche Phänomene live« (ProSieben). Zahl-

reiche Beschwerden bezogen sich auch auf Pornografieangebote, die via Satellit in Deutschland verbreitet werden.

Neben den vielen konkreten Beschwerden zu den sogenannten »Casting«-Sendungen der fünften Staffel von »Deutschland sucht den Superstar« auf RTL hat die KJM zahlreiche Reaktionen von Bürgern zu den Prüfverfahren der KJM zu »Deutschland sucht den Superstar« erhalten, die zum Großteil Zustimmung, aber auch Kritik beinhalteten. So gingen bei der KJM rund 70 Schreiben von Bürgern bezüglich des Bußgeldverfahrens der KJM wegen »Deutschland sucht den Superstar« ein.

9.3 Bearbeitung von Beschwerden über Telemedien

Die KJM haben im Berichtszeitraum 314 konkrete Beschwerden im Bereich der Telemedien erreicht. Sie gingen größtenteils direkt ein, teilweise wurden sie auch von anderen Behörden weitergeleitet. Inhaltlich betrafen die Beschwerden unzureichende Zugangssysteme bei pornografischen Inhalten, Jugendschutzprobleme bei Internetversandhäusern sowie nutzergenerierte jugendschutzrelevante Filmsequenzen auf Internetplattformen. Weitere Beschwerden gingen in Bezug auf rechtsextremistische Internet-Angebote ein. Bei Beschwerden über Computerspiele auf Spieleplattformen ist eine steigende Tendenz zu erkennen.

Die Bearbeitung von Beschwerden zu Telemedien durch die Stabsstelle erfolgt anhand mehrerer Schritte: Nach der Eingangsbestätigung erfolgt die Weiterleitung an jugendschutz.net zur inhaltlichen Überprüfung – sofern ein Anfangsverdacht auf Jugendgefährdung oder Entwicklungsbeeinträchtigung nicht auszuschließen ist. Ergibt die Überprüfung einen Verdacht auf Verstoß gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und hilft der Anbieter nach Hinweis von jugendschutz.net dem nicht ab, wird der betreffende Inhalt dokumentiert und eine Vorlage für die KJM erstellt. Der Beschwerdeführer wird über die Prüfpraxis der KJM und das weitere Verfahren bezüglich des möglicherweise problematischen Internetangebots informiert. Beschwerdeführer sind in der Regel interessierte und engagierte Bürger, die sich mit ihrer Kritik an bestimmten Internetangeboten an die KJM wenden.

Weiter ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der Anforderungen der KJM an eine geschlossene Benutzergruppe ein hohes Maß an Aufklärungs- und Informationsbedarf in der Öffentlichkeit zu erkennen. Darüber hinaus hat das Thema Computerspiele eine hohe Brisanz erhalten. Daher ist bei Beschwerden im Bereich Telemedien künftig mit einer steigenden Tendenz zu rechnen.

9.4 Aufsichtsfälle Rundfunk

Auch weiterhin ist das seit 2003 bestehende Aufsichtsmodell im Jugendschutz mit einem hohen Prüfaufwand für die KJM verbunden. Die geprüften Angebote sind entweder im Rahmen der eigenen Programmbeobachtung oder der der Landesmedienanstalten aufgefallen oder wurden aufgrund von Beschwerden aus der Bevölkerung zur Prüfung vorgelegt.

Im Berichtszeitraum haben insgesamt 23 Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen stattgefunden, in denen die Aufsichtsfälle aus dem Bereich Rundfunk im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden. In diesem Zeitraum hat sich die KJM mit mehr als 200 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden über 180 inhaltlich abschließend bewertet.

Circa 80 Fälle sind als Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV eingestuft worden. Dabei handelt es sich zum Großteil um Angebote, die als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche bewertet wurden.

Hintergrund

Der Begriff »Entwicklungsbeeinträchtigung« umfasst sowohl Hemmungen als auch Störungen der Entwicklung sowie Schädigungen von Kindern und Jugendlichen. Auf der individuellen Dimension sind insbesondere Beeinträchtigungen durch Ängstigungen und andere psychische Destabilisierungen sowie die Übernahme von Verhaltensmustern, die zu körperlichen oder seelischen Verletzungen führen können, zu beachten. Auf der sozialen Dimension ist es erforderlich, sich in die Gesellschaft mit ihrer Werteordnung insgesamt einfügen zu können.

Verstöße sind insbesondere bei Spielfilmen, Dokumentationen, Serienfolgen und Trailern festgestellt worden. Zudem wurden auch Fälle aus den Bereichen Stunt-Shows, Doku-Soaps, Magazine und Werbespots geprüft. Im Berichtszeitraum wurde ferner in mehreren Fällen überprüft, ob § 5 Abs. 6 JMStV anwendbar ist. Danach stellt eine für Kinder entwicklungsbeeinträchtigende Darstellung bei Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk sowie vergleichbaren Angeboten bei Telemedien keinen Verstoß dar, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt. So waren unter den inhaltlich abschließend bewerteten Fällen mehrere Dokumentationen, die hauptsächlich historische und militärische Themen zum Inhalt hatten. In einer Sendung waren beispielsweise drastische Bilder verhungerner und getöteter Menschen in NS-Konzentrationslagern zu sehen. Sie sind geeignet, auf Kinder unter 12 Jahren eine nachhaltig ängstigende Wirkung zu entfalten. Hier kam die KJM zu dem Ergebnis, dass eine Privilegierung gem. § 5 Abs. 6 JMStV entfällt und die Sendung beanstandet werden soll. Bei einer Nachrichtensendung, die das Bild eines verhungerten Kindes zeigte, wurde ein berechtigtes Interesse an der Form

der Darstellung dagegen anerkannt. Folglich hat die KJM hier keine Maßnahmen gegen den Anbieter beschlossen.

Weiter sind auch einige Musikclips aus dem Bereich des deutschen Rap geprüft worden. Hier ist zum einen die Textebene mit sexuellen und gewalthaltigen Äußerungen, aber auch die Bildebene, auf welcher ein stark sexualisiertes und kommerzialisiertes Frauenbild oder explizite Gewalt gezeigt wird, als problematisch zu bewerten. Zwei Rap-Musikclips hat die KJM als Verstoß bewertet.

RTL-Format »Deutschland sucht den Superstar«

Weiter sind im Berichtszeitraum bei insgesamt sieben Folgen des Formats »Deutschland sucht den Superstar« Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt worden. Dabei handelte es sich um einzelne Folgen der fünften Staffel ab Januar 2008, genauer um die Wiederholungen der ersten sechs Casting-Shows im Tagesprogramm sowie um eine Ausstrahlung im Hauptabendprogramm. Nach Ansicht der KJM war hier eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern unter 12 Jahren – aufgrund des herabwertenden Verhaltens der Jury sowie der redaktionellen Gestaltung der Casting-Auftritte durch RTL, die die Kandidaten gezielt lächerlich machten und damit dem Spott eines Millionenpublikums aussetzten – nicht auszuschließen.

In der KJM-Sitzung am 8. Juli 2008 in München haben die Mitglieder der KJM deshalb beschlossen, hinsichtlich der Folgen eins bis vier im Tagesprogramm Beanstandungen und ein Bußgeld in Höhe von 25.000 Euro pro Sendung zu verhängen. Das Bußgeld in der Höhe von insgesamt 100.000 Euro hat der Anbieter RTL bezahlt. Da RTL in seiner umfassenden Stellungnahme zu den eingeleiteten Prüfverfahren Einsicht gezeigt und sich verpflichtet hat, die Casting-Sendungen der nächsten Staffel von »Deutschland sucht den Superstar« der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) vorzulegen, wurden die Folgen fünf und sechs im Tagesprogramm sowie die Folge eins im Abendprogramm zwar beanstandet, das Ordnungswidrigkeitenverfahren jedoch eingestellt. Die Beanstandung der am 23. Januar 2008 im Abendprogramm ausgestrahlten Casting-Folge will RTL allerdings weiterhin vor Gericht klären lassen.

Die KJM hat begrüßt, dass der Sender RTL der Forderung der KJM nach Vorlage der neuen Staffel, die ab Januar 2009 ausgestrahlt wurde, bei der FSF nachgekommen ist.

In mehr als 100 Fällen wurde kein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt.

Knapp 30 Fälle befinden sich noch im Prüfverfahren.

9.5 Aufsichtsfälle Telemedien

Die im Bereich Telemedien geprüften Angebote werden der KJM entweder von jugendschutz.net oder den Landesmedienanstalten übermittelt. Darüber hinaus prüft die KJM auch Angebote, zu denen Beschwerden aus der Bevölkerung eingehen.

Gerade die Anzahl der Telemedienaufsichtsfälle stieg im Vergleich zu den vorherigen Berichtszeiträumen weiter an.

Im aktuellen Berichtszeitraum von April 2007 bis Februar 2009 haben 25 Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen stattgefunden, in denen Aufsichtsfälle aus dem Bereich Telemedien im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden.

In diesem Zeitraum hat sich die KJM mit mehr als 330 Fällen aus dem Bereich Telemedien befasst. Knapp 160 Fälle davon wurden abschließend bewertet. In rund 70 Fällen konnte das Verfahren eingestellt werden.

In fast 100 Fällen hat die KJM einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt. Überwiegend handelte es sich dabei um Angebote, in denen pornografische Darstellungen frei zugänglich oder ohne ausreichendes Schutzsystem verbreitet wurden (mehr als 70). Mehrere Angebote stellten aufgrund von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten Verstöße dar. Hier sind beispielsweise sexuelle Darstellungen aus dem Bereich der außergewöhnlichen und bizarren Sexualpraktiken zu nennen, die im Kontext dennoch für den User nachvollziehbar und dekodierbar erscheinen. In dem Zusammenhang hat sich das Verfahren, neben unzulässigen oder jugendgefährdenden Inhalten auch verstärkt darunter liegende Problembereiche zu berücksichtigen, bewährt: So wird eine erneute Prüfung im Falle, dass der Anbieter im Zuge der Anhörung pornografische Inhalte entfernt, obsolet.

Fun-Sites

Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte finden sich auch auf so genannten Fun-Sites. Fun-Sites sind Web-Sites, die durch ihren Witz-Kontext insbesondere auch Kinder und Jugendliche anziehen. Auf diesen Fun-Sites befinden sich etwa Rubriken wie »Unfälle« oder »Sexy Clips«, die nur vermeintlich lustige Inhalte bereithalten, aber tatsächlich Minderjährige in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können.

Im Berichtszeitraum hat die KJM drei Fun-Sites hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des JMStV geprüft, und zwei Angebote davon inhaltlich abschließend bewertet. Bei einem Angebot handelte es sich um ein pornografisches Angebot (flashanimierte pornografische Spiele), das im Kontext von Witzen ebenfalls entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zugänglich macht. Die zweite Web-Site enthält eine Vielzahl von Bildern verschiedenster Kategorien, bei denen der User die Möglichkeit hat, selbst Bilder einzustellen und Bilder anderer User per Mausclick nach einem Punktesystem von »Extrem lustig 5« bis »Total unlustig – 1« zu bewerten und zu kommentieren. Eine weitere Fun-Site befindet sich derzeit noch in der Prüfung.

Weiter wurden einige Angebote, die Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen, sowie Angebote, die rechtsextremes Gedankengut enthalten, als Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV bewertet.

Rund 150 Fälle befinden sich noch im Prüfverfahren.

9.6 Erfahrungen mit der Rechtsprechung

Im Berichtszeitraum haben Gerichte mit Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Arbeit der KJM bestätigt. Verfahren und Spruchpraxis der KJM etablieren sich also weiter: Im Bereich der Telemedien etwa wurden mehrfach die Eckwerte der KJM für Altersverifikationssysteme bestätigt. Dessen ungeachtet gestalten sich die Gerichtsverfahren zum Teil auch langwierig und verzögern so die Verfahren der KJM.

Rechtsprechung zum Rundfunk

NLM ./ RTL Television GmbH wegen Beanstandung der Sendung »Die Autohändler«

Im Verfahren NLM ./ RTL Television GmbH wegen Beanstandung der Sendung »Die Autohändler« hatte das Verwaltungsgericht Hannover die Beanstandungsverfügung der NLM mit Urteil vom 6. Februar 2007 für rechtmäßig erklärt. Die RTL-Sendung »Die Autohändler« – ausgestrahlt im Tagesprogramm im November 2004 – war nach Ansicht der KJM entwicklungsbeeinträchtigend für Zuschauer unter 16 Jahren (→ vgl. dazu auch Zweiter Bericht der KJM nach § 17 Abs. 3 JMStV).

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil vom 6. Februar 2007 ist vom Oberverwaltungsgericht Niedersachsen mit Beschluss vom 27. Oktober 2008 abgelehnt worden (→ vgl. auch MMR 3/2009, 220). Wesentlicher Inhalt des Beschlusses ist insbesondere, dass etwaige bestehende Fehler im Verfahren der KJM, wie beispielsweise eine unterbliebene Anhörung, durch einen rechtswirksamen Beschluss des KJM-Plenums geheilt werden.

Zudem führt der Beschluss aus, dass die Entscheidung darüber, ob und in welcher Intensität die KJM-Mitglieder über ein zu prüfendes Rundfunkangebot diskutieren, Teil ihrer sachverständigen und weisungsunabhängigen Tätigkeit ist, die auch die Art der Entscheidungsfindung umfasst. Es genügt, wenn sich die Gremiumsmitglieder mit der Sache befassen und sie sich in der von ihnen für erforderlich gehaltenen Form über die Entscheidung verständigen. Eine gemeinsame Sichtung des Prüfgegenstandes ist nicht erforderlich.

Weiter bestätigt das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, dass eine Einbeziehung der Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten nach § 15 Abs. 1 Satz 2 JMStV nur bei grundsätzlichen Angelegenheiten, wie beispielsweise bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, und nicht bei Einzelfallentscheidungen geboten ist.

Der Beschluss bestätigt auch die Spruchpraxis der KJM, da das in dem Rundfunkangebot vermittelte Geschlechterrollenbild, welches insbesondere an dem menschen- bzw. frauenverachtenden und sexistischen Verhalten der Protagonisten sowie deren Kommentaren deutlich wird, als geeignet angesehen wird, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen.

NLM ./ RTL Television GmbH wegen Beanstandung der Magazin- und Nachrichtensendungen über die Misshandlung eines alten Mannes

In dem Verfahren NLM ./ RTL Television GmbH wegen der Beanstandung der Magazin- und Nachrichtensendungen über die Misshandlung eines alten Mannes hatte das Verwaltungsgericht Hannover die Beanstandungsverfügung der NLM mit Urteil vom 6. Februar 2007 für rechtmäßig erklärt. Die KJM hatte in insgesamt vier RTL-Sendungen im November 2004 Verstöße gegen die Menschenwürde festgestellt (→ vgl. dazu auch Zweiter Bericht der KJM nach § 17 Abs. 3 JMStV).

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 6. Februar 2007 wurde vom Obergerverwaltungsgericht Niedersachsen mit Beschluss vom 20. Oktober 2008 abgelehnt (→ vgl. auch MMR 03/2009, 203).

Der Beschluss führt insbesondere aus, dass das in der Geschäftsordnung der KJM (GVO-KJM) geregelte Umlaufverfahren der KJM-Prüfausschüsse zulässig ist. Die Verständigung der KJM-Prüfausschussmitglieder über den von ihnen bei der Beurteilung eines Verstoßes gegen die Menschenwürde zugrunde zu legenden Maßstab, den Inhalt der unbestimmten Rechtsbegriffe und die Begründung der getroffenen Entscheidung erfordert keine Präsenzprüfung. Das Obergerverwaltungsgericht Niedersachsen begründet dies damit, dass die gebotene Verständigung im schriftlichen Verfahren durch die Mitteilung des der Beschlussempfehlung zugrunde gelegten Verständnisses und Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages geleistet werden kann, ohne dass insoweit eine sogenannte Präsenzprüfung und -beratung erforderlich ist. Eine Präsenzprüfung ist nur dann erforderlich, wenn diese Form der Entscheidungsfindung geboten ist, um einen gemeinsamen unmittelbaren Eindruck der Ausschussmitglieder in der Entscheidung berücksichtigen zu können, wie es beispielsweise bei der Bewertung von Prüfungsleistungen der Fall ist. Weiter hat das Obergerverwaltungsgericht Niedersachsen die in § 14 Abs. 5 JMStV vom Gesetzgeber ausdrücklich geregelte Zusammensetzung der KJM-Prüfausschüsse für verfassungsgemäß erklärt und bestätigt, dass die Zusammensetzung der KJM-Prüfausschüsse dem Gebot der Staatsferne entspricht.

Ebenso ist die Spruchpraxis der KJM bestätigt und ein Verstoß gegen die Menschenwürde gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV angenommen worden, wenn Bilder, in denen ein pflegebedürftiger 91-jähriger Mann Misshandlungen und Beleidigungen durch seine Pflegerin ausgesetzt war, in ausgedehnter Länge im Rahmen von Nachrichten- oder Nachrichtenmagazinsendungen ausgestrahlt werden, auch wenn sie das Ziel vor Augen haben, bestehende Missstände im Altenpflegebereich aufzuzeigen und zu kritisieren.

FSF ./ mabb wegen Grundsatzbeschluss der KJM in Sachen »TV-Format Schönheitsoperationen«

In dem Verfahren FSF ./ mabb wegen einer Klage der FSF gegen einen im Juli 2004 veröffentlichten Grundsatzbeschluss der KJM zu TV-Formaten über Schönheitsoperationen hatte

die FSF mit Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 6. Juli 2006 einen Teilerfolg erzielt. Insbesondere hat das Gericht in seinem Urteil entschieden, dass die mabb über die KJM durch ihren Grundsatzbeschluss vom 20. Juli 2004, welcher sich mit Sendezeitbeschränkungen für das Fernseh-Format »Schönheitsoperation« beschäftigte, und dessen Veröffentlichung mit Pressemitteilung vom 21. Juli 2004 die Rechte der FSF verletzt habe – offenbar in der falschen Annahme, die KJM habe damit eine verbindliche Regelung im Sinne einer Sendezeitbeschränkung verabschieden wollen (→ vgl. dazu auch Zweiter Bericht der KJM nach § 17 Abs. 3 JMStV). Mit Beschluss vom 11.12.2008 hat nun das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die von der mabb eingelegte Berufung gegen das Urteil zugelassen.

ProSieben ./ mabb wegen Beanstandung einiger Folgen der Serie »Sex and the City«

In dem Verfahren ProSieben ./ mabb wegen Beanstandung von vier Folgen der Serie »Sex and the City« im Tagesprogramm hat ProSieben gegen die Beanstandungsverfügungen der mabb Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben. Nach Auffassung der KJM waren die Angebote im Hinblick auf die Gestaltungsebene, insbesondere die in Sexualität explizite, derb-zotige Sprache, und zum anderen die auf der inhaltlichen Ebene vermittelten Botschaften und Wertvorstellungen bezüglich sexueller Verhaltensweisen geeignet, Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen.

Das Verwaltungsgericht Berlin, das sich zunächst mit einer Streitgegenständlichen Folge in grundsätzlicher Hinsicht befasst hat, hat die Klage mit Urteil vom 28. Januar 2009 abgewiesen.

Im Wesentlichen hat das Urteil die gesetzlich geregelte Zusammensetzung der Prüfausschüsse der KJM als verfassungsgemäß erklärt und eine Einbeziehung der Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten nach § 15 Abs. 1 Satz 2 JMStV nur bei grundsätzlichen Angelegenheiten und nicht bei Einzelfallentscheidungen für erforderlich erklärt. Kritisch sieht das Verwaltungsgericht Berlin das durchgeführte Umlaufverfahren des Prüfausschusses der KJM, da dieses nach Auffassung des Gerichts keine kollegiale Entscheidungsfindung, sondern parallelisierte Einzelentscheidungen darstellen würde. Ein etwaiger Fehler im Verfahren der KJM sei aber unbeachtlich, da dieser durch den einstimmigen Beschluss des Prüfausschusses geheilt sei. Weiter führt das Verwaltungsgericht aus, dass die Tätigkeit der Prüfgruppe nach § 8 GVO-KJM noch nicht dem Verwaltungsverfahren, sondern allein der Vorbereitung der Entscheidungsfindung angehöre. Etwaige Fehler in diesem Stadium würden daher noch keine Verfahrenshandlung mit Außenwirkung darstellen und seien deshalb unbeachtlich.

In materieller Hinsicht verneint das Verwaltungsgericht Berlin zwar einen Beurteilungsspielraum der KJM für das Vorliegen einer Entwicklungsbeeinträchtigung nach § 5 JMStV, erkennt aber die Entscheidung der KJM als Entscheidung eines unabhängigen und sachverständigen Gremiums an, die

nur dann nicht verwertbar sei, wenn die Begründung unvollständig, widersprüchlich oder aus anderen Gründen nicht plausibel ist oder die Begründung von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht.

Aufgrund der Grundsätzlichkeit des Verfahrens ist davon auszugehen, dass ProSieben einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen wird.

Rechtsprechung zu Telemedien

Verwaltungsgericht Augsburg (Beurteilungsspielraum der KJM/Posendarstellungen)

Mit Beschluss vom 31. Juli 2008 hat das Verwaltungsgericht Augsburg im Eilverfahren die Spruchpraxis der KJM bezüglich Posendarstellungen im Internet bestätigt und der KJM einen Beurteilungsspielraum zugestanden (→ vgl. auch MMR 11/2008, 772; MMR 3/2009, 153).

Wesentliche Inhalte des Beschlusses sind insbesondere, dass der KJM bei ihrer Entscheidung, ob ein Internetangebot gegen Bestimmungen des JMStV verstößt, ein Beurteilungsspielraum zusteht, der vom Gericht nur eingeschränkt überprüfbar ist. Das Gericht hat lediglich zu überprüfen, ob sich die administrative Beurteilung in dem gezogenen rechtlichen Rahmen hält. Das Verwaltungsgericht Augsburg begründet dies damit, dass die KJM im Verhältnis zur Landesmedienanstalt als für den Jugendschutz sachverständiges Gremium tätig wird. Die KJM verfügt über die für die konkretisierende Bestimmung des staatsvertraglich begründeten Jugendmedienschutzes erforderliche juristische Expertise und den darüber hinaus unabdingbar notwendigen fachlich spezifizierten Sachverstand sowie eine besondere fachliche Legitimation. Auch eine Kontinuität der Entscheidungsfindung durch eine angemessen lange Amtszeit der KJM wird nach Auffassung des Gerichts sichergestellt.

Darüber hinaus enthält der Beschluss Ausführungen dazu, dass es für das Vorliegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 JMStV nicht auf das objektive Alter dargestellter minderjähriger Personen ankommt, sondern auf »die bewusst inszenierte Minderjährigkeit«, die sich insbesondere aus Angaben zu Gewicht, Kleider- und Schuhgröße sowie den Maßen ergeben kann, sofern sie auf einen noch kindlichen Körper hinweisen.

Zudem beinhaltet der Beschluss aufschlussreiche Aussagen in Bezug auf die Bestimmung des richtigen Adressaten von Aufsichtsmaßnahmen nach § 20 JMStV. Danach kommt es für die Bejahung der Anbieterstellung darauf an, wer »intellektueller und technischer Verbreiter« des betreffenden Internetangebotes ist. Die bloße Benennung einer Scheinfirma als vermeintlich neuen Anbieter vermag den vormaligen Anbieter nicht zu entlasten, wenn Indizien dafür sprechen, dass das Angebot weiterhin von diesem betrieben wird.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (Posendarstellungen/Anforderungen an Altersverifikationssysteme)

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 2. Februar 2009 der Beschwerde des Antragsstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 31. Juli 2008 teilweise – betreffend den Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV – stattgegeben.

Für die Frage, ob eine Person als Kind oder Jugendlicher im Sinn von § 3 Abs. 1 JMStV dargestellt wird, ist das Alter bei Fertigung der verbreiteten Aufnahmen maßgeblich. War die Person im Zeitpunkt der Aufnahmen tatsächlich volljährig, kommt es darauf an, ob sie gleichwohl als minderjährig dargestellt wird. In Anlehnung an den Beschluss des BVerfG vom 6. Dezember 2008 zur Jugendpornografie (→ vgl. auch MMR 03/2009, 178) nimmt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof eine bewusste Inszenierung der Minderjährigkeit aber nur in engen Grenzen an. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Alter auf der Internetseite wahrheitswidrig von unter 18 Jahren angegeben wird und die Person auch dem äußeren Anschein nach nicht eindeutig als volljährige Person zu erkennen ist.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof lehnt aber einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV ab, wenn die dargestellte Person im Zeitpunkt der Aufnahme nachweislich volljährig ist und das auch im Telemedien-Angebot deutlich und zutreffend vermerkt wurde.

Der weite Anbieterbegriff des § 3 Abs. 2 Nr. 3 JMStV wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Anbieter ist nicht nur derjenige, der eigene Angebote auf seiner Website präsentiert, sondern auch derjenige, der Internetnutzern über seine Website den Zugang zu Angeboten anderer Anbieter ermöglicht.

Auch die Eckwerte der KJM zur Ausgestaltung von Altersverifikationssystemen wurden mit Verweis auf das Urteil des BGH aus dem Jahr 2007 bestätigt.

Es bleibt abzuwarten, wie im Hauptsacheverfahren entschieden wird.

Bundesgerichtshof (Anforderungen an Altersverifikationssysteme)

In einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 18. Oktober 2007 die Anforderungen der KJM an ein Altersverifikationssystem bestätigt und auf die Eckwerte der KJM verwiesen (→ vgl. auch MMR 6/2008, 400). Ein Altersverifikationssystem, das den Zugang zu pornografischen Angeboten im Internet nach Eingabe einer Ausweisnummer sowie der Postleitzahl des Ausstellungsortes ermöglicht, stellt keine effektive Barriere für den Zugang Minderjähriger zu diesen Angeboten dar und genügt nicht den Anforderungen des § 4 Abs. 2 JMStV. Nichts anderes gilt, wenn zusätzlich die Eingabe einer Adresse sowie einer Kreditkartennummer oder Bankverbindung und eine Zahlung eines geringfügigen Betrages verlangt wird.

Zudem bestätigt der Bundesgerichtshof die grundsätzliche Haftung eines Anbieters für einen Hyperlink mit rechtswidrigen Inhalten. Derjenige, der einen Hyperlink auf eine Web-

site mit rechtswidrigen Inhalten setzt, haftet dafür wie für eigene Informationen, wenn er sich die Inhalte, auf die er verweist, zu Eigen macht.

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht (Anforderung Altersverifikationssysteme)

Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat in seinem Beschluss vom 16. Oktober 2007 die Eckwerte der KJM für Altersverifikationssysteme bestätigt (→ vgl. auch ZUM-RD, 2008, 51). Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Lüneburg mit Beschluss vom 6. Dezember 2007 zurückgewiesen (→ vgl. auch ZUM-RD, 2008, 221). Es stellte insbesondere fest, dass die von der KJM geforderten Eckwerte an eine geschlossene Benutzergruppe nach § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV nicht unverhältnismäßig sind.

Die Sicherstellung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV erfordert eine effektive Barriere zwischen dem pornografischen Inhalt und dem Minderjährigen, die er überwinden muss, um die pornografische Darstellung wahrnehmen zu können. Hierzu muss im Wege einer zuverlässigen Alterskontrolle gewährleistet sein, dass nur Erwachsene Zugang zum pornografischen Angebot erlangen. Für eine zuverlässige Volljährigkeitskontrolle genügt nicht allein die Erklärung des Interessenten, er sei volljährig. Das gilt auch für den Fall, dass zum Beleg der Volljährigkeit Ablichtungen von Dokumenten, aus denen sich Name und Alter ergeben, vorgelegt werden.

Eine zuverlässige Alterskontrolle ist anzunehmen, wenn vor Eröffnung des Zugangs zu Angeboten der beschriebenen Art ein persönlicher Kontakt mit dem späteren Kunden stattfindet und in diesem Zusammenhang eine zuverlässige Kontrolle seines Alters anhand amtlicher und mit Lichtbildern versehener Dokumente und der Aufzeichnung darin enthaltener Daten – etwa die Ausweisnummer – vorgenommen wird. Andere Verfahren der Zugangskontrolle müssen ein ebensolches Maß an Gewissheit bewirken, dass nur Erwachsene das pornografische Angebot des Anbieters wahrnehmen können. Diesen Anforderungen genügt es nicht, wenn ohne persönlichen Kontakt lediglich Ausweisnummern oder – zum Zwecke der Bezahlung – die Kreditkartennummern abgefragt werden, denn Minderjährigen ist es häufig ohne weiteres möglich, entsprechende Daten zu ermitteln und zu verwenden.

9.7 Indizierungsverfahren

Die Befassung mit Indizierungsverfahren bei Telemedien hat seit Bestehen der KJM – so auch im Berichtszeitraum – eine wichtige Stellung innerhalb der Prüftätigkeit der KJM eingenommen. Der Vorsitzende greift für die Vorbereitung und die Umsetzung der Verfahren auf die KJM-Stabsstelle in München zurück.

BPjM und KJM haben auch im aktuellen Berichtszeitraum die gemeinsame Spruchpraxis ausbauen können, was zu einer

spürbaren Verbesserung der Durchsetzung des Jugendschutzes im Internet beitrug. Die Bundesprüfstelle berücksichtigte sämtliche Stellungnahmen der KJM im Rahmen von Indizierungsverfahren. Dabei wurde die inhaltliche Bewertung der KJM bis auf wenige Einzelfälle von der BPjM übernommen. Auch den wenigen Ablehnungen eines Indizierungsantrags durch die KJM aufgrund nicht vorliegender jugendgefährdender Inhalte konnte die BPjM inhaltlich vollumfänglich folgen und sah in Bezug auf diese Internetangebote ebenfalls keine jugendgefährdenden Inhalte gegeben.

Im Berichtszeitraum haben sich die Inhalte der Telemedien, die das Indizierungsverfahren durchliefen, verändert. Waren die zu bewertenden Angebote anfangs vorwiegend pornografisch, müssen seit einiger Zeit zunehmend auch komplexere inhaltliche Probleme bewertet werden. Die Beurteilung wurde dadurch schwieriger, da die »klassischen« Bewertungskriterien der für den Jugendmedienschutz inhaltlich relevanten Dimensionen wie Sexualität, Gewalt oder Menschenwürde individuell ergänzt werden müssen.

Die Kriterien zur Bewertung werden aus dem Grund kontinuierlich erweitert und an neue Inhalte, aber auch an neue technische Gegebenheiten, die Inhalt wiederum neu definieren oder in einen anderen Zusammenhang stellen, angepasst. Auch aktuelle Entwicklungen bei Online-Kommunikationsstrukturen wie »user generated content«, interaktive Foren zu den unterschiedlichsten Themen, soziale Netzwerke oder Videoplattformen machen die Aufsicht inhaltlich zunehmend komplexer.

Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen

Hintergrund

Gemäß § 16 Satz 2 Nr. 7 JMStV und § 21 Abs. 6 Satz 1 JuSchG ist die KJM für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig. Die Stellungnahmen der KJM sind von der BPjM bei ihrer jeweiligen Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen.

Laut Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM (GVO-KJM) erfolgen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen durch der Vorsitzenden der KJM. Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 JuSchG, wird die BPjM informiert und der Fall dem zuständigen Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die KJM war im Zeitraum ihres bisherigen Bestehens, also von März 2003 bis Februar 2009, mit mehr als 1100 Stellungnahmen befasst, wobei sie im aktuellen Berichtszeitraum zu rund 390 Internetangeboten Stellung nahm und diese an die BPjM übermittelte. Antragsteller waren häufig das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, viele Jugendämter, Staatsanwaltschaften, diverse Polizeidienststellen und

Landeskriminalämter sowie eine ganze Reihe weiterer Institutionen. Der Vorsitzende befürwortete nach einer Bewertung durch die KJM-Stabsstelle bei rund 370 Angeboten eine Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien durch die BPjM. In 13 Fällen wurde eine Indizierung von den Prüfausschüssen der KJM nicht befürwortet. Etwa 20 Internetangebote waren zum Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung durch die KJM-Stabsstelle nicht mehr abrufbar.

Die meisten Angebote, die im Rahmen der Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Berichtszeitraum geprüft wurden und bei denen die KJM eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien aufgrund mindestens jugendgefährdender Inhalte befürwortete, waren wie im letzten Berichtszeitraum dem Bereich der einfachen Pornografie zuzuordnen. Die pornografischen Abbildungen stellten häufig außergewöhnliche und bizarre sexuelle Praktiken dar, außerdem werden Frauen häufig degradiert, gedemütigt und zum Teil misshandelt, so dass immer wieder ein fließender Übergang zu gewaltpornografischen Darstellungen gegeben war.

Es ist bei dieser Art der Darstellung schwer erkennbar, ob die Frauen gezwungen werden, bestimmte Handlungen auszuführen oder ob dies noch selbstbestimmt erfolgt. In jedem Fall werden sehr problematische Geschlechtsrollenbilder entwickelt. Außerdem fiel im Berichtszeitraum auf, dass immer mehr pornografische Angebote Filmsequenzen, die zum Teil 30 Minuten und länger dauern, frei zugänglich machen. Hier muss man beachten, dass filmischen Darstellungen ein intensiveres Gefährdungsmoment zukommt als Standbildern.

Auch zu einigen tierpornografischen Angeboten sind befürwortende Stellungnahmen an die BPjM übermittelt worden. Etwa zehn Angebote machten Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zugänglich.

Etwa 25 Angebote haben rechtsextremistische Tendenzen aufgewiesen. Es wurden Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. 86a StGB abgebildet oder unzulässige Propagandamittel im Sinne des § 86 StGB, wie das »Horst Wessel«-Lied, frei zugänglich gemacht. Es fiel auf, dass es sich oft um Foren handelte, die sich häufig aktualisierende Inhalte aufwiesen und deshalb zum Teil schwierig zu bewerten waren. Jugendgefährdende Inhalte aufgrund rechtsextremistischer Tendenzen waren aber durchgängig auffindbar.

Zehn Indizierungsanträge bezogen sich auf Musikclips, abrufbar auf großen Videoportalen. Diese Clips waren häufig von Nutzern oder Fans des jeweiligen Interpreten online gestellt worden. Hier lagen jugendgefährdende Inhalte aufgrund der verbalen Aussagen der Songs vor. Es handelte sich vorwiegend um Lieder aus dem »Gangsta«- und »Porno-Rap«-Genre. Immerhin vier Lieder thematisierten das Thema »Amoklauf« auf jugendaffine – in diesen Fällen jugendgefährdende – Art und Weise.

Einige Angebote wurden als mindestens jugendgefährdend aufgrund sogenannter »Tasteless«-Darstellungen bewertet, zum Teil waren Abbildungen von verstümmelten Lei-

chen, Köpfungsvideos mit islamistischem Hintergrund oder schwerverletzten Menschen abgebildet.

Bei einigen Angeboten lag aus anderen inhaltlichen Gründen eine Jugendgefährdung vor. Auf einer Seite wurden detaillierte Anleitungen zur Herstellung synthetischer Drogen gegeben, zwei andere Angebote betrieben Foren, welche die Krankheit Anorexia Nervosa verherrlichend und verharmlosend darstellen.

Eigene Indizierungsanträge der KJM

Hintergrund

Neben Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen hat die KJM gemäß § 16 Satz 2 Nr. 7 JMStV i.V.m. § 21 Abs. 2 JuSchG die Möglichkeit, eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bei der BPjM zu stellen. Indizierungsanträge der KJM gem. § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen laut Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM (GVO-KJM) durch den Vorsitzenden.

Im gesamten Zeitraum ihres Bestehens hat die KJM bei der BPjM um die 570 Indizierungsanträge gestellt. Im Berichtszeitraum wurden um die 410 Anträge bei der BPjM eingereicht. Im Berichtszeitraum wurden der KJM zahlreiche Internetangebote vor allem von jugendschutz.net oder durch Bürgerbeschwerden mit der Bitte um Prüfung übermittelt. Bei den meisten übermittelten Fällen wurden bei einer Überprüfung durch die KJM-Stabsstelle jugendgefährdende Inhalte gem. § 18 Abs. 1 JuSchG festgestellt, ein Indizierungsantrag von der KJM-Stabsstelle vorbereitet und durch den Vorsitzenden an die BPjM weitergeleitet.

Inhaltlich haben Angebote, die pornografische Inhalte zum Teil ohne jegliche Zugangsbeschränkung frei zugänglich zur Verfügung stellten, den Schwerpunkt ausgemacht. Dabei handelte es sich überwiegend um ausländische Anbieter, die jeweils keine geschlossene Benutzergruppe für ihre nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV unzulässigen Inhalte eingerichtet hatten. Aber auch zu tier- oder gewaltpornografischen Inhalten wurden Anträge gestellt.

Einen großen Raum haben im Berichtszeitraum Anträge bezüglich sogenannter »Pro-Ana«-Foren eingenommen (etwa 20). Sie werden von Betroffenen der Krankheit Anorexia Nervosa betrieben. Diese Seiten sind sehr oft interaktiv und enthalten Kommunikations-Features. Im Gegensatz zu essstörungskritischen Internetseiten, die durch Informationsvermittlung und psychologische Beratung eine Hilfestellung für Betroffene geben wollen, sind diese Internetangebote vorrangig auf die Darstellung von Anorexie als Schönheits- und Verhaltensideal ausgerichtet.

Die meisten anderen Angebote haben Inhalte zugänglich gemacht, die rechtsextremistische und/oder antisemitische Tendenzen aufwiesen. Häufig war hier keine kritische Auseinandersetzung mit der deutschen Vergangenheit zu erkennen, sondern es wurde – ganz im Gegenteil – ein einseitiges, ideologisch durchdrungenes sowie historisch verfälschtes Bild

des Nationalsozialismus wiedergegeben. Eine feindselige Haltung gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung der BRD wurde ebenfalls vermittelt. Allerdings sind hier auch Angebote aufgefallen, die sich im Grenzbereich zur Jugendgefährdung bewegen, so dass in einigen Fällen letztlich kein Indizierungsantrag gestellt werden konnte. Da es sich bei diesen Fällen nicht um deutsche Anbieter handelte, konnten auch keine anderen Maßnahmen ergriffen werden.

Einige weitere Fälle, die an die KJM bezüglich eines möglichen Antrags auf Indizierung bei der BPJM insbesondere von jugendschutz.net herangetragen worden sind, und viele der jugendschutzrelevanten Seiten, die insbesondere bei der Bearbeitung von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen bei der KJM-Stabsstelle auffielen, befinden sich derzeit in der Bearbeitung.

9.8 Programmbeobachtung und Sichtung von Internetangeboten

Zur Überwachung der Bestimmungen des JMStV – und um eine zeitnahe Öffentlichkeitsarbeit zu neuen Formaten und zu aktuellen Programmentwicklungen gewährleisten zu können – hat die KJM auch im aktuellen Berichtszeitraum eine Programmbeobachtung im Rundfunk durchgeführt. Sie kann in zwei Bereiche, die Vorabkontrolle und die nachträgliche Überprüfung von Sendungen, eingeteilt werden.

Im Rahmen der Vorabkontrolle durch die zuständigen Landesmedienanstalten wird anhand der Programmvorschauen überprüft, ob Filme, die von der FSF eine Altersfreigabe erhalten haben, zur entsprechenden Sendezeit platziert sind. Bei Filmen, bei denen ein früherer Ausstrahlungstermin festgestellt wurde, muss sichergestellt sein, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) oder eine Ausnahmegenehmigung i. S. d. § 9 JMStV – entweder von der FSF oder durch die KJM – erhalten haben.

Bei der nachträglichen Überprüfung von Sendungen werden insbesondere TV-Movies oder Serien, die keiner Altersfreigabe der FSK unterliegen, daraufhin bewertet, ob sie jugendschutzrelevante Inhalte aufweisen. Zudem wird bei Spielfilmen mit einer FSK-Kennzeichnung die Einhaltung der Schnitzaufgaben überprüft, die Voraussetzung für eine niedrigere FSK-Freigabe sind und damit den Anbietern die Möglichkeit eröffnen, die Filme vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen. Auch werden Filme, deren Originalfassungen indiziert wurden, daraufhin überprüft, ob sie in einer bearbeiteten, von der BPJM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten und somit für das Fernsehen zulässigen Fassung ausgestrahlt wurden.

Zudem hat die KJM durch die eigene Programmbeobachtung der KJM-Stabsstelle und der Landesmedienanstalten die Entwicklung von aktuellen Programmtrends beobachtet. Im Berichtszeitraum standen dabei insbesondere Castingshows und non-fiktionale Formate zu historischen und auch militärischen Themen im Fokus.

Sichtung von Internet-Angeboten

Die Internet-Aufsicht nimmt die KJM vor allem in Zusammenarbeit mit jugendschutz.net und der BPJM wahr. So obliegt die Beobachtung und Ermittlung von Internet-Angeboten bzw. die Vorbewertung von konkreten Beschwerden jugendschutz.net. jugendschutz.net sichtet und überprüft Internet-Angebote auf Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen. Verstöße werden entweder durch eigene Recherchen ermittelt oder gehen durch Hinweise über die Beschwerdestelle von jugendschutz.net ein.

Seit der Konstituierung der KJM hat jugendschutz.net der KJM zahlreiche Internet-Seiten, die jugendschutzrelevante Inhalte enthielten, zur Einleitung eines Verfahrens übermittelt. Die Internet-Angebote wurden von der KJM im Rahmen von Prüfgruppen und -ausschüssen gesichtet und hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des JMStV überprüft. Da die einzelnen Landesmedienanstalten für Anbieter von Telemedien, die im jeweiligen Bundesland ansässig sind, zuständig sind, wird die stichprobenhafte Überprüfung von den Landesmedienanstalten wahrgenommen und gegebenenfalls werden relevante Ergebnisse an die KJM herangetragen.

Nachdem die Beurteilungs- und Spruchpraxis der KJM bezüglich Verfahren zu absolut unzulässigen Angeboten oder zu unzulässigen Angeboten, die in geschlossenen Benutzergruppen ausnahmsweise zulässig sind, mittlerweile auch durch die Rechtsprechung in einer Vielzahl von Fällen bestätigt worden ist, hat die KJM im aktuellen Berichtszeitraum mehrere Angebote, die eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche vermuten ließen, auf die Einhaltung von § 5 JMStV hin überprüft. Hierbei hat die KJM in mehreren Fällen Verstöße festgestellt.

10. Besondere Problemfelder im Berichtszeitraum

10.1 Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider («Access-Blocking»)

Im Berichtszeitraum ist die Problematik unzulässiger (etwa pornografischer) und anderer problematischer Internetangebote aus dem Ausland zu einem Schwerpunkt der öffentlichen Debatte über den Jugendmedienschutz in Deutschland geworden. Vor diesem Hintergrund ist das Thema »Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider« wieder in den Fokus gerückt und stellte somit auch für die KJM einen Arbeitsschwerpunkt – insbesondere im Jahr 2008 – dar.

Gutachten

Die KJM hatte sich bereits im Jahr 2003 mit dem Thema befasst und Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider von Anfang an als mögliche ultima ratio-Maßnahme angesehen. Eine entsprechende gesetzliche Ermächtigungs- und Eingriffsgrundlage für den Erlass von Sperrungsverfügungen

gen findet sich seit dem Inkrafttreten des Telemediengesetzes (TMG) und des Neunten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag – RÄStV) zum 1. März 2007 in § 20 Abs. 4 JMStV i.V.m. § 59 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag (RStV).

Zunächst hielt es die KJM jedoch für geboten, die offenen technischen und juristischen Fragen zu klären. Hierfür zog sie zwei externe Gutachter hinzu. So gab sie bei Prof. Dr. Andreas Pfitzmann von der Technischen Universität Dresden ein technisches Gutachten und bei Prof. Dr. Ulrich Sieber vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg ein juristisches Gutachten zum Thema »Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider« in Auftrag.

Die Gutachten wurden im April 2008 veröffentlicht und im Rahmen eines Pressefachgespräch der KJM vorgestellt (→ Pressearbeit und Publikationen, vgl. B 12.2). Ergebnis der beiden Gutachten war, dass Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider technisch und rechtlich grundsätzlich möglich sind, dass sie aber in der Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sind und diverse Umgehungsmöglichkeiten bieten. Im Hinblick auf die aufgezeigten Schwierigkeiten setzt die KJM zwar weiterhin als ultima ratio auf die Sperrungsverfügungen, befürwortet aber zunächst – da als effektiver und flexibler erachtet – freiwillige Maßnahmen der Access-Provider. Die KJM kündigte deshalb bereits im April 2008 an, zunächst auf den Dialog mit den großen deutschen Access-Providern zu setzen, und forderte die Access-Provider auf, unzulässige und jugendgefährdende Angebote im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) im Rahmen freiwilliger Selbstverpflichtung zu sperren, so wie es bereits von Suchmaschinenbetreibern gehandhabt wird (→ Pressemitteilung vom 28.04.2008, vgl. Anlage 11).

Gespräche der KJM mit FSM, eco und anderen Verbänden

Vor diesem Hintergrund hat die KJM nun zunächst den Weg gewählt, mit den großen Access-Providern in Deutschland sowie mit der FSM und dem Verband der deutschen Internet-Wirtschaft (eco) über die Problematik ins Gespräch zu kommen und auf diesem Weg zu versuchen, ähnliche freiwillige Lösungen wie im Bereich der Suchmaschinen zu finden.

Ein erstes Gespräch der KJM mit FSM und eco dazu fand am 23. Oktober 2008 in München statt. Access-Provider selbst waren nicht anwesend, aber über ihre Verbände FSM, eco sowie Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) und Bundesverband digitale Wirtschaft e.V. (BVDW) vertreten. Der KJM-Vorsitzende machte in dem Gespräch nochmals die Erwartung der KJM deutlich, dass deutsche Access-Provider bestimmte unzulässige und jugendgefährdende Inhalte im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags freiwillig sperren sollen. Eine Zusage der Access-Provider hierzu konnte in dem Gespräch allerdings nicht erzielt werden. Stattdessen boten die anwesenden Medienverbände an, der KJM andere Lösungsvorschläge der Access-Provider zu übermitteln, die von der KJM noch genauer geprüft werden sollten. Die KJM sprach sich für eine Fortführung des Dialogs aus, machte aber deutlich,

dass sie – sollten die Gespräche scheitern – von der Maßnahme der Sperrverfügungen, die im JMStV ausdrücklich vorgesehen und in den erwähnten Gutachten trotz Schwierigkeiten in der Praxis auch grundsätzlich als Möglichkeit bestätigt worden ist, Gebrauch machen werde. Zudem will sich die KJM für Gesetzesverschärfungen einsetzen, die die Access-Provider zukünftig stärker in die Pflicht nehmen.

Ein zweites Gespräch – zur selben Thematik und in ähnlicher Teilnehmerzusammenstellung – fand am 6. Februar 2009 in München statt. Das Gespräch diente zum einen dem Austausch der Sichtweisen und Erfahrungen betreffend die Initiative der Bundesregierung zur Sperrung von Kinderpornografie (vgl. unten). Zum anderen erwartete die KJM aber auch Fortschritte im Bereich ihrer eigenen Zuständigkeit, also Lösungsvorschläge für das freiwillige Sperren bestimmter unzulässiger und jugendgefährdender Inhalte nach dem JMStV seitens der Access-Provider. Die FSM und ihre Mitgliedsverbände eco, BITKOM und BVDW bekräftigten jedoch ihre diesbezügliche ablehnende Haltung und erteilten freiwilligen Sperrungen der Access-Provider zu Inhalten außerhalb von Kinderpornografie – nicht zuletzt aus Haftungsgründen – nochmals eine deutliche Absage. Der KJM-Vorsitzende kündigte daraufhin an, dass die KJM prüfen werde, ob exemplarisch einzelne Sperrungsverfügungen erlassen werden, wenn die FSM und ihre Mitglieder nicht schriftlich Lösungsvorschläge zu effektiven freiwilligen Maßnahmen vorlegen würden. Ziel dieser exemplarischen Einzel-Sperrungsverfügungen sei dabei insbesondere, die Notwendigkeit für Gesetzesänderungen und -verschärfungen aufzuzeigen (etwa eine gesetzliche Sperrpflicht für Access-Provider auf Basis des effektiveren Prinzips der listenbasierten Sperrung). Die FSM und die anwesenden Verbände machten deutlich, dass auch sie im Sinne einer höheren Rechtssicherheit eine Gesetzesänderung befürworten würden.

Dialog der KJM mit dem Bundeskriminalamt

Gleichzeitig hat sich die KJM im Berichtszeitraum auch mit dem Bundeskriminalamt (BKA), das sich insbesondere im Bereich der Kinderpornografie mit der Thematik der Sperrungsverfügungen auseinandersetzt, ausgetauscht. Anfang des Jahres 2008 war der KJM-Vorsitzende deshalb an den Präsidenten des BKA herangetreten und hatte einen Dialog zwischen KJM und BKA zu diesem Thema angeregt. Das BKA zeigte seinerseits Interesse und so fand im Mai 2008 ein erster Austausch – im Rahmen eines Gesprächs der AG Telemedien der KJM und des Referats Kinderpornografie des BKA – statt.

Beobachtung der Aktivitäten auf Bundesebene

Parallel zu den Aktivitäten der KJM ist die Thematik des Access-Blocking im Berichtszeitraum in der öffentlichen Diskussion durch einen Vorstoß der Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen vom November 2008 vorangetrieben worden. Sie hatte damals angekündigt, im Kampf gegen Kinderpornografie im Internet deutsche Access-Provider notfalls gesetzlich zur Sperre von kinderpornografischen ausländischen Webseiten verpflichten zu wollen.

Aus Anlass der Initiative des Bundesfamilienministeriums zur Blockade kinderpornografischer Webseiten fand am 13. Februar 2009 in Berlin im Unterausschuss Neue Medien des Deutschen Bundestages ein öffentliches Expertengespräch statt. Der Fokus lag dabei auf rechtlichen und technischen Möglichkeiten sowie Grenzen von Sperrungsverfügungen von Internetzugängen im Zusammenhang mit dem Jugendmedienschutz – insbesondere dem Schutz vor Kinderpornografie im Netz. Der Leiter von jugendschutz.net vertrat dort die Positionen der KJM und gab als Sachverständiger eine Expertise ab.

Die Entwicklungen auf Bundesebene wurden und werden von Seiten der KJM-Stabsstelle laufend beobachtet. Aus Sicht der KJM ist der Kampf gegen Kinderpornografie im Internet selbstverständlich zu begrüßen. Es handelt sich aber um einen Bereich, der die Zuständigkeit der KJM nur am Rande berührt und mit den Mitteln des Jugendmedienschutzes nur unzureichend bekämpft werden kann: Bei Kinderpornografie im Internet steht der Opferschutz und die Täterermittlung im Vordergrund. Es handelt sich um schwere Straftaten, bei denen beispielsweise durch eine Anhörung im medienrechtlichen Verfahren die Täter gewarnt würden. Fälle von Kinderpornografie, die immer wieder im Rahmen der KJM-Prüftätigkeit bei der Bearbeitung von Indizierungsvorhaben zu Internetseiten auftreten, sowie Fälle, die im Rahmen der Recherchen von jugendschutz.net auffallen, werden deshalb unverzüglich an die Staatsanwaltschaften oder direkt an das BKA weitergeleitet. Diese Praxis wird schon seit Jahren in enger Abstimmung mit dem BKA durchgeführt.

10.2 Online-Spiele

In der öffentlichen Diskussion haben die Themen Computerspiele, Gewinnspiele und Online-Glücksspielangebote nach wie vor einen hohen Aufmerksamkeitsfaktor. Die öffentliche Diskussion um Computerspiele wird derzeit von vielen unterschiedlichen Forschungsergebnissen, Meinungen und gesellschaftspolitischen Positionen bestimmt. Sie sind in den meisten Fällen von bestimmten Interessenslagen geprägt. So ist dieser dynamische, ökonomisch sehr bedeutsame Markt ein wichtiger Motor für den gesamten Technik- und Medienbereich. Parallel zur explosionsartig gestiegenen ökonomischen Bedeutung der Computerspiele ist in den letzten Jahren auch ihr Stellenwert im Kultursystem gestiegen. Computerspiele werden heute als Kulturgut wahrgenommen. In der Folge hat die Kultur- und Medienpolitik beschlossen, qualitativ hochwertige sowie kulturell und pädagogisch wertvolle Computerspiele zu fördern.

Im Zuge der Evaluation des Jugendmedienschutzes ist der Themenkomplex der Computerspiele im Berichtszeitraum weiter kritisch diskutiert worden. Mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 24. Juni 2008, in Kraft getreten am 1. Juli 2008, sind bereits Ergebnisse der Evaluation bei Computerspielen umgesetzt worden. Wesentliche Änderungen sind dabei die Erweiterung

der schwer jugendgefährdenden Trägermedien um die gewaltbeherrschten Trägermedien, die Erweiterung der Indizierungskriterien um Kriterien, nach denen deutlich visualisierte Gewaltanwendung keine nachteiligen Wirkungen auf den Erfolg eines Spiels haben darf, sowie die gesetzliche Normierung der Größe der Alterskennzeichen gem. § 14 Abs. 2 JuSchG.

Hintergrund

Die KJM ist für Spiele zuständig, wenn die Inhalte online über das Internet zugänglich gemacht werden. Online-Spiele unterliegen im Gegensatz zu Computerspielen, die auf Trägermedien vertrieben werden, den Bestimmungen des JMStV. Für das Verfahren zur Altersfreigabe von Computerspielen, die auf Trägermedien verbreitet werden, ist die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) mit den obersten Landesjugendbehörden zuständig. Für das Indizierungsverfahren bei Trägermedien oder bei Telemedien und das Führen der Liste jugendgefährdender Medien ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) verantwortlich.

Die im Jahr 2006 eingerichtete AG Spiele der KJM hat sich im Berichtszeitraum mit der Aufsicht bei Online-Spielen auseinandergesetzt. Ein Schwerpunkt des Arbeitstreffens im aktuellen Berichtszeitraum war ein Fachvortrag über die Regulierung von Online-Spielen, der die Entwicklung, die Eingrenzung und Differenzierung von Online-Spielen sowie eine Vielzahl von praktischen Beispielen umfasste. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass gerade im Bereich der Online-Spiele das Mittel der klassischen Kennzeichnung aufgrund der dynamischen Inhalte über die vielfältigen Möglichkeiten der Interaktion, der Kommunikation und der Eigengestaltung eines Spielverlaufs nur bedingt eine praktikable und effektive Herangehensweise darstellt: Je mehr ein Spiel veränderbar ausgestaltet ist oder kommunikative Dienste integriert sind, desto weniger geeignet erscheint eine starre, vorab erfolgende Altersfreigabe. Je enger der Spielrahmen festgelegt ist, desto eher kann eine Altersempfehlung ausgesprochen werden. Das Gesetz sieht bei Internetangeboten Kontrollmechanismen wie technische Zugangskontrollen vor, um zu verhindern, dass entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte für Heranwachsende frei zugänglich im Netz verfügbar sind.

Es muss in dem Zusammenhang auch über andere Formen von Aufsicht und Kontrolle, beispielsweise in Form von Mindestsicherheitsstandards, nachgedacht werden. Nach dem System der regulierten Selbstregulierung steht es den Anbietern außerdem frei, ihre Angebote, auch im Bereich der Telemedien, den anerkannten Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrollen zur Überprüfung und Bewertung vorzulegen. Bei Online-Spielen ist die zuständige Selbstkontrollereinrichtung die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM).

Das Gefährdungspotenzial von Computerspielen hat sich durch die technische Weiterentwicklung, aber auch die neuen Online-Spielformen, verändert. Noch vor einiger Zeit wurde intensiv über den Gewaltaspekt einiger Spielgenres – wie Actionspiele oder Ego-Shooter – diskutiert. Das Gefährdungspotenzial von Online-Spielen ist aus Jugendschutzperspektive allerdings umfassender. Zum einen können Spieleinhalte vom Spieler selbst generiert werden. Da der Gemeinschaft der Spieler eine wichtige Funktion zukommt, sind technische Kommunikationsfeatures im Spiel unumgänglich: Chat, Videochat, Voicechat, Foren und Email-Systeme stellen häufig die Grundausstattung dar. Viele der Jugendschutz-Probleme bei Online-Spielen stellen sich wie bei den meisten Web 2.0-Angeboten dar. Hier ist es sicherlich hilfreich, auf die Erfahrungen im Chatbereich oder im Bereich der sozialen Netzwerke zurückzugreifen. Unter dem Dach der FSM wurden bereits Verhaltenskodizes im Bezug auf Social Communities und Chats erarbeitet.

Bei der KJM haben die Prüfverfahren während des Berichtszeitraums im Bereich der Online-Spiele zugenommen. Viele der Anbieter von Seiten, die problematische Inhalte in Bezug auf Spiele online zugänglich machen, befinden sich allerdings im Ausland, so dass das Indizierungsverfahren (→ Indizierungsverfahren, vgl. B 9.7) die einzige Aufsichtsmaßnahme darstellt.

Am 12. Juli 2007 hat im Bayerischen Wirtschaftsministerium ein Runder Tisch »Gaming Industries in Bayern« stattgefunden, an dem der Vorsitzende der KJM und die Leiterin der KJM-Stabsstelle teilnahmen. Im Rahmen des Runden Tisches wurde zum einen kontrovers über die Verschärfung von Vorschriften im Bereich »Killerspiele« diskutiert. Zum anderen betonten die Teilnehmer die Wichtigkeit, die Entwicklung akzeptabler Spiele für Kinder und Jugendliche zu unterstützen und voranzutreiben sowie die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen konsequent umzusetzen.

Der Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware (BIU) hat am 17. September 2007 in Berlin mit einem »Runden Tisch der Verantwortung« die sogenannte »Initiative gesellschaftliche Verantwortung« ins Leben gerufen. Ziel dieser Initiative soll die Stärkung des Jugendmedienschutzes sowie die Aufklärung über Chancen und Risiken von Computer- und Videospiele sein. An dem Runden Tisch nahmen Experten aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Bildung sowie aus Kinder- und Jugendschutz teil. Von Seiten der KJM waren Petra Meier (BPjM) und eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle vertreten. Im Rahmen eines weiteren Treffens am 28. November 2007 in Berlin, an dem von Seiten der KJM Thomas Krüger (Bundeszentrale für politische Bildung) teilnahm, wurde über eine Evaluation im Bereich der Spiele diskutiert.

Im Bereich der Glücksspiele hat sich sowohl die KJM, die AG Spiele als auch die KJM-Stabsstelle mit der inhaltlichen Beurteilung des Problempotenzials von staatlichen Online-Spielbank- oder Casinoangeboten, aber auch von privatwirtschaftlichen Online-Glücksspielangeboten und Online-Sportwettmöglichkeiten, beschäftigt.

Am 1. Januar 2008 ist der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) mit dem Ziel in Kraft getreten, Spielsucht zu bekämpfen. Seitdem ist öffentliches Glücksspiel im Internet verboten. Die Übergangsvorschrift des Glücksspielsstaatsvertrags sah jedoch vor, dass die Länder Lottoangebote im Internet befristet bis zum 31. Dezember 2008 unter bestimmten Voraussetzungen erlauben konnten. Bezug genommen wird dabei insbesondere auf die Eckwerte der KJM zu den geschlossenen Benutzergruppen. Für den Vollzug des Glücksspielstaatsvertrags sind die zuständigen Behörden der Länder für die Glücksspielaufsicht zuständig.

10.3 Mobile Media

Die KJM hat sich im Berichtszeitraum auch weiterhin intensiv mit der Thematik des Jugendschutzes im Mobilfunk und bei mobilen Inhalten befasst. Dieser Bereich hat sich in den vergangenen Jahren zu einem neuen Problemfeld für den Jugendschutz entwickelt. Das ist zum einen auf die Entwicklungen im Mobilfunkmarkt, insbesondere den Ausbau von Handys zu multimedialen Alleskönnern und die Zunahme von entsprechenden mobilen Inhalten, zurückzuführen. Zum anderen ist die Verbreitung und Nutzung von Mobiltelefonen unter Kindern und Jugendlichen stark angestiegen. Damit haben auch die Risiken und Gefahren für Kinder und Jugendliche bei der Handynutzung zugenommen.

Für die Mobilfunkbetreiber gelten die Bestimmungen zum Jugendschutz und zur Menschenwürde des JMStV, wenn sie eigene Inhalte verbreiten und somit als Inhalte-Anbieter fungieren. Auf Basis des JMStV haben die Mobilfunkanbieter im Juni 2005 einen »Verhaltenskodex der Mobilfunkanbieter in Deutschland zum Jugendschutz im Mobilfunk« verabschiedet, um sich auf einheitliche Standards zum Jugendschutz zu verständigen. Zudem sind am 1. Juli 2006 E-Plus, O2, T-Mobile, The Phone House Telecom und Vodafone D2 der FSM beigetreten. In der Praxis stellen allerdings vor allem die Inhalte Dritter, die über das Internet zugänglich gemacht werden und damit auch über das Handy herunter geladen werden können – wie Porno-Clips oder »Snuff-Videos« – das größte Jugendschutz-Problem dar, so dass insbesondere auch hierfür Lösungen gefunden werden müssen.

Runder Tisch Rheinland-Pfalz

Im Jahr 2007 ist der Runde Tisch »Jugendschutz und Prävention im Internet und Mobilfunk« des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz fortgesetzt worden. Er hatte erstmals im Jahr 2006 stattgefunden, um Lösungsvorstellungen – insbesondere für den Bereich Prävention und Aufklärung über Risiken der Handynutzung – zu entwickeln. In diesem Rahmen fanden im Berichtszeitraum weitere Gespräche statt. Als Ergebnis eines Vorgesprächs im April 2007, an dem Vertreter von jugendschutz.net, der KJM-Stabsstelle, der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), der Staatskanzlei Rhein-

land-Pfalz sowie der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) teilnahmen, wurde im Oktober 2007 eine »Selbstverpflichtung der Mobilfunkanbieter« veröffentlicht. Die Selbstverpflichtung präsentierte einige konkrete Maßnahmen wie die Einrichtung einer Jugendschutzhotline, die Eltern, Kindern und Jugendlichen Informationen zu jugendmedienschutzrelevanten Angeboten der Mobilfunkunternehmen vermittelt. Die KJM war am Runden Tisch Rheinland-Pfalz aufgrund der Jugendschutzrelevanz des Themas beteiligt.

Dialog und Zusammenarbeit der KJM mit FSM und Mobilfunkanbietern

Gleichzeitig hat die KJM einen eigenen Dialog mit der FSM und den Mobilfunkanbietern initiiert. So fand am 23. Juli 2007 auf Einladung der KJM ein Gespräch mit Vertretern der Mobilfunkunternehmen und der FSM statt. Anschließend gab es einen gemeinsamen Technik-Workshop von KJM und FSM, unter Beteiligung von Vertretern der Mobilfunkanbieter, am 31. Juli 2008 in Berlin mit dem Titel »Technischer Jugendschutz im Mobilfunk und mobilen Internet: Austausch über best practice Beispiele« (→ Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), vgl. B 3.2).

10.4 Chats

Chat-Workshops von KJM, FSM und jugendschutz.net

Auch das Thema »Jugendschutz in Chats« ist weiter ein Arbeitsschwerpunkt der KJM im aktuellen Berichtszeitraum gewesen. So setzten KJM, jugendschutz.net und FSM mit dem dritten gemeinsamen Chat-Workshop am 27. November 2007 ihre Zusammenarbeit in diesem Feld fort (→ Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), vgl. B 3.2).

Gespräche mit der SPIN AG

Außerdem hat es im Berichtszeitraum Gespräche der KJM-Stabsstelle – gemeinsam mit Vertretern der BLM und von jugendschutz.net – mit der SPIN AG, dem größten deutschen Chat-Betreiber, gegeben. Die SPIN AG integriert ihre Chats unter anderem auf den Internetseiten bayerischer Hörfunksender. Im Zuge des Austauschs wurden die Jugendschutzmaßnahmen der SPIN AG für deren verschiedene Chat-Communities thematisiert und Verbesserungen besprochen.

10.5 Jugendschutz in Teletext und Trailern

Programmbeschwerden und Prüffälle in der KJM haben gezeigt, dass sich die Themenkomplexe Teletext und Trailer im Berichtszeitraum als Problemfeld darstellen.

Jugendschutz im Teletext

Hintergrund

Teletext ist nicht dem Rundfunk, sondern den so genannten »Telemedien« zuzuordnen. Die Zuständigkeit liegt daher nicht bei der lizenzierenden Landesmedienanstalt des Senders, sondern bei derjenigen Landesmedienanstalt, in deren Bundesland der Teletext-Anbieter ansässig ist.

Aufgrund einer Vielzahl von Beschwerden zum Teletext privater Fernsehanbieter hatte die KJM-Stabsstelle im Jahr 2007 eine stichprobenhafte Sichtung von Teletextangeboten verschiedener privater Fernsehanbieter vorgenommen. Die Bewertung ergab damals, dass Werbung mit teils stark sexualisierten Inhalten auch tagsüber frei zugänglich war, die Heranwachsende verstören und überfordern kann.

Der Vorsitzende der KJM hat daraufhin im November 2007 insgesamt 14 TV-Anbieter aufgefordert, entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen, damit Kinder und Jugendliche die entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte auf den Teletextseiten der Sender nicht wahrnehmen. Diese Aufforderung wiederholte der Vorsitzende aufgrund unzureichender Reaktionen der TV-Sender im Januar 2008 und kündigte gleichzeitig an, rechtsaufsichtliche Verfahren einzuleiten, wenn nach Ablauf einer gesetzten Frist noch entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte in den Teletext-Angeboten enthalten seien. Daraufhin wollten alle betroffenen Anbieter einer Empfehlung der Jugendschutzbeauftragten der privaten Sender folgen und Teletextseiten mit erotischen Inhalten zukünftig nur noch zwischen 22:00 und 6:00 Uhr anbieten. Die KJM hat das – im Sinne der gestärkten Eigenverantwortung, die den Anbietern im Modell der regulierten Selbstregulierung zukommt – begrüßt.

Im zweiten Halbjahr 2008 hat die KJM im Hinblick auf den Jugendschutz im Teletext jedoch erneut eine problematische Entwicklung festgestellt. Eine aktuelle Stichprobe der Stabsstelle ergab, dass nun erneut jugendschutzrelevante Angebote mit einem teils stark sexualisierten Kontext, die nach erster Einschätzung entwicklungsbeeinträchtigend sind, bereits im Tagesprogramm angeboten wurden. Derzeit führt die KJM deshalb in konkreten Einzelfällen Prüfverfahren durch.

In diesem Zusammenhang hat im Februar 2009 ein Gespräch der KJM-Stabsstelle – unter Einbeziehung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) – mit der für den Teletext zuständigen Selbstkontrolleinrichtung FSM

stattgefunden. Anlass des auf Wunsch der FSM vereinbarten Gesprächs waren zwei, im Herbst 2008 von der Gutachterkommission der FSM erstellte Privatgutachten zur jugendschutzrechtlichen Bewertung bestimmter Erotikangebote im Teletextbereich.

In den Gutachten erfolgt eine isolierte Betrachtung von Worten und von bestimmten Grafiken, die nach vorgegebenen Kategorien untergliedert und listenmäßig geführt werden. Die KJM begrüßte die Erstellung der Gutachten, da eine derartige isolierte und listenbasierte Einordnung vorab bei Gestaltung der Angebote als Entscheidungshilfe hilfreich sein kann. Für die KJM, insbesondere für die eigene Prüfpraxis der KJM-Prüfgruppen, erscheint dieses Vorgehen allerdings nicht geeignet, da die KJM erst im Nachhinein konkrete Verstöße unter Berücksichtigung des Kontexts feststellt. Nach Auffassung der FSM sollen die Gutachten den bei der FSM angeschlossenen Anbietern lediglich als Leitfaden für die Gestaltung und Platzierung von Teletext Angeboten dienen.

Trailerregelung nach § 10 Abs. 1 JMStV

Die Platzierung von Programmankündigungen im Rundfunk weist ein hohes Problempotenzial im Hinblick auf den Jugendschutz auf.

Rückblick

Vor diesem Hintergrund und der Praxis des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei der Platzierung von Programmankündigungen (→ Aufsicht mit zweierlei Maß funktioniert nicht, vgl. C 4.) hatte die FSF der KJM einen Vorschlag für eine Vereinbarung zur Platzierung von Programmankündigungen unterbreitet (→ vgl. dazu auch Zweiter Bericht der KJM nach § 17 Abs. 3 JMStV). Die Vereinbarung sieht vor, dass Trailer für Sendungen, die nur nach 22.00 Uhr oder 23.00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, auch nur zu diesen Zeiten platziert werden. Hingegen dürfen Trailer für Sendungen, die erst nach 20.00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, auch tagsüber platziert werden, sofern sie aus inhaltlicher Sicht keinen Verstoß gegen § 5 JMStV darstellen.

Im aktuellen Berichtszeitraum ist die Vereinbarung zwischen der KJM und der FSF hinsichtlich der Platzierung von Programmankündigungen mit einer Befristung bis zum 31. März 2008 von den Beteiligten unterzeichnet worden. Die Befristung der Vereinbarung soll ermöglichen, dass eine Erprobung der Vereinbarung im Hinblick auf die sorgfältige Umsetzung durch die Jugendschutzbeauftragten der Mitglieder der FSF erfolgen kann. Mit dem Abschluss der Vereinbarung im Sinne der Effektuierung des Jugendschutzes erwartet die KJM, dass bei der inhaltlichen Bewertung der Trailer durch die Jugendschutzbeauftragten der Sender größte Sorgfalt angewendet wird. Zudem geht die KJM davon aus, dass keine Umgehung der Vorschriften durch das Verwenden von schnell aneinander gereihten Standbildern erfolgt.

Diese – ursprünglich zur Erprobung befristete – Trailervereinbarung zwischen KJM und FSF ist im Berichtszeitraum unter Federführung der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH) durch eine Trailerauswertung überprüft worden.

Ziel der Auswertung war es festzustellen, ob es hinsichtlich der Trailerpraxis der Sender – unter Berücksichtigung der getroffenen Vereinbarung – Veränderungen gegenüber der Auswertung aus dem Jahr 2004 gegeben hat. Insgesamt ergab sich beim Vergleich der Zahlen der Jahre 2004 und 2008 eine Verschiebung: Die Zahl der im Tagesprogramm platzierten Trailer für Sendungen, die aus Jugendschutzgründen erst ab 20:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, hat inzwischen deutlich zugenommen. Das ist aufgrund der Vereinbarung zulässig. Die Zahl vermuteter Verstöße gegen die 22-Uhr-Sendezeitgrenze hat dagegen abgenommen. Die KJM hat auf Basis der Auswertung beschlossen, die Vereinbarung bis auf weiteres unbefristet bestehen zu lassen.

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung zwischen der KJM und der FSF ist es auf freiwilligem Wege gelungen, die Interessen des Jugendschutzes mit den Interessen der Anbieter zu vereinen.

10.6 Vorsperre im digitalen Pay-TV

Hintergrund

Die KJM ist gem. § 16 Satz 2 Nr. 5 JMStV für die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik zuständig. § 9 Abs. 2 JMStV gewährt den Landesmedienanstalten die Möglichkeit, für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens Abweichungen von den üblichen Sendezeitbeschränkungen bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten zu gewähren, wenn sie über eine entsprechende digitale zusätzliche Vorsperre verfügen. Die Voraussetzungen werden in einer von den Landesmedienanstalten erlassenen »Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten Programmen des privaten Fernsehens« näher konkretisiert.

Im Berichtszeitraum hat ein Anbieter eines bundesweiten Rundfunkprogramms bei der KJM-Stabsstelle einen Antrag auf Überprüfung und Genehmigung der Vorsperrungstechnik der Eutelsat visAvision GmbH gestellt, auf die der Anbieter bei der Verbreitung seines Programms über Satellit zurückgreifen wollte. Die Mitglieder der KJM haben im Umlaufverfahren auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen das Konzept der Vorsperre der Eutelsat visAvision GmbH – vorbehaltlich einer dementsprechenden Umsetzung in der Praxis – genehmigt, da es den Anforderungen der Jugendschutzsatzung entspricht.

Daneben fand zum Themenkomplex der Vorsperre am 8. Dezember 2008 in München ein Gespräch zwischen Vertretern der Landesmedienanstalten, der KJM-Stabsstelle sowie

des Zentralverbands Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (ZVEI) über die jugendschutzrechtliche Ausgestaltung der Schnittstelle Common Interface Plus (CI Plus) statt. Dabei erläuterte die Leiterin der KJM-Stabsstelle insbesondere die rechtlichen Anforderungen an eine Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und der Jugendschutzsatzung. Es wurde vereinbart, den Austausch fortzuführen, sobald die Ausgestaltung von CI Plus weiter vorangeschritten ist.

11. Die Tätigkeit der KJM im europäischen Kontext

Der Bereich Medienpolitik ist durch die Revision der EG-Fernsehrichtlinie 89/552/EWG i.d.F. 97/36/EG geprägt gewesen. Sie wurde durch die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007, in Kraft getreten am 19. Dezember 2007, grundlegend novelliert und in ihrem Geltungsrahmen deutlich erweitert. Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ist von den Mitgliedstaaten bis zum 19. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen. Sie hat das Ziel, durch die Schaffung eines harmonisierten rechtlichen Rahmens Hindernisse für die Herstellung und Verbreitung von audiovisuellen Mediendiensten zu beseitigen, faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und auch den freien Informationsfluss und Meinungs austausch in der Gemeinschaft zu sichern.

Am 5. November 2008 ist das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie in Kraft getreten. In Folge dessen wurde auch das Strafgesetzbuch (StGB) angepasst und eine Vorschrift eingefügt, die die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz jugendpornografischer Schriften normiert. Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Norm zeichnen sich im Hinblick auf das wirklichkeitsnahe Geschehen ab, inzwischen diskutiert unter dem Begriff der »Scheinminderjährigkeit« – was auch unter Strafe gestellt wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat sich zwar in seinem Beschluss vom 6. Dezember 2008 mit dem Problem der »Scheinminderjährigkeit« beschäftigt, aber nur im Rahmen eines Nichtannahmebeschlusses einer Verfassungsbeschwerde. Es bleibt daher abzuwarten, nach welchen Kriterien diese Vorschrift in der Praxis umgesetzt wird.

Pornografie via Satellit

Die KJM hat sich im Berichtszeitraum außerdem mit den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen von ausländischen Pornografieangeboten im Rundfunk, die über Satellit verbreitet werden, befasst. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Landesmedienanstalten bei Programmen, die in einem Mitgliedsstaat der EU oder in einem Land lizenziert sind, welches die Europarats-Konvention ratifiziert hat, lediglich ein formelles und kein materielles Prüfungsrecht haben. Wenn

die KJM inhaltlich eine andere Auffassung als die lizenzierende Behörde vertritt, muss ein zeitaufwändiger Weg über das Bundeskanzleramt eingeschlagen werden. Hinzu kommt, dass die Chancen, die inhaltliche Auffassung der KJM im Ausland durchzusetzen, als gering angesehen werden müssen. Trotzdem sollen nun auch europäische Beanstandungsverfahren angestrengt werden. In dem Zusammenhang wird aktuell auch auf EU-Ebene das Thema »Jugendschutz und Satelliteneinstrahlung von pornografischen und anderen jugendgefährdenden Angeboten« diskutiert.

»Safer Internet« – Öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission

Bereits seit mehreren Jahren findet im Vorfeld des »Safer Internet Forums« eine öffentliche Konsultation zu wechselnden Themen statt. Sie ist Bestandteil der von der Europäischen Kommission geförderten Initiative »Safer Internet plus programme« und will die Diskussion zum Thema anregen.

Vom 24. bis 25. April 2007 hat in Luxemburg ein viertes Treffen anlässlich des Safer Internet Programms stattgefunden. Bei diesem Treffen, bei der auch die KJM-Stabsstelle vertreten war, wurden zukünftige Projekte und Handlungsfelder diskutiert. Das Thema der Konsultation lautete »Safer Internet and online technologies for children«. Die KJM hat dazu die umfassende Stellungnahme abgegeben (→ Stellungnahme der KJM zur »Public Consultation on Safer Internet and online technologies for children«, vgl. Anlage 9). An dem daraufhin am 21./22. Juli 2007 in Luxemburg stattfindenden Safer Internet Forum 2007 hat ebenfalls ein Vertreter der KJM-Stabsstelle teilgenommen. Zielsetzung des Forums war es, einen Beitrag dazu zu leisten, das allgemeine Verständnis von Safer Internet und den Online-Technologien auf europäischer Ebene zu verbessern und Themen rund um die Sicherheit von Kindern im Netz zu diskutieren.

Im Juli 2008 hat eine weitere öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zur Vorbereitung des Safer Internet Forums im Herbst 2008 stattgefunden. Die KJM beteiligte sich wie in den Vorjahren an der öffentlichen Konsultation zu den Themen »Age Verification, Cross Media Rating and Classification, Online Social Networking« (→ KJM-Stellungnahme zur »Public Consultation Age Verification, Cross Media Rating and Classification, Online Social Networking, vgl. Anlage 10). Am Safer Internet Forum 2008 selbst am 25./26. September 2008 in Luxemburg nahm wiederum ein Vertreter der KJM-Stabsstelle teil.

Das »Safer Internet plus programme« ist Ende 2008 ausgelaufen. Um weiter ein ähnliches Programm zu installieren, wurde wiederum eine öffentliche Konsultation der EU-Kommission durchgeführt. Dazu gab der Vorsitzende der KJM eine Stellungnahme für die KJM – die in Zusammenarbeit mit jugendschutz.net, dem Europabeauftragten der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM), Prof. Wolfgang Thaenert, und »klicksafe.de« erarbeitet wurde – ab. Von 2009 bis 2013 wird ein Nachfolgeprogramm konzipiert, in dem einige Hauptthemen – wie Tätigkeiten gegen illegale Inhalte

im Internet oder Sensibilisierung der Öffentlichkeit – weitergeführt werden sollen.

Ko-Regulierung

In Deutschland wird Ko-Regulierung gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien seit April 2003 praktiziert. Das Interesse der europäischen Regulierungsbehörden an Berichten über die praktische Umsetzung des deutschen Modells des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde in den elektronischen Medien ist nach wie vor groß. Zweimal jährlich finden Sitzungen der Europäischen Plattform der Rundfunkaufsichtsbehörden (EPRA) statt, die dem Austausch über Fragen der Medienregulierung dienen. So trafen sich die Teilnehmer vom 14. bis 16. Mai 2008 in Riga, wo das Plenum zum Thema »Medienkompetenz und Regulierung: vom repressiven zum pro-aktiven Jugendmedienschutz« tagte, sowie vom 29. bis 31. Oktober 2008 in Dublin, wo ein Mitglied der KJM in Vertretung des Vorsitzenden der KJM einen Vortrag zum Thema »Umsetzung von Selbst- und Koregulierung« hielt.

Der trilaterale Austausch zwischen DLM, CSA und Ofcom (»Tripartite«), der sich stärker mit medienpolitischen Fragen und der Entwicklung von Regulierungstendenzen befasst, fand zuletzt ohne Beteiligung der KJM am 24. bis 25. September 2008 in Geisenheim statt.

Europäische Themen sind zudem auf folgenden Veranstaltungen, in deren Rahmen die KJM Diskussionsbeiträge lieferte, behandelt worden:

Vom 8. bis 9. Mai 2007 hat in Leipzig der »Medientreffpunkt Mitteldeutschland« unter dem Titel »Rechnen mit Glaubwürdigkeit« stattgefunden. Die Podiumsdiskussion »Zeitabläufe – Die EU-Fernsehrichtlinie und ihre Umsetzung« war mit dem Direktor der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen) sowie mit Vertretern aus privatem und öffentlich-rechtlichem Rundfunk besetzt.

Der Vorsitzende der KJM hat im Rahmen der Expertenkonferenz zur europäischen Medienpolitik »Mehr Vertrauen in Inhalte«, die vom 9. bis 11. Mai 2007 in Leipzig stattfand, einen Vortrag zu »Ko-Regulierung in Rundfunk und Internet: Berücksichtigung unterschiedlicher Regulierungskulturen« gehalten. Die Konferenz wurde vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie der Europäischen Kommission veranstaltet.

Im Beirat der seit 2004 in Deutschland existierenden EU-Initiative »klicksafe«, die sich dafür einsetzt, Internetnutzern die kompetente und kritische Nutzung von Internet und neuen Medien zu vermitteln und ein Bewusstsein für problematische Bereiche dieser Angebote zu schaffen, ist die Leiterin der KJM-Stabsstelle vertreten. Der Beirat kam zuletzt am 10. Juni 2008 in Köln zusammen. Unter dem Dach von »klicksafe« finden zahlreiche Aktivitäten, etwa der klicksafe-Preis für Sicherheit im Internet und der jährlich stattfindende internationale Safer Internet Day, statt.

Am 16./17. Oktober 2008 hat in Berlin eine interdisziplinäre europäische Fachkonferenz mit dem Titel »More Fun, More Risk – Video- und Computerspiele als Herausforderung

für den Jugendschutz« stattgefunden. Sie wurde vom Hans-Bredow-Institut in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veranstaltet. Die Tagung unterteilte sich in zwei parallele Blöcke: Recht und Regulierung einerseits sowie Nutzung, Wirkung und Medienkompetenz andererseits. Im Rahmen des Themenkomplexes Recht- und Regulierung nahm die Leiterin der KJM-Stabsstelle an einer Podiumsdiskussion mit dem Titel »Do we need an Online-Game-Specific Youth Protection?« teil, wobei die bisherigen Regulierungsansätze im Bereich der Online-Spiele diskutiert wurden.

12. Öffentlichkeitsarbeit der KJM

Hintergrund

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen berührt immer auch Wertefragen und ist deshalb ein gesellschaftspolitisch äußerst wichtiges Thema. Für die KJM ist der Dialog mit allen relevanten Gruppen aus dem Grund von besonderer Bedeutung. Zu den zentralen Aufgaben der KJM gehört es, die Öffentlichkeit über die Problemlagen im Jugendschutz und die von ihr beschlossenen Projekte und Maßnahmen zu informieren. Ziel ist es, die Dialoggruppen über Jugendschutzthemen aufzuklären, für Jugendschutzfragen zu sensibilisieren und einen öffentlichen Diskurs – nicht zuletzt über gesellschaftliche Wertvorstellungen – anzustoßen. Dabei spielen auch die Gremien der Landesmedienanstalten eine wichtige Rolle.

Es ist ein großes Anliegen der KJM, die Medienbranche für den Jugendschutz zu sensibilisieren und den Bürgern eine Orientierungshilfe in der digitalen Medienwelt zu geben.

Geht es um Fragen des Jugendschutzes, leistet die Öffentlichkeitsarbeit der KJM einen Beitrag zur Versachlichung von Debatten. In einer zunehmend pluralistischen Gesellschaft liefert sie zudem wichtige Impulse im Wertediskurs. Die Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle setzen diese Ziele über die Internetpräsenz www.kjm-online.de, über Publikationen quer durch das gesamte Medienspektrum und Aufsätze in Fachpublikationen um. In Form von Vorträgen und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Fachtagungen zum Thema stellt die KJM ihre Arbeit und deren Ergebnisse vor und zeigt Lösungen auf.

12.1 Pressearbeit und Publikationen

Medienresonanz

Das Interesse der Medien am Jugendmedienschutz – und in dem Zusammenhang an der Prüftätigkeit der KJM – hat im Berichtszeitraum weiter zugenommen. Die Einschätzung des KJM-Vorsitzenden und der KJM-Stabsstellenleiterin zu jugendschutzrelevanten Fernsehsendungen und Telemedieninhalten war stark gefragt. Angefangen bei Hintergrundgesprächen, die die Problematik so genannter Posenfotos im Fokus hatten, und dem Medienecho zur Veröffentlichung des Zweiten Berichts der KJM im Frühjahr 2007 standen dabei die Themen »Deutschland sucht den Superstar«, Sexseiten im Teletext und grundsätzlich das sichere Kommunizieren im Internet im Vordergrund.

Die KJM gibt in regelmäßigen Abständen Pressemitteilungen über gefasste Beschlüsse und aktuelle Themenschwerpunkte heraus. In 19 Pressemitteilungen im Jahr 2007 und 18 im Jahr 2008 veröffentlichte die KJM unter anderem wichtige Beschlüsse aus den KJM-Sitzungen zu Prüffällen aus Rundfunk und Telemedien, Ergebnisse von Gutachten oder die Zusammenfassungen von Veranstaltungen. Positivbewertungen technischer Jugendschutzmaßnahmen, vor allem weiterer Konzepte zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen, gab die KJM darüber hinaus in Presstexten heraus.

Ferner haben der KJM-Vorsitzende sowie die Stabsstellen-Mitarbeiter aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews und Pressegesprächen über die Arbeitsschwerpunkte der KJM informiert. Ein umstrittenes Fernsehformat, das seit Jahren regelmäßig nicht nur in der KJM, sondern auch in der Öffentlichkeit für Aufregung und intensive Diskussionen sorgt, ist die Casting-Show »Deutschland sucht den Superstar« (DSDS). In solch einer Hochphase der öffentlichen Aufmerksamkeit für Jugendschutzthemen haben die KJM-Stabsstelle täglich mehr als 30 Anfragen von Vertretern der Print-, Online-, Fernseh- und Hörfunkmedien erreicht (→ Pressemitteilungen vom 19. Februar 2008, 9. Juli 2008, 22. September 2008, vgl. Anlage 11). Bisher war ein derart hohes Medieninteresse hauptsächlich bei Fernsehthemen festzustellen, mit der sich verändernden Mediennutzung finden jedoch auch Telemedien eine enorm gesteigerte Beachtung.

Ein breites Medienecho haben beispielsweise auch die Videotextseiten privater Fernsehsender ausgelöst, die an das Massenmedium Fernsehen anknüpfen, aber als Telemedium einzuordnen sind. Eine Sichtung und Bewertung der Teletextangebote bundesweiter TV-Sender hatte im Berichtszeitraum ergeben, dass Werbung mit teils stark sexualisierten Inhalten tagsüber frei zugänglich war, die Heranwachsende verstören und überfordern kann (→ Pressemitteilung vom 22. Januar 2008, vgl. Anlage 11). Den Appell des KJM-Vorsitzenden an die gesellschaftliche Verantwortung der Fernsehsender griffen zahlreiche Journalisten auf.

Auch die Frage, wie sich Kinder und Jugendliche sicher im Netz bewegen können, beschäftigt die Öffentlichkeit mehr und mehr. Die KJM hat dieses Interesse im Berichtszeitraum

aufgegriffen und im April 2008 zu einem Pressefachgespräch zum Thema »Sperrungsverfügungen gegen Accessprovider« eingeladen. Dabei wurden die Ergebnisse zweier von der KJM in Auftrag gegebener Gutachten aus technischer und juristischer Perspektive erläutert (→ Pressemitteilung vom 28. April 2008, vgl. Anlage 11).

Imagebroschüre

Die KJM-Stabsstelle hat im Jahr 2006 erstmals eine 16-seitige Imagebroschüre erstellt und das genutzt, um ihren Leitspruch »Verantwortung wahrnehmen – Aufsicht gestalten« zu erarbeiten sowie das Corporate Design der KJM weiterzuentwickeln. Die Broschüre vermittelt in kurzer und prägnanter Form die rechtlichen Rahmenbedingungen der KJM-Arbeit, den Aufbau und die Aufgabengebiete der KJM. Sie wurde seither jährlich aktualisiert. Als Basisinstrument der Kommunikation dient sie besonders auf Messen und Veranstaltungen als »Türöffner« bei der Öffentlichkeit (→ Die Imagebroschüre ist abrufbar unter www.kjm-online.de).

kjm informiert

Seit 2006 erscheint jährlich das Magazin »kjm informiert«, das sich »in eigener Sache« an die breite Öffentlichkeit wendet. Es dokumentiert die Arbeitsschwerpunkte und Erfolge der KJM-Stabsstelle, zeigt jugendschutzrelevante Phänomene und Problemfelder auf und berichtet über Veranstaltungen. Die »kjm informiert 2008« erschien in einer Auflage von 21.600 Stück. Sie wird stark auf Messen und Veranstaltungen nachgefragt. Zudem wurde sie den Fachzeitschriften »BPJM aktuell«, »ProJugend«, »Tendenz«, »Themen und Frequenzen« und »TV Diskurs« beigelegt (→ Die »kjm informiert« aller Jahrgänge ist abrufbar unter www.kjm-online.de).

Berichte

Die KJM-Stabsstelle publiziert in regelmäßigen Abständen Berichte über ihre Arbeit. Dazu gehört zum einen der vorliegende Bericht nach § 17 Abs. 3 JMStV, der alle zwei Jahre an die Gremien der Landesmedienanstalten, die obersten Landesjugendbehörden und die oberste Bundesjugendbehörde zu erstatten ist. Seit dem Zweiten Bericht aus dem Jahr 2007 veröffentlicht die KJM ihn in ansprechendem Layout und Druck, um ihn – neben den genannten Organisationen – auch Medien und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen (→ Der Zweite Bericht ist abrufbar unter www.kjm-online.de).

Zum anderen gibt die KJM seit dem Jahr 2008 einen halbjährlichen »Arbeitsbericht« heraus. Diese regelmäßige, ausführliche und praxisbezogene Darstellung der Tätigkeiten der KJM wird an die Arbeits- und Prüfgruppenmitglieder verteilt (→ Der Arbeitsbericht ist abrufbar unter www.kjm-online.de).

Informationsdienste

Die KJM bindet zuständige Stellen und verzahnte Organisationen kontinuierlich in die Aktivitäten und Erkenntnisse aus ihrer Arbeit ein. So berichtet sie über den »KJM-Infobrief«

regelmäßig über aktuelle Themen und Fragestellungen zum Jugendmedienschutz sowie zu allen relevanten Vorgängen und wichtigen Schriftwechseln der Stabsstelle.

Die »Prüfer-News« informieren Prüfgruppensitzungsleiter und Prüfer der KJM sowie die KJM-Mitglieder seit Mitte des Jahres 2007 quartalsweise über Aktuelles aus den KJM-Sitzungen, aus den KJM-Prüfgruppen und der Prüfpraxis. Auf den Punkt gebracht sammelt der Newsletter zudem Gerichtsurteile zu jugendschutzrelevanten Verfahren, fasst Forschungsergebnisse kurz und knapp zusammen und kommuniziert neueste Entwicklungen aus Medienpolitik und -recht sowie aus den Landesmedienanstalten. Ziel der Prüfer-News ist es, eine einheitliche Spruchpraxis zu gewährleisten und die genannten Gruppen außerhalb der Präsenzprüfungen und Workshops über relevante Entwicklungen und Ereignisse in der KJM zu informieren.

Der wöchentliche KJM-Pressespiegel wertet Medienberichte aus und hält die Mitglieder und Mitarbeiter damit zusätzlich sowohl über die Berichterstattung zur KJM als auch über die aktuellen Themen zum Jugendschutz in Medien auf dem Laufenden.

Handbücher

Im Jahr 2008 hat die KJM zwei Nachschlagewerke veröffentlicht: Das für interne Nutzer konzipierte »Handbuch zu den Prüfverfahren der KJM« macht die aufwendigen und vielschichtigen Prüfverfahren transparenter. Es hilft dabei, die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten in den verschiedenen Verfahrensabschnitten effektiver zu gestalten.

Mit der Loseblattsammlung »Rechtsgrundlagen: Jugendmedienschutz in Deutschland« hat die KJM erstmalig eine Sammlung jugendschutzrelevanter Gesetzestexte vorgelegt. Darüber hinaus sind in dem Handbuch auch ihre wichtigsten Positionen zum Jugendmedienschutz zusammengefasst. Die Loseblattsammlung wurde – neben internen Nutzern – an öffentliche Einrichtungen, Staatskanzleien und Rechtsanwälte versandt.

Fachartikel

Mit der Veröffentlichung von Artikeln und Aufsätzen in Zeitschriften und Sammelbänden beteiligt sich die KJM-Stabsstelle aktiv am Diskurs über den Jugendmedienschutz. So gab es im Berichtszeitraum beispielsweise Artikel für die Fachzeitschrift »Tendenz«, die Verbandszeitschrift »Familie in Bayern« des Deutschen Familienverbandes, die »Handreichung zur BLM-Fachtagung Medienpädagogik« oder den Tagungsband »Schlagkräftige Bilder: Jugendgewalt und Medien« der Akademie Tutzinger.

Zudem sind mehrere Aufsätze, Urteilsanmerkungen und Kommentarbeiträge publiziert worden – etwa in der »Zeitschrift für Urheberrecht und Medien« und der »MultiMedia und Recht«. Mittels dieser Teilnahme an rechtlichen, nicht zuletzt aber auch gesellschaftspolitischen Diskussionen reflektiert die KJM die Rechtsprechung und vermittelt ihre Positionen einer Fachöffentlichkeit.

Internet

Die KJM hat ihre Internetpräsenz unter www.kjm-online.de während des Berichtszeitraums ständig aktualisiert und erweitert. Auf der Website sind neben vielen anderen Serviceleistungen auch Informationen zu aktuellen und Dokumentationen zu archivierten Veranstaltungen sowie zentrale Publikationen als Download herunterladbar.

Ende 2008 hat die KJM damit begonnen, die Internetpräsenz neu zu konzipieren. Im Rahmen einer visuellen Überarbeitung und attraktiveren Darstellung des Informationsangebots soll sich die Website an neuen technologischen und organisatorischen Aspekten orientieren, um gezielt die Kommunikation mit den Dialoggruppen der KJM zu verbessern.

12.2 Veranstaltungen und Präsenz auf Messen

Um die öffentliche Diskussion über Jugendschutzthemen aktiv zu gestalten, lädt die KJM zu eigenen Veranstaltungen oder setzt diese gemeinsam mit Kooperationspartnern um. Sofern es sich dabei um Messen und Kongresse mit Ausstellungsmöglichkeit handelt, ist die KJM zunehmend auch mit einem Messestand vertreten, um in direkten Kontakt mit den Zielgruppen zu treten.

5-Jahres-Feier und Fachforen

Am 2. April 2008 hat die KJM ihr fünfjähriges Bestehen in den Räumlichkeiten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) in München gefeiert. Die Festrede vor den geladenen Gästen hielt der damalige Bayerische Ministerpräsident Dr. Günther Beckstein. In der anschließenden Podiumsdiskussion zur Fachveranstaltung erörterten die Teilnehmer Prof. Dr. Helga Theunert, Wissenschaftliche Direktorin des Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF), Philipp Schindler, Google Nordeuropa-Chef, Dr. Rainer Erlinger, Moralkolumnist des »SZ-Magazins«, Jürgen Doetz, Präsident des Verbands Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT), und der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring unter der Moderation von Bunte-Chefredakteurin Patricia Riekelt die Frage »Wie nimmt die Öffentlichkeit den Jugendmedienschutz wahr?« (→ Pressemitteilungen vom 2. und 3. April 2009, vgl. Anlage 11).

Seit ihrer Gründung im Jahr 2003 lädt die KJM jährlich auf den Medientagen München zu einem Panel. Auf das Thema »Was bleibt? Was ändert sich? – Zur Evaluation des Jugendschutzmodells« am 27. November 2007 folgte im nächsten Jahr am 30. Oktober 2008 die Diskussion »Abenteuerspielplatz Internet: Was Kindern im Netz begegnet« (→ Pressemitteilungen vom 9. November 2007 und 3. November 2008, vgl. Anlage 11).

Erstmalig hat vom 5. bis 8. April 2008 die Munich Gaming stattgefunden, eine Veranstaltung rund um das Thema Computer- und Videospiele. Die Podiumsdiskussion, zu der die KJM unter dem Motto »Online-Games und Jugendschutz: Welche Spielregeln?« einlud, fand dabei großes Interesse

bei den Besuchern (→ Pressemitteilung vom 8. April 2008, vgl. Anlage 11). Neben dem von der KJM organisierten Panel nahm die Stabsstellenleiterin am Publikumstag am Streitgespräch »Virtuelle Gewalt = Reale Gewalt?« teil.

Zahlreiche Interessierte sind der Einladung zur KJM-Veranstaltung »Gewinn oder Verlust? – Jugendschutzrechtliche Anforderungen an Gewinnspiele in Rundfunk und Telemedien« am 6. Juni 2008 in München gefolgt. Hintergrund der Veranstaltung war die Veröffentlichung eines juristischen Gutachtens, das die KJM hatte erstellen lassen, um die Rechtslage von Glücks- und Gewinnspielen gerade im Hinblick auf die jugendschutzrechtlichen Fragen in der Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten zu klären. Kontrovers diskutierten die VPRT-Vertreterin Annette Kümmel, der Münchner Rechtsanwalt und Gutachten-Verfasser Dr. Marc Liesching, der Mediengruppen-Leiter der Bayerischen Staatskanzlei Dr. Klaus-Peter Potthast, die Antenne Bayern-Programmdirektorin und -Geschäftsführerin Valerie Weber und der KJM-Vorsitzende die Teilnahme Minderjähriger an Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen (→ Pressemitteilung vom 7. Juni 2008, vgl. Anlage 11).

Seit 2004 ist die KJM beim »Medientreffpunkt Mitteldeutschland« in Leipzig als Partner vertreten. Das »Treffpunkt Mediennachwuchs«-Special am 9. Mai 2007 drehte sich dabei um das Thema »Vom Ego-Shooter zum Amokläufer? Killer-spiele zwischen Regelungsbedarf und Selbstkontrolle«. Ein hochkarätig besetztes Podium, darunter die Stabsstellenleiterin, diskutierte unter anderem die Forderungen nach einem Totalverbot von Ego-Shootern. Vom 5. bis 7. Mai 2008 war der KJM-Vorsitzende auf dem Fachkongress zu der Diskussion »Internationaler Spielmarkt – Sind nationale Alterseinstufungen noch zu retten?« geladen. Die KJM-Stabsstellenleiterin brachte sich daneben am 6. Mai 2008 im Rahmen des parallel dazu stattfindenden »Treffpunkt Mediennachwuchs« auf der Veranstaltung »Exhibitionismus im Netz – Jeder darf es wissen« ein und sprach mit Medienvertretern über die Gefahren der Datenveröffentlichung in sozialen Netzwerken.

Eine von der KJM – zusammen mit der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Karl-Kübel-Stiftung für Kind und Familie – etablierte Veranstaltungsreihe ist im Berichtszeitraum erfolgreich fortgeführt worden. Am 20. September 2007, dem Weltkindertag, standen dabei unter dem Titel »Generation Mobile – außer Kontrolle?« die veränderte Nutzung mobiler Techniken von Kindern und Jugendlichen, aber auch neue, vor allem durch Mobiltelefone aufgekommene Phänomene, die unter Schlagworten wie »Happy Slapping« kursieren, im Zentrum des Forums (→ Pressemitteilung vom 21. September 2007, vgl. Anlage 11). Am 22. September 2008 organisierte die KJM mit den Kooperationspartnern bpb und EKD die Fachtagung »Jugendschutz und Fernsehen: Werte im Wettbewerb«. In Berlin begrüßten bpb-Präsident und KJM-Mitglied Thomas Krüger, sowie Udo Hahn, der Leiter des Referats Medien und Publizistik der EKD, die zahlreichen Teilnehmer. Anschließend führte der KJM-Vorsitzende in das Thema ein und Prof. Dr. Ben Bachmair eröffnete die Veran-

staltung mit einem Vortrag zur »Mediensozialisation in alten und neuen sozialkulturellen Umgebungen« (→ Pressemitteilung vom 23. September 2008, vgl. Anlage 11). Im Französischen Dom in Berlin können die Gastgeber alljährlich rund 150 Gäste begrüßen.

Begleitend zu den »World Cyber Games« hat vom 6. bis 8. November 2008 in Köln der Computerspiele Campus Cologne stattgefunden. Die KJM lud zusammen mit der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) zu der Diskussion »Spielregeln für Online-Games: Wo der Jugendschutz gefragt ist«, bei der der stellvertretende KJM-Vorsitzende auf dem Podium mitdiskutierte (→ Pressemitteilung vom 7. November 2008, vgl. Anlage 11).

Referententätigkeit

Die KJM-Mitglieder und -Mitarbeiter wirken regelmäßig an Tagungen, Konferenzen, Workshops, Vorträgen und (Arbeits-) Gesprächen mit. Sie tragen mit ihren Grußworten, Vorträgen, Vorlesungen dazu bei, die Arbeit der KJM bekannter zu machen und dem Ziel, mehr Schutz für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten, einen Schritt näher zu kommen. Einen Schwerpunkt bildet dabei auch der Dialog mit Vertretern der Anbieter aus Rundfunk und Telemedien, ihren Verbänden und Selbstkontrolleinrichtungen. Veranstalter und Organisatoren auf nationaler und internationaler Ebene griffen gerne und oft auf die Expertise der KJM-Mitglieder und der Stabsstelle zurück: alleine im Jahr 2008 wurden sie zu rund 200 Terminen eingeladen. Diese Termine reichten von einer Kinder-Uni-Vorlesung in München am 28. Mai 2008, über die Beteiligung am »Safer Internet Forum« in Luxemburg am 25. und 26. September 2008, bis hin zu den Jurysitzungen des Ende März 2009 erstmals vergebenen Deutschen Computerspielpreises, dessen Hauptjury der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring leitete.

Schlaglichtartig sollen an dieser Stelle nur noch einige weitere Beispiele für die Referententätigkeit der KJM genannt werden: So stand bei den »Augsburger Mediengesprächen« am 29. Januar 2008, zu denen die BLM einlud, die Frage »Medienkinder – Wie viel Medien brauchen Kinder?« zur Debatte. Nach einem Grußwort des KJM-Vorsitzenden beteiligte sich an der Podiumsdiskussion unter der Moderation von Maybrit Illner auch das KJM-Mitglied Prof. Dr. Ben Bachmair als Experte aus dem Bereich Erziehungswissenschaft. Am 23. und 24. April 2008 fand unter dem Motto »Kinder.Medien@Thüringen – Generation digital« das 13. Thüringer Mediensymposium in Erfurt statt. Der stellvertretende KJM-Vorsitzende und LMK-Direktor Manfred Helmes sowie KJM-Mitglied und TLM-Direktor Jochen Fasco nahmen in dem Rahmen an der Podiumsdiskussion des KJM-Forums »Handy, Online-Spiele, digitale Medienwelten – Herausforderungen an den Jugendmedienschutz« teil. Um die Frage »Die Altersfreigaben im Jugendschutz: Welche Stufen sind zeitgemäß?« drehte sich am 19. Juni 2008 das »2. Saarbrücker Medien-Symposium«. Das Eröffnungsreferat »Alterskennzeichnungen im Spiegel entwicklungspsychologischer Erkenntnisse« hielt Prof. Dr. Ben Bachmair.

Besucherdienst und Delegationen aus dem Ausland

Die KJM präsentiert immer wieder Gästen aus dem In- und Ausland ihre Arbeit. Dass das Koregulierungssystem in Deutschland auch jenseits der Ländergrenzen auf großes Interesse stößt, zeigten die drei Delegationen japanischer und taiwanesischer Experten, die die KJM-Stabsstelle in den Jahren 2007 bis 2009 zu Besuch hatte.

Messen

Um ihre Arbeit darzustellen, präsentiert sich die KJM auf ausgewählten Messen und Kongressen als Aussteller. Messeauftritte dienen der KJM dabei als Kommunikationsmittel, das der Information und Imagepflege dient. Aus diesem Grund erwarb die KJM im Jahr 2007 einen flexiblen Messestand sowie Werbemittel, die das Corporate Design angemessen visualisieren und die verschiedene Dialoggruppen ansprechen. Das neue Präsentationssystem der KJM war seither bei vielen Messeauftritten im Einsatz, beispielsweise bei der »CC Cologne/World Cyber Games« 2008 in Köln, der Bildungsmesse »didacta« (2008 in Stuttgart, 2009 in Hannover), der Fachtagung des »Forums Medienpädagogik« 2008 in München, der »Games Convention« 2007 in Leipzig oder dem »Medientreffpunkt Mitteldeutschland« 2008 in Leipzig. Auf den »Medientagen München« 2008 realisierte die KJM darüber hinaus erstmalig einen eigenen Messeauftritt.

12.3 Bürgeranfragen und Beschwerden

Einen Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit bildet die Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen und Beschwerden, die in immer größerer Zahl – sowohl von Anbietern als auch aus der breiten Bevölkerung – bei der KJM-Stabsstelle eingehen. Seit ihrer Gründung bis Ende des Jahres 2008 erhielt die KJM 2.240 Hinweise aus der Bevölkerung zu Jugendschutzfragen in Rundfunk und Telemedien. Allein 448 Anfragen gingen im Jahr 2007 und 607 im Jahr 2008 ein, in denen Bedenken gegen Inhalte im Rundfunk oder Internet anmeldet wurden. Die KJM-Stabsstelle geht allen eingehenden Hinweisen nach; sie prüft und beantwortet die Fragen und Reaktionen der Medienutzer. Für die KJM-Arbeit sind diese Rückmeldungen besonders wichtig: Rund 80 Prozent der Prüffälle gehen auf sie zurück. Der direkte Draht zur Bevölkerung vermittelt jedoch immer auch ein Stimmungsbild der Gesellschaft und hilft der KJM, in Kontakt mit den Bürgern zu bleiben und über die Aufgaben der KJM zu informieren.

13. KJM-Stellungnahme zum Gutachten des Hans-Bredow-Instituts (HBI) »Analyse des Jugendmedienschutzsystems«

Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Obersten Landesjugendbehörden hat das Hans-Bredow-Institut für Medienforschung (HBI) im Berichtszeitraum ein Gutachten zur Evaluation des Jugendmedienschutzsystems erstellt. Die KJM hat dazu eine Stellungnahme erarbeitet, in der auch die Positionen der Landesmedienanstalten berücksichtigt sind.

Fünf Jahre nach In-Kraft-Treten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags sollte diese gesetzliche Grundlage insgesamt überprüft und zusammen mit dem Jugendschutzgesetz einer Gesamtevaluation durch die Länder und den Bund unterzogen werden. Am 30. Oktober 2007 präsentierte das HBI in Hamburg bei einer öffentlichen Vortragsveranstaltung die Ergebnisse des Gutachtens mit dem Titel »Analyse des Jugendmedienschutzsystems, Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag«. Nach den Ergebnissen der Untersuchung gewährleistet die KJM eine wirksame und funktionale Aufsicht über Rundfunk- und Telemedienangebote in Deutschland. Besonders im Bereich der Telemedien sind durch die Novellierung des Jugendmedienschutzsystems große Fortschritte bei der Aufsicht erzielt worden. Optimierungsbedarf gibt es nach Ansicht des Hans-Bredow-Instituts zum einen bei der Umsetzung von Jugendschutzprogrammen und zum anderen bei dem Zusammenspiel mit den Selbstkontrollenrichtungen und Anbietern (→ Pressemitteilung vom 30. Oktober 2007, vgl. Anlage 11).

Nach eingehender Diskussion der Ergebnisse des Gutachtens durch die KJM-Mitglieder ist beschlossen worden, eine Stellungnahme der KJM zu der HBI-Untersuchung zu verfassen. Sie wurde am 25. Februar 2008 an die Auftraggeber des HBI-Gutachtens übermittelt. Auch den Rundfunkreferenten der Länder, dem Hans-Bredow-Institut, den Präsidenten, Direktoren und Geschäftsführern sowie Gremienvorsitzenden der Landesmedienanstalten wurde die Stellungnahme der KJM übersandt (→ KJM-Stellungnahme zum Gutachten des Hans-Bredow-Instituts (HBI) »Analyse des Jugendmedienschutzsystems«, vgl. Anlage 8). Darin werden als Einzelthemen mit besonderer Bedeutung Altersverifikationssysteme, § 11 JMStV, Online-Spiele und Öffentlichkeitsarbeit hervorgehoben.

C. Fünf Thesen für einen besseren Jugendmedienschutz in Deutschland

1. Regulierte Selbstregulierung – Erfolgsgeschichte mit Höhen und Tiefen

Sechs Jahre Arbeit der KJM haben gezeigt: Das im Jahr 2003 eingeführte Modell der regulierten Selbstregulierung hat sich mittlerweile etabliert und funktioniert – und zwar in vielen Bereichen sehr erfolgreich. Beide von der KJM anerkannte Selbstkontrolleinrichtungen leisten – wenn auch medienspezifisch auf unterschiedliche Weise – wichtige Arbeit auf dem Gebiet des Jugendmedienschutzes. Die Zusammenarbeit mit der KJM ist durch einen konstruktiven und kontinuierlichen Dialog geprägt und hat in vielen Fällen den Jugendmedienschutz befördert. Dass FSF und FSM eine verstärkte Zusammenarbeit und Kooperation angekündigt haben, entspricht der Fortentwicklung einer zunehmenden Medienkonvergenz und ist im Sinne von Synergieeffekten bei der Bewältigung von Problemlagen in Rundfunk und Telemedien zu begrüßen. Und obwohl es bereits viele inhaltliche Überschneidungen zwischen Jugendschutz im Rundfunk und in Telemedien gibt, funktioniert die Umsetzung des Modells der regulierten Selbstregulierung aus medienspezifischer Sicht sehr unterschiedlich.

Rundfunk und FSF

Im Rundfunk ist bereits eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf die Beteiligung der FSF bei jugendschutzrelevanten Angeboten spürbar. Ob Ausnahmeanträge, neue Formate oder Spielfilme im Tagesprogramm: in mehreren Fällen hatte die FSF bereits entsprechende Angebote im Vorfeld überprüft. Deutlich wird das am Beispiel »Deutschland sucht den Superstar«. Hier hatte die KJM bereits seit der dritten Staffel im Jahr 2007 wiederholt eine stärkere Einbindung der FSF gefordert, in der vierten Staffel zahlreiche Verstöße festgestellt sowie ein Bußgeld in Höhe von 100.000 Euro verhängt. Dass RTL die betreffenden Casting-Folgen der Anfang 2009 angelaufenen fünften Staffel nun im Vorfeld der Ausstrahlung der FSF zur Prüfung vorgelegt hat, ist eine positive Entwicklung. Sie zeigt das erhöhte Verantwortungsbewusstsein des Anbieters, das vor allem auch der Bedeutung des Jugendmedienschutzes Rechnung trägt. Neben KJM und FSF spielt jedoch noch ein weiterer Akteur eine zentrale Rolle für einen funktionierenden Jugendschutz: der jeweilige Jugendschutzbeauftragte des Rundfunkanbieters. Nur er ist direkt im Sender bei Produktion, Einkauf und Erstbewertung ent-

sprechender Angebote beteiligt. So geht es bei dieser Funktion um weit mehr als um eine »Durchlaufstation« zwischen FSF und Ausstrahlung. Die Jugendschutzbeauftragten sind vielmehr eine zentrale Entscheidungsinstanz innerhalb der Sender, die durch kurzfristige Programmänderungen Verstöße verhindern können und somit die Verbesserung des Jugendschutzes im Rundfunk verantworten. Die KJM erkennt diese wichtige Funktion der Jugendschutzbeauftragten an und hat aus diesem Grund einen regelmäßigen Informationsaustausch mit ihnen initiiert.

Aber auch wenn der Prüfumfang der FSF insgesamt erfreulicherweise gestiegen ist, so wird bei der Fülle von rund 180 KJM-Prüffällen nach wie vor eines deutlich: immer noch liegen bei jugendschutzrelevanten Fällen zu wenige Entscheidungen der FSF vor, die vor der Ausstrahlung getroffen wurden. Das ist zum einen weder im Sinne der erhöhten Eigenverantwortung, die das Modell der regulierten Selbstregulierung den Rundfunkanbietern zugeschrieben hat. Zum anderen kommt so die im Modell vorgesehene Privilegierung für Anbieter, das heißt das Ausbleiben von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen, wenn die KJM ein Angebot als Verstoß bewertet, kaum zum Tragen. Hier gibt es also im Hinblick auf das Vorlageverhalten der Fernsehanbieter immer noch ein deutliches Verbesserungspotenzial, das die KJM nach wie vor kontinuierlich anmahnen und einfordern wird.

Telemedien und FSM

Im Bereich der Telemedien kommt das Modell der regulierten Selbstregulierung auf andere Weise zur Geltung. Es ist geprägt von der Schnelligkeit des Mediums Internet und der damit verbundenen Notwendigkeit schneller und flexibler Reaktionen einer Selbstkontrolle. Eine Prüfung von Internetseiten im Vorfeld der Verbreitung ist nicht vorgesehen. Dafür war die FSM bei mehreren grundsätzlichen Jugendschutzthemen der KJM aktiv beteiligt, hat gemeinsam mit der Medienaufsicht übergreifende Lösungsansätze erarbeitet und somit eine Verbesserung des Jugendschutzes bewirkt. Dies betraf insbesondere den Jugendschutz im Bereich der Suchmaschinen, des Mobilfunks und der Chatangebote. Auch bei der schwierigen Thematik der Anforderungen an Jugendschutzprogramme, die nach Ansicht der KJM aufgrund der Regelungen nach § 11 JMStV derzeit nicht umsetzbar sind, hat sich die FSM kontinuierlich an der Diskussion zu aktuellen Problemlagen beteiligt und einen konstruktiven Dialog mit der KJM geführt. Erfreulich ist auch, dass die Zahl

der Mitglieder der FSM im Berichtszeitraum angestiegen ist. Aber trotzdem ist in diesem Berichtszeitraum erneut festzustellen, dass die KJM bei ihren gut 330 geprüften Telemedien-Fällen in keinem Fall die FSM als Einrichtung einer freiwilligen Selbstkontrolle einbinden konnte. Das bedeutet, dass das Modell der regulierten Selbstregulierung im Hinblick auf die Behandlung von Einzelfällen nach wie vor nicht greift: Die Internet-Anbieter, die wissentlich unzulässige Angebote verbreiten, werden sich auch in Zukunft der FSM nicht anschließen. So hat die Aufsicht hier nach wie vor mit einer Fülle von Fällen zu rechnen, da die FSM nur für ihre Mitglieder tätig werden kann und somit die im JMStV vorgesehene Privilegierung für Telemedien-Anbieter in der Praxis faktisch nicht vorkommt.

2. Das Internet darf kein rechtsfreier Raum sein

Das Internet darf im Jugendschutz – und auch ganz grundsätzlich – kein rechtsfreier Raum sein: In der Sache sind sich, sechs Jahre nach In-Kraft-Treten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, alle am System der regulierten Selbstregulierung Beteiligten mittlerweile einig. Zumindest in der Theorie. Wie aber sieht es in der Praxis aus?

Beispiel Pornografie

Im Fernsehen ist Pornografie absolut unzulässig. Bereits Telefonsexwerbung oder Erotik-Clips im Nachtprogramm werden von vielen Bürgern als unzumutbar empfunden. Zu Verstößen kommt es hier aber selten. Dagegen ist Pornografie in Telemedien für Erwachsene erlaubt – seit April 2003 allerdings nur in geschlossenen Benutzergruppen. Die intensive Arbeit von KJM, Landesmedienanstalten und Jugendschutz.net in den letzten Jahren hat hier dazu geführt, dass viele deutsche Internet-Anbieter ihre Porno-Seiten inzwischen nicht mehr frei zugänglich verbreiten: In den meisten Fällen werden Alterverifikations-Systeme verwendet, mit denen mindestens die einfachen, offensichtlichen und nahe liegenden Umgehungsmöglichkeiten bei Identifizierung und Authentifizierung ausgeschlossen sind. Das ist eine Verbesserung, die Entwicklung geht also in die richtige Richtung. Es gibt jedoch nach wie vor Handlungsbedarf.

Beispiel Entwicklungsbeeinträchtigung

Im Fernsehen stellen Inhalte, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen können – die sie ängstigen, überfordern oder ihnen problematische Wertvorstellungen vermitteln können –, den Schwerpunkt der Jugendschutz-Problematik dar. Es stehen Sendungen wie »Deutschland sucht den Superstar« oder problematische Trailer im Schwerpunkt, und es geht um die Frage, für welche Altersgruppe bestimmte Inhalte zumutbar sind. Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte gibt es aber auch im Internet zuhauf. Die KJM hat in ihren Internet-Prüf-

verfahren zunächst den Schwerpunkt auf schwere Verstöße wie Pornografie, Posendarstellungen Minderjähriger oder rechtsextreme Inhalte gelegt. Seit einiger Zeit werden aber verstärkt auch Internetseiten in Bezug auf Entwicklungsbeeinträchtigung geprüft und beanstandet und so ein Bewusstsein für diese Problematik im Internet angestoßen (→ Entwicklungsbeeinträchtigung ist kein Kavaliersdelikt, vgl. C 3.).

Beispiel Jugendschutzbeauftragter

Deutsche Fernsehveranstalter und Internet-Anbieter müssen gleichermaßen einen Jugendschutzbeauftragten bestellen. Ihm kommt eine Schlüsselrolle bei der jugendschutzkonformen Gestaltung der Inhalte zu, außerdem ist er ein wichtiger Ansprechpartner für Aufsicht, Selbstkontrolle und Nutzer. Während die Medienaufsicht die Jugendschutzbeauftragten der Fernsehsender seit Jahren kennt und mit ihnen regelmäßig in Kontakt ist, ist diese Position im Internet-Bereich weit weniger etabliert. Zwar haben größere und bekanntere Internet-Anbieter meist Jugendschutzbeauftragte oder haben die FSM damit beauftragt. Zahlreiche, vor allem kleinere deutsche Internet-Anbieter setzen diese Vorschrift jedoch nicht um. Daher prüfen KJM und Landesmedienanstalten seit einiger Zeit die Benennung des Jugendschutzbeauftragten in vielen Einzelfällen im Internet und mahnen Verstöße an, um ein Umdenken zu erreichen.

Das Internet ist aufgrund seines globalen, flüchtigen und scheinbar anonymen Charakters schwerer und anders zu kontrollieren als beispielsweise das Fernsehen. Aufsicht und Selbstkontrolle haben täglich mit vielen Hürden zu kämpfen: Anbieter verschleiern ihre Verantwortlichkeit oder wandern ins Ausland ab, problematische Seiten ändern sich ständig, verschwinden scheinbar, tauchen dann aber unter anderem Namen wieder auf. Die Verstöße im Internet gehen in Quantität und Qualität weit über das hinaus, was im Fernsehen zu sehen ist. Das führt zu unterschiedlichen Prioritäten: Im Internet gilt es vor allem, unzulässige Inhalte aus dem Netz zu entfernen, während es im Fernsehen meist nur um die Frage der Sendezeit geht. Es wird beim Jugendmedienschutz in der Praxis also mitunter noch mit zweierlei Maß bei Rundfunk und Telemedien gemessen, obwohl weitgehend dieselben materiellen Bestimmungen gelten. Angesichts der Unterschiede und der jeweiligen Entwicklungsgeschichte der verschiedenen Medien ist das nachvollziehbar. Es ist aufgrund der unterschiedlichen Schwere der Verstöße auch ein Stück gerechtfertigt und notwendig. Allerdings wachsen, bei allen Unterschieden, auch die Gemeinsamkeiten zwischen dem Internet und den traditionellen Medien. Rundfunk und Telemedien verschmelzen immer mehr: Viele Fernsehsendungen sind identisch auch im Internet abrufbar, jugendschutzrelevante Inhalte häufig inhaltsgleich in beiden Medien zu finden.

Gleiche Maßstäbe, unterschiedliche Maßnahmen

Vor diesem Hintergrund wird es künftig immer wichtiger, in der Praxis möglichst gleich hohe Maßstäbe anzulegen. Das heißt aber nicht, dass überall die gleichen Maßnahmen zum Einsatz kommen müssen. Abhängig von den medialen Gegebenheiten kann auf eine Bandbreite verschiedener Instrumente – von Sendezeitgrenzen bis hin zu verschiedenen technischen Schutzmaßnahmen – zurückgegriffen werden.

3. Entwicklungsbeeinträchtigung ist kein Kavaliersdelikt

§ 5 JMStV regelt die Verbreitung von Angeboten, die zwar nicht unzulässig sind, aber die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen bestimmter Altersgruppen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen können und demnach nur eingeschränkt verbreitet werden dürfen. Mit dem JMStV wurde hier nun ein übergreifender Rechtsrahmen geschaffen: Im Rundfunk dürfen entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte für bestimmte Altersgruppen nur bei Einhaltung von bestimmten Sendezeitgrenzen verbreitet werden. In Telemedien müssen bei Verbreitung von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten vom Anbieter technische Mittel vorgeschaltet oder die Inhalte für ein Jugendschutzprogramm programmiert werden.

Grundsätzlich wird die Beurteilung von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten sowohl im Rundfunk als auch in den Telemedien schwieriger, da die »klassischen« Bewertungskriterien der für den Jugendmedienschutz inhaltlich relevanten Dimensionen wie Sexualität, Gewalt oder sozial-ethischer Desorientierung, die auch in den »Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien« der KJM festgeschrieben sind, für eine Argumentation bezüglich der Wirkungsrisiken häufig nicht mehr ausreichend scheinen. Die Bandbreite an jugendschutzrelevanten Inhalten hat zugenommen und umfasst neben Gewaltdarstellungen und sexuellen Inhalten sogenannte Pro-Ana-Seiten, Sauf- bzw. Selbstmord-Foren oder problematische Kommunikationsmöglichkeiten in Social Communities, um nur einen kleinen Ausschnitt der Themenschwerpunkte zu nennen. Neue technische Gegebenheiten, die Inhalt wiederum neu definieren und/oder in einen anderen Zusammenhang stellen, müssen hier ebenfalls Beachtung finden.

Das inhaltliche Problempotenzial im Rundfunk ist ein völlig anderes als im Internet. Im Fernsehen werden fast ausschließlich Verstöße bei der Ausstrahlung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte zu unzulässigen Sendezeiten verfolgt. Hier sind beispielhaft Reality-Shows oder Filme mit einer »FSK 12«-Freigabe zu nennen, die trotz problematischer Inhalte für unter 12-Jährige im Tagesprogramm platziert sind. Unzulässige Inhalte wie im Internet gibt es jedoch kaum. Das ergibt sich zum einen aus den medienimmanenten Differenzen wie der Globalität oder der Interaktivität des Internets und zum anderen aus den unterschiedlichen gesetzlichen Verwurzelungen und den daraus resultierenden faktischen Auf-

sichtsstrukturen in der Vergangenheit im Rundfunk und bei Telemedien.

Wie bereits beschrieben (→ Das Internet darf kein rechtsfreier Raum sein, vgl. C 2.), ist das Internet ein Medium, dessen Inhalte weit über das hinausgehen, was etwa im Fernsehen gezeigt wird. Trotzdem stellt der Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Internetangebote mittlerweile einen immer wichtiger werdenden Schwerpunkt in der Prüf- und Aufsichtspraxis der KJM dar.

Das ist insbesondere in den letzten Jahren immer notwendiger geworden: Obwohl das Gefährdungspotenzial und das Wirkungsrisiko bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten geringer einzustufen ist als bei jugendgefährdenden oder unzulässigen Inhalten, erhöhen andere Faktoren das Problempotenzial gerade dieser Inhalte für Heranwachsende.

Ein solcher Faktor ist, dass sich immer mehr Heranwachsende im Netz bewegen: 97 Prozent der Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren nutzen mindestens einmal pro Monat für verschiedene Aktivitäten einen Computer sowohl für Offline- als auch für Online-Aktivitäten. 62 Prozent der 12- bis 19-Jährigen gehen täglich online, weitere 22 Prozent mehrmals pro Woche. Hier recherchieren sie für die Schule, kommunizieren oder spielen. Eine wichtige Rolle spielt dabei das sogenannte Web 2.0, welches sich durch die Möglichkeit »aktiver« Online-Tätigkeiten auszeichnet, so die JIM-Studie 2008 des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest. Auch für Kinder spielt der Computer im Alltag eine immer wichtigere Rolle. Jedes zweite Kind im Alter von sechs und sieben Jahren hat schon Erfahrungen am PC gesammelt. Insgesamt nutzen 59 Prozent der Kinder im Alter von sechs bis 13 Jahren das Internet zumindest selten. Anders als bei Jugendlichen spielt der kommunikative Aspekt bei der Internetnutzung von Kindern noch eine eher geringe Rolle. Kinder suchen überwiegend Informationen über Suchmaschinen oder nutzen spezielle Kinderangebote, so die KIM-Studie 2008 des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest.

Parallel zu dieser Entwicklung steigt das Interesse von kommerziellen Anbietern an der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen. Heranwachsende verfolgen vielfältige Interessen im Internet und haben durchaus beachtenswerte finanzielle Mittel. Somit entstehen immer mehr kinder- und jugendaffine Inhalte, die zum Teil für bestimmte Altersgruppen nicht geeignet sind. Auch Jugendliche selbst stellen über die vielfältigen technischen Möglichkeiten – die immer einfacher zu handhaben sind und immer günstiger zur Verfügung stehen – Inhalte ins Netz, die nicht unbedingt den gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen entsprechen.

Eine wesentliche Verbesserung des Jugendschutzes im globalen Medium Internet kann effektiv nur im Zusammenwirken von Aufsicht, Selbstkontrolle und Anbietern gemäß ihren jeweiligen Aufgaben und durch die Kombination verschiedener Maßnahmen, wie der Etablierung technischer Zugangskontrollen, der Entwicklung internationaler Standards oder der Selbstverpflichtung von Anbietern, die über gesetzliche Bestimmungen hinaus gehen, erzielt werden. Die KJM will durch ihre Arbeit dazu beitragen, das Problemebe-

wusstsein der Öffentlichkeit – gerade auch in Bezug auf entwicklungsbeeinträchtigende Angebote – zu schärfen.

4. Aufsicht mit zweierlei Maß funktioniert nicht

Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) gelten sowohl für die privaten als auch für die öffentlich-rechtlichen Programme. Auch im aktuellen Berichtszeitraum muss konstatiert werden, dass eine Gleichbehandlung bei Verstößen nach wie vor nicht gegeben ist, obwohl das von Seiten der KJM in Gesprächen mit Gremienvertretern der öffentlich-rechtlichen Anbieter wiederholt und mit Nachdruck eingefordert wurde.

Gleiches Recht für alle im dualen Rundfunksystem – diese Forderung der KJM entspricht nach wie vor nicht den realen Gegebenheiten in der täglichen Aufsichtspraxis. Wiederholt waren auch bei öffentlich-rechtlichen Programmen zum Teil gravierende Jugendschutzverstöße zu vermuten. Etwaige Sanktionen wurden erneut nur unzureichend oder gar nicht publik gemacht. Neben konkreten Aufsichtsfällen betraf das auch die kritische öffentliche Diskussion einzelner Formate und Problemfelder.

Auch im aktuellen Berichtszeitraum hat die KJM einzelne Fälle zum Anlass genommen, mit öffentlich-rechtlichen Anbietern in den Dialog zu treten, um die nach wie vor vorhandene Schiefelage auszugleichen und auch die öffentlich-rechtlichen Anbieter zu einer offensiveren Aufsichtspraxis anzuhalten beziehungsweise diese auch öffentlich zu kommunizieren. Einige prominente Fälle, die meist auch von einem kritischen Medienecho begleitet wurden, sollen zur Verdeutlichung nachfolgend aufgeführt werden:

So wurde etwa im November 2008 im Nachtprogramm um 23:25 Uhr auf ARTE der Spielfilm »Dead of Night« ausgestrahlt. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) hat den Film indiziert. Eine Ausstrahlung im Rundfunk ist nach den Bestimmungen des JMStV unzulässig. Hätte ein privater Fernsehanbieter den Film ausgestrahlt, hätte das ein rundfunkrechtliches Aufsichtsverfahren mit einer förmlichen Beanstandung und gegebenenfalls einer Verhängung von Bußgeld zur Folge gehabt. Auch wenn die Ausstrahlung indizierter Filme nach den internen ARTE-Jugendschutzrichtlinien zulässig ist, hat die KJM diesen Fall aufgegriffen, um in einem Schreiben an ARTE die Gleichbehandlung aller Fernsehanbieter im dualen Rundfunksystem einzufordern. Erwähnenswert ist das insbesondere vor dem Hintergrund eines jugendschutzrechtlichen Erfahrungsaustauschs gemäß § 15 Abs. 2 JMStV, der im September 2008 zwischen der KJM und den Gremienvorsitzenden von ARD und ZDF stattgefunden hat, und in dem auch die besondere Situation der jugendschutzrechtlichen Aufsicht beim deutsch-französischen Sender ARTE thematisiert worden ist. Ferner ist ein stärkerer Austausch zwischen KJM und den öffentlich-rechtlichen Anbietern befürwortet worden sowie – von Seiten der Anbieter – strukturell angepasste Berichte beider Systeme.

Diskussionsbedarf hat die KJM auch bei der Ausstrahlung des Spielfilms »Das große Fressen« (Originaltitel: »La grande bouffe«) im Juli 2007 um 20:40 Uhr, ebenfalls auf ARTE, gesehen. Der Film hat von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Kennzeichnung ab 16 Jahren und darf nach § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV erst nach 22:00 Uhr ausgestrahlt werden. Bei einer Ausstrahlung des Films im Hauptabendprogramm eines privaten Anbieters wäre die KJM umgehend aufsichtsrechtlich tätig geworden. Zu erwähnen ist hier vor allem der Umstand, dass im Jahr 2002 private Fernsehveranstalter für den Film bei den Landesmedienanstalten eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken suchten, um den Film zu einer früheren Sendezeit auszustrahlen. Diese wurde jedoch aufgrund einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgelehnt.

Derartige Fälle, in denen öffentlich-rechtliche Anbieter Abweichungen von der Sendezeit, die der JMStV vorgibt, vorgenommen haben, haben im aktuellen Berichtszeitraum zugenommen. Das war vor allem bei Filmen mit einer FSK-Kennzeichnung ab 16 Jahren der Fall, die in öffentlich-rechtlichen Programmen vor 22:00 Uhr platziert wurden.

Neben Fällen medienrechtlicher Unzulässigkeit oder der Missachtung von Sendezeitbeschränkungen bei den Öffentlich-Rechtlichen hat es außerdem auch Fälle von ausgestrahlten Sendungen gegeben, in denen die KJM bei privaten Anbietern Verstöße festgestellt und auch beanstandet hatte.

Ein konkretes Beispiel stellt die Ausstrahlung des Historienfilms »Excalibur« im Tagesprogramm von ARTE im Februar 2009 dar. Der Film wurde 1981 von der FSK mit »freigegeben ab 12 Jahren« gekennzeichnet. Nach einer unvorgesperrten Ausstrahlung des Films bei Premiere im Jahr 2003 sowie nach Ausstrahlungen im Free-TV bei Kabel 1 und Tele 5 im Jahr 2005 wurde der Film in den jeweils ausgestrahlten Fassungen von der KJM geprüft und aufgrund seiner Gewalthaltigkeit als ungeeignet für eine Ausstrahlung im Tagesprogramm, mithin als Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV bewertet. Die Überprüfung durch die KJM-Stabsstelle ergab, dass ARTE den Film im Tagesprogramm in exakt der Fassung ausgestrahlt hatte, die von der KJM als Verstoß bewertet worden war.

Angesichts derart unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe und unterschiedlicher Rechtsfolgen bei öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern muss erneut die Forderung einer Gleichbehandlung aller Fernsehanbieter im dualen Rundfunksystem erhoben werden. Aus Sicht der KJM ist es den privaten Fernsehanbietern auch unter dem Aspekt der Wettbewerbsgleichheit nicht zu vermitteln, wenn im öffentlich-rechtlichen Fernsehen Angebote ausgestrahlt werden, ohne dass den Bestimmungen des JMStV ausreichend Rechnung getragen wird und ohne dass Sanktionen erfolgen, während bei den privaten Anbietern konsequent rechtliche Verfahren durchgeführt werden.

Gesprächsbedarf mit öffentlich-rechtlichen Anbietern gab es aus Sicht der KJM aber nicht allein bei Spielfilmangeboten, sondern auch in Bezug auf Programmteile, etwa Trailer. So ist im Juni 2007 um 19:58 Uhr in der ARD, unmittelbar vor

der Tagesschau, eine Programmankündigung mit Bewegtbildern zu dem Italo-Western »Hängt ihn höher« (Originaltitel: »Hang 'em high«) gelaufen. Auch dieser Film hat von der FSK eine Kennzeichnung ab 16 Jahren und darf nach § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV erst nach 22:00 Uhr ausgestrahlt werden. Nach § 10 Abs. 1 JMStV gilt § 5 Abs. 4 JMStV auch für Programmankündigungen mit Bewegtbildern. Wäre der Trailer um dieselbe Sendezeit im Programm eines privaten Anbieters ausgestrahlt worden, hätte die KJM auch hier ein Verfahren eingeleitet.

Dass der eben geschilderte Umstand kein Einzelfall ist, hat sich in einer separaten Untersuchung zu Trailern, die die KJM im Jahr 2008 bei zahlreichen privaten und öffentlich-rechtlichen Programmen vornahm, bestätigt. So sind auch bei öffentlich-rechtlichen Anbietern wiederholt Fälle ausgemacht worden, die auf Verstöße gegen § 10 Abs. 1 JMStV hindeuten.

Gerade die Platzierung von Trailern, auch und vor allem im Tagesprogramm, bereitet Eltern immer wieder Sorge, wie die KJM zahlreichen Zuschauerbeschwerden, die an sie herangetragen werden, entnehmen kann. Aus dem Grund hat der Gesetzgeber Programmankündigungen mit Bewegtbildern im JMStV strengen und eindeutigen Regelungen unterworfen. Aus Sicht der KJM haben derartige Fälle auch negative Auswirkungen auf die gesamte Aufsichtspraxis – nicht zuletzt bei den privaten Anbietern. Hier gilt es, die gesellschaftliche Verantwortung auf Seiten aller Programmverantwortlicher einzufordern, um den Erfolg des gesamten Jugendschutzmodells nicht zu gefährden und nicht weiter dem Verdacht Raum zu geben, mit zweierlei Maß zu messen.

5. Jugendmedienschutz – ein Thema für die ganze Gesellschaft

Seit der Reform des Jugendmedienschutzsystems vor mehr als sechs Jahren hat der Jugendmedienschutz in Deutschland große Fortschritte gemacht. Die von Bund und Ländern in Auftrag gegebene Gesamtevaluation der Jugendmedienschutzvorschriften des Hans-Bredow-Instituts bestätigt das (→ KJM-Stellungnahme zum Gutachten des Hans-Bredow-Instituts (HBI) »Analyse des Jugendmedienschutzsystems, vgl. B 13). Daraus folgt auch, dass es eine kluge und gute Entscheidung war, die KJM als zentrales Aufsichtsorgan für Rundfunk und Telemedien ins Leben zu rufen.

Dass die KJM so gut funktioniert, liegt nicht zuletzt an ihrer vernetzten Organisation. Als Organ der Landesmedienanstalten besteht sie aus sechs Direktoren von Landesmedienanstalten, aus vier Mitgliedern, die von den Obersten Landesbehörden für den Jugendschutz benannt werden, sowie zwei Mitgliedern, die die für den Jugendschutz zuständige Oberste Bundesbehörde sendet (→ KJM-Mitglieder, vgl. A 3).

Darüber hinaus hatte die Einrichtung der KJM im April 2003 auch die enge Verzahnung der mit Jugendschutz befassten Institutionen in Deutschland zum Ziel. So arbeitet

die KJM sehr intensiv mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) zusammen. Die länderübergreifende Einrichtung jugendschutz.net ist organisatorisch an die KJM angebunden und unterstützt sie bei ihren Aufgaben. Während die Landesmedienanstalten potenziell problematische Rundfunkangebote beobachten, prüfen und bewerten, nimmt jugendschutz.net diese Aufgabe für Internetangebote wahr.

Diese Kooperation schafft Synergien, die es vor der Neuausrichtung des Jugendmedienschutzsystems noch nicht gegeben hatte. Alle Beteiligten bringen ihre spezifischen Kenntnisse und Kompetenzen ein, die maßgeblich zum Erfolg der Arbeit der KJM beitragen. Nicht zuletzt befördert und qualifiziert die heterogene Struktur der Kommission die Zusammenarbeit in der KJM mit einem Ziel: einem besseren Jugendmedienschutz.

Ohne ihren qualifizierten Unterbau könnte die KJM die Fülle der Aufgaben nicht bewältigen. So ist in München die KJM-Stabsstelle unter dem Dach der BLM angesiedelt, deren Jugendschutzreferat schon lange vor Gründung der KJM als geschäftsführende Stelle der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz, Programm, Medienkompetenz und Bürgermedien (GSJP) der Landesmedienanstalten mit zahlreichen länderübergreifenden Fragestellungen zum Jugendmedienschutz befasst war. Die KJM-Stabsstelle unter Leitung von Verena Weigand ist für Grundsatzangelegenheiten, inhaltliche Fragen und Öffentlichkeitsarbeit zuständig, während die Geschäftsstelle in Erfurt organisatorische und koordinierende Tätigkeiten übernimmt. Aufgrund dieser Aufteilung konnte die KJM von Anfang an auf fundiertes Fachwissen zurückgreifen und – zusammen mit den Fachkräften in anderen Landesmedienanstalten – ihre Arbeit trotz fehlender Übergangsfristen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag von Beginn an gewährleisten. Unerlässlich in diesem Zusammenhang sind auch die Prüfer der KJM Prüfgruppen (→ Prüfgruppensitzungsleiter der KJM, vgl. A 4. und → Prüfer der KJM-Prüfgruppen, vgl. A. 5), die durch ihren Sachverstand und Einsatz zum Erfolg der KJM beitragen.

Dank dieser guten Aufstellung und hohen Kompetenz wird es der KJM auch in Zukunft gelingen, die zahlreichen neuen Herausforderungen anzugehen, die im vorliegenden Bericht bereits ausführlich dargestellt wurden. So wird sich die KJM beispielsweise weiter – und nicht nur im Zuge des Ende März 2009 erstmals verliehenen Deutschen Computerspielpreises, dessen Hauptjury-Vorsitzender der KJM-Vorsitzende ist – intensiv mit dem Bereich der Online-Computerspiele befassen. Aber auch das weite Feld der Chats mit seinen medien- und strafrechtlichen Aspekten oder die Problematik der Sperrungsverfügungen werden auch im folgenden, Vierten Bericht der KJM, wieder ein großes Thema sein – genauso wie »Klassiker« des Jugendmedienschutzes, etwa umstrittene Casting-Formate im Fernsehen. Dabei zielt die KJM als gesetzliche Jugendschutzaufsicht immer auf die Anbieter ab, die möglicherweise problematische Inhalte produzieren und zugänglich machen.

Trotz ihrer Bemühungen ist sich die KJM – obwohl Deutschland in Sachen Jugendmedienschutz international Vorreiter ist – der begrenzten Wirkung ordnungspolitischer Maßnahmen bewusst. Vor allem bei einem so flüchtigen Medium wie dem Internet. Trotzdem oder gerade deshalb muss die Aufsicht immer wieder Grenzen aufzeigen. So will die KJM nicht zuletzt auch öffentliche Diskussionen über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde als Rechtsgüter von Verfassungsrang anstoßen und das Bewusstsein der Gesellschaft auf dieses wichtige Thema lenken.

Denn die Jugendschutz-Aufsicht kann nur mit Unterstützung durch die Gesellschaft erfolgreich sein. Dabei ist vor allem auch das Verantwortungsbewusstsein der Nutzer gefragt. Der gesetzlich festgelegte Jugendmedienschutz muss Hand in Hand mit der Förderung der individuellen Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als präventive Maßnahme gehen. Medienpädagogik ist gerade angesichts der rasanten Entwicklung der Angebote ein ganz wesentlicher Baustein für einen umfassenden Jugendmedienschutz. Die Aufsicht kann sie aber nicht ersetzen.



Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM.	62
Anlage 2:	Kommissionsfinanzierungssatzung	66
Anlage 3:	Jugendschutzrichtlinien	69
Anlage 4:	Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten	75
Anlage 5:	Übersicht über positiv bewertete Konzepte für geschlossene Benutzergruppen	79
Anlage 6:	Übersicht über positiv bewertete Konzepte für technische Mittel	84
Anlage 7:	Übersicht über positiv bewertete übergreifende Jugendschutzkonzepte	85
Anlage 8:	Stellungnahme der KJM zum Gutachten des Hans-Bredow-Instituts (HBI) »Analyse des Jugendmedienschutzsystems«	87
Anlage 9:	KJM-Stellungnahme 2007 zur »Public Consultation on Safer Internet and online technologies for children«	94
Anlage 10:	KJM-Stellungnahme 2008 zur »Public Consultation Age Verification, Cross Media Rating and Classification, Online Social Networking« der EU-Kommission.	100
Anlage 11:	Pressemitteilungen der KJM im Berichtszeitraum	103
Anlage 12:	Termine der KJM	121

Geschäfts- und Verfahrensordnung der Kommission für Jugendmedienschutz (GVO-KJM)

vom 25. November 2003

geändert am 19. Juli / 12. September / 28. November 2006

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) führt ihre Geschäfte nach Maßgabe der Vorschriften des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 10./27. September 2002 und den nachstehenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeiner Geschäftsgang

- § 1 Einladung zu den Sitzungen der KJM
- § 2 Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Öffentlichkeit
- § 4 Tagesordnung, Sitzungsleitung
- § 5 Beschlüsse der KJM
- § 6 Haushalt

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Prüfentscheidungen

- § 7 Prüfausschüsse
- § 8 Arbeitsgruppen
- § 9 Vorbereitung durch Prüfgruppen
- § 10 Eilverfahren

Dritter Abschnitt

Wahlen und Aufgabenverteilung

- § 11 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- § 12 Vertretung der KJM
- § 13 Aufgabenverteilung

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 14 Funktionsbegriffe
- § 15 Geschäftsordnung
- § 16 Abweichungen im Einzelfall
- § 17 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt

Allgemeiner Geschäftsgang

§ 1 Einladung zu den Sitzungen der KJM

- (1) Die Sitzungen der KJM werden vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) ¹Zu den Sitzungen wird schriftlich oder auf elektronischem Wege eingeladen. ²Die Einladung mit Ort, Tag, Stunde, der Tagesordnung und allen Beschlussunterlagen soll an die Mitglieder mindestens sieben Tage vorher versandt werden. ³In dringenden Fällen darf innerhalb einer kürzeren Frist und ausnahmsweise auch mündlich oder fernmündlich eingeladen werden.
- (3) ¹Die KJM tritt bei Bedarf zu einer Sitzung zusammen. ²Auf schriftlichen Antrag von wenigstens vier Mitgliedern muss sie zu einer Sitzung einberufen werden.

§ 2 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der KJM haben dieselben Rechte und Pflichten, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Besonderes geregelt ist.
- (2) ¹Die Mitglieder der KJM sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ²Im Fall der Verhinderung hat das Mitglied die ordnungsgemäße Vertretung zu veranlassen und den Vorsitzenden über den Vertretungsfall zu informieren. ³Bei Verhinderung auch des stellvertretenden Mitglieds hat dieses unverzüglich den Vorsitzenden zu unterrichten.
- (3) Die Teilnahme an Sitzungen wird durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, im Übrigen auch durch eine aus der Niederschrift über die Sitzung erkennbare Anwesenheit nachgewiesen.
- (4) Der Vorsitzende darf Personen, die zur Teilnahme an einer Sitzung berechtigt sind, ohne Mitglied der KJM zu sein, das Wort erteilen.
- (5) Die Leiter der KJM-Stabsstelle, der KJM-Geschäftsstelle und von jugendschutz.net nehmen in der Regel an den Sitzungen teil.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der KJM sind nichtöffentlich.
- (2) ¹Der Vorsitzende kann die Teilnahme von Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle, der KJM-Geschäftsstelle, der Landesmedienanstalten und von jugendschutz.net für einzelne Sitzungen oder für bestimmte Tagesordnungspunkte zulassen. ²Anderen Personen kann durch Beschluss die Teilnahme gestattet werden.
- (3) ¹Die Mitglieder haben die Vertraulichkeit zu wahren. ²Informationen an die Öffentlichkeit, die Presse, die Anbieter und Antragsteller obliegen dem Vorsitzenden. ³§ 14 Abs. 6 JMStV bleibt hiervon unberührt.
- (4) Soweit Dritte an Sitzungen der KJM teilnehmen, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 4 Tagesordnung, Sitzungsleitung

- (1) ¹Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. ²Er hat dabei Anträge für die Tagesordnung zu berücksichtigen, die vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege eingegangen sind. ³Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung auf Antrag eines KJM-Mitglieds erweitert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. ⁴Eine Beschlussfassung über eine Angelegenheit, die erst zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist nur statthaft, wenn kein anwesendes Mitglied einer Beschlussfassung widerspricht.
- (2) ¹Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. ²Er ist für die Ordnung verantwortlich und übt das Hausrecht aus. ³Bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters berät die KJM unter dem Vorsitz eines aus ihrem Kreis zu bestimmenden Direktors einer Landesmedienanstalt.
- (3) ¹Über die Sitzungen der KJM wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und der von ihm bestimmte Protokollführer unterzeichnen. ²Die Niederschrift wird der KJM in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. ³Die Mitglieder der KJM und deren Stellvertreter erhalten mit der Einladung zur nächsten Sitzung ein Exemplar der Niederschrift.
- (4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Abweichungen und Ergänzungen beschließt die KJM.
- (5) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

§ 5 Beschlüsse der KJM

- (1) ¹Die KJM ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. ²Außerhalb von Sitzungen kann die KJM Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen, wenn dies der Beschleunigung der Behandlung dient und von keinem Mitglied eine Behandlung in der Sitzung beantragt wird.
- (2) ¹Die KJM entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) ¹Der Ausschluss eines Mitgliedes von der Mitwirkung an Entscheidungen richtet sich nach § 20 VwVfG. ²Im Übrigen kann ein Mitglied von der Mitwirkung an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen ausgeschlossen werden, wenn sich die KJM mit Sachthemen befasst, bei denen die Gefahr des Interessenskonflikts mit Anbietern, Verbänden und Gremien, denen das Mitglied angehört, besteht und ein Mitglied dies beantragt. ³Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.
- (4) ¹Ist ein Mitglied befangen und die KJM stellt die Befangenheit fest, wird das befangene Mitglied durch den Vertreter vertreten. ²Sind dem Vorsitzenden Tatsachen bekannt, die einen Vertretungsfall für wahrscheinlich er-

scheinen lassen, lädt er den Vertreter zu dem Tagesordnungspunkt. ³Hat ein ausgeschlossenes Mitglied an einer Entscheidung mitgewirkt, ist diese gültig, sofern seine Stimme nicht den Ausschlag gegeben hat.

§ 6 Haushalt

- (1) ¹Die KJM stellt einen Wirtschaftsplan auf. ²Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist dem Plenum bis zum 30. September des Vorjahres vorzulegen. Der Wirtschaftsplan soll bis zum 30. November des Vorjahres im Plenum beraten und verabschiedet werden.
- (2) ¹Die buchführende Stelle der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten liefert der KJM-Geschäftsstelle monatlich die zur Überwachung des Wirtschaftsplanes erforderlichen Buchungsdaten. ²Die KJM-Geschäftsstelle gibt dem Plenum vierteljährlich einen Überblick über die Entwicklung der Ausgaben und legt eine nähere Darstellung der Haushaltsmittel bezogen auf den 30. September des jeweiligen Jahres dem KJM-Plenum vor.
- (3) Der Vorsitzende wird ermächtigt, Nachbewilligungen im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten bis zu 5.000 € selbst vorzunehmen.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Prüfentscheidungen

§ 7 Prüfausschüsse

- (1) ¹Die KJM bildet Prüfausschüsse im Sinne des § 14 Abs. 5 JMStV. ²Die Prüfausschüsse bestehen aus drei Personen. ³Sie werden besetzt mit jeweils einem der KJM-Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 JMStV), einem der KJM-Mitglieder, die von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt wurden (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 JMStV) und einem der KJM-Mitglieder, die von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 JMStV) benannt wurden. ⁴Für jede der drei Gruppen wird eine Mitgliederliste in alphabetischer Reihenfolge – jeweils getrennt nach Rundfunk und Telemedien – für das Besetzungsverfahren erstellt. ⁵Aus diesen wird jeweils mit den nächsten drei Mitgliedern ein Prüfausschuss gebildet.
- (2) Unbeschadet der Zuständigkeit des KJM-Plenums sind die Prüfausschüsse insbesondere zuständig für
 1. die Festlegung der Sendezeit nach § 8 JMStV,
 2. die Entscheidung über Ausnahmeanträge nach § 9 JMStV,
 3. die Einzelbewertung von Angeboten einschließlich der Entscheidung über die Nichtvorlagefähigkeit (§ 20 Abs. 3 Satz 2 JMStV) und über die Verfolgung und Ahndung als Ordnungswidrigkeit,
 4. Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen, sofern der Vorsitzende nach Absatz 4 Satz 2 die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden

Medien nach § 18 Abs. 1 JuSchG (§ 18 Abs. 8 JuSchG) verneint.

- (3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 legt der Vorsitzende fest, ob die Prüfung im Umlaufverfahren oder als Präsenzprüfung erfolgt. ²Bei Umlaufverfahren ist der Ausschuss für die nächsten acht zur Bearbeitung anstehenden Fälle zuständig, bei Präsenzprüfungen für so viele der nächsten zur Entscheidung anstehenden Fälle, wie voraussichtlich einen Arbeitstag in Anspruch nehmen. ³Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe stellt der Vorsitzende die Tagesordnung auf. ⁴Ein nachfolgender Prüfausschuss wird gebildet, wenn die Anzahl der Fälle erreicht ist oder wenn Fälle zur Bearbeitung vorliegen, für die der vorherige Prüfausschuss unzuständig ist. ⁵Ein Ausschuss ist für die Bearbeitung eines Falles unzuständig, wenn ihm der Direktor der Landesmedienanstalt angehört, in deren Zuständigkeitsbereich dieser Fall fällt. ⁶Hierfür ist der nachfolgende Prüfausschuss zuständig. ⁷Die zeitgleiche Existenz mehrerer Prüfausschüsse ist zulässig.
- (4) ¹Stellungnahmen zu Indizierungsvorhaben erfolgen durch den Vorsitzenden. ²Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 JuSchG (§ 18 Abs. 8 JuSchG), informiert er die Bundesprüfstelle und legt die Angelegenheit dem zuständigen Prüfausschuss zur Beschlussfassung vor. ³Anträge der KJM auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen durch den Vorsitzenden. ⁴Hierüber ist der KJM und den zuständigen Landesmedienanstalten zu berichten.
- (5) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 erfolgt die Prüfung im Umlaufverfahren. ²Der Prüfausschuss ist für die acht nächsten zur Entscheidung anstehenden Fälle zuständig. ³Er entscheidet auf der Grundlage eines vom Vorsitzenden erstellten Begründungsentwurfes. ⁴Mitglieder der Bundesprüfstelle sind von der Mitwirkung ausgenommen. ⁵Absatz 3 Satz 4 bis 7 gelten entsprechend.
- (6) ¹Bei Einstimmigkeit entscheiden die Prüfausschüsse abschließend. ²Einstimmigkeit setzt drei übereinstimmende Entscheidungen voraus. ³Wird die Entscheidung lediglich mit Stimmenmehrheit beschlossen, leitet der Vorsitzende den Beschluss als Entscheidungsempfehlung an die KJM weiter; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (7) Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1; § 2 Abs. 2; § 3, § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 5 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung für den Geschäftsgang und Sitzungsverlauf der Ausschüsse sinngemäß.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) ¹Die KJM oder der Vorsitzende kann insbesondere zur Vorbereitung der Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, der Aufstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und der Genehmigung von Verschlüsselungs- und Versperrungstechniken sowie zu Einzelfragen Arbeitsgruppen einsetzen. ²Arbeitsgruppen können aus Mitgliedern der KJM (vgl. § 2 Abs. 1), aus Sachverständigen sowie aus Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle, der KJM-Geschäftsstelle, der Landesmedienanstalten und jugendschutz.net bestehen.
- (2) Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1; § 3, § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 5 Absätze 3 und 4 dieser Geschäftsordnung für den Geschäftsgang und Sitzungsverlauf der Arbeitsgruppen sinngemäß.

§ 9 Vorbereitung durch Prüfgruppen

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Prüfausschüsse und der KJM setzt der Vorsitzende Prüfgruppen ein. ²Die Prüfgruppen bereiten die Prüffälle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf und geben Entscheidungsempfehlungen. ³Sie werden mit fünf Prüfern besetzt aus den Reihen der Landesmedienanstalten, der Obersten Landesjugendbehörden, der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), jugendschutz.net sowie der Bundeszentrale für politische Bildung und werden jeweils nach einem transparenten und objektiven Auswahlverfahren bestimmt.
- (2) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt oder jugendschutz.net übermittelt eine Dokumentation des Angebots (z. B. Sendemitschnitte, Ausdrucke oder Datenträger) zusammen mit einer Vorbewertung sowohl an die KJM-Geschäftsstelle als auch an die KJM-Stabsstelle. ²Auf dieser Grundlage erstellt die Prüfgruppe eine Entscheidungsempfehlung. ³Die Prüfgruppe wird in der Regel in einer Präsenzprüfung, für Empfehlungen bei Ausnahmeanträgen nach § 9 Abs. 1 JMStV in der Regel im Umlaufverfahren, tätig. ⁴Das Ergebnis der Prüfgruppen übermittelt der Vorsitzende dem Prüfausschuss mit einer Frist. ⁵Der Prüfausschuss macht sich die Empfehlung der Prüfgruppe zu Eigen, sobald jedes Mitglied ausdrücklich dieser Empfehlung zugestimmt hat. ⁶Weichen die Mitglieder von der Empfehlung ab, begründen sie dies.

§ 10 Eilverfahren

- (1) ¹Stellt der Vorsitzende der KJM fest, dass es sich bei einem Prüffall um einen Eilfall handelt, kann er vom Regelverfahren für Prüfentscheidungen nach den §§ 5, 7 und 9 abweichen. ²Er legt den Prüffall unmittelbar einem Prüfungsausschuss oder der KJM vor und legt das Verfahren (Umlaufverfahren, Präsenzprüfung, Video- oder Telefonkonferenz) unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten fest.
- (2) Der Vorsitzende kann eine Entscheidungsempfehlung durch die KJM-Stabsstelle vorbereiten lassen.
- (3) Über die getroffenen Eilentscheidungen sind die Mitglieder der KJM unverzüglich zu unterrichten.

Dritter Abschnitt

Wahlen und Aufgabenverteilung

§ 11 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Die KJM wählt in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit aus der in § 14 Abs. 3 Nr. 1 JMStV genannten Gruppe je ein Mitglied als Vorsitzenden und als stellvertretenden Vorsitzenden für fünf Jahre.
- (2) ¹Die Wahl des Vorsitzenden leitet der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM). ²Vorschläge für die Wahl können von jedem Mitglied der KJM in der Sitzung eingebracht werden.
- (3) ¹Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ²Gewählt ist, wermehrals die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der größten Stimmenzahl statt. ⁴Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erhält. ⁵Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 12 Vertretung der KJM

- (1) ¹Der Vorsitzende vertritt die KJM. ²Er bereitet die Sitzungen vor und leitet Beratung und Abstimmung. ³Er bzw. ein von ihm bestellter Berichterstatter erarbeitet die Beschlussvorlagen für die KJM.
- (2) ¹Der Vorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte verantwortlich. ²Er erstellt die Protokolle und verteilt die Aufgabenbereiche. ³Er kann dringliche Anordnungen erlassen und unaufschiebbare Geschäfte an Stelle der KJM besorgen. ⁴Der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder unverzüglich von den als dringlich getroffenen Maßnahmen.
- (3) ¹Der Vorsitzende vertritt die KJM in Personalangelegenheiten. ²Der Fachvorgesetzte für die Angestellten der KJM-Geschäftsstelle ist der Vorsitzende der KJM. ³Der Dienstvorgesetzte für die Angestellten der KJM-Geschäftsstelle ist der Direktor der Anstellungsanstalt. ⁴Über Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern der KJM-Geschäftsstelle entscheidet der Vorsitzende der KJM.
- (4) Der Vorsitzende ist gegenüber der KJM auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 13 Aufgabenverteilung

- (1) ¹Der Sitz der Geschäftsstelle der KJM ist Erfurt. ²Der Vorsitzende bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der KJM-Geschäftsstelle und der KJM-Stabsstelle.
- (2) ¹Die KJM-Geschäftsstelle ist zuständig für organisierende und koordinierende Tätigkeiten. ²Die KJM-Stabsstelle ist zuständig für inhaltliche Fragen, die Vorbereitung von Grundsatzangelegenheiten sowie die Öffentlichkeitsarbeit der KJM.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14 Funktionsbegriffe

Die in der Geschäftsordnung verwendeten Funktionen sind geschlechtsneutrale Begriffe und beziehen sich sowohl auf weibliche als auch männliche Funktionsinhaber.

§ 15 Geschäftsordnung

Beschlüsse zur Geschäftsordnung und deren Änderung richten sich nach § 5.

§ 16 Abweichungen im Einzelfall

Die KJM kann in einem Einzelfall von der Einhaltung der Regeln der Geschäftsordnung absehen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. 11. 2003 in Kraft.

Satzung über die Zurverfügungstellung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Kommissionen nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages (Kommissionsfinanzierungssatzung – KFS)

Vom 1. Oktober 2008

Auf Grund § 35 Abs. 10 Satz 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV –) vom 31. August 1991 (GVBl S. 451 – BayRS 2251-6-5), zuletzt geändert durch den Zehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 19. Dezember 2007 (GVBl S. 161), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsatz
- § 2 Buchführende Stelle
- § 3 Wirtschaftsplan
- § 4 Zuführungen
- § 5 Vollzug des Wirtschaftsplans
- § 6 Abschluss des Rechnungsjahres
- § 7 Personal
- § 8 Dauerschuldverhältnisse
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

§ 1 Grundsatz

¹Die Landesmedienanstalten stellen den Kommissionen nach § 35 Abs. 2 RStV die notwendigen personellen und sachlichen Mittel (notwendiger Aufwand) zur Verfügung. ²Dies geschieht durch die Buchführende Stelle der Landesmedienanstalten, der die Landesmedienanstalten zu diesem Zweck Mittel zuführen. ³Den notwendigen Aufwand weisen die Kommissionen jeweils in Wirtschaftsplänen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, aus.

§ 2 Buchführende Stelle

- (1) ¹Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird eine Buchführende Stelle eingerichtet. ²Die Buchführende Stelle hat ihren Sitz am Ort der gemeinsamen Geschäftsstelle nach § 35 Abs. 7 Satz 1 RStV. ³Die Geschäfte der Buchführenden Stelle nimmt die/der gesetzliche Vertreter/in der Landesmedienanstalt wahr, die/der von der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder dazu für drei Jahre beauftragt wird. ⁴Die Beauftragung kann wiederholt erfolgen. ⁵Sie/Er ist Beauftragte/r für den Haushalt und wird durch die gemeinsame Geschäftsstelle unterstützt.
- (2) ¹Die Buchführende Stelle ist ermächtigt, Rechtsgeschäfte zur Erfüllung des Zwecks dieser Satzung mit Wirkung für und gegen die Landesmedienanstalten abzuschließen. ²Im Rahmen von § 5 Abs. 3 kann die Buchführende Stelle den Leitern/innen der Geschäftsstellen nach § 35 Abs. 7 RStV Untervollmacht erteilen.

§ 3 Wirtschaftsplan

- (1) Rechnungsjahr für die Wirtschaftspläne der Kommissionen ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Für Aufstellung und Vollzug der Wirtschaftspläne gilt das Landeshaushaltsrecht des Sitzlandes der gemeinsamen Geschäftsstelle entsprechend. ²Soweit und solange der Sitz noch nicht festgelegt ist, ist das Landeshaushaltsrecht des Landes, dessen Landesmedienanstalt die/den Beauftragte/n für den Haushalt stellt, entsprechend anzuwenden.
- (3) Durch die Wirtschaftspläne der Kommissionen werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (4) ¹Als Einnahmen sind ausschließlich Zuführungen seitens der Landesmedienanstalten vorzusehen. ²Zuwendungen durch Dritte oder von einzelnen Landesmedienanstalten an die Kommissionen finden nicht statt.
- (5) ¹Die Buchführende Stelle hat darauf hinzuwirken, dass die Wirtschaftspläne der Kommissionen der DLM spätestens bis zum 15. September eines Jahres vorliegen. ²Die DLM beschließt auf der der Vorlage der Wirtschaftspläne folgenden Sitzung über die Höhe des notwendigen Aufwands der Kommissionen. ³Die DLM setzt die Wirtschaftspläne der Kommissionen in Kraft.

§ 4 Zuführungen

- (1) ¹Die Deckung des notwendigen Aufwands der Kommissionen durch die Landesmedienanstalten erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Grundsätze für die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) jährlich festzulegenden Finanzierungsschlüssel. ²Zahlungen leisten die Landesmedienanstalten an die Buchführende Stelle (Zuführungen).
- (2) ¹Die Beträge für den regelmäßigen notwendigen Aufwand der Kommissionen werden den Landesmedienanstalten von der Buchführenden Stelle mitgeteilt und von den Landesmedienanstalten eine Woche nach Absendung der Mitteilung, spätestens zum 1. des folgenden Monats, geleistet. ²Im Übrigen erfolgen die Zuführungen nach Bedarf. ³Die Buchführende Stelle ist berechtigt, von den Landesmedienanstalten Abschlagszahlungen zu fordern, soweit der Kassenstand den Betrag von € 50.000 unterschreitet.

§ 5 Vollzug des Wirtschaftsplans

- (1) Die Bewirtschaftung der Mittel der Kommissionen obliegt deren Geschäftsstellen.
- (2) ¹Die Buchführende Stelle hat für den notwendigen Aufwand der Kommissionen und die Zuführungen eine gesonderte Haushalts-, Buch- und Kassenführung zu gewährleisten. ²Die Geschäftsstellen der Kommissionen führen je eine Handkasse.
- (3) ¹Im Rahmen des notwendigen Aufwands sind die Leiterinnen oder Leiter der Geschäftsstellen bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Verpflichtungen mit Wirkung für und gegen die Landesmedienanstalten bis zur Höhe von € 5.000 einzugehen. ²Bei rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen bis zur Höhe von € 25.000 benötigt sie oder er die Gegenzeichnung durch die jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen. ³Beim Eingehen rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen in einer Höhe von über € 25.000 bedarf es eines Beschlusses der Kommissionen. ⁴Bei Rechtsgeschäften, die Lieferungen oder Leistungen im Sinne der VOL oder der VOB zum Gegenstand haben und bei denen eine Verpflichtung in Höhe von über € 400 eingegangen wird, sind, außer bei Gutachtenaufträgen, mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. ⁵Bei Gutachtenaufträgen, bei denen eine Verpflichtung in Höhe von über € 12.500 eingegangen wird, oder bei Rechtsgeschäften, die Lieferungen oder Leistungen im Sinne der VOL oder der VOB zum Gegenstand haben und bei denen eine Verpflichtung in Höhe von über € 25.000 eingegangen wird, bedarf es eines Ausschreibungsverfahrens. ⁶Beschlüsse nach Sätzen 2 und 3 sind vor dem Eingehen von vertraglichen Verpflichtungen der Buchführenden Stelle zur Kenntnis zu bringen. ⁷Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und die Vergabe von Gutachten sowie die Beauftragung von Sachverständigen bedürfen ab einem Betrag von € 12.500 der Zustimmung durch die DLM.

- (4) ¹Zum 1. Oktober des Rechnungsjahres teilt die Buchführende Stelle den Landesmedienanstalten die voraussichtlich im Rechnungsjahr noch erforderlichen Zuführungen mit. ²Zum 1. Dezember des Rechnungsjahres ruft die Buchführende Stelle die dann voraussichtlich noch erforderlichen Zuführungen ab.
- (5) Dem Vorsitzendem der DLM sowie dem Beauftragten für Verwaltungsangelegenheiten der DLM oder jeweils von ihnen beauftragte Personen hat die Buchführende Stelle jederzeit Einsicht in die Haushalts-, Buch- oder Kassenführung zu gewähren.
- (6) ¹Nachbewilligungen sind nur zulässig, wenn für die beabsichtigte Mehrausgabe Deckung durch entsprechende Minderausgaben innerhalb der Wirtschaftspläne der Kommissionen möglich ist. ²Im anderen Fall ist ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen, auf den § 3 entsprechend anzuwenden ist. Nachbewilligungen bis zu einem Betrag von € 1.000 können die Leiter/innen der Geschäftsstellen, bis zu einem Betrag von € 2.500 der/die Vorsitzende der Kommissionen und über € 2.500 das Plenum der Kommissionen beschließen. ³Nachbewilligungen über € 2.500 bedürfen der Zustimmung durch die DLM.

§ 6 Abschluss des Rechnungsjahres

- (1) Die Buchführende Stelle leitet den Landesmedienanstalten bis zum 31. Januar des Folgejahres jeweils vorläufige Jahresrechnungen zu.
- (2) Die Buchführende Stelle hat nach Abschluss des Rechnungsjahres unverzüglich die Jahresabrechnungen und einen Bericht über die Durchführung der Wirtschaftspläne zu erstellen.
- (3) ¹Die Jahresrechnungen werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, die oder den die DLM mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bestellt, geprüft. ²Sie legt auch den Prüfungsumfang fest.
- (4) Die Jahresrechnungen, den Bericht und den Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers legt die Buchführende Stelle der DLM bis zum 30. Juni des neuen Rechnungsjahres vor, die mit der in Absatz 2 genannten Mehrheit über die Entlastung der Buchführenden Stelle beschließt.

§ 7 Personal

- (1) ¹Arbeitsverträge mit dem Personal der Geschäftsstellen der Kommissionen werden von der Buchführenden Stelle im eigenen Namen und auf Rechnung der Landesmedienanstalten geschlossen. ²Die Besetzung von Personalstellen ist nur zulässig im Rahmen des Stellenplanes, der Teil des jeweiligen Wirtschaftsplanes der Kommissionen ist.
- (2) ¹Arbeitsverhältnissen sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde zu legen. ²Außertarifliche Eingruppierungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. ³§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) ¹Dienstvorgesetzter für das Personal der Kommissionsgeschäftsstellen ist die in § 2 Abs. 1 Satz 3 genannte Person. ²Das Personal hat die fachlichen Weisungen der jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder der von ihr/ ihm beauftragten Person zu befolgen.
- (4) Bei Aushilfskräften gelten Abs. 3 und § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 8 Dauerschuldverhältnisse

Dauerschuldverhältnisse (insbesondere Mietverhältnisse) werden von der Buchführenden Stelle abgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. ²Sie ist zuvor in den amtlichen Verkündigungsblättern der Länder zu veröffentlichen.
- (2) Diese Satzung wird spätestens bis zum 29. Februar 2012 überprüft.
- (3) Unabhängig von der Geltungsdauer dieser Satzung besteht (bis zum 31.08.2013) die Verpflichtung aller Landesmedienanstalten, die von der Buchführenden Stelle auf Rechnung der Landesmedienanstalten nach §§ 2, 5, 7 und 8 eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Verwaltungsvereinbarung-KEK (VVKEK) und die Verwaltungsvereinbarung-KJM (VVKJM) einvernehmlich aufgehoben.

München, den 01. Oktober 2008

Bayerische Landeszentrale
für neue Medien



Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring
Präsident

Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 8./9. März 2005*

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 2, des § 8 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 10. / 27. September 2002 erlassen

die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK),
 die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM),
 die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB),
 die Bremische Landesmedienanstalt (brema),
 die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM),
 die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen),
 die Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ),
 die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM),
 die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM),
 die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK),
 die Landesmedienanstalt Saarland (LMS),
 die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM),
 die Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA),
 die Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) Schleswig-Holstein und
 die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

die folgenden gemeinsamen Richtlinien:

1. Präambel: Grundlagen und Organisation des Jugendschutzes

1.1 Die Rundfunkveranstalter und die Telemedienanbieter sind für die Gewährleistung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie des Schutzes vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen, bei der Gestaltung ihres Angebots verantwortlich. Sie prüfen vor der Verbreitung bzw. dem Zugänglichmachen die mögliche entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung ihres Angebots auf Kinder und Jugendliche in eigener Verantwortung, soweit sie nicht nach §§ 4, 5 Abs. 4, 8 und 10 Abs. 1 JMStV an die dort genannten Bewertungen gebunden sind oder so-

weit nicht Richtlinien bzw. Einzelentscheidungen der Landesmedienanstalten oder der KJM Bindungen begründen. Die Anbieter bestellen gemäß § 7 JMStV einen Jugendschutzbeauftragten, der die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes besitzt.

- 1.2 Die KJM entscheidet als Organ für die jeweils zuständige Landesmedienanstalt abschließend über Einzelfälle und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Sie wird im Bereich der Telemedien von jugendschutz.net gemäß § 18 Abs. 2 JMStV unterstützt. Die KJM arbeitet mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zusammen, insbesondere bei den Verfahren nach § 16 Satz 2 Nr. 7 JMStV i. V. m. § 21 JuSchG.
- 1.3 Die Anbieter können sich anerkannter Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle bedienen, die die vorgelegten Angebote sowie die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen überprüfen.
- 1.4 Die nach Landesrecht zuständigen Gremien der Landesmedienanstalten stellen gemäß § 15 Abs. 2 JMStV mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF das Benehmen beim Erlass ihrer Richtlinien und Satzungen her, da die materiell-rechtlichen Bestimmungen des JMStV für den privaten wie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gleichermaßen gelten. Die nach Landesrecht zuständigen Gremien der Landesmedienanstalten führen mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und der KJM einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes durch, um möglichst eine einheitliche Handhabung des Jugendschutzes im öffentlich-rechtlichen und im privaten Rundfunk zu erreichen.
- 1.5 Der am 1. April 2003 in Kraft getretene Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
 - trägt der eingetretenen Konvergenz im Medienbereich durch Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens in Rundfunk und Telemedien Rechnung und
 - folgt dem Leitprinzip der Eigenverantwortung des Anbieters, der sich zu deren Erfüllung Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle unter Beibehaltung der hoheitlichen Regulierungskompetenz für einen effektiven Jugendschutz im Sinne einer »regulierten Selbstregulierung« bedienen kann.

Die Jugendschutzrichtlinien konkretisieren die gesetzlichen Anforderungen des JMStV und liefern entsprechende Vorgaben und Handlungsanweisungen, soweit Regelungsbedarf gesehen wird. Die Regelungen sind nicht abschließend.

2. Unzulässige Angebote (§ 4 JMStV)

Nachfolgend werden Begriffe im Zusammenhang mit unzulässigen Angeboten i.S.d. § 4 JMStV näher konkretisiert:

2.1 Virtuelle Darstellungen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5, 9 und 10 JMStV)

Die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5, 9 und 10 JMStV verwendete Formulierung »virtuelle Darstellung« ist deklaratorisch. Virtuelle Darstellungen, in denen die dargestellten Wesen nach objektiven Maßstäben physisch als Menschen erscheinen, sind Darstellungen tatsächlichen Geschehens gleichgestellt.

2.2 Unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 JMStV)

2.2.1 Geschlechtsbetont ist eine Körperhaltung, wenn die sexuelle Anmutung des Menschen in den Vordergrund gerückt wird, wobei nicht erforderlich ist, dass die Darstellung pornographisch ist.

2.2.2 Unnatürlich ist eine geschlechtsbetonte Körperhaltung insbesondere wenn beim Betrachter der Eindruck eines sexuell anbietenden Verhaltens in einer Weise erweckt wird, die dem jeweiligen Alter der dargestellten Person nicht entspricht. Hierbei sind auch die dargestellte Situation und der konkrete Gesamteindruck der Darstellung im Einzelfall zu berücksichtigen. Dabei ist nicht maßgeblich, ob die gezeigte Person tatsächlich noch nicht 18 Jahre ist, sondern ausschlaggebend ist der Eindruck, der für den Betrachter entsteht.

2.3 Pornographie (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV)

2.3.1 Unter Pornographie ist eine Darstellung zu verstehen, die unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und die in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist, sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet.

2.3.2 Werbung für pornographische Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebots selbst gelten.

2.4 Offensichtlich schwere Jugendgefährdung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV)

2.4.1 § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV ist eine Generalklausel und erfasst diejenigen Angebote, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche in ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

2.4.2 Mit der Veränderung der Begrifflichkeiten durch die Neuregelung des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV ist im Übrigen keine inhaltliche Änderung der bestehenden Praxis eingetreten.

2.4.3 Offensichtlich ist die schwere Gefährdung, wenn sie für jeden unbefangenen Beobachter bei verständiger Würdigung erkennbar ist.

3. Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 JMStV)

Nachfolgend werden Begriffe im Zusammenhang mit entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten des § 5 JMStV näher konkretisiert.

3.1 Entwicklungsbeeinträchtigung (§ 5 Abs. 1 JMStV)

3.1.1 Die Formulierungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag stellen den Bezug zum Recht von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung (§ 1 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) und den Kinderrechten insgesamt her. Dabei werden eine individuelle (Eigenverantwortlichkeit) und eine soziale (Gemeinschaftsfähigkeit) Komponente angesprochen. Dies präzisiert die bisherige Formulierung (Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls von Kindern und Jugendlichen) dahingehend, dass – wie eigentlich bisher auch schon – nicht nur die Unversehrtheit des Individuums, sondern die Persönlichkeit mit ihrem Sozialbezug insgesamt zu beachten ist. Die Beeinträchtigung der Erziehung ist einzubeziehen.

3.1.2 Die Beurteilung der Beeinträchtigung hat an den schwächeren und noch nicht so entwickelten Mitgliedern der Altersgruppe zu erfolgen. Die mögliche Wirkung auf bereits gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche ist angemessen zu berücksichtigen.

3.1.3 Es ist nicht erforderlich, die Beeinträchtigung im Einzelnen nachzuweisen; es reicht bereits die Eignung eines Angebots zur Entwicklungsbeeinträchtigung einer bestimmten Altersgruppe dafür aus, dass die entsprechenden Restriktionen zu beachten sind.

3.2 Zeitgrenzen für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 JMStV)

- 3.2.1 Der Anbieter ist für die Wahl des Zeitpunkts, in der Angebote im Sinne von § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV verbreitet oder zugänglich gemacht werden, verantwortlich.
- 3.2.2 Filme im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV sind auch andere Datenträger, die aufgrund des § 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) freigegeben sind.
- 3.2.3 Die Zeitgrenzen sind für die gesamte Dauer des Angebots einzuhalten.
- 3.2.4 Ein Anbieter hat seiner Pflicht aus § 5 Abs. 1 JMStV i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV bzw. § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV jedenfalls dann Rechnung getragen, wenn er Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern unter 12 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, nur zwischen 20 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich macht.

3.3 Berechtigtes Interesse (§ 5 Abs. 6 JMStV)

Ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung liegt vor, wenn ein hohes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit wegen der Bedeutung der Nachricht besteht und dieses nicht von Bild- und Tonmaterial erfüllt werden kann, das jugendschutzrechtlich unbedenklich ist.

3.4 Technische Mittel (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV)

- 3.4.1 Unter technischen Mitteln im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV versteht man Mittel im Rundfunk und in Telemedien, die von ihrer Wirksamkeit den Zeitgrenzen des § 5 Abs. 3 Nr. 2 JMStV gleichzusetzen sind. Der Staatsvertrag sieht ausdrücklich zwei Beispiele für ein technisches Mittel vor: für den Bereich des Rundfunks die Vorsperre in § 9 Abs. 2 JMStV und für den Bereich der Telemedien das anerkannte Jugendschutzprogramm in § 11 JMStV.
- 3.4.2 Daneben sind auch weitere technische Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV vorstellbar, die die Anforderungen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV erfüllen. Jedenfalls stellt ein von der KJM positiv bewertetes System zur Umsetzung der geschlossenen Benutzergruppe i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV, das als Zugangsschutz bei entwicklungsbeeinträchtigenden Darstellungen vorschaltet wird, zugleich ein »technisches Mittel« i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV dar.

3.4.3 Für das Vorliegen eines weiteren technischen oder sonstigen Mittels i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV liegt die Verantwortung gemäß § 5 JMStV ausschließlich beim Anbieter.

3.4.4 Ein Anbieter kann von den Sendezeitbeschränkungen für Sendungen in § 5 Abs. 4 JMStV nach Maßgabe der nach § 9 Abs. 2 JMStV von den Landesmedienanstalten erlassenen übereinstimmenden Satzungen abweichen.

4. Vorschriften für Rundfunk

Die nachfolgenden Regelungen gelten sowohl für Fernsehen als auch für Hörfunk soweit nicht etwas anderes formuliert ist.

4.1 Festlegung der Sendezeit für Fernsehsendungen und -serien (§ 8 Abs. 1 JMStV)

- 4.1.1 Für Fernsehsendungen, die inhaltsgleich mit Trägermedien sind, für die bereits eine Alterskennzeichnung nach § 14 Abs. 2 JuSchG vorliegt, gilt die Vermutung des § 5 Abs. 2 JMStV in Verbindung mit Abs. 4 JMStV.
- 4.1.2 Die Verpflichtung des Anbieters nach § 5 Abs. 1 JMStV, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen üblicherweise Angebote nicht wahrnehmen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, bleibt unberührt.
- 4.1.3 Für Sendungen, auf die das Jugendschutzgesetz keine Anwendung findet, sowie für Filme, die keine Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 JuSchG haben, ergeben sich weiter Sendezeitbeschränkungen im Einzelfall, wenn sie einer anerkannten Freiwilligen Selbstkontrolle – in der Regel im Rahmen von Vorlageseלבstverpflichtungen – oder der KJM zur Altersprüfung vorab vorgelegt wurden.
- 4.1.4 Der Anbieter soll bei Sendungen, die aufgrund ihres fortlaufenden Geschehens oder der durchgängig auftretenden Charaktere (Serien) besondere Wirkungen haben, die Sendezeit für alle Einzelfolgen einer Serie so wählen, dass alle Einzelfolgen ohne Beanstandung zu dieser Zeit gesendet werden könnten.
- 4.1.5 Bei einer Folge einer Fernsehserie sind Maßnahmen der KJM bei einem von der KJM festgestellten Verstoß des Anbieters gegen die Bestimmungen des JMStV nach § 20 Abs. 3 JMStV nur dann unzulässig, wenn der Anbieter nachweist, dass er die konkrete Folge der Serie vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat sowie wenn die Entscheidung oder die Unterlassung der Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nicht die rechtlichen Grenzen des Beurtei-

lungsspielraums überschreitet. Bewertungen der anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle zu anderen Folgen dieser Fernsehserie werden – soweit geeignet – bei der Entscheidung der KJM einbezogen.

4.2 Festlegung der Sendezeit für sonstige Sendeformate (§ 8 Abs. 2 JMStV)

- 4.2.1 Maßstab ist die Beeinträchtigung der Entwicklung und Erziehung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 14 Abs. 1 JuSchG und § 5 Abs. 1 JMStV).
- 4.2.2 Die Regelung gilt für Rundfunkangebote und damit sowohl für Fernsehen als auch für Hörfunk. Betroffen sind sowohl aufgezeichnete als auch live ausgestrahlte Formate und Mischungen aus beiden Formen.
- 4.2.3 Zu erfolgen hat eine Gesamtbewertung des Sendeformats, wobei insbesondere die Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung und Präsentation in ihrer Wirkung auf Kinder und Jugendliche zu bedenken ist. Dabei soll eine möglichst konkrete Gefahrenprognose vorgenommen werden. Die hier aufgezählten Kriterien ermöglichen eine Beurteilung über die Wirkung von Einzelsequenzen hinaus. Auch die Rückwirkung der vom Veranstalter zu verantwortenden Aufbereitung in anderen Medienarten wie Printmedien oder Internet auf die Rezeption einer Sendung kann für eine derartige Gesamtbeurteilung Bedeutung gewinnen.

4.3 Ausnahmeregelungen (§ 9 Abs. 1 JMStV)

- 4.3.1 Ein Abweichen von der Vermutung des § 5 Abs. 2 JMStV ist nur zulässig, wenn vor der Ausstrahlung des Angebots eine Ausnahme gemäß § 9 Abs. 1 JMStV gestattet worden ist. Über die Ausnahme im Einzelfall wird auf den jeweiligen Antrag des Anbieters durch die zuständige Landesmedienanstalt auf der Grundlage der bindenden Entscheidung der KJM oder durch eine von dieser anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle entschieden.
- 4.3.2 Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist auch erforderlich, wenn die Freigabeentscheidung der obersten Landesbehörde nach den §§ 14 ff. JuSchG mehr als 15 Jahre zurückliegt.
- 4.3.3 Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist auch erforderlich, wenn der zu sendende Film nicht identisch ist mit der von der obersten Landesbehörde freigegebenen Fassung, der Inhalt aber im Wesentlichen übereinstimmt.

- 4.3.4 Allgemein zugelassen werden folgende Ausnahmen
- Filme, die vor 1970 nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) von der obersten Landesbehörde mit »freigegeben ab 16 Jahren« gekennzeichnet worden sind und deren Bewertung auf der Darstellung des Verhältnisses der Geschlechter zueinander beruht, können bis zum Erlass einer anderweitigen Regelung ab 6.00 Uhr gesendet werden; dies gilt nicht, wenn der Film zugleich durch Sexdarstellungen oder Darstellungen von Gewalt geprägt ist.
 - Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) von der obersten Landesbehörde mit »freigegeben ab 16 Jahren« gekennzeichnet worden sind und deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt, können ab 20.00 Uhr gesendet werden, wenn deren Bewertung auf der Darstellung des Verhältnisses der Geschlechter zueinander beruht; dies gilt nicht, wenn der Film zugleich durch Sexdarstellungen oder Darstellungen von Gewalt geprägt ist.
 - Macht der Rundfunkveranstalter hiervon Gebrauch, hat er durch organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die Bewertung sachkundig begründet und dokumentiert wird; auf Verlangen ist die Bewertung vorzulegen.
- 4.3.5 Im Übrigen sind Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall zu beantragen. Der Rundfunkveranstalter hat im Antrag anzugeben, zu welcher Sendezeit der Film gesendet werden soll. Ausnahmen im Einzelfall werden in der Regel für die Sendezeiten ab 6.00 Uhr, ab 20.00 Uhr oder ab 22.00 Uhr gestattet.
- 4.3.6 Anträge auf Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall, die bei der zuständigen Landesmedienanstalt gestellt werden, sind schriftlich zu stellen, mit einer eindeutigen Identifizierung des Films, der Angabe der Sendezeit und einer Begründung; beizufügen ist das Schnittprotokoll, falls der Film geschnitten wurde.
- 4.3.7 Die KJM bezieht in ihre Entscheidung ein:
- den Jugendentscheid der obersten Landesbehörde, von dem abgewichen werden soll, mit vollständiger Begründung,
 - eine vom Veranstalter zu stellende Kopie des Filmes, wenn dies für die Entscheidung erforderlich ist.
- 4.3.8 Im Falle der Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung kann der Veranstalter für einen Film in entscheidend geänderter Fassung oder bei entscheidend geänderten Umständen und Erkenntnissen erneut eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

4.4 Programmkündigungen (§ 10 Abs. 1 JMStV)

- 4.4.1 Programmkündigungen gemäß § 10 Abs. 1 JMStV sind Ankündigungen von Sendungen, die auf Sendeplätze hinweisen. Entscheidend ist der Ankündigungscharakter.
- 4.4.2 Bewegtbilder gemäß § 10 Abs. 1 JMStV sind neben Filmszenen auch ursprünglich stehende Bilder, die durch Hintereinanderschaltung, Kamerabewegungen, Zooms, elektronische Effekte oder anderweitige Bearbeitung den Eindruck eines Bewegtbildes entstehen lassen.
- 4.4.3 Programmkündigungen mit Bewegtbildern folgen der entsprechenden Einstufung des Angebots selbst nach § 5 Abs. 4 JMStV. Sie unterliegen damit den gleichen Beschränkungen wie das Angebot selbst.
- 4.4.4 Programmkündigungen mit Bewegtbildern für vorgesperrte Sendungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV i.V.m. § 5 Abs. 1 und 2 Jugendschutzsatzung dürfen außerhalb der Zeitgrenzen nach § 5 Abs. 4 JMStV nur vorgesperrt ausgestrahlt werden.
- 4.4.5 Programmkündigungen mit Bewegtbildern für entgeltpflichtige Sendungen im Einzelabruf dürfen außerhalb des entgeltpflichtigen Einzelabrufs und außerhalb der Zeitgrenzen nach § 5 Abs. 4 JMStV nur vorgesperrt ausgestrahlt werden.

4.5 Kenntlichmachung (§ 10 Abs. 2 JMStV)

- 4.5.1 Durch die Neuregelung des § 10 Abs. 2 JMStV ist keine inhaltliche Änderung der bestehenden Regelungen eingetreten.
- 4.5.2 Alle Sendungen, die gemäß § 5 Abs. 4 JMStV nur zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr verbreitet werden dürfen, sind kenntlich zu machen. Dies gilt auch für nicht vorgesperrte Sendungen im digitalen Fernsehen.
- 4.5.3 Der Verpflichtung aus § 10 Abs. 2 JMStV wird durch eine akustische Ankündigung zu Beginn der Sendung gemäß 4.5.4. bzw. 4.5.5 entsprochen. Dies gilt auch für nicht vorgesperrte Sendungen im digitalen Fernsehen.
- 4.5.4 Die akustische Ankündigung von Sendungen, die nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, lautet: »Die folgende Sendung ist für Zuschauer unter 16 Jahren nicht geeignet«.
- 4.5.5 Die akustische Ankündigung von Sendungen, die nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden dürfen, lautet: »Die folgende Sendung ist für Zuschauer unter 18 Jahren nicht geeignet«.

4.6 Vorlagefähigkeit (§ 20 JMStV)

- 4.6.1 Bei der Beurteilung der Vorlagefähigkeit einer Sendung ist auf die Aktualität des jeweiligen Geschehens im Einzelfall abzustellen.
- 4.6.2 Die Vorlagefähigkeit kann sich auch nur auf einen Teil der Sendung beziehen.
- 4.6.3 Regelmäßig nicht vorlagefähig sind Live-Sendungen und Einspielungen aktueller Geschehnisse, beispielsweise in Nachrichtensendungen, die jeweils keiner anerkannten Selbstkontrolleinrichtung vor Ausstrahlung hätten vorgelegt werden können, ohne die Ausstrahlung wegen Zeitablaufs überflüssig zu machen.

5. Vorschriften für Telemedien

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Angebote in Telemedien.

5.1 Geschlossene Benutzergruppe (§ 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV)

- 5.1.1 Von Seiten des Anbieters ist sicherzustellen, dass Angebote im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 JMStV nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Dies ist durch zwei Schritte sicherzustellen:
- durch eine Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss, und
 - durch Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang.
- 5.1.2 Voraussetzung für eine verlässliche Volljährigkeitsprüfung ist die persönliche Identifizierung von natürlichen Personen inklusive der Überprüfung ihres Alters. Hierfür ist ein persönlicher Kontakt (»face-to-face-Kontrolle«) mit Vergleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) erforderlich.
- 5.1.3 Die Authentifizierung hat sicherzustellen, dass nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugang zu geschlossenen Benutzergruppen erhalten, und soll die Weitergabe von Zugangsdaten an unautorisierte Dritte erschweren.
- 5.1.4 Eine Anerkennung von Systemen zur Umsetzung der geschlossenen Benutzergruppe i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV durch die KJM ist im JMStV nicht vorgesehen. Die Verantwortung hierfür liegt gemäß § 4 Abs. 2 JMStV grundsätzlich beim Anbieter.

5.2 Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV)

- 5.2.1 Jugendschutzprogramme müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten bieten oder vergleichbar geeignet sein. Bei Jugendschutzprogrammen muss die Wahrnehmung von beeinträchtigenden Inhalten für Kinder und Jugendliche der entsprechenden Altersstufen unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden. Die Programme können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und müssen der KJM vorab zur Anerkennung vorgelegt werden.
- 5.2.2 Neben der technischen Wirksamkeit von Jugendschutzprogrammen ist eine Wirksamkeit von Jugendschutzprogrammen in Bezug auf die Nutzer und ihren sozialen Kontext erforderlich. Bei der Bewertung sind insbesondere die Akzeptanz der Eltern, die gesellschaftliche Akzeptanz, die Benutzerfreundlichkeit und Fördermaßnahmen zum sinnvollen Gebrauch zu berücksichtigen.
- 5.2.3 Modellversuche gemäß § 11 Abs. 6 JMStV sind grundsätzlich als ergebnisoffen zu verstehen und stellen keine Garantie für eine Anerkennung dar. Für die Durchführung von Modellversuchen muss als Voraussetzung gegeben sein, dass bei den dafür vorgesehenen Programmen ein Weiterentwicklungspotenzial gegeben ist.

5.3 Kennzeichnungspflicht (§ 12 JMStV)

Auf die Kennzeichnung für die jeweilige Altersstufe muss in Telemedien deutlich, d.h. ohne weitere Zugriffsschritte erkennbar, möglichst durch ein der Anordnung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG entsprechendes Zeichen hingewiesen werden.

6. Jugendschutzbeauftragter (§ 7 JMStV)

- 6.1 Nimmt eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die Funktion des Jugendschutzbeauftragten gemäß § 7 Abs. 2 JMStV wahr, hat sie sicherzustellen, dass sie die Anforderung des § 7 Abs. 3 bis 5 JMStV insoweit erfüllt.
- 6.2 Der Jugendschutzbeauftragte soll Ansprechpartner für den Nutzer sein. Es ist eine Kontaktmöglichkeit anzugeben.

7. Jugendschutz in Werbung und Teleshopping (§ 6 JMStV)

Für Werbung in Rundfunk und in Telemedien gelten die sonstigen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (insbesondere §§ 4 und 5 JMStV), die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages (insb. § 44 Abs. 1 RStV) und des Mediendienste-Staatsvertrages (§ 13 MDStV).

- 7.1 Werbung, die sich an Kinder richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn sie direkte Kaufaufforderungen enthält. Ihnen sind solche Kaufaufforderungen gleichzustellen, die lediglich eine Umschreibung direkter Kaufaufforderungen enthalten. Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit werden bei Kindern vermutet. Werbung, die sich an Jugendliche richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn sie direkte Kaufaufforderungen an Jugendliche richtet, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen.
- 7.2 **Unter Inhalt im Sinne des § 6 Abs. 3 JMStV sind Produkte und Dienstleistungen zu verstehen.**
- 7.3 Werbung, die sich auch an Kinder richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn
1. sie einen Vortrag über besondere Vorteile oder Eigenarten des Produktes enthält, die nicht den natürlichen Lebensäußerungen der Kinder entsprechen;
 2. sie für Produkte, die selbst Gegenstand von Kinderangeboten sind, vor oder nach einer Sendung in einem Werbeblock geschaltet wird;
 3. sie im Rundfunk prägende Elemente enthält, die auch Bestandteil der Kindersendung vor oder nach dem Werbeblock sind.
- 7.4 Werbung, die sich auch an Kinder und Jugendliche richtet, ist insbesondere unzulässig, wenn
1. sie strafbare Handlungen oder sonstiges Fehlverhalten, durch das Personen gefährdet sind oder ihnen geschadet werden kann, als nachahmenswert oder billigenswert darstellt;
 2. sie aleatorische Werbemittel (z. B. Gratisverlosungen, Preisausschreiben und -rätsel u. ä.) in einer Art und Weise einsetzt, die geeignet ist, die Umworbenen irreführen, durch übermäßige Vorteile anzulocken, deren Spielleidenschaft auszunutzen oder anreißerisch zu belästigen.

Satzung der Landesmedienanstalten über Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele (Gewinnspielsatzung)

Aufgrund von § 8a in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 und § 58 Abs. 4 des Staatsvertrages über Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV –) erlassen die Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland,

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK),
 Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM),
 Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb),
 Bremische Landesmedienanstalt (brema),
 Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH),
 Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen),
 Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ),
 Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM),
 Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM),
 Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz,
 Landesmedienanstalt Saarland (LMS),
 Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM),
 Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA),
 und die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

übereinstimmend folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Rundfunk und vergleichbare Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind).
- (2) Die Regelungen des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien, des Glücksspielstaatsvertrages, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie telekommunikationsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist

- ein Gewinnspiel ein Bestandteil eines Rundfunkprogramms oder eines Telemedienangebotes, der den Nutzerinnen und Nutzern im Falle der Teilnahme die Möglichkeit auf den Erhalt eines Vermögenswertes, insbesondere in Form von Geld, Waren oder Dienstleistungen, bietet.
- eine Gewinnspielsendung ein inhaltlich zusammenhängender, nicht durch andere Programmelemente unterbrochener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms oder eines Telemedienangebots von mehr als 3 Minuten Länge, einschließlich der Hinweise der §§ 10 und 11, bei dem die Durch-

führung eines oder mehrerer Gewinnspiele, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs dieser Spiele, den Schwerpunkt darstellt.

- die Teilnahme an einem Gewinnspiel oder einer Gewinnspielsendung der Versuch einer Nutzerin oder eines Nutzers, unter Nutzung eines dafür geeigneten Kommunikationsweges Kontakt zu dem Anbieter im Hinblick auf den Erhalt einer Gewinnmöglichkeit aufzunehmen.
- Unentgeltlich im Sinne der Satzung sind auch Angebote, bei denen für die Nutzerinnen und Nutzer bei telefonischem Kontakt maximal 0,14 €, für eine SMS maximal 0,20 €, bei postalischem Kontakt die Kosten einer Postkarte pro Teilnahme anfallen.

§ 3 Jugendschutz

- (1) Minderjährigen darf die Teilnahme an Gewinnspielsendungen nicht gestattet werden. Minderjährigen unter 14 Jahren darf die Teilnahme an Gewinnspielen nicht gestattet werden. Soweit eine Teilnahme untersagt ist, dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden.
- (2) Besonders kinder- und jugendaffine Gewinnspielsendungen, insbesondere die Auslobung von Waren und Produkten als Gewinn, die vor allem auf Minderjährige einen großen Anreiz zur Teilnahme ausüben, sowie Gewinnfragen, die vor allem Kinder und Jugendliche ansprechen, sind unzulässig.
- (3) Teilnahmeappelle, die ausschließlich oder ausdrücklich auch an Minderjährige gerichtet sind und deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen, sind bei Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen unzulässig.
- (4) Für unentgeltliche Angebote finden § 3 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 2 S.1, § 10 Abs.1 Satz 1 Ziff. 2 und 3, Ziff. 5 bis 7 sowie § 10 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 4 Ausschluss von der Teilnahme

Ein Ausschluss von einzelnen Nutzerinnen oder Nutzern darf nur anhand abstrakt-genereller Regelungen erfolgen, die im Vorfeld bekannt gegeben wurden.

§ 5 Transparenz

- (1) Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen sind transparent zu gestalten. Hierzu hat der Anbieter im Vorfeld allgemein verständliche Teilnahmebedingungen aufzustellen und auf seiner Website und – sofern vorhanden – im Fernsehtextangebot – zu veröffentlichen.
- (2) Für den Fall, dass der Anbieter eines Gewinnspiels / einer Gewinnspielsendung eine Auswahl unter den Nutzerinnen und Nutzern im Hinblick auf die Unterbreitung eines Lösungsvorschlags vornimmt, hat der Anbieter den Einsatz des eingesetzten Auswahlverfahrens, den Auswahlmechanismus selbst und/oder seiner Parameter zu protokollieren. Für jeden Zeitpunkt des laufenden Spiels ist die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer zu protokollieren und zu belegen.

(3) Bei Anwendung eines technischen Auswahlverfahrens hat der Anbieter sicherzustellen, dass für jede Nutzerin und jeden Nutzer während der gesamten Dauer des Gewinnspiels / der Gewinnspielsendung die gleiche Chance sowie die grundsätzliche Möglichkeit besteht, ausgewählt zu werden, und dass sowohl der Zeitpunkt als auch die Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer dem Zufallsprinzip unterworfen sind.

§ 6 Irreführungsverbot

- (1) Aussagen jeglicher Art, die falsch, zur Irreführung geeignet oder widersprüchlich sind, insbesondere über die Spieldauer, den Gewinn, die Lösungslogik der Aufgabe, die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer, den Schwierigkeitsgrad eines Spiels sowie über die allgemeinen Teilnahmebedingungen und das Verfahren zur Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer, einschließlich der Möglichkeit, ausgewählt zu werden, sind unzulässig. Die Vorspiegelung eines Zeitdrucks ist unzulässig.
- (2) Eine Abrechnung von Entgelten für die Teilnahme an Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen ist unzulässig, wenn die Nutzerinnen und Nutzer nicht tatsächlich am protokollierten Auswahlverfahren teilgenommen haben. Bei der telefonischen Teilnahme dürfen beim Schalten des üblichen Besetzzeichens keine Entgelte bei den Nutzerinnen und Nutzern abgerechnet werden.

§ 7 Manipulationsverbot

Veränderungen in einem laufenden Gewinnspiel oder einer Gewinnspielsendung, insbesondere durch die Abänderung von Spielregeln, die Vorspiegelung weiterer Nutzerinnen und Nutzer oder fehlender Nutzerinnen und Nutzer oder Eingriffe in Nutzerinnen- und Nutzerauswahl, Rätsellösung oder die Reduzierung des Gewinns sind unzulässig.

§ 8 Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor übermäßiger Teilnahme

- (1) Die Aufforderung zu wiederholter Teilnahme ist unzulässig.
- (2) Es darf kein besonderer Anreiz zu wiederholter Teilnahme gesetzt werden. Insbesondere unzulässig sind:
 1. der Vergleich zwischen Teilnahmeentgelt und Gewinnsumme,
 2. Hinweise auf erhöhte Gewinnmöglichkeiten bei Mehrfachteilnahme,
 3. die Darstellung des Gewinns als Lösung für persönliche Notsituationen.
- (3) Vergünstigungen, die einen Anreiz zur Mehrfachteilnahme darstellen, sind unzulässig.

§ 9 Spielablauf, -gestaltung und -auflösung

- (1) Die Spielgestaltung und Durchführung der Spiele richtet sich nach den verbindlichen Teilnahmebedingungen.
- (2) Die Lösung eines Spiels muss allgemein verständlich und insbesondere auch mit Hilfe der technischen Ausstattung eines durchschnittlichen Haushalts nachvollziehbar sein.

- (3) Bei Wortfindungsspielen dürfen nur Begriffe verwendet werden, die in allgemein zugänglichen Nachschlagewerken oder allgemein zugänglicher Fachliteratur enthalten sind.
- (4) Der ausgelobte Gewinn ist auszuschütten, wenn die in den gem. § 5 verbindlichen Teilnahmebedingungen benannten Bedingungen erfüllt sind.
- (5) Ist die Teilnahme per Telefon vorgesehen, ist für den Fall, dass eine durchgestellte Nutzerin oder ein durchgestellter Nutzer keinen Lösungsvorschlag abgibt, sofort eine weitere Nutzerin oder ein weiterer Nutzer durchzustellen.
- (6) Ein Gewinnspiel ist nach seinem Ablauf aufzulösen. Die Auflösung ist auf der Website des Veranstalters und – soweit vorhanden – im Fernsehtext zu veröffentlichen und dort für die Dauer von mindestens drei Tagen nach Ablauf des Spiels vorzuhalten. Die Auflösung hat vollständig und allgemein verständlich unter Erläuterung der Lösungslogik zu erfolgen. Sie muss genau zuzuordnen und nachvollziehbar sein. Bei Gewinnspielsendungen im Rundfunk muss zudem die deutlich wahrnehmbare und allgemein verständliche Darstellung der Auflösung im Programm erfolgen. In diesem Fall kann die Auflösung auch am Ende der Sendung erfolgen.
- (7) Wird im Rahmen einer Gewinnspielsendung eine Auswahl unter den Nutzerinnen und Nutzern vorgenommen, so hat die Auswahl einer Nutzerin oder eines Nutzers innerhalb eines Zeitraums von höchstens 30 Minuten zu erfolgen.
- (8) Gewinnspielsendungen dürfen höchstens eine Dauer von 3 Stunden haben.

§ 10 Informationspflichten

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer sind vor ihrer Teilnahme umfassend über alle Umstände aufzuklären, die für die Entscheidung über die Teilnahme von Bedeutung sind. Nach Maßgabe des § 11 ist hinzuweisen auf
 1. das Teilnahmeentgelt,
 2. auf den Ausschluss Minderjähriger nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2,
 3. auf die Tatsache, dass Gewinne gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 nicht an Minderjährige, bzw. Minderjährige unter 14 Jahre ausgeschüttet werden,
 4. die allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme,
 5. die Tatsache, dass nicht jede entgeltpflichtige Teilnahme zur Auswahl der Nutzerin oder des Nutzers führt,
 6. den Zeitrahmen, in dem die Auswahl einer Nutzerin oder eines Nutzers vorgesehen ist,
 7. die Veröffentlichung der Auflösung gemäß § 9 Abs. 6,
- (2) Bei Gewinnspielsendungen ist zudem das eingesetzte Auswahlverfahren einschließlich etwaiger Spielvarianten deutlich wahrnehmbar und allgemein verständlich zu Beginn und während des Spielverlaufs zu erläutern. Hierbei ist insbesondere genau darzulegen, wie die konkrete

Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer erfolgt. Der Hinweis auf einen von Dritten betriebenen Auswahlmechanismus ist unzureichend.

- (3) In den Teilnahmebedingungen muss insbesondere auf das Teilnahmeentgelt, den Jugendschutz gem. § 3 Abs. 1, den Ausschluss von der Teilnahme gem. § 4, die konkrete Ausgestaltung eines eingesetzten Verfahrens zur Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer (wie beispielsweise Vorzähl- bzw. Vorschaltfaktor), die allgemeinen Bedingungen für die Ausschüttung eines Gewinns sowie alle Umstände, die für die Einschätzung der eigenen Gewinnmöglichkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Funktionsweise des eingesetzten Auswahlverfahrens aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer relevant sind, sowie auf etwaige Spielvarianten allgemein verständlich hingewiesen werden.

§ 11 Erfüllung der Informationspflichten während des Spielverlaufs

- (1) Bei Gewinnspielsendungen im Fernsehen sind die Informationspflichten gem. § 10 wie folgt wahrzunehmen:
1. Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 sind durch mündliche Hinweise zu Beginn und in höchstens fünfzehnminütigem Abstand sowie eine deutlich lesbare Bildschirmblende während des gesamten Sendungsverlaufs zu erteilen. Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 können auch alle fünf Minuten durch deutlich lesbare Textlaufbänder mit einer Mindestdauer von zehn Sekunden anstelle einer permanenten Bildschirmblende erteilt werden.
 2. Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 sind zu Beginn und in höchstens 30-minütigem Abstand mündlich zu erteilen. Zudem sind diese Hinweise während des Spielverlaufs durch ein dauerhaft eingesetztes, deutlich lesbares Textlaufband zu erteilen. Hierbei ist jeder Hinweis in höchstens zehnminütigem Abstand zu berücksichtigen. Auf das Textlaufband ist ebenfalls mindestens alle zehn Minuten mündlich ausdrücklich hinzuweisen.
 3. Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 haben durch eine deutlich lesbare Bildschirmblende von mindestens 10 Sekunden Dauer zu erfolgen.
 4. Die Erläuterungen gem. § 10 Abs. 2 haben sowohl mündlich als auch durch einen zeitgleich für mindestens 30 Sekunden bildschirmfüllend eingeblendeten deutlich lesbaren Text zumindest am Anfang jeder Sendung sowie jeweils im Zeitabstand von 60 Minuten zu erfolgen.
- (2) Bei Gewinnspielen im Fernsehen, die außerhalb einer Gewinnspielsendung veranstaltet werden, sind, jedes Mal wenn eine konkrete Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird, Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 mündlich zu erteilen, wenn die Teilnahmemöglichkeit mündlich eröffnet wird und durch Bildschirmblende, wenn die Teilnahme durch Einblendung erfolgt. Im Rahmen der Darstellung der Auflösung gemäß § 9 Abs. 6 Satz 5 haben

Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 durch eine deutlich lesbare Bildschirmblende von mindestens 10 Sekunden Dauer zu erfolgen.

- (3) Bei Gewinnspielsendungen im Hörfunk sind Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 deutlich wahrnehmbar mündlich alle fünfzehn Minuten zu erteilen. Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 sind zumindest alle 10 Minuten deutlich wahrnehmbar mündlich zu erteilen. Hinweise gem. § 10 Abs. 2 haben zumindest am Anfang jeder Sendung sowie jeweils im Zeitabstand von 60 Minuten zu erfolgen. Im Rahmen der Darstellung der Auflösung gemäß § 9 Abs. 6 Satz 5 haben Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 deutlich wahrnehmbar zu erfolgen. Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 5 können durch eine kostenfreie Ansage unmittelbar vor der Teilnahme der Nutzerin oder des Nutzers erfolgen.
- (4) Bei Gewinnspielen im Hörfunk, die außerhalb einer Gewinnspielsendung veranstaltet werden, sind jedes Mal, wenn eine konkrete Teilnahmemöglichkeit eröffnet wird, deutlich wahrnehmbare mündliche Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 zu geben. Im Rahmen der Darstellung der Auflösung gemäß § 9 Abs. 6 S. 5 haben Hinweise gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 deutlich wahrnehmbar zu erfolgen.
- (5) Soweit Gewinnspiele in Telemedien im Hinblick auf den Spielablauf, die Ansprache der Nutzerinnen und Nutzer und die Teilnahmemöglichkeiten in ihrer Gestaltung Gewinnspielen bzw. Gewinnspielsendungen im Fernsehen gleichzusetzen sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (6) Bei unentgeltlichen Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen hat der Anbieter abweichend von Abs. 1 bis 5 hinzuweisen
1. auf die Unentgeltlichkeit bzw. darauf, dass für die Teilnahme ausschließlich ein Entgelt für die Übermittlung einer Nachricht erhoben wird,
 2. auf die allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme.

§ 12 Auskunfts- und Vorlagepflichten

- (1) Anbieter von Gewinnspielen / Gewinnspielsendungen haben der zuständigen Aufsichtsbehörde jeweils auf Verlangen und in aktueller Fassung vorzulegen:
1. eine ausführliche Erläuterung etwaiger angewandter Verfahren zur Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer einschließlich etwaiger Varianten,
 2. die allgemeinen Teilnahmebedingungen unter Angabe ihrer Veröffentlichung,
 3. etwaige interne, die Veranstaltung der Sendung und die Durchführung der Spiele betreffende Dienstbeantragungen,
 4. zur Prüfung des technischen Auswahlmechanismus gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 technische Protokolle über Funktion und konkrete Anwendung eines etwaigen Auswahlmechanismus (wie beispielsweise Angaben zum Vorzählfaktor),

5. Belege über das Nutzerinnen- und Nutzeraufkommen gem. § 5 Abs. 2 Satz 2,
 6. einen schriftlichen Nachweis über tatsächliche Gewinner sowie über ausgezahlte Gewinnsummen,
 7. ausführliche Lösungsskizzen einzelner Spiele sowie ggf. Referenzen,
 8. Belege für die Veröffentlichung von Spieldarstellungen gem. § 9 Abs. 6 Satz 2,
- (2) Der Anbieter hat die betreffenden Daten drei Monate nach Durchführung des Gewinnspiels bzw. Ausstrahlung der Gewinnspielsendung vorzuhalten. Telekommunikationsrechtliche und datenschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten.
- (3) Sofern sich der Anbieter zur Durchführung eines Gewinnspiels / einer Gewinnspielsendung Dritter bedient, sind diese entsprechend zu verpflichten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Rundfunkstaatsvertrags begeht, wer
1. entgegen § 3 Abs. 1 bei konkreten Anhaltspunkten für die Minderjährigkeit einer Nutzerin oder eines Nutzers, bzw. die Minderjährigkeit unter 14 Jahren, das Alter der Nutzerin oder des Nutzers nicht überprüft oder bei erwiesener Minderjährigkeit einer Nutzerin oder eines Nutzers, bzw. einer Minderjährigkeit unter 14 Jahren, dessen weitere Teilnahme sowie die Gewinnsauszahlung nicht unterbindet.
 2. entgegen § 8a Abs. 1 Satz 6 des Rundfunkstaatsvertrags ein Gewinnspiel / eine Gewinnspielsendung anbietet, für das / die insgesamt ein Entgelt von mehr als 50 Cent erhoben wird,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht für die von ihm veranstalteten Gewinnspiele und Gewinnspielsendungen verbindliche allgemeine Teilnahmebedingungen aufstellt oder diese nicht veröffentlicht,
 4. bei einem technischen Auswahlverfahren entgegen § 5 Abs. 2 eine technische Protokollierung des Ablaufs des Auswahlmechanismus nicht sicherstellt bzw. das Nutzerinnen- und Nutzeraufkommen nicht protokolliert,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 falsche, irreführende oder widersprüchliche Angaben macht,
 6. entgegen § 7 Eingriffe in ein laufendes Gewinnspiel oder eine laufende Gewinnspielsendung vornimmt,

7. entgegen § 8 Nutzer nicht vor übermäßiger Teilnahme schützt,
8. bei Durchführung und Gestaltung des Spiels gegen die Vorgaben des § 9 verstößt,
9. entgegen § 10 Abs. 3 in den Teilnahmebedingungen nicht auf das Teilnahmeentgelt, den Jugendschutz gem. § 3 Abs. 1, den Ausschluss von der Teilnahme gem. § 4, die konkrete Ausgestaltung eines eingesetzten Verfahrens zur Auswahl der Nutzerinnen und Nutzer (wie beispielsweise Vorzahl- bzw. Vorschaltfaktor) und die allgemeinen Bedingungen für die Ausschüttung eines Gewinns hinweist, seine Informationspflichten entgegen § 11 Abs. 1 bis 6 nicht erfüllt,
10. seine Informationspflichten entgegen § 11 Abs. 1 bis 6 nicht erfüllt oder
11. entgegen § 12 seinen Auskunft- oder Vorlagepflichten nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft, wenn alle Landesmedienanstalten die Satzung in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder veröffentlicht haben.

Übersicht über positiv bewertete Konzepte für geschlossene Benutzergruppen

(September 2003 bis Februar 2009)

Folgende Konzepte für Systeme bzw. für einzelne Module zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe (AV-Systeme) hat die Kommission für Jugendmedienschutz bisher positiv bewertet. Die Bewertungen der KJM stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung im Regelbetrieb.

Darüber hinaus hat die KJM einige übergreifende Jugendschutzkonzepte (→ vgl. Anlage 9) die sich jeweils aus Bausteinen mit AV-Systemen und technischen Mitteln zusammensetzen, positiv bewertet.

Die Übersicht ist nach den Kategorien Module und Gesamtkonzepte geordnet und innerhalb der Kategorien chronologisch nach Datum der Entscheidung durch die KJM.

Module

Die KJM bewertet auch Teillösungen für geschlossene Benutzergruppen positiv. Dies ermöglicht den Anbietern eine leichtere Umsetzung von geschlossenen Benutzergruppen in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, diese Teillösungen in Eigenverantwortung in unterschiedliche Altersverifikationssysteme einzubauen und zu Gesamtlösungen geschlossener Benutzergruppen zu kombinieren, die dann den Anforderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) und der KJM entsprechen. Damit kann eine größere Vielfalt von gesetzeskonformen Lösungen entstehen. Derartige Module reichen allein aber nicht aus, sondern müssen vom Inhalte-Anbieter im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts eingesetzt werden.

Zentraler Kreditkartenausschuss (ZKA): Debit-Chipkarte:

Bei der vom Zentralen Kreditausschuss (ZKA) entwickelten Debit-Chipkarte handelt es sich um ein Modul für eine geschlossene Benutzergruppe. Die Karte alleine reicht nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, sie muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Die Debit-Chipkarte wird von deutschen Kreditinstituten seit 1996 unter anderem mit der Funktion »GeldKarte« eingesetzt. Die aktuelle Version, die seit einiger Zeit durch Banken und Sparkassen im Rahmen des turnusmäßigen Austausches an deren Kunden ausgegeben wird, bietet weitere Funktionen außerhalb des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Dazu gehört ein »Jugendschutzmerkmal«, das in Kooperation mit dem Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller (BDTA) entwickelt wurde, um der Verpflichtung zur Altersverifikation an Zigarettensautomaten nachzukommen. Die gleiche Lösung kann im Internet im Rahmen der Herstel-

lung geschlossener Benutzergruppen eingesetzt werden. (Entscheidung der KJM vom November 2003)

fun communications GmbH mit dem Modul

»fun SmartPay AVS«:

Bei »Fun SmartPay AVS« von fun communications handelt es sich ebenfalls um ein Modul für eine geschlossene Benutzergruppe. Das Modul alleine reicht nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen. Das Modul »Fun SmartPay AVS« basiert auf einer bereits erfolgten Face-to-Face-Kontrolle bei der Eröffnung eines Bankkontos. »Fun SmartPay AVS« wertet das Jugendschutzmerkmal der o.g. GeldKarte der deutschen Kreditwirtschaft aus. Die ec-, Bank- und Sparkassen-Karten sind in der aktuellen Version mit Chips (GeldKarte) ausgestattet, die den Bankkunden durch ein Altersmerkmal zur Nutzung verschiedener Funktionen autorisieren. Die Authentifizierung des Nutzers einer geschlossenen Benutzergruppe im Internet erfolgt über einen Chipkartenleser am Computer, über den die auf dem Chip der ec-Karte enthaltenen Daten verifiziert werden.

(Entscheidung der KJM vom August 2005)

SCHUFA Holding AG mit dem Modul

»Identitäts-Check mit Q-Bit«:

Auch beim »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa handelt es sich um ein Modul für eine geschlossene Benutzergruppe. Das Modul alleine reicht nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Beim Modul »Identitäts-Check mit Q-Bit« wird zum Abgleich von User-Daten auf eine bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrolle zurückgegriffen. Zum Abgleich werden nur Daten von Kreditinstituten genutzt, die die Volljährigkeitsprüfung gemäß den Vorgaben des Geldwäsche-Gesetzes durchführen. Bei AV-Systemen, die sich der SCHUFA-Abfrage bedienen, muss zusätzlich sicher gestellt sein, dass die Auslieferung der Zugangsdaten eigenhändig per Einschreiben oder durch eine ähnlich qualifizierte Alternative erfolgt.

(Entscheidung der KJM vom September 2005)

Giesecke & Devrient GmbH: Modul »Internet-Smartcard«:

Die Internet-Smartcard von Giesecke & Devrient stellt ein Modul für die Authentifizierung dar. Nach der Identifizierung wird dem Nutzer persönlich ein spezielles Hardware-Token übergeben: seine persönliche, auslesesichere und kopiergeschützte Internet-Smartcard. Sie wird über den USB-Anschluss in den Computer eingesteckt und gewährleistet eine gegenseitige Authentisierung ihres Inhabers und des genutzten Portals mittels sicherer Signaturen. Damit kann leicht bedienbar der Zugang zu der geschlossenen Benutzergruppe hergestellt werden. Seine Internet-Smartcard muss der Nutzer bei jeder Nutzung zur Authentifizierung in den Computer einstecken und die dazugehörige Adult-PIN eingeben. Die Smartcard alleine reicht für eine geschlossene Benutzergruppe nicht aus, sondern muss vom verantwortlichen Anbieter

in ein geeignetes Gesamtkonzept eingebaut werden. Neben einem ausreichenden Identifizierungsverfahren müssen hier außerdem Maßnahmen hinzu kommen, die das Risiko der Weitergabe der Zugangsdaten an unberechtigte Personen wirksam reduzieren. Ein Beispiel für einen geeigneten Gesamtansatz ist das Konzept von Lotto Hamburg (s.u.). (Entscheidung der KJM vom November 2007 und vom August 2008)

Informatikzentrum der Sparkassenorganisation GmbH (SIZ): »SIZCHIP AVS«:

SIZ stellt seine Software-Plattform »SIZCHIP AVS« als Modul bzw. Baustein AVS-Betreibern oder Inhaltenanbietern zur Verfügung. SIZ liefert die Altersinformationen aus der geprüften ZKA-Chipkarte und ermöglicht ihnen damit, sichere Altersprüfungen vorzunehmen. Dabei wird das auf der Debit-Chipkarte (u. a. ec-Karte) des Nutzers gespeicherte Jugendschutzmerkmal ausgewertet und der Zugang zu Inhalten in der geschlossenen Benutzergruppe des Anbieters nur dann freigegeben, wenn der Nutzer volljährig ist. (Entscheidung der KJM vom März 2008)

insic GmbH: »insic ident«:

Beim Verfahren »insic ident« handelt es sich um ein Modul für die Identifizierung. Die Identifizierung sowie eine Volljährigkeitsprüfung sind in drei Schritten vorgesehen: Nach der Registrierung werden die Daten und die Volljährigkeit des Nutzers mit Hilfe des Verfahrens »Ident-Check mit Q-Bit« der Schufa überprüft. Als letzter und wesentlicher Schritt ist die Überprüfung der Identität und Volljährigkeit des Nutzers im Rahmen einer Face-to-Face-Kontrolle unter Einbeziehung von amtlichen Ausweisdaten an einer Verkaufsstelle mit persönlicher Aushändigung eines Aktivierungscodes vorgesehen. (Entscheidung der KJM vom April 2008)

Gesamtkonzepte:

Coolspot AG: »X-Check«:

In einer Variante erfolgt die Identifizierung des Kunden entweder mittels des Post-Ident-Verfahrens oder mittels des positiv bewerteten Moduls »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa. Das Schufa-Modul gewährleistet dabei eine verlässliche Identifizierung von Erwachsenen, indem auf bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrollen von Kreditinstituten zurückgegriffen wird. Die Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe werden nur den zuvor als volljährig identifizierten Nutzern persönlich zugestellt. Für die Authentifizierung benötigt der Kunde neben einer eigenen Software eine Hardware-Komponente (USB-Stick) sowie eine PIN-Nummer: Bei jedem Durchschreiten des X-Check-Tores muss sich der Nutzer mit dem persönlichen Passwort und seinem personalisierten »Personal ID Chip« authentifizieren.

In einer weiteren Variante bei Coolspot wird für die Altersprüfung das positiv bewertete Modul »fun Smart Pay AVS« der fun communications GmbH genutzt. »Fun Smart-

Pay AVS« greift auf eine bereits erfolgte Identifizierung bei der Eröffnung eines Bankkontos zurück und nutzt für die Authentifizierung das Jugendschutzmerkmal der Geldkarte der deutschen Kreditwirtschaft. Dazu benötigt der Nutzer einen Chipkartenleser an seinem Computer. Bei jedem Durchschreiten des X-Check-Tores wird das Jugendschutzmerkmal der ZKA-Chipkarte überprüft.

(Entscheidung der KJM vom September 2003 in der Fassung der Entscheidung vom Oktober 2005)

Arcor Online GmbH:

Beim Konzept »Video on Demand« von Arcor erfolgt die Identifizierung mittels des Post-Ident-Verfahrens. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt mittels eines zweistufigen Zugangskonzepts, das den Zugriff auf den Erwachsenenbereich mit zusätzlichen Hürden versieht.

Von einer Hardwarekomponente kann nur deshalb abgesehen werden, weil die Zugangsdaten nicht nur mit unkalulierbar hohen finanziellen, sondern zusätzlich mit großen persönlichen Risiken für den autorisierten Nutzer verknüpft sind. Durch das von der geschlossenen Benutzergruppe unabhängige Kunden-Lieferantenverhältnis besteht bei Weitergabe der Zugangsdaten ein erhebliches Risiko der Übernahme oder Manipulation der virtuellen Identität des Kunden. Auch ein unautorisierter Nutzer kann Verträge kündigen oder neue abschließen, er kann im Namen des Kunden agieren, kann E-Mails abrufen oder versenden, den Mail-Verkehr verfolgen oder in fremden Namen Übergriffe tätigen. Das System von Arcor ist nur als Zugangsschutz für eigene Inhalte und nicht bei Inhalten Dritter ausreichend.

(Entscheidung der KJM vom November 2003)

T-Online International AG:

Beim Konzept von T-Online erfolgt die Identifizierung mittels des Post-Ident-Verfahrens. Bei der Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang wird der Zugriff auf den Bereich der Inhalte, vor denen entsprechend § 4 Abs. 2 Kinder und Jugendliche geschützt werden müssen, über ein doppeltes Log-in abgesichert.

Von einer Hardwarekomponente kann nur deshalb abgesehen werden, weil die Zugangsdaten nicht nur mit unkalulierbar hohen finanziellen, sondern zusätzlich mit großen persönlichen Risiken für den autorisierten Nutzer verknüpft sind. Durch das von der geschlossenen Benutzergruppe unabhängige Kunden-Lieferantenverhältnis besteht bei Weitergabe der Zugangsdaten ein erhebliches Risiko der Übernahme oder Manipulation der virtuellen Identität des Kunden. Auch ein unautorisierter Nutzer kann Verträge kündigen oder neue abschließen, er kann im Namen des Kunden agieren, kann E-Mails abrufen oder versenden, den Mail-Verkehr verfolgen oder in fremden Namen Übergriffe tätigen. Das System von T-Online ist nur als Zugangsschutz für eigene Inhalte und nicht bei Inhalten Dritter ausreichend.

(Entscheidung der KJM vom November 2003)

Vodafone D2:

Das Konzept von Vodafone D2 sieht die Volljährigkeitsprüfung des Kunden durch den persönlichen Kontakt bei Vertragsabschluss in einem Vodafone D2-Shop bzw. einem angeschlossenen Partnergeschäft vor. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang kommt eine individualisierte Adult-PIN unter Einbeziehung einer Hardware-Komponente (SIM-Karte) zum Einsatz. Auf ein darüber hinausgehendes Schutzniveau kann verzichtet werden, weil Vodafone das AVS nicht als Dienstleistung für Dritte anbietet. (Entscheidung der KJM vom Dezember 2003 in der Fassung der Entscheidung vom Juli 2005)

Full Motion Entertainment GmbH: Mirtoo AVS (ehemals Crowlock):

Die Identifizierung der Kunden erfolgt durch das Post-Ident-Verfahren. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt mittels eines Challenge-Response-Verfahrens mit Hardwareschlüssel in Form einer VideoDVD und einer PIN. Hardwareschlüssel und PIN werden dem Kunden persönlich, per Post-Ident-Verfahren, zugestellt. (Entscheidung der KJM vom Mai 2004)

RST Datentechnik/F.I.S.: AVSKey/AVSKeyfree plus digipay:

Bei AVSKey/AVSKeyfree plus digipay ist die Identifizierung der Kunden mittels Post-Ident-Verfahren vorgesehen. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang werden eine individualisierte und kopiergeschützte CD-ROM und eine Adult-PIN eingesetzt. Durch das zusätzliche Payment-Modul »digipay« wird die Gefahr der Weitergabe der Zugangsdaten minimiert. (Entscheidung der KJM vom September 2004)

HanseNet:

Für die Identifizierung wird das oben genannte positiv bewertete Modul »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa genutzt. Das Schufa-Modul gewährleistet dabei eine verlässliche Identifizierung von Erwachsenen, indem auf bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrollen von Kreditinstituten zurückgegriffen und Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe nur den zuvor als volljährig identifizierten Nutzern persönlich zugestellt werden. Für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang der Video-on-Demand-Angebote wird eine personalisierte Smartcard verwendet, die nur im eigenen Netz nutzbar und an den Anschluss des identifizierten Kunden gebunden ist.

(Entscheidung der KJM vom Oktober 2005)

Premiere AG: Blue Movie:

Die Identifizierung der Kunden wird entweder durch das positiv bewertete Schufa-Modul »Identitäts-Check mit Q-Bit« oder vor Ort im Handel durch geschultes und ausgebildetes Personal durchgeführt. Das Schufa-Modul gewährleistet dabei eine verlässliche Identifizierung von Erwachsenen, indem auf bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrollen von Kreditinstituten zurückgegriffen und die Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe nur den zuvor als volljährig

identifizierten Nutzern persönlich zugestellt werden. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt über eine personalisierte Smartcard. Der »Blue Movie«-Kunde muss bei jeder Filmbestellung seinen persönlichen Adult-PIN angeben. Um die Gefahr der Weitergabe von Zugangsdaten weiter zu reduzieren, sind Bezahlungsfunktionen integriert. (Entscheidung der KJM vom Dezember 2003 in der Fassung der Entscheidung vom Oktober 2005)

Bernhard Menth Interkommunikation: »18ok«:

Die zumindest einmalige Identifizierung des Nutzers erfolgt durch das Post-Ident-Verfahren. Zur Authentifizierung des identifizierten Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang wird als technische Maßnahme eine Hardwarekomponente in Form eines persönlichen USB-Sticks verwendet, zu dem ein individueller Zugangs-PIN ausgegeben wird. Um die Weitergabe der Zugangsdaten zusätzlich zu erschweren, kommt in der Sphäre des Benutzers noch ein Kostenrisiko dazu.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2005)

Erotic media AG: für Mediendienst, der von Kabel Deutschland vermarktet wird:

Nutzer, die auf das Pay-per-View-Angebot zugreifen möchten, müssen zuerst ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen, in dem sie sich über das Post-Ident-Verfahren identifizieren. Danach bekommen sie ihren individuellen Zugangsschlüssel, die »Erotik-PIN«, persönlich zugestellt. Um zu gewährleisten, dass die Filme in der geschlossenen Benutzergruppe nur für die identifizierten Erwachsenen zugänglich sind, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren. Dafür muss die Erotik-PIN (Adult-Passwort) sowie die Nummer der personalisierten Smart-Card eingegeben werden. In Zugangsdaten und Smart-Card ist auch eine Bezahlungsfunktion integriert. Die Filmnutzung ist zeitlich begrenzt. Durch diese Kombination verschiedener Schutzmaßnahmen wird das Risiko der Weitergabe von Zugangsdaten und Smart Card an unautorisierte Dritte reduziert.

(Entscheidung der KJM vom Juni 2006)

Cybits AG: »AVS '[verify-U]-System II'«:

Mit diesem AV-System wird die Möglichkeit zur Einrichtung geschlossener Benutzergruppen an mehreren Endgeräten vorgesehen: gegenwärtig sowohl bei PCs als auch bei Mobilfunkgeräten und Settopboxen. Die Identifizierung erfolgt über den »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa Holding AG. Als alternative Identifizierungsvariante ist außerdem das Post-Ident-Verfahren vorgesehen. Um zu gewährleisten, dass der Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe nur für die zuvor identifizierten Erwachsenen zugänglich ist, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren. Hierfür muss jeder Nutzer seinen Zugang mit dem persönlich zugestellten Alters-PIN (Adult-PIN) auf der Verify-U-Internetseite aktivieren und sein Endgerät beim System anmelden. Zusätzlich ist im Fall der Weitergabe der Zugangsberechtigung ein Kostenrisiko gegeben.

(Entscheidung der KJM vom August 2006)

S + M Schaltgeräte Service- und Vertriebsgesellschaft mbH: »m/gate«:

Die S+M GmbH setzt bei ihrem AV-System »m/gate« das Mobiltelefon als Hardwarekomponente ein. Für die Identifizierung der erwachsenen Nutzer ist neben verschiedenen Varianten des Post-Ident-Verfahrens (»m/gate-PostIdent«) die Identifizierung über den Geldautomaten sowie über Online-Banking (»m/gate-Bank«), in Verbindung mit Übersendung einer gesonderten Jugendschutz-PIN per Übergabe-Einschreiben, vorgesehen. Um zu gewährleisten, dass nur identifizierte User Zugang zu der geschlossenen Benutzergruppe erhalten, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung eines für S+M freigeschalteten Internetangebots authentifizieren. Dafür muss der Nutzer mit seinem registrierten Mobiltelefon die auf der Website angeforderte und zugeordnete Rufnummer wählen. Der Nutzer wird mit einem Voice-Recorder verbunden, der ihn um Mitteilung seiner individuellen, per Übergabe-Einschreiben zugestellten Jugendschutz-PIN bittet. Der Nutzer gibt nach Wahl der angezeigten Telefonnummer die Jugendschutz-PIN ein. Nach Überprüfung aller Daten wird das kostenpflichtige Angebot freigeschaltet. Die Nutzung ist dabei auf eine IP-Adresse begrenzt. Das Konzept umfasst ausreichende Schutzmaßnahmen, die die Multiplikation der Zugangsdaten erschweren und das Risiko der Weitergabe dieser Zugangsdaten reduzieren.

Das System der S + M GmbH soll neben dem Internet auch an Verkaufsautomaten wie z.B. Zigarettenautomaten eingesetzt werden.

(Entscheidung der KJM vom Oktober 2006)

Kabelnetzbetreiber ish NRW GmbH & Co KG und iesz Hessen GmbH & Co KG:

Das Konzept von ish und iesz ist für den Einsatz bei deren geplantem Pay-per-View-Angebot vorgesehen. Bei dem Angebot können Erwachsene pornografische Filme mittels kostenpflichtigen Einzelabrufs bestellen. Der Mediendienst kann nur mit kabeltauglichem Digital Receiver und Smart-Card empfangen werden.

Nutzer, die auf das Angebot zugreifen möchten, müssen zuerst ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen. Dafür ist die Identifizierung über das Express-Ident-Verfahren der Deutschen Post Express GmbH (DHL) oder gegenüber Handelspartnern oder technischen Service-Mitarbeitern der Kabelnetzbetreiber vorgesehen. Der individuelle Zugangsschlüssel zur geschlossenen Benutzergruppe, das »Adult-Passwort«, wird den Nutzern zusammen mit der Smart-Card und den allgemeinen Zugangsdaten persönlich übergeben.

Um zu gewährleisten, dass die Filme in der geschlossenen Benutzergruppe nur identifizierten Erwachsenen zugänglich sind, müssen sich diese zu Beginn jeder Nutzung authentifizieren, indem sie ihr individuell zugeteiltes Adult-Passwort eingeben. Nur bei Übereinstimmung des Adult-Passwortes mit der personalisierten Smart-Card und – bei der Bestellung per SMS – der zuvor registrierten Mobilfunknummer des Nutzers erfolgt die Freischaltung des bestellten Films. Außerdem ist in den Zugangsdaten und der Smart-Card eine Bezahlfunk-

tion integriert. Durch die Kombination dieser verschiedenen Schutzmaßnahmen wird das Risiko der Weitergabe von Zugangsdaten und Smart-Card an unautorisierte Dritte reduziert. (Entscheidung der KJM vom November 2006)

Nordwest Lotto und Toto Hamburg – Staatliche Lotterie der Freien und Hansestadt Hamburg:

Beim Konzept von LOTTO Hamburg erfolgt die Identifizierung der Internet-Nutzer über das »Lotto-Ident-Verfahren«: Die Volljährigkeit des Kunden wird in einer Lotto-Annahmestelle persönlich und mit Abgleich von Personalausweis oder Reisepass überprüft. Für die Authentifizierung ist eines der o.g. Module – die Internet-Smartcard der Giesecke und Devrient GmbH – vorgesehen: Nach erfolgreicher Identifizierung erhält der Kunde vor Ort ein spezielles Hardware-Token: seine persönliche, auslesesichere und kopiergeschützte Internet-Smartcard. Sie wird über den USB-Anschluss in den Computer eingesteckt und gewährleistet eine gegenseitige Authentifizierung ihres Inhabers und des genutzten Portals mittels sicherer Signaturen. Damit kann leicht bedienbar der Zugang zu der geschlossenen Benutzergruppe hergestellt werden. Seine Smartcard muss der Nutzer bei jedem Lotterie- bzw. Wettspiel zur Authentifizierung in den Computer einstecken und die dazugehörige Adult-PIN eingeben. Das grundsätzliche Risiko, dass ein Nutzer seine Smartcard und Zugangsdaten an unberechtigte Dritte weitergibt, wird dadurch reduziert, dass dem berechtigten Nutzer dabei Kosten entstehen können. Der Nutzer ist auch der Eigentümer des Bankkontos, von dem aus die Spieltransaktionen bezahlt werden.

(Entscheidung der KJM vom Juli 2007)

»mtG-AVS« der media transfer AG:

Das Konzept »mtG-AVS« der media transfer AG (mtG) beinhaltet zwei Authentifizierungsvarianten: Die erste Variante arbeitet mit einer Bindung an ein Endgerät (PC), bei der zweiten Variante wird ein USB-Token zur Authentifizierung eingesetzt. Die Identifizierung erfolgt in beiden Fällen durch das Modul »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa Holding AG, die Zugangsdaten werden per Einschreiben eigenhändig ausgeliefert.

In beiden Varianten wird das Risiko der Weitergabe an unautorisierte Personen dadurch reduziert, dass mit der Authentifizierung eine Bezahlfunktion verbunden ist. Der Zugriff auf Inhalte, die nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen, ist kostenpflichtig und wird dem Account des Kunden belastet.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2007)

»SMS-PIN-Verfahren« der Staatlichen Lotterieverwaltung München:

Das Konzept zum »SMS-PIN-Verfahren« von Lotto Bayern sieht die Identifizierung der Internet-Nutzer über das Lotto-Ident-Verfahren oder Post-Ident-Verfahren vor: Die Volljährigkeit des Kunden wird dabei persönlich und mit Abgleich von Personalausweis oder Reisepass überprüft, z.B. in einer Lotto-Aannahmestelle oder bei der Post. Bei jedem Online-Spiel am PC ist eine Authentifizierung des Kunden erforderlich. Hierfür hat der Kunde das »SMS-PIN-Verfahren« zu durchlaufen: Der Server generiert dabei als Zugangspasswort für die geschlossene Benutzergruppe per Zufall eine begrenzt gültige PIN. Der Kunde muss von seinem bei der Registrierung angegebenen Handy eine SMS mit dieser PIN an Lotto Bayern senden. Die empfangene SMS kann von Lotto Bayern über die Handynummer des Absenders eindeutig dem Kunden zugeordnet werden, der diese Handynummer bei der Identifizierung angegeben hat. Da dem berechtigten Nutzer bei Weitergabe seiner Zugangsdaten erhebliche Kosten entstehen können und gleichzeitig mögliche Gewinne immer nur auf sein Konto fließen, ist die Wahrscheinlichkeit für einen Missbrauch der Zugangsdaten gering.

(Entscheidung der KJM vom Januar 2008)

insic GmbH: »AVS InJuVerS«:

Das Konzept »AVS InJuVerS« der insic GmbH soll insbesondere bei staatlichen Lottogesellschaften und gewerblichen Spielvermittlern eingesetzt werden und sieht die Identifizierung der Internetnutzer über das Post-Ident-Verfahren oder über das Verfahren »Schufa Ident-Check mit Q-Bit« vor. Nach der Anmeldung auf einer Registrierungsseite findet bei jedem Nutzungsvorgang im Internet sowie bei jeder Transaktion, z.B. einer Bezahlung oder Spielschein-Abgabe, eine Authentifizierung des Kunden statt. Bei der Authentifizierung kommen verschiedene Endgeräte zum Einsatz: Mobilfunkgerät, PC oder Set-Top-Box. Das insic-AVS ist gleichzeitig ein Bezahl-System bzw. steuert angeschlossene Bezahlssysteme, so dass mit den Zugangsdaten in angeschlossenen Shops und Diensten (Lotto) bezahlt werden kann. Dabei besteht ein Kostenrisiko von mehreren 1000 Euro, die von unberechtigten Personen vom hinterlegten Konto des berechtigten Nutzers abgebucht werden können.

(Entscheidung der KJM vom April 2008)

Deutsche Telekom AG: »NetGate«:

»NetGate« baut auf bereits von der KJM positiv bewerteten AVS-Konzepten der T-Online International AG auf und enthält zusätzliche Möglichkeiten der Identifizierung und Authentifizierung für einen künftigen Einsatz im gesamten Konzern der Deutschen Telekom AG. Auch für Kooperationspartner soll »NetGate« als Altersverifikationsdienst eingesetzt werden. Die Identifizierung ist entweder mittels Post-Ident-Verfahren, persönlich im Telekom-Shop oder über entsprechend geschulte Vertriebspartner vorgesehen. Alternativ ist auch eine Identifizierung über das von der KJM positiv bewertete Modul »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa oder über Per-

sonendaten möglich, die bei Abschluss eines T-Mobile-Vertrags erfasst wurden. In den letzten beiden Varianten wird auf eine bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrolle zurückgegriffen – ergänzt durch eine Auslieferung der Zugangsdaten per eigenhändigem Einschreiben. Auch für die Authentifizierung gibt es verschiedene Varianten. Es kommen verschiedene Endgeräte zum Einsatz – PC, Set-Top-Box und Mobilfunkgerät – und damit verschiedene Verfahren mit Hardwarebindung. Zudem ist in jedem Fall die Eingabe einer speziellen, individuellen Erwachsenen-PIN erforderlich. Hinzu kommen Maßnahmen in der Sphäre des Benutzers, die das Risiko der Weitergabe der Zugangsdaten und deren unautorisierte Nutzung durch Dritte reduzieren: Finanzielle Risiken sowie weitere persönliche Risiken, wie die Übernahme der virtuellen Identität des autorisierten Nutzers, das Einsehen von Rechnungsdaten und ggf. Einzelverbindungsdaten sowie das Ändern von Telefon-, Access- und Mobilfunktarifen. (Entscheidung der KJM vom Dezember 2008)

Übersicht über positiv bewertete Konzepte für technische Mittel

(März 2005 bis Februar 2009)

Folgende Konzepte für technische Mittel für den Jugendschutz in Telemedien hat die Kommission für Jugendmedienschutz bisher positiv bewertet. Die Bewertungen der KJM stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung im Regelbetrieb.

Darüber hinaus hat die KJM einige übergreifende Jugendschutzkonzepte (→ vgl. Anlage 9), die sich jeweils aus Bausteinen mit AV-Systemen und technischen Mitteln zusammensetzen, positiv bewertet.

Die Übersicht ist chronologisch nach Datum der Entscheidung durch die KJM geordnet.

Phillip Morris GmbH:

Als Schutzmaßnahme ist bei Phillip Morris GmbH eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung vorgesehen. Hinzu kommen Passwort und Freischalt-Code. Dem Unternehmen ist es ein Anliegen, seine Internet-Angebote, die Werbe- und Marketinginhalte für Tabakprodukte enthalten, nur mit Zugangsbeschränkungen zu verbreiten. Damit ergreift Phillip Morris Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen. Nach § 6 Abs. 5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) darf sich Werbung für Tabak in Telemedien weder an Kinder oder Jugendliche richten, noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Tabakgenuss zeigen. (Entscheidung der KJM vom März 2005)

British American Tobacco Germany (BAT):

Als Schutzmaßnahme ist bei BAT eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung vorgesehen. Zusätzlich wird die Überprüfung der Personalausweisnummer mit einem ICRA-Labeling kombiniert. Hinzu kommen Passwort und ein codierter Zugangs-Link.

Dem Unternehmen ist es ein Anliegen, seine Internet-Angebote, die Werbe- und Marketinginhalte für Tabakprodukte enthalten, nur mit Zugangsbeschränkungen zu verbreiten. Damit ergreift BAT Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen (s.o.). (Entscheidung der KJM vom März 2005)

Suchmaschine Seekport:

Entwicklungsbeeinträchtigende Fundstellen im Erotikbereich sollen von den übrigen Suchergebnissen getrennt werden und nur noch registrierten erwachsenen Nutzern zugänglich sein. Für diese Fundstellen im Erotikbereich sieht Seekport als Zugangsbarriere eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung vor: Neben der Personalausweisnummer wird für den Zugang ein Passwort benötigt, das per E-Mail übermittelt wird. Der Zugang zur Erotik-Suche wird jeweils nur für die Dauer von wenigen Stunden gewährt.

Unzulässige Inhalte wie Pornographie oder schwer jugendgefährdende Angebote sollen ganz aus dem Suchindex ausgeschlossen werden. Technische Schutzmaßnahmen müssen nach dem JMStV grundsätzlich von Inhaltenanbietern eingesetzt werden. Seekport als Suchmaschine geht mit diesem Konzept über die gesetzlichen Mindestanforderungen deutlich hinaus. (Entscheidung der KJM vom Juni 2005)

Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH:

Das Konzept von Reemtsma basiert auf dem Schufa-Ident-Check zur Adressprüfung. Hinzu kommen Passwort und Info-Brief. Dem Unternehmen ist es ein Anliegen, seine Internet-Angebote, die Werbe- und Marketinginhalte für Tabakprodukte enthalten, nur mit Zugangsbeschränkungen zu verbreiten. Damit ergreift Reemtsma Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen (s.o.). (Entscheidung der KJM vom September 2006)

JT International Germany GmbH:

JT International Germany sieht als Schutzmaßnahme eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung vor. Hinzu kommen Zuganglink, Benutzername und Passwort. Dem Unternehmen ist es ein Anliegen, seine Internet-Angebote, die Werbe- und Marketinginhalte für Tabakprodukte enthalten, nur mit Zugangsbeschränkungen zu verbreiten. Damit ergreift JTI Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen (s.o.). (Entscheidung der KJM vom September 2006)

First1 Networks GmbH für Internetangebot »first1.de«:

Im Bereich Online-Gewinnspiele war die KJM der Ansicht, dass die technische Jugendschutzmaßnahme von First1 den gesetzlichen Anforderungen an ein technisches Mittel entspricht. First1 plant die Verbreitung eines kostenpflichtigen Online-Wissensspiels mit Gewinnmöglichkeit unter dem Namen »Wie weit wirst Du gehen«. Der Ausschluss von Minderjährigen an der Teilnahme am Online-Spiel soll gewährleistet werden, indem ein Persocheck-Verfahren unter Einbeziehung der Mobilfunknummer und der Kontodaten eingesetzt wird. (Entscheidung der KJM vom April 2008)

Hinweis zu den Konzepten der Tabakindustrie:

Es ist zu beachten, dass zwischenzeitlich eine Verschärfung des Tabakgesetzes erfolgt ist: So hat der deutsche Bundestag im November 2006 beschlossen, dass in deutschen Internetauftritten künftig nicht mehr für Tabakprodukte geworben werden darf. Daneben gilt das Werbeverbot auch für deutsche Zeitschriften und Zeitungen. Hiermit hat der Bundestag die EU-Richtlinie zum Tabakwerbeverbot umgesetzt.

Übersicht über positiv bewertete übergreifende Jugendschutzkonzepte

(Mai 2006 bis Februar 2009)

Neben Konzepten nur für geschlossene Benutzergruppen (AV-Systeme) (→ vgl. Anlage 5) oder nur für technische Mittel (→ vgl. Anlage 6) können Anbieter technische Jugendschutzkonzepte mit einer Kombination von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus bei der KJM zur Bewertung vorlegen: sog. »übergreifende Jugendschutzkonzepte«.

Dabei handelt es sich meist um konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemediendiensten und Rundfunkprogrammen. Diese Konzepte sehen je nach Jugendschutzproblematik abgestufte technische Schutzmaßnahmen vor und berücksichtigen dabei oftmals Rundfunk- und Telemedien-Inhalte in einem. Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen, insbesondere in konvergenten Medienangeboten, voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, hat die KJM auch hier auf ihr Verfahren der Positivbewertung zurückgegriffen.

Folgende übergreifende Jugendschutzkonzepte hat die Kommission für Jugendmedienschutz bisher positiv bewertet. Die Bewertungen der KJM stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung im Regelbetrieb.

Die Übersicht ist chronologisch nach Datum der Entscheidung durch die KJM geordnet.

T-Online International AG:

Video-on-Demand Angebot »T-Home«

Im Rahmen des Angebots »T-Home« integriert T-Online technische Maßnahmen mit unterschiedlichen Schutzniveaus. Jugendschutzrelevante Videos, die über eine Set-Top-Box abgerufen werden, sollen entweder für bestimmte Altersgruppen vorgesperrt werden (Stichwort »technisches Mittel«) oder nur für identifizierte Erwachsene (Stichwort »geschlossene Benutzergruppe«) zugänglich sein. Videos für Kinder sollen, von Erwachsenenangeboten getrennt, in einem eigenen Bereich zur Verfügung gestellt werden. Als Grundkonfiguration ist eine kindersichere Einstellung geplant.

Bei Angeboten, die jugendgefährdend sind (z.B. einfache Pornographie) und bei Filmen, die für Jugendliche nicht freigegeben sind (»ab 18«), soll durch eine geschlossene Benutzergruppe sichergestellt werden, dass nur Erwachsene darauf zugreifen können. Erwachsene T-Online-Kunden, die diese Videos nutzen wollen, müssen ihre Volljährigkeit persönlich nachweisen und sich über das Post-Ident-Verfahren oder am Point of Sale (T-Punkte) identifizieren. Eine Vervielfältigung von Zugangsdaten für die geschlossene Benutzergruppe ist ausgeschlossen, da der Zugang nur identifizierten T-Online Kunden mit einer Set-Top-Box möglich ist, die im T-Com DSL-Netz angeschlossen und eindeutig zugeordnet ist. Zur Authentifizierung müssen die Nutzer zu Beginn jeder Sitzung ihre individuell zugeteilte AVS-PIN (Adult-Passwort) eingeben. Die Sitzungen sind zeitlich begrenzt. Die AVS-PIN dient

neben der Freischaltung der Inhalte auch als Bezahl-PIN für den Kauf von Online-Produkten.

Filmen »ab 16« Jahren will T-Online eine technische Sperre vorschalten, um Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren den Zugang unmöglich zu machen oder zumindest wesentlich zu erschweren: Angebote, die entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind, sollen in der Zeit von 4 bis 22 Uhr vorgesperrt sein und erst nach Eingabe einer Zugangs-PIN genutzt werden können. Diese Zugangs-PIN, die sich von der AVS-PIN unterscheidet, wird den erwachsenen Kunden, zu denen eine Geschäftsbeziehung besteht, persönlich oder per Post ausgehändigt. Die Zugangs-PIN und die AVS-PIN dienen neben der Freischaltung der Inhalte auch als Bezahl-PIN für den Kauf von Online-Produkten. (Entscheidungen der KJM vom Mai 2006)

HanseNet Telekommunikation GmbH: »Alice homeTV«

»Alice homeTV« wird über DSL verbreitet und bietet unter anderem eine Online-Videothek (Video-on-Demand-Dienst = Telemedien) und IPTV mit bis zu 100 TV-Kanälen (= Rundfunk). Für den Empfang ist eine mit dem Fernseher verbundene Set-Top-Box notwendig. Das Jugendschutzkonzept von »Alice homeTV« sieht abgestufte und ineinander greifende technische Schutzmaßnahmen vor, die der Jugendschutzrelevanz der jeweiligen Inhalte entsprechen und verschiedene Schutzniveaus sicherstellen. Die Kategorien reichen dabei von besonders kindgerechten Angeboten über entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (wie z.B. Filme mit Freigaben für ein bestimmtes Alter) bis hin zu relativ unzulässigen Inhalten wie einfacher Pornografie.

In der Online-Videothek werden Filme angeboten, die in der Regel mit einer FSK-Altersfreigabe gekennzeichnet sind. Dieser Bereich ist mit einer Vorsperre versehen, die sich an den Regelungen zur Vorsperre aus der »Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten« (Jugendschutzsatzung) der Landesmedienanstalten orientiert. Die Aufhebung dieser Vorsperre verlangt abhängig von den vorgenommenen Einstellungen und der Altersfreigabe eines Films die Eingabe einer sog. »Junior-Pin«.

Video-on-Demand-Filme mit der Einstufung »keine Jugendfreigabe« der FSK bzw. mit pornografischem Inhalt befinden sich in einem gesonderten Bereich für Erwachsene, der über ein Altersverifikationssystem mit einer speziellen »Master-PIN« gesichert ist. Letzteres Konzept zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe hatte die KJM bereits 2005 positiv bewertet.

Beim IPTV-Angebot von »Alice homeTV« waren Programme, die senderseitig mit »freigegeben ab 16 Jahren« eingestuft sind, bislang nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr frei zu empfangen. Um diese TV-Kanäle künftig auch den ganzen Tag über zeigen zu können, sieht das neue Jugendschutzkonzept dafür nun ebenfalls eine Vorsperre vor, deren Freischaltung durch Eingabe der »Junior-Pin« und begrenzt auf die jeweilige Sendung erfolgt. (Entscheidung der KJM vom April 2007)

Arcor: »Arcor-Digital TV Parental Control«

Bei »Arcor-Digital TV Parental Control« des Telekommunikationsunternehmens Arcor handelt es sich um ein technisches Jugendschutzkonzept eines IPTV-Plattform-Betreibers, das für ein konvergentes Medienangebot, bestehend aus verschiedenen Telemediendiensten und Rundfunkprogrammen, eingesetzt werden soll. »Arcor-Digital TV« wird über DSL verbreitet und bietet unter anderem eine Online-Videothek (Video-on-Demand-Dienst = Telemedien) und Digital TV bzw. IPTV mit ca. 50 frei empfangbaren TV-Kanälen sowie ca. 70 Bezahl-TV-Kanälen (= Rundfunk). Für den Empfang ist eine mit dem Fernseher verbundene Set-Top-Box notwendig. Die Inhalte reichen von besonders kindgeeigneten Angeboten über entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (wie z.B. Filme mit Freigaben für ein bestimmtes Alter) bis hin zu ausschließlich für Erwachsene zulässigen Angeboten wie einfacher Pornografie. Das Jugendschutzkonzept »Arcor-Digital TV Parental Control« sieht abgestufte und ineinander greifende technische Schutzmaßnahmen vor, die der Jugendschutzrelevanz der jeweiligen Inhalte entsprechen und verschiedene Schutzniveaus sicherstellen.

So ist zum einen eine technische Vorsperre in Form einer »User-PIN« vorgesehen, die sich an den Regelungen zur Vorsperre für digitale Pay-TV-Programme – gemäß der »Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten« der Landesmedienanstalten – orientiert. Damit können Sendungen, die für Jugendliche unter 16 Jahren beeinträchtigend sind bzw. eine FSK-Freigabe »ab 16« haben, den ganzen Tag über und Sendungen, die für unter 18-Jährige beeinträchtigend sind bzw. die FSK-Kennzeichnung »keine Jugendfreigabe« haben, ab 20.00 Uhr gezeigt werden. Zur Freischaltung der Sendungen muss der Nutzer die User-PIN eingeben, die er bei der Anmeldung für »Arcor-Digital TV« erhalten hat. Auch in der Online-Videothek kommt die Vorsperre mittels User-PIN zum Einsatz.

Filme mit pornografischem Inhalt dagegen befinden sich in einer geschlossenen Benutzergruppe, die nur für Erwachsene zugänglich ist. Für geschlossene Benutzergruppen hat die KJM die Identifizierung per Face-to-Face-Kontrolle und die Authentifizierung des Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang als zentrale Anforderungen festgelegt. Die einmalige Identifizierung und Volljährigkeitsprüfung der Nutzer wird bei »Arcor-Digital TV« mittels Post-Ident-Verfahren durchgeführt. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt über die Settop-Box und eine zusätzliche spezielle Adult-PIN.

Das grundsätzliche Risiko, dass die Zugangsdaten multipliziert oder an unberechtigte Dritte weiter gegeben werden, wird dadurch reduziert, dass dem berechtigten Nutzer dabei Kosten entstehen können.

(Entscheidung der KJM vom Juli 2007)

Stellungnahme der KJM zum Gutachten des Hans-Bredow-Instituts (HBI) »Analyse des Jugendmedienschutzsystems«

Anlass:

Am 30.10.2007 präsentierte das Hans-Bredow-Institut die Ergebnisse des Gutachtens zur Evaluation des Jugendmedienschutzes mit dem Titel »Analyse des Jugendmedienschutzsystems, Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag«. Das Gutachten wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Obersten Landesjugendbehörden erstellt.

Nachdem der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zum 01.04.2008 insgesamt überprüft und zusammen mit dem Jugendschutzgesetz einer Gesamtevaluation durch die Länder und den Bund unterzogen werden soll, hat die KJM beschlossen, eine Stellungnahme zum Gutachten des Hans-Bredow-Instituts zu erarbeiten. In der nachfolgenden Stellungnahme der KJM wurden auch die Positionen der Landesmedienanstalten berücksichtigt. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf den Gutachtensteil zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ab Seite 118.

Stellungnahme der KJM:

Die Evaluierung des JMStV sollte sich nach Auffassung der KJM im Sinne der Protokollerklärung der Länder zum JMStV in erster Linie an der Überprüfung orientieren, »inwieweit mit der Neuregelung eine Verbesserung des Jugendschutzes erreicht wurde und ob die neue Struktur eine wirksame und praxismgerechte Aufsicht gewährleiste«.

Das HBI-Gutachten prüft primär aus rechtstechnischer Sicht, inwieweit die Selbstkontrolle durch Maßnahmen gestärkt werden kann, und stellt die Bewertung der Qualität des Jugendschutzes beim Vollzug des JMStV in den Hintergrund, so dass einzelne Evaluierungsaspekte offen bleiben.

I. Folgende Themen sind für die KJM von herausragender Bedeutung

Geschlossene Benutzergruppe

Das HBI-Gutachten spricht zwei Fragen im Zusammenhang mit dem Thema »geschlossene Benutzergruppe« an: Zum einen die Frage, wer bewertet, ob ein AV-System die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV erfüllt und zum anderen die Frage, ob Altersverifikationssysteme wie Jugendschutzprogramme anerkannt werden sollten.

a) Bewertung der Altersverifikationssysteme durch die KJM

Der JMStV trat im April 2003 ohne Übergangsregelungen in Kraft. Die Internetbranche war plötzlich mit der Frage konfrontiert, wie die im Gesetz vorgeschriebenen geschlossenen Benutzergruppen umgesetzt werden sollten, und wandte sich Hilfe suchend an die KJM. Um Rechts- und Planungssicherheit zu geben und zur Verbesserung des Jugendschutzes mittels einer besseren Durchsetzung wirksamer AV-Systeme, hat die KJM frühzeitig Eckwerte für die praktische Umsetzung formuliert und ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt. Eine Altersverifikation für geschlossene Benutzergruppen ist demnach durch zwei Schritte, einer einmaligen Identifizierung mittels Face-to-Face-Kontrolle und einer Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang, sicherzustellen. Diese Anforderungen hat der BGH in seinem Urteil vom 18. Oktober 2007 (AZ I ZR 102/05-ueber18.de) bestätigt. Wenn sich Unternehmen mit ihren Konzepten an die KJM wenden, überprüft die KJM, ob das Konzept geeignet ist, die Anforderungen der geschlossenen Benutzergruppe zu erfüllen. Zur Überprüfung von AV-Systemen in der Praxis hat die KJM ein Prüflabor eingerichtet.

Die Bewertung von AV-Systemen durch die Aufsicht gewährleistet eine einheitliche Prüfung und somit Rechtssicherheit für die Unternehmen. Dies ist auch vor dem Hintergrund bedeutsam, da inzwischen mehrere Selbstkontrolleinrichtungen die Anerkennung durch die KJM für den Telemedienbereich beantragt haben, die zu unterschiedlichen Bewertungen von Altersverifikationssystemen kommen könnten.

Aus Sicht der KJM wäre es aber denkbar, dass anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen eine sachkundige Mitwirkungsmöglichkeit am Bewertungsprozess eingeräumt wird.

b) Anerkennung von Altersverifikationssystemen

Die KJM hat sich seit ihrer Gründung intensiv mit der Thematik der geschlossenen Benutzergruppe befasst. Bereits in ihrem 1. Bericht hat die KJM darauf hingewiesen, dass die Tatsache, dass der Gesetzgeber kein offizielles Anerkennungsverfahren für AV-Systeme vorsieht, eine erhebliche Schwierigkeit bei der Umsetzung der Regelung in der Praxis darstellt. Nach der Erfahrung der KJM werde das Fehlen eines Anerkennungsverfahrens von der Mehrheit der betroffenen Anbieter und Unternehmen weniger als positiv im Sinne einer Stärkung ihrer Eigenverantwortung, sondern vor allem als großer Unsicherheitsfaktor wahrgenommen.

Darüber hinaus teilt die KJM die Auffassung des HBI-Gutachtens, dass für eine formelle Anerkennung von Altersverifikationssystemen spricht, dass hierdurch eine Art »Ex-Ante-Kontrolle« stattfindet, die aus Jugendschutzsicht – nicht zuletzt angesichts des hohen Gefährdungsgrads der Angebote nach § 4 Abs. 2 Satz 1 JMStV – zu befürworten ist, um sicherzustellen dass das eingesetzte System den Zugang von Kindern und Jugendlichen wirksam verhindert. Die Tatsache, dass einmal anerkannte Systeme auch in anderen Bereichen, wie im Strafrecht oder im JuSchG Einsatz finden, spricht für eine förmliche Anerkennung durch die Aufsichtsinstanz. So haben beispielsweise die Glückspielreferenten der Länder eine Positivbewertung durch die KJM zur Bedingung für eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 GlüStV, Lotto im Internet anzubieten, erklärt.

Jugendschutzprogramme

Der Thematik der Jugendschutzprogramme wurde von Anfang an von der KJM eine hohe Priorität zugemessen. Sie bildet einen Arbeitsschwerpunkt der KJM. Internetbranche, Öffentlichkeit und Politik erwarteten, möglichst rasch zu Jugendschutzprogrammen zu kommen, die von der KJM anerkannt sind. Es zeigte sich jedoch frühzeitig, dass es sich hier um eine große Herausforderung handelt und keine schnellen und einfachen Lösungen möglich sind. Die KJM hat daher von der Möglichkeit »zeitlich befristeter Modellversuche« gem. § 11 Abs. 6 JMStV Gebrauch gemacht. Die Erwartungen im Rahmen der Modellversuche haben sich aber bislang nicht erfüllt. Die bisher durchgeführten Filtertests im Prüflabor der KJM, welches bei jugendschutz.net eingerichtet wurde, haben erhebliche Defizite in der Wirksamkeit verschiedener Filterprogramme aufgezeigt. Diese Ergebnisse bestätigen, dass noch immer kein der KJM vorgelegtes Jugendschutzprogramm die Anerkennungs Voraussetzungen im Bereich der Filterwirksamkeit erfüllt. Aus diesem Grund muss aus Sicht der KJM dringend davor gewarnt werden, Forderungen nach unzulänglichen Jugendschutzprogrammen aufzustellen, wie es schon vereinzelt aus Kreisen der Politik praktiziert wurde. Die derzeit zur Verfügung stehenden Filtersysteme sind so weit davon entfernt, den Anforderungen zu genügen, dass es gegenüber Eltern und Schulen unverantwortlich wäre, irgendeine Art von Anerkennung auszusprechen.

a) Jugendschutzlösungen, die beim Internet Service Provider ansetzen

Über die Erfahrungen mit den einzelnen Modellversuchen hinaus sah die KJM grundsätzliche Unklarheiten und Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung der Vorgaben des § 11 JMStV. Bereits im ersten Berichtszeitraum hatte die KJM festgestellt, dass das Konstrukt der Jugendschutzprogramme mit der Folge der Privilegierung einzelner Angebote in Teilen nicht umsetzbar ist. Dies bestätigte sich auch in der weiteren Arbeit der KJM. So stießen KJM und AG »Telemedien« bei der Prüfung von Anträgen gem. § 11 JMStV beim Versuch, unterschiedliche existierende Filteransätze unter die engen Vorgaben des § 11 Abs. 1 JMStV einzuordnen, erneut

auf Schwierigkeiten. Dabei wurde festgestellt, dass Jugendschutzlösungen, die beim Internet Service Provider, also bereits bei der Einwahl ins Internet ansetzen, was grundsätzlich eine hohe Wirksamkeit ermöglicht, nicht unter den § 11 JMStV gefasst werden können. Denn Internet Service Provider sind nicht die Adressaten der in §§ 5 und 11 JMStV formulierten gesetzlichen Schutzpflichten. Vielmehr sollen die »Jugendschutzprogramme« für Inhaltenanbieter (mit Sitz in Deutschland) eine Möglichkeit darstellen, entwicklungsbeeinträchtigende Telemedien zu verbreiten – unter der Bedingung, dass Sorge dafür getragen wird, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufen diese üblicherweise nicht wahrnehmen.

b) Altersdifferenzierung / Alterstufen

Auch bezüglich des im § 11 Abs. 3 JMStV geregelten Kriteriums der Altersdifferenzierung oder vergleichbaren Eignung von Jugendschutzprogrammen ergaben sich Unklarheiten und Schwierigkeiten. So ist den gesetzlichen Regelungen keine eindeutige Definition der Anzahl der Altersstufen zu entnehmen. Vielmehr enthält der JMStV grundsätzlich Hinweise auf mehrere Möglichkeiten: so wird im § 5 Abs. 4 JMStV im Zusammenhang mit den traditionellen Zeitgrenzen auf die Altersstufen 18, 16 und zwölf Jahre Bezug genommen, und in der Begründung zu § 11 JMStV findet sich der explizite Hinweis, dass bei der Altersdifferenzierung »an die Altersstufen nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes zu denken ist« (also ab 6 Jahre, ab 12 Jahre, ab 16 Jahre, keine Jugendfreigabe – 18 Jahre). Andererseits unterscheidet der Staatsvertrag im § 3 »Begriffsbestimmungen« lediglich zwischen Kindern (wer noch nicht 14 Jahre alt ist) und Jugendlichen (wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist). Darüber hinaus findet sich in § 5 Abs. 5 JMStV eine Sonderregelung für Telemedien, die von einer »entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung nur auf Kinder« (14 Jahre) spricht und insoweit die Verbreitung des Angebots getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten vorsieht. Die bisherigen praktischen Erfahrungen im Rahmen der Modellversuche haben gezeigt, dass sich die Altersdifferenzierung in der Praxis am einfachsten durch die Kombination unterschiedlicher Module (z. B. Positivlisten für Kinder, Negativlisten für Jugendliche) realisieren lässt. Eine Reduzierung der Altersstufen für das Internet würde jedoch vor dem Hintergrund des Konvergenzgedankens eine Reihe von Grundsatzfragen im Hinblick auf den Umgang mit Altersstufen in anderen Medien ergeben.

Hier hat die KJM nach einer umfassenden Überprüfung der rechtlichen und praktischen Aspekte folgenden Lösungsweg eingeschlagen: Im aufsichtsrechtlichen Verfahren wird im Bereich der Telemedien von den gesetzlich normierten Altersstufen 14 /16 /18 Jahre ausgegangen. Im Bereich der Selbstklassifizierung von Angeboten (Selbsteinschätzung der Anbieter oder automatische Klassifizierung insbesondere im Kontext von Jugendschutzprogrammen), die freiwillig von den Anbietern erfolgt, ist von den Altersstufen 14 und 18 Jahre auszugehen. Nach dieser Differenzierung ist auch die Voraussetzung des § 11 Abs. 3 JMStV erfüllt, die einen nach

Altersstufen differenzierten Zugang bei Jugendschutzprogrammen vorsieht. Für unter 14-jährige ist eine umfassende Positivliste / Unbedenklichkeitsliste ein geeignetes Mittel. Eine solche Liste wird derzeit über die Initiative »Ein Netz für Kinder« angestrebt.

c) Anerkennung von Modulen

Auf Basis der Erkenntnisse aus den Modellversuchen sowie den Erfahrungen mit den Bestimmungen des § 11 JMStV erscheint es weiter notwendig, einen modularen Aufbau von Jugendschutzprogrammen, in dem unter anderem schwarze und weiße Listen sowie eine Schnittstelle für die Anbieter zur Selbstklassifizierung ihrer Inhalte fest integriert sind, zuzulassen. In diesem Rahmen sieht die KJM auch den Bedarf, für den Jugendschutz im Internet bezüglich der Entwicklungsbeeinträchtigung eine einheitliche Möglichkeit der altersdifferenzierten Beschreibung von Inhalten für die Anbieter zu schaffen und eine standardisierte Methode zur Selbstklassifizierung in die Gesamtlösung für Jugendschutzprogramme zu integrieren. Dabei soll der zentralen Rolle, die ICRA Deutschland bei der Klassifizierung von Inhalten innehat, Rechnung getragen werden.

Mit Filtern in Form von Negativlisten können Gefährdungspotentiale reduziert, mit Positivlisten die Aufmerksamkeit für kinder- und jugendgeeignete Angebote erhöht werden. Filter können somit unterstützende Funktionen bei der Medienerziehung von Kindern und Jugendlichen haben. Alleine reichen Filter zur Gewährleistung des Jugendschutzes im Internet jedoch nicht aus. Dies kann nur mit einer Kombination unterschiedlicher Ansätze und Maßnahmen realisiert werden. Das Hans-Bredow-Institut teilt die Einschätzung der KJM, dass Module anererkennungsfähig sein sollten, wobei Module alleine nicht ausreichen, sondern in einem geeigneten Gesamtkonzept realisiert werden müssen.

Online-Spiele

Der Markt für Online-Spiele wächst weiter rapide. Welche Jugendschutzproblematik damit auf die Aufsicht zukommt, lässt sich zur Gänze noch nicht absehen. Es zeichnet sich aber jetzt schon ab, dass es eine erhebliche Anzahl von Spielen geben wird, die sich einer klassischen Kennzeichnung entziehen, weil sie sich durch die Spieler und den Verlauf des Spiels verändern. Hier muss über andere Formen von Aufsicht und Kontrolle nachgedacht werden. Die KJM als zuständige Aufsicht stellt dazu in einer eigenen Arbeitsgruppe bereits Überlegungen an.

Die KJM hält an der Grundidee des JMStV fest, wonach mit der KJM die Entscheidungsprozesse für Telemedien an einer Stelle anzusiedeln sind und in dieser Stelle die übrigen Jugendschutzinstitutionen eingebunden werden sollen. Diese Grundidee hat sich auch in der Praxis bewährt. Da der zunehmenden Konvergenz der Medien Rechnung getragen werden soll, macht es keinen Sinn, Online-Spiele aus der Zuständigkeit herauszunehmen. An der grundsätzlichen Abgrenzung zwischen Trägermedien und Telemedien sowie den damit verbundenen Zuständigkeiten sollten daher durch die Novel-

lierung keine Veränderungen vorgenommen werden, die zu strukturellen Unklarheiten führen und in der Sache nicht zielführend sind.

Aus Sicht der KJM wäre es jedoch zu begrüßen, wenn für den Bereich der Online-Spiele eine Selbstkontrollereinrichtung etabliert werden würde, um auch hier das System der regulierten Selbstregulierung umzusetzen. Sollte die USK auf diesem Gebiet für sich Einsatzmöglichkeiten sehen, so steht ihr der Weg offen, sich von der KJM als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anerkennen zu lassen. So hat beispielsweise auch die FSK, die ähnlich wie die USK gestaltet ist, einen Antrag auf Anerkennung als Selbstkontrollereinrichtung unter dem Namen »fsk.online« gestellt. Es bietet sich an, dass die bestehende Grauzone zwischen Offline- und Online-Spielen gemeinsam von USK und KJM beispielsweise im Rahmen untergesetzlicher Vereinbarungen bearbeitet werden könnten.

Öffentlichkeitsarbeit

Jugendmedienschutz ist aufgrund seiner zentralen Wertefragen ein Thema von hoher gesellschaftspolitischer Relevanz. Aus diesem Grund ist die Öffentlichkeitsarbeit für die KJM als bundesweite Einrichtung zu aktuellen Fragen des Jugendschutzes von besonderer Bedeutung. Die KJM wird auch künftig die Öffentlichkeit über Jugendschutzthemen frühzeitig informieren und aufklären. Dies wird durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 6. Juli 2006 bestätigt (Az.: VG 27 A 236.04, abgedruckt in ZUM 2006, 779, 784): »Einer gesetzlichen Grundlage für die Äußerung bedurfte es allerdings nicht, sondern es reicht eine funktionsbedingte Befugnis zur Öffentlichkeitsarbeit [...]. Hier wird von keinem Beteiligten in Frage gestellt, dass sich angesichts der hohen Bedeutung des Jugendschutzes die Arbeit der damit befassten Institutionen [...] dem öffentlichen Diskurs stellen muss.«

Die KJM sieht sich aus diesem Grund in der Pflicht, die Öffentlichkeit kontinuierlich über ihre Arbeit auf dem Gebiet des Jugendmedienschutzes zu informieren. Das gebietet nicht nur das vielgeforderte Transparenzgebot. Die Öffentlichkeitsarbeit der KJM leistet darüber hinaus auch einen Beitrag zur Versachlichung der Debatten im Jugendschutz und liefert Impulse für den pluralen Wertediskurs in der Gesellschaft.

II. Weitere Themen:

1. Jugendschutzrichtlinien

Durch die Jugendschutzrichtlinien (JuSchRiL) der Landesmedienanstalten (JuSchRiL) wurden die Bestimmungen des JMStV konkretisiert, bei denen aus Sicht der Aufsicht – nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass verschiedene Selbstkontrolleinrichtungen anerkannt werden können – eine Klarstellung zur größeren Rechts- und Planungssicherheit der Anbieter erforderlich erschien.

Selbstverständlich soll den Selbstkontrolleinrichtungen nicht die reine Rechtsanwendung obliegen, sondern es ihnen möglich bleiben, eigene Prüfungsmaßstäbe zu entwickeln. § 19 Abs. 3 Nr. 3 JMStV regelt sogar ausdrücklich, dass eine der Anerkennungsvoraussetzungen für eine Selbstkontrolleinrichtung ist, dass diese Vorgaben für die Entscheidungen der Prüfer schaffen muss. Auch die KJM hat zusätzlich zu den allgemein gehaltenen Jugendschutzrichtlinien detaillierte »Kriterien der KJM zur Aufsicht in Rundfunk und in den Telemedien« (knapp 50 Seiten) geschaffen, die den Prüfern der KJM Sicherheit bei der Anwendung des JMStV bieten sollen.

Derselbe Spielraum steht den Selbstkontrolleinrichtungen zu.

2. Primat der Selbstkontrolle

Die KJM ist der Auffassung, dass ein »Primat der Selbstkontrolle« nur in § 20 JMStV und nicht in einer Art Präambel oder in einer allgemeinen – über allem stehenden – Bestimmung im JMStV enthalten ist. Gerade die in § 20 Abs. 7 JMStV formulierte Evaluierung der Bestimmung des § 20 JMStV, die getrennt von der in der Protokollerklärung der Länder enthaltenen Gesamtevaluierung aufgeführt ist, zeigt, dass dem JMStV kein allgegenwärtiger Vorrang der Selbstkontrolle zu entnehmen ist. Das Primat der Selbstkontrolle bezieht sich somit vielmehr auf § 20 JMStV und die dortigen Einzelfallprüfungen der Selbstkontrolleinrichtungen.

3. Verfahren der KJM:

a) Verfahrensdauer

Die kritisierte Verfahrensdauer wurde seitens der KJM in der Vergangenheit bereits durch verschiedene Maßnahmen verkürzt. Gegen manche Verzögerung ist die KJM allerdings machtlos – beispielsweise sind bei Veränderungen der geprüften Angebote erneute Prüfungen notwendig. Sich ändernde Verantwortlichkeiten, die Einbeziehung der Staatsanwaltschaften und nicht zuletzt die Fülle der zu prüfenden Angebote führen zu einem erheblichen Zeitverlust. Auch die Tatsache, dass die Anbieter gegen die Maßnahmen der KJM gerichtlich vorgehen, führt zu Verzögerungen – allerdings ist dies der Rechtsstaatlichkeit geschuldet.

b) Verfahren mit Beteiligung der Selbstkontrolle

Die KJM hält eine verstärkte Überprüfung der Spruchpraxis der FSF, wie sie das HBI fordert, für sinnvoll. Diese kann in Stichproben erfolgen. Allerdings wird die Überprüfung der Spruchpraxis auch bereits im Rahmen der Aufsichtspraxis durchgeführt: Die KJM hat in allen Fällen, zu denen Beschwerden eingegangen sind und die im Vorfeld der Ausstrahlung entsprechende Freigaben durch die FSF erhalten hatten, Prüfverfahren durchgeführt. Hierbei werden eventuell auftretende Bewertungsunterschiede unabhängig von der Überprüfung des Beurteilungsspielraums aufgegriffen und der FSF kommuniziert.

4. Anbieterbegriff

Die KJM vertritt die Auffassung, dass Admin-C, Suchmaschinenbetreiber, Plattformbetreiber, Linksetzer, Anbieter von fremden Inhalten nicht in einem rechtsfreien Raum existieren, sondern den Jugendschutz bei den von ihnen verantworteten Angeboten durchsetzen müssen. Der JMStV wird daher von der KJM auch für diese Anbieter für anwendbar erachtet. Die KJM geht anders als das HBI von einem weiten Anbieterbegriff in § 3 Abs. 2 Nr. 2 JMStV i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG aus.

Eine Klarstellung im JMStV zur Verantwortlichkeit von Admin-C, Suchmaschinenbetreiber, Plattformbetreiber, Linksetzer, Anbieter von fremden Inhalten wäre aber auch aus Sicht der KJM sinnvoll, auch wenn dies nicht zwingend erforderlich ist, da der Landesgesetzgeber (vgl. Bayer. LT-Drs. 14/10246, S. 15) und die herrschende Auffassung in der Literatur (vgl. MMR, 2008, Heft 1 S. V m.w.N. siehe Anlage) ebenfalls von einem weiten Anbieterbegriff ausgehen.

5. Zusammenarbeit/Kooperation

a) KJM und Selbstkontrolleinrichtungen

Es fanden eine Vielzahl von Gesprächen und ein reger Informationsaustausch zwischen der KJM bzw. ihren Arbeitsgruppen und den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle statt. Beispielsweise zu neuen Rechtsgebieten wie Chats fanden bereits drei gemeinsame Workshops der FSM, jugendschutz.net und KJM statt. Auch künftig soll die Zusammenarbeit mit den Selbstkontrolleinrichtungen weiterentwickelt und die Kooperationen fortgeführt werden. Dennoch wird es im System der regulierten Selbstregulierung auch zu strittigen Fällen kommen, denn dies ist systemimmanent.

Die KJM hat bereits im Jahr 2006 gemeinsam mit der FSF über Möglichkeiten diskutiert, wie die Rolle der FSF im Modell der regulierten Selbstregulierung gestärkt und somit dem Jugendschutz in noch höherem Maße Rechnung getragen werden kann. Als einen wichtigen Schritt hierzu sieht die KJM eine möglichst große Anzahl von überregionalen Rundfunkveranstaltern, die eine Mitgliedschaft bei der FSF auf-

weisen und somit eine umfassende Prüfung jugendschutzrelevanter Angebote im Vorfeld der Ausstrahlung durch die FSF praktiziert werden kann. Die KJM hat aus diesem Grund bereits in der DLM angeregt, dass die jeweils zuständige Landesmedienanstalt neue Rundfunkveranstalter in ihren Genehmigungen schriftlich darauf hinweist, der FSF als anerkannter Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle beizutreten.

b) KJM und Jugendschutzbeauftragte

Die Gesprächskontakte mit den Jugendschutzbeauftragten der Sender und der FSF wurden im Jahr 2007 in einen förmlichen Austausch überführt und werden regelmäßig fortgesetzt.

6. jugendschutz.net

Das HBI (S. 173) führt aus, dass es Anbietern möglich ist, durch Abhilfe nach Hinweis von jugendschutz.net das Aufsichtsverfahren durch die KJM zu umgehen. Auf diese Weise hätten nach Auffassung des HBI, Anbieter keinen Anreiz sich bereits vorab JMStV-konform zu verhalten.

Diese Ausführungen sind nicht richtig. jugendschutz.net informiert die KJM über jede Beanstandung. Die KJM hat also die Möglichkeit, unabhängig von einer eventuellen Abhilfe des Anbieters ein Verfahren einzuleiten. Derzeit hat sich die KJM darauf verständigt, nur dann aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Anbieter bereits einmal aufgefallen ist, weitere problematische Inhalte anbietet oder wenn es sich um schwere Verstöße gem. § 4 Abs. 1 JMStV handelt.

Bemängelt wird im Gutachten, dass jugendschutz.net auch gegen Mitglieder der FSM vorgeht und den Fall nicht an die FSM abgibt.

Bei vermuteten Verstößen von FSM-Mitgliedern hält sich jugendschutz.net an die Vorgaben des Staatsvertrages, informiert die FSM oder den zuständigen Jugendschutzbeauftragten. Da eine Mitgliedschaft nicht in jedem Fall erkennbar ist, wird in jeder Beanstandung um Mitteilung gebeten, ob der Anbieter Mitglied einer Selbstkontrolle ist bzw. wer als Jugendschutzbeauftragter für ihn fungiert. Darüber hinaus werden mit der FSM auch Absprachen über den jeweils effektivsten Informationsweg getroffen (z.B. im Rahmen des Suchmaschinen-Projektes).

Davon zu unterscheiden ist die förmliche Befassung der FSM, die gemäß JMStV durch die KJM zu erfolgen hat. Insgesamt gibt es aufgrund der geringen Anzahl von FSM-Mitgliedern nur sehr wenige einschlägige Verfahren (im Jahr 2007 nur ein einziges Verfahren).

7. Beurteilungsspielräume der KJM

Die KJM ist der Auffassung, dass ihr als Sachverständigengremium ein Beurteilungsspielraum zusteht, der von den Gerichten nur eingeschränkt überprüft werden kann. Dies sollte im Rahmen der Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags deutlich hervorgehoben werden.

8. Vorlage von Sendungen

Die KJM hat bereits in ihren beiden Berichten darauf hingewiesen, dass sie dem Anliegen des JMStV, einen effektiven Jugendschutz zu gewährleisten, dadurch Rechnung trägt, dass sie bei Verstößen ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen die Anbieter einleitet, wenn eine vorlagefähige Sendung nicht im Vorfeld der Ausstrahlung der FSF zur Prüfung eingereicht wurde. Dies hat sie auch so praktiziert

Insgesamt lagen bei den Prüffällen der KJM aus dem Rundfunkbereich jedoch nur in knapp 10 % aller Fälle FSF-Prüfentscheidungen vor. Die KJM fordert daher – auch anlässlich neuer jugendschutzrelevanter Formate wie »Deutschland sucht den Superstar«, die eine breite gesellschaftspolitische Diskussion ausgelöst haben – eine stärkere Einbindung der FSF durch die Fernsehveranstalter.

9. Jugendschutz im dualen System

Die gesetzlichen Bestimmungen des JMStV gelten grundsätzlich sowohl für die privaten als auch für die öffentlich-rechtlichen Programme. Eine Gleichbehandlung bei Verstößen gibt es aber nach wie vor nicht. So waren auch bei öffentlich-rechtlichen Programmen Jugendschutzverstöße zu vermuten, deren Ahndung – sofern sie denn erfolgte – im Gegensatz zu den Verstößen in privaten Programmen nicht öffentlich gemacht wurde. Dies betraf neben konkreten Aufsichtsfällen auch die kritische Diskussion neuer Formate in der Öffentlichkeit.

Die KJM nahm in ihrem zweiten Berichtszeitraum wiederholt einzelne Fälle zum Anlass, mit öffentlich-rechtlichen Anbietern in den Dialog zu treten, um die nach wie vor vorhandene Schiefelage bei der Anwendung des materiellen Rechts auszugleichen, und auch die öffentlich-rechtlichen Anbieter sowohl zu einer offensiveren Aufsichtspraxis als auch zur öffentlichen Kommunikation dieser Aufsichtsfälle anzuhalten. Die KJM wird derartige Fälle auch in Zukunft aufgreifen, um verstärkt auf die Umsetzung von gemeinsamen Jugendschutzstandards bei privaten und öffentlich-rechtlichen Anbietern hinzuwirken. Damit soll auch das Ziel verfolgt werden, die Aufsichtsgremien im öffentlich-rechtlichen Rundfunk intensiver in die Diskussion um Jugendschutzfragen einzubinden.

Die KJM hält eine organisatorische Zusammenlegung der Aufsicht bei privaten Rundfunkanbietern und öffentlich-rechtlichen Anstalten aus Gleichbehandlungsgründen durch-

aus für einen gangbaren und praktikablen Weg. Auch wenn der Weg zu einer Verbesserung in dieser Sache ein langer und mühsamer ist, setzt sich die KJM weiterhin dafür ein, Schritt für Schritt eine gemeinsame Bewertung des materiellen Rechts zu erreichen.

10. Jugendgefährdende Angebote

Die KJM hat bereits in ihrem 1. und 2. Bericht gem. § 17 Abs. 3 JMStV darauf hingewiesen, dass in der Prüfpraxis der KJM einige Angebote aufgefallen sind, die zwar als – einfach bzw. schwer – jugendgefährdend bewertet wurden, bei denen jedoch keine Offensichtlichkeit der schweren Jugendgefährdung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV festgestellt wurde. Bei diesen Fällen ist eine gesetzliche Regelungslücke im JMStV vorhanden, die für nicht indizierte, aber (schwer) jugendgefährdende Fernsehsendungen auch schon im Rundfunkstaatsvertrag bestand. Der Gesetzgeber hat für diese Angebote nach dem JMStV kein unmittelbares Verbreitungsverbot ausgesprochen. Der JMStV kennt zwar den Begriff der Entwicklungsbeeinträchtigung eines Angebotes, woran sich insbesondere Sendezeitbeschränkungen knüpfen; dieser ist jedoch nicht mit dem Begriff Jugendgefährdung zu verwechseln, der ausdrücklich auch im Jugendschutzgesetz Erwähnung findet. Vielmehr ist eine Jugendgefährdung graduell aus Jugendschutzgesichtspunkten problematischer für Kinder und Jugendliche einzustufen als die Entwicklungsbeeinträchtigung. Aus diesem Grund erscheint ein Ausstrahlungsverbot vor allem für das Massenmedium Rundfunk als einzige konsequente Forderung.

Im Rahmen der Telemedienaufsicht kann die KJM in der Praxis somit bei frei zugänglichen jugendgefährdenden Angeboten vorerst auch keine rechtsaufsichtlichen Maßnahmen beschließen. Sie kann jedoch bei der BPjM die Indizierung gem. § 18 JuSchG beantragen und im Anschluss an die Indizierung die Einhaltung der Bestimmung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 JMStV überwachen. Im Hinblick auf die Zunahme konvergenter Medienangebote ist jedoch problematisch, dass ausschließlich für den Rundfunk produzierte Angebote dagegen nicht indizierungsfähig und nach Feststellung einer – nicht offensichtlich – (schweren) Jugendgefährdung somit zulässig sind. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung in der Verbreitung entsprechender Angebote in Rundfunk und Telemedien. Da der Gefährdungsgrad jugendgefährdender Angebote im Rundfunk im Vergleich zu indizierten Angeboten in Telemedien gleich hoch ist, ist eine analoge gesetzliche Regelung anzustreben, um den Jugendschutz in Rundfunk und Internet gleichermaßen zu gewährleisten.

11. Unzulässige Tatbestände des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 JMStV:

Aus § 4 Abs. 1 und Abs. 2 JMStV bzw. aus § 15 Abs. 2 JuSchG sollten keinesfalls die strafrechtlich relevanten Tatbestände entfernt werden, denn auf diese Weise würde die Medienaufsicht auf eine Art »Hilfspolizei« reduziert. Die Überführung der Bestimmung des § 4 JMStV ins Strafrecht würde verhindern, dass von der Aufsicht eigene Maßnahmen ergriffen werden könnten, während Verstöße nur noch bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden könnten.

III. Zusammenfassung:

Die KJM hält zusammenfassend folgende Einzelthemen im Rahmen der Evaluierung für bedeutsam:

1. Themen mit besonderer Bedeutung

- a.) Die Bewertung von Altersverifikationssystemen sollte weiterhin durch die Aufsichtsinstanz KJM erfolgen. Denkbar ist hier eine sachkundige Mitwirkung anerkannter Selbstkontrolleinrichtungen. Ein gesetzlich festgeschriebenes Anerkennungsverfahren für Altersverifikationssysteme ist wünschenswert.
- b.) Die KJM spricht sich für eine Neuformulierung des § 11 JMStV aus, die berücksichtigt, dass Jugendschutzprogramme unter anderem beim Internet Service Provider ansetzen können. § 11 JMStV sollte künftig auch eine klare Formulierung zur Altersdifferenzierung enthalten. Es erscheint weiter notwendig, einen modularen Aufbau von Jugendschutzprogrammen zuzulassen. In den Modulen sollten insbesondere Positiv- und Negativlisten enthalten und eine Schnittstelle für die Anbieter zur Selbstklassifizierung ihrer Inhalte integriert sein, wobei Module alleine nicht ausreichen, sondern in einem geeigneten Gesamtkonzept realisiert werden müssen.
- c.) Für einen effektiven Jugendmedienschutz sollten die im JMStV und JuSchG geregelten Zuständigkeiten auch hinsichtlich des Bereichs der Online-Spiele beibehalten werden. Eine enge Zusammenarbeit mit den Obersten Landesjugendbehörden und der USK ist aus Sicht der KJM wünschenswert. Die USK hat darüber hinaus die Möglichkeit, sich als Selbstkontrolleinrichtung bei der KJM anerkennen zu lassen.
- d.) Die KJM hat bereits aus ihrer funktionsbedingten Befugnis zur Öffentlichkeitsarbeit das Recht und die Pflicht, sich öffentlich zu Jugendschutzthemen zu äußern.
- e.) Die Verfahren der KJM wurden beschleunigt. Im JMStV sollten Fristen für die LMAs zur Umsetzung von KJM-Entscheidungen mit der Möglichkeit einer Ersatzvornahme durch die KJM vorgesehen werden. Die KJM ist auch in den Fällen, in denen seitens der Selbstkontrolleinrichtung der Beurteilungsspielraum eingehalten wurde, nicht an der Prüfung einer Sendung im Hinblick auf die Vorgaben des JMStV und die Entscheidung über diese Frage gehindert.
- d.) Eine Klarstellung im JMStV zur Verantwortlichkeit von Admin-C, Suchmaschinenbetreiber, Plattformbetreiber, Linksetzer, Anbieter von fremden Inhalten wäre aus Sicht der KJM sinnvoll.
- e.) Die Zusammenarbeit und Kooperation der KJM mit den Selbstkontrolleinrichtungen und mit den Jugendschutzbeauftragten hat sich verbessert. Die Landesmedienanstalten wirken bereits bei der Zulassung von Rundfunkveranstaltern darauf hin, dass sich diese der FSF anschließen.
- f.) jugendschutz.net gibt Vorgänge auch bei Abhilfe des Anbieters an die KJM ab, wenn der Anbieter andere problematische Inhalte verbreitet, bereits einmal mit problematischen Inhalten aufgefallen ist oder es sich um einen schweren Verstoß gegen § 4 Abs. 1 JMStV handelt.
- g.) Der KJM steht als Sachverständigenrat ein vom Gericht nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu.
- h.) Die KJM leitet bei Verstößen gegen den JMStV ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen den Anbieter ein, wenn eine vorlagefähige Sendung nicht tatsächlich im Vorfeld der Ausstrahlung der FSF zur Prüfung eingereicht wurde.
- i.) Der Erfahrungsaustausch mit den öffentlich-rechtlichen Anstalten ist verbesserungswürdig. Eine organisatorische Zusammenlegung der Aufsicht bei privaten und öffentlich-rechtlichen Anstalten ist aus Gleichbehandlungsgründen wünschenswert.
- j.) Im JMStV ist eine Regelungslücke bei – einfach oder schwer – jugendgefährdenden Angeboten enthalten. Um Ungleichbehandlungen von Rundfunk- und Telemedienanbieter zu vermeiden, sollten auch nicht offensichtlich (schwer) jugendgefährdende Angebote ein Verbreitungsverbot nach sich ziehen.
- k.) Die Tatbestände des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 JMStV und des § 15 Abs. 2 JuSchG sollten in ihrer bisherigen Fassung erhalten bleiben.

2. Weitere bedeutsame Themen

- a.) Für die KJM besteht die Möglichkeit in Jugendschutzrichtlinien die Vorschriften des JMStV zu konkretisieren. Darüber hinaus steht es den Selbstkontrolleinrichtungen frei, Kriterien zur Regelung der Details zu schaffen und die Bestimmungen des Staatsvertrags weiter zu konkretisieren und auszufüllen.
- b.) Das Primat der Selbstkontrolle beschränkt sich auf § 20 JMStV und die dort geregelten materiellen Einzelfallprüfungen.

KJM-Stellungnahme 2007 zur »Public Consultation on Safer Internet and online technologies for children«

The commission for the protection of minors in the media

(Kommission für Jugendmedienschutz: KJM):

In Germany, overall responsibility for commercial broadcasting and all online services regarding the protection of minors now lies with the Commission for the Protection of Minors (KJM). The KJM is a joint organisation of the 14 regulatory authorities of the German states. They appoint six members and hold the chair. Four representatives are appointed by the highest state authorities for the protection of minors and two representatives by the highest Federal institutions for the protection of minors. For each member, a deputy is appointed. The term of office is five years.

At its first meeting on 2 April 2003, the KJM elected as its chairman Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring (president of the Bavarian regulatory authority, BLM).

The remits of KJM by law are the following: The KJM monitors the provisions of the Interstate Treaty on the Protection of minors and certifies self-regulation organisations (SKEs) to which television broadcasters or online service providers can affiliate. Further the KJM certifies filter software, grants exceptions from the provisions and decides on regulatory offences. The KJM comments on applications by the »Federal Department for Media Harmful to Young Persons» for inclusion of online services in the list of indexed products.

1. Fighting illegal content

1.1 In your opinion, is there a need beyond the year 2008 to pro-actively fight against illegal content?

Yes. The internet is continuously and increasingly used for distributing illegal content across national borders.

1.2 If so, please give indications on what kinds of illegal content/material should be dealt with

In Germany illegal content is specified in the Interstate Treaty on the Protection of Human Dignity and the Protection of Minors in Broadcasting and Telemedia.

Apart from child pornography any form of sexual exploitation of children and adolescents is illegal (e.g. presentations of children and adolescents in unnatural poses, sexual assaults in chatrooms and online forums). Other kinds of illegal content which are prohibited include presentations violating human dignity, the glorification of violence, racist propaganda and the in-

citement to violent action against individuals or social groups.

1.3 Which should be the means of fighting the production and distribution of illegal content, in particular child sexual abuse material, and what stakeholders should take initiatives (industry, governments, NGOs, financial institutions etc.)? Please suggest ways in which the different stakeholders can contribute in fighting against production and online distribution of illegal content.

In cases where depictions of child sexual abuse are distributed, the police investigation is paramount, because it can be assumed that these depictions were based on an actual child abuse. Therefore, the police investigation must not be interfered with and potential suspects are not to be warned. Civilian hotlines, NGO's and service providers are thus to support the investigation and cooperate with the authorities.

Apart from law enforcement agencies private companies should also contribute to the prohibition of illegal content by denying the distributors any services, like a platform for the distribution of content (e.g. host providers) or financing (e.g. billing systems). In such cases hotlines have to inform the authorities and to open the »notice and take-down» proceedings regarding the service or host providers.

1.4 A central element of the fight against illegal content for the Safer Internet plus Programme has been to support an international network of civilian hotlines where the public can report illegal content, should they chance upon it online. In your opinion, is this the most appropriate way of dealing with illegal content beyond 2008? How could their cooperation with law enforcement agencies be strengthened?

Because of the different legal frameworks in single states the international cooperation of civilian hotlines is an important step towards a successful cooperation. Thus, having a network of civilian hotlines is an important tool in the fight against illegal content on an international level.

However, hotlines have to broaden their scope. They should not only deal with child pornography, but also with the entire spectrum of illegal and harmful content.

In general, hotlines are only one method of acquiring information about illegal or harmful content. Above all, hotlines are being used by adults who have no (more) or very little knowledge about content or online services which are attractive to children and adolescents. Complaints received by them only highlight individual cases of harmful content. In addition to handling com-

plaints hotlines should research and continuously inspect services and content frequently used by children and adolescents with regard to their safety and any infringements should be prosecuted.

The multi-dimensional strategy adopted by jugendschutz.net has proved itself useful in the fight against illegal content. Jugendschutz.net informs the competent agencies (e.g. hotlines), demands host providers to shut down illegal content with reference to their terms and conditions, cooperates with credit card companies and billing systems to deprive providers of illegal content of their financial basis (cooperation with billing systems) or to limit their reach (e.g. by having web sites deleted from the index of search engines).

1.5 How can other organisations support national/local and international law enforcement agencies in dealing with the production and online distribution of illegal content?

From the national awareness node's point of view by raising other organisations' awareness for the goals and the scope of the law enforcement agencies.

1.6 The internet has a global dimension: illegal content can be produced in one country, distributed from a second and accessed/downloaded in many countries across the world. Please specify which actions should be taken internationally. Are there specific countries which should be focussed on?

On an international basis setting up a United Nations «Safer Internet Programme» should be aspired to and a discussion on the United Nations level should be initiated with the aim of a resolution on banning illegal content. In addition to that: cooperation and exchange of information on the initiative of and based on EU activities with institutions working in this context.

1.7 Research and development of efficient technological tools (filtering systems, image recognition etc) can contribute to reducing online distribution and indirectly the production of illegal content. Which are the subjects which should be addressed when supporting the development of technologies?

Filtering programmes can be used for protecting children and adolescents from illegal and harmful content. Unfortunately according to tests run within the framework of the SIP-Bench Project and the examination laboratory of the KJM which is run by jugendschutz.net, the efficiency of the filtering programmes available is still unsatisfying. Especially illegal content in the field

of violence, racism, gambling and drugs is rarely blocked.

The trans-national cooperation of agencies which have information on and access to classified illegal content should be improved. Apart from government agencies these include civilian hotlines which examine and rate illegal and harmful content. Other means should also be adopted to facilitate the international data exchange. In this respect, the German legal regulation according to which filtering systems have to block all content declared illegal by the Federal Department for Media Harmful to Young Persons (BPjM) can serve as a model to other countries.

In order to prevent access to illegal content a self-commitment adopted by access providers should also be considered. An example for this is the «Project Clean-feed» run by the IWF and British Telecom.

1.8 Analysis of psychological effects of victims and studies of how offenders use the Internet to distribute the evidence of the sexual abuse of children can also contribute to the fight against illegal online content. Which are the subjects which should be addressed in these areas when conducting research?

In coordination with law enforcement agencies possible subjects could be: What is the offender's profile when producing and distributing child pornography? What is the user's profile like? Research should aim at curbing production and weakening demand.

1.9 The legal situation concerning online distribution of illegal content and indeed the definitions of what is illegal differ across the EU Member States. Which are the issues which should be addressed when harmonising legal provisions across Member States?

Especially the distribution of content undermining human dignity such as depictions of violence, content inciting to racial hatred and violence or all forms of sexual exploitation of children and adolescents should be made punishable across Europe.

The first attempts have already been made in order to reach a harmonisation, but these are not effective yet (e.g. the Additional protocol to the Cyber Crime Convention, the Proposal for a Council Framework Decision on Combating Racism and Xenophobia). The KJM appreciates these first steps and recommends that they be adopted into national law as quickly as possible.

2. Fighting harmful content

2.1 In your opinion, is there a need beyond the year 2008 to pro-actively fight against harmful content? If so, please give indications on what kinds of harmful content/material (subjects to be covered) should be dealt with.

In Germany, the Interstate Treaty on the Protection of Human Dignity and the Protection of Minors in Broadcasting and Telemedia includes provisions regulating harmful and impairing content. That includes all kinds of content on the internet which might endanger or impair children and adolescents in their process of developing a socially responsible and self-reliant personality by frightening or overstraining them.

Such content includes pornographic and sexist depictions degrading human beings to objects, content reflecting problematic role models, glorifying negative behavioral standards or showing violence as an adequate means for conflict resolution. At present such impairing content can be found even on big family web portals which are used by children and adolescents for gaining access to the internet.

2.2 Which are the means of fighting the production and distribution of harmful content and what stakeholders (media, governments, industry, NGOs, schools etc) should take initiatives? Please suggest ways in which the different stakeholders can contribute in the fight against the online distribution of harmful content.

Due to the structure of the internet, the vast variety and the fleetingness of content, harmful content can only be reduced by developing a culture of common responsibility for youth protection in which all states share responsibility. This means in particular:

- The adoption of appropriate legal regulations pertaining to the protection of children and adolescents (e.g. reliable age verification systems for adults using content on the internet),
- Continuous checks by organisations for the protection of minors from harmful content on the internet and a quick punishment of violations of the law by national media authorities and law enforcement agencies,
- Content providers be considerate towards adolescent and child users (e.g. by designing big portals in a child-friendly way, by ways of a self-commitment to the protection of minors in communication services)
- (further) development of technical measures for the protection of minors (e.g. filtering systems which categorise content according to the suitability for certain age groups, filtering systems for communication services)

- Providing information on safe conduct by the content provider (e.g. integrated into dangerous services) and the media (e.g. short films containing advice)

At present the Safer Internet Program mainly aims at fighting harmful content. In the future the development of child-friendly content and Europe-wide networks of child-friendly content should be encouraged and funded on a greater scale.

2.3 In your opinion, should the media take an active part in the awareness-raising in this sphere and in what way?

Yes, the media should take a very active part concerning awareness-raising. Most parts of the population can only be reached by mass media – even though with just few clear messages. Each awareness-raising campaign should aim at transporting the subject to the broader public and not just the selected few who already take a special interest in education and pedagogy. Mass media play a vital role when it comes to raising awareness for the broader public. At its best, the awareness-raising campaign should be implemented in close agreement with the awareness node.

It goes without saying that PR- or marketing campaigns can not convey differentiated messages or substantial pedagogical concepts. The first step is of course to raise awareness in the target group and to draw attention to the issue in order to then point out different methods of solution, concepts and advice. On the part of the awareness node and its affiliated partners this requires a competent and organisational infrastructure vested with adequate resources to meet the demand generated.

It is therefore important for the media to take up the subject and put it on their agenda. Target group of mass media campaigns are generally the broader public, parents, educators. Other methods have to be chosen to raise awareness of further institutions, the industry, service providers etc.

No media campaign should have a «blatant» focus and it should be taken care of that excessive focussing on imminent dangers and panic-mongering will not fade the potential the Internet, mobile media (also computer games) offer.

It also has to be pointed out that the use and transfer of the mechanisms and competencies familiar to market economy and product advertising may fail in the educational sphere due to completely different experience and the possible lack of resources in a non-commercial sphere.

2.4 Which role could education have in empowering children to deal appropriately with harmful content? Should it be integrated into school curricula? If so, which would be the best ways of doing so?

Media education and media competence cannot be substitutes for the content providers' responsibility and consideration towards users as well as for legal measures. First and foremost the content providers and media authorities are in charge of preventing children and adolescents from encountering harmful content on the internet. However, since it is not always possible to prevent such confrontations, despite all efforts to the contrary, teaching children and adolescents how to be competent internet users is an important tool for the protection of minors. They must be taught to protect themselves from confrontations and assaults. Especially safe conduct in potentially dangerous services like chat rooms, which are hard to supervise, has to be «trained». Therefore, media education should be integrated into the curricula of both students and teachers.

2.5 A primary activity of the fight against harmful content for the Safer Internet plus Programme has been to support an international network of awareness nodes which promote public campaigns informing the public of the risks linked to the use of online technologies and on safeguard measures. In your opinion, is this the most appropriate way of dealing with harmful content beyond 2008? If so, please indicate in what ways this line of action can be strengthened.

Yes, awareness nodes in the European member states are a good possibility to raise awareness for dealing with harmful content online beyond 2008. Looking at the work done so far by the awareness nodes in the European member states we can clearly see the success of this European initiative: The awareness nodes advance the national media campaigns, the educational work and along with that help promoting media literacy and linking those involved on the national and the European level. They also raise awareness for harmful content and offer specific action tools for the users.

These measures could be strengthened in different lines of action: Cooperation with professional agencies could be intensified provided that appropriate resources are at hand and current awareness-raising campaigns can be continued and optimized. In realizing the European mission the different action lines of the Safer-Internet-Programme interconnect even more on the national basis, promoted and presented by the mandated awareness node.

In Germany it is apparent that a cooperation with network partners may facilitate implementing measu-

res to inform and enlighten up to the regions. It is possible to initiate measures or the development of pedagogical concepts with partners for an awareness node and to implement these measures. To implement these measures and to ensure their sustainability partners are necessary that continue the measures on their own initiative after a first impetus by the awareness node. To achieve this, a strategic cooperation and creating a win-win situation are vital.

On a European basis awareness nodes should be given the possibility to intensify their cooperation by means of knowledge sharing and best practice exchange. By doing so they could bring together the many and diverse competencies on a European level and eventually set up a general secretary authorised by the awareness nodes on a global level (as other actionlines have already done).

2.6 Efficient technologies can help to make the use of the Internet, mobile phones and game consoles safer for children to use (eg. filtering software by Internet Service Providers or at user's computer, age verification mechanisms etc). Which are the subjects which should be addressed when supporting the development of technological tools?

The German Interstate Treaty on the Protection of Human Dignity and the Protection of Minors in Broadcasting and Telemedia distinguishes between illegal content which is suitable to seriously impair the development of children and adolescents and content suitable to impair their development. In telemedia, pornographic and other illegal content is legal if the provider ensures that it is only accessible for adult persons (closed user groups). For that purpose the KJM has issued guidelines and examined the level of protection offered by various age verification systems. At present closed user groups are the most important and effective technical measure. It would be recommendable to implement closed user groups in other countries as well and to develop European standards. After the introduction of the digital identity card this process will become easier. Unmoderated chats and virtual worlds will require reliable registration methods for users to be able to exclude molesters on a permanent scale.

Regarding content impairing development German providers have to ensure that it is not accessible for children and adolescents. One measure to ensure that is to use filtering systems which have to be certified by the media authority in charge. As has already been stated above, the effectiveness of the available filtering systems is not yet satisfying, particularly because they lack the required age distinction. Therefore, the KJM has not yet been in a position to certify any filtering system.

Efficient filtering systems with a high blocking rate and a low overblocking rate should be implemented which allow an access to the content differentiating between ages. These could consist of at least four modules:

- A list of web pages which are suitable for children and should be accessible to them in general (in Germany: list put together by the initiative «Ein Netz für Kinder»)
- Blacklist containing web pages which have been classified as illegal by authorised agencies and which must be blocked by every filtering system (in Germany: index kept by the Federal Department for Media Harmful to Young Persons)
- Interfaces for providers who labelled their web sites for certain age groups, which have to be deblocked or blocked accordingly (in Germany: ICRA).
- Automatic classifying mechanisms which are able to categorise content according to its suitability for certain age groups (harmless, impairing for children, impairing for adolescents).

A European cooperation with regard to the development of filtering system and an exchange of filtering lists would be desirable. The German initiative «Netz für Kinder» run by the federal appointee for culture and media has established a safe surfing space on the internet for little children on the basis of a list of web pages which are suitable for children. The list has been drawn up and is updated by the content providers and is administered by the Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), the German self-regulation organisation in charge of telemedia.

A supranational development of automatic classifying systems would also be desirable. Methods by which the relevance of content pertaining to the protection of minors could be determined automatically should be funded. The majority of filtering systems are based on categories of content and cannot show whether content is illegal and which age group it is suitable for.

Due to a lack of efficiency and an unreasonable effort and expenditure regarding their installation and maintenance filtering systems are rarely used so far. In the future filtering systems have to become easier to handle in order to gain higher acceptance with parents and teachers. It still has to be ascertained how the use of filtering systems can be simplified for users and how the available interfaces (e.g. internet access, protective measures of the operating system) can be applied more successfully for filtering.

Particularly in the field of mobile services, where parental control is limited, content providers should be obliged to only deliver mobile phones and games consoles with a child-proof basic set-up.

2.7 Research on sociological issues and analysis of psychological effects of particularly of the harm to children on different kinds of harmful content can contribute to building knowledge about how to deal with these issues. Which are the subjects which should be addressed in these areas when conducting research?

Important aspects of research are first of all the survey of empirical data on children and adolescents' (technical) media equipment and media usage as available for the Federal Republic of Germany. In addition to this good quality studies on the use of the Internet and above all the communication behaviour as shown by children and adolescents also considering new technical means of communication (instant message and communities) would be of high interest. Insight might result from these studies how the new means of communication might be helpful for maybe innovative awareness-raising campaigns.

3. User-generated content and online communication

3.1 Which are the best means of addressing these risks with the aim of child online protection, in particular grooming and bullying? Which stakeholders should be responsible for initiatives in this field, and what roles should they have (industry, media, governments, schools, NGOs etc)?

Due to the fact that online communication in chat rooms and other kinds of online communities is fleeting and apparently anonymous, grooming and bullying present a special challenge for youth protection on the internet. Providers of chat rooms and online platforms ought to take measures in order to prevent infringements before they can happen (illegal content, grooming and bullying). But the users have also got to report illegal content and illegal activities to the provider or the civilian hotline in charge.

The general problem with child online protection is that anyone can offer online services. For instance, there are chat rooms for children which are run by people with pedophilic tendencies – a situation in which the authorities have no possibility for intervention.

Many services based on user-generated content can be controlled by their providers by implementing a concept including technical, staffing and administrative measures. If such services are used by children and adolescents, it must at least be ensured that

- Users cannot be approached against their will
- There is a competent person in charge of complaints and that users be given assistance easily and anytime if they have been bullied,

- That persons bullying minors or distributing illegal content are excluded immediately and are personally held responsible for the acts committed by them
- That »intelligent« technical tools are used to detect assaults and illegal content and to facilitate the moderating and supervision of platforms

Concerning the above minimum requirements have to be formulated, communicated to the providers in workshops and – if possible – be put down in a codex as a self-commitment taken by the providers on a European level. In Germany the KJM, Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) and jugendschutz.net have agreed to jointly work on improving safety in communication services. Workshops have already been held with providers to create awareness for youth protection issues and to exchange methods of best practice.

3.2 Can you name further, not listed risks or further potentially dangerous forms of communication? Which are the best means and ways of addressing them?

The risk of children encountering grooming and bullying is extremely high in chat rooms and communication via instant messenger. Due to the fact that communication is fleeting, controlling such services from outside is very difficult so that it is the providers' task to ensure a basic level of security. Chat room providers can minimise risks because the entire communication takes place on their platform, whereas in the case of messenger systems the users are responsible for their own safety. The providers have to support the users' safety by implementing technical features like alarm signals or a safe basic set-up of messenger systems (e.g. blocking strangers).

3.3 Which role could education have in empowering children to deal appropriately with harmful and illegal user-generated content? Should such issues be integrated into school curricula? If so, which would be the best ways of doing so?

Media education should

- prepare children for confronting and handling problematic content and the possibility of bullying in chat rooms,
- show children possible ways of protecting themselves and to «train» them how to conduct themselves when confronted with problematic content
- integrate the issue into school curricula.

The EU and its member states have to support the work done by initiatives concerned with promoting media competence. Content suitable for children has to be made known to the public on a greater scale, since it is generally known neither to parents nor to children and

such web sites are hard to find. For instance, jugendschutz.net has published a very useful atlas of chats suitable for children and adolescents for the German providers.

3.6 Development of efficient technologies can help to make the use of the online communication safer (e.g. monitoring social networking sites, age verification systems etc). Which are the subjects which should be addressed when supporting the development of technologies within this field?

The filtering systems available to date are only effective in the case of web sites, other online services can only be blocked completely. It would be essential to develop filtering systems for communication services like chats and messengers, which would be able to identify and stop assaults by adults on children or which could effectively support moderators in their task of supervising chats. In Germany, some chat room providers are currently experimenting with suitable filtering systems.

The providers of chat rooms and social online networks should be obliged to implement adequate registering procedures in order to be able to carry out age verification and to exclude or to take legal action against users if necessary.

3.8 The legal situation concerning grooming online differs across the EU Member States. Which are the issues which should be addressed when harmonising legal provisions across the Member States?

By online grooming pedophiles can get to know children and adolescents in order to prepare sexual contacts and can result in an actual physical abuse of minors. In accordance with the principle that what is illegal offline must also be illegal online, the following acts should be made punishable in all member states:

- The sexual harrasment of minors and the preparation of sexual abuse via online communication (grooming and bullying).
- The sexual commercialisation of children and adolescents.

KJM-Stellungnahme 2008 zur »Public Consultation on Age verification, Cross Media Rating and Classification, Online Social Networking«

Comments by Kommission für Jugendmedienschutz

- Executive Summary -

Questionnaire 1: Cross media rating and classification

1. Of which media rating systems are you aware in your country? Has there been an attempt to implement a cross-media rating system? If yes, what are the positive outcomes of it and its success factors? If no, what could be used as a starting point towards a cross media rating system?

In Germany, there is an age rating system for the protection of minors in the media for so-called offline media (films, video cassettes and similar data carriers as well as computer games) or data media under the German Protection of Young Persons Act (Jugendschutzgesetz – JuSchG). Data media in the film sector are rated by the German film rating board (Freiwillige Selbstkontrolle Kino – FSK) whereas the self-regulatory body for entertainment software (Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle – USK) carries out the age ratings for computer games.

Furthermore, the Interstate Treaty on the protection of human dignity and the protection of minors in broadcasting and in telemedia (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) applies with respect to the so-called on-line media, i.e. broadcasting and telemedia. The JMStV does not contain any provisions regarding the advance classification of contents distributed online; therefore no rating requirements apply. The content of online games is frequently dynamically structured and can also depend on the course of an individual game, making traditional age rating unsuitable. The more dynamic an online game is devised or the more communicative elements are integrated, the less suited an age rating system would be. As a consequence, different approaches for control and monitoring to secure minimum safety standards have to be chosen. The KJM therefore advocates a self-regulatory body for the sector of online games. Both legal instruments, JuSchG and JMStV, are interrelated, without, however, containing provisions for a cross-media rating concept. In Germany, there has to date not been any experience concerning cross-media rating systems.

2. What are the main obstacles moving towards a pan-European cross media rating system?

Concerning the introduction of a pan-European cross-media rating system, the fundamental differences in the respective national legal provisions have to be taken into account. In addition, contents with a bearing on the protection of minors may be rated differently on the basis of the cultural, societal and historical situation of the various Member States.

3. What role should the different stakeholder play (industry, public bodies, ect.), towards implementing a pan-European cross media rating system?
4. Are you aware of relevant research, pilot projects or national cross rating initiatives? If published online, please provide us with the relevant URL.

The KJM has no knowledge of research, pilot projects or initiatives aiming at cross-media rating systems. However, a number of current studies have investigated the rating systems of the German film rating board (FSK) and the self-regulatory body for entertainment software (Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle – USK) respectively. For details, see

- <http://www.hans-bredow-institut.de/presse/070628Endbericht.pdf>
- http://www.jff.de/dateien/JFF_JMS_Kurzfassung.pdf
- <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/uskalterseinstufungen.pdf>

Questionnaire 2: Age Verification

1. Which age verification systems are you aware of? In which domains are they being used?

The issue of age verification with regard to the protection of minors in Germany to date primarily concerns closed user groups for adults in telemedia. For securing closed user groups, so-called age verification systems (AV systems) are employed. The JMStV does not contain any detailed provisions as to their realisation; therefore the KJM has developed benchmarks under which age verification has to incorporate two stages: identification via face-to-face control and authentication for each log-on process – usually by means of hardware components. To date, KJM has tested and approved 24 different concepts for systems or individual modules safeguarding closed user groups in telemedia (http://www.kjm-online.de/public/kjm/index.php?show_1=91,85,56).

Regarding children and younger minors, KJM by contrast advocates protected surf spaces («walled gardens») by means of positive lists and contents suitable for minors to be set up (<http://www.ein-netz-fuer-kinder.de>, www.ein-netz-fuer-kinder.de).

2. **Do you think that these systems are efficient? If yes, please state why. If no, why do you think they are unsatisfactory?**

The 24 concepts for closed user groups which the KJM has approved to date (see above) meet the benchmarks laid down by KJM, thus fulfilling the high standard of protection to be offered under the law. The requirements are by now well known in the internet industry in Germany in the relevant sections and have turned into a seal of approval. In some areas, marked improvements regarding the protection of minors in the media can be noted: Free access to German-hosted sites in the internet containing pornographic contents has been considerably reduced.

3. **Are you aware of legal requirements in your country for providers of online services to verify the age of their visitors/ customers?**

Under the Interstate Treaty on the protection of minors (JMStV) soft-core pornography, contents indexed due to their potential for harming minors or contents evidently suited to seriously impair the development of children and adolescents may be made available in exceptional circumstances and in telemedia only provided that the provider ensures that they can be accessed by adults only (see Article 4 Section 2 Sentence 2 JMStV). Furthermore, the JMStV contains two further technical means for the protection of minors which relate to contents in telemedia suited to impair the development of minors (i.e. contents access to which is permitted for adolescents aged 16 or older only): »technical systems for the protection of minors« (Article 11 JMStV) and »technical means« (Article 5 Section 3 No. 1 JMStV): However, these provisions in the JMStV are not related to the concept of »age verification« – in the view of the KJM this is appropriate as these systems or means do not allow for age verification.

4. **Are you aware of relevant research, pilot projects or national initiatives towards age verification on the internet? If published online, please provide us with the relevant URL.**

In 2010, an electronic ID card is to be introduced in Germany (see press release of the Federal Ministry of the

Interior of 23 July 2008 http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_122688/Internet/Content/Nachrichten/Pressemittelungen/2008/07/e__Personalalausweis.html). Alongside the use of the electronic ID card for the purposes of E-Government and E-Business, the use of the ID card for the protection of minors in the internet is also being considered. A more detailed analysis of this consideration, however, is possible only on the basis of future developments.

Questionnaire 3: Online Social Networking

1. **What risks are minors most likely to encounter on SNSs? Are you aware of relevant research or statistics? If published online please provide us with the relevant URL.**

The KJM sees two areas in which problems may arise for children and adolescents concerning social network sites and social communities respectively: problematic contacts and cyber-bullying as well as confrontation with problematic contents. Since providers do not effect sufficient control in this sector, a wide variety of contents is accessible which are rated as suited to endanger minors or at least impair their development or under the German legislation for the protection of minors in the media.

2. **What controls, if any, should be available to parents over their children's SNS account? Should parents be allowed to cancel accounts or change profiles of their children?**
-

3. **Which tools are the most appropriate to protect minors when using SNSs? What further steps should SNS providers take to reduce the risks to minors on their sites?**

Under the current legislation applicable in Germany, the operators of platforms etc. in the internet are as a principle not responsible per se for the contents provided by the various users on the platform. They are required to act, however, once they obtain information about or knowledge of problematic contents (notice and take down procedures).

On the other hand, a specifically responsible approach and care can be expected to be applied by providers of contents which are directly or also aimed at minors. In Germany, jugendschutz.net (which is organisationally linked to the KJM) has developed appropriate minimum standards, e.g., concerning registration,

technical safety tools or the presentation of a content. Particular responsibility has to be taken over by the appointees for the protection of minors. Under the JMStV, apart from the content providers also host providers and access providers are required to appoint an appointee for the protection of minors.

4. What should Member States do in order to improve the safe use of SNSs by minors? (E.g. legislation, co-regulation, awareness activities, introduction of the subject into the educational curricula, ect.)

Regarding legislation, an extension of the responsibilities of providers would be welcomed. Operators of communication systems also used by children and adolescents should be required to take reasonable measures (e.g. search of breaches of the law using typical search key words or sanctions against the responsible users) so as to reduce or prevent the existing risks. In addition, it would appear appropriate and suitable for the operators to develop minimum standards as outlined above which would be laid down in the form of self obligations (codes of conduct). To date, a minimum standard for Web 2.0 platforms does not yet exist in Germany, nor have corresponding codes of conduct been agreed.

Pressemitteilungen der KJM im Berichtszeitraum

Pressemitteilung vom 30.04.2007

8/2007

Dr. Lothar Jene gestorben

Dr. Lothar Jene, stellvertretender Vorsitzender der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und kommissarischer Direktor der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein, ist am Wochenende im Alter von 60 Jahren bei einem Autounfall in Griechenland ums Leben gekommen.

Der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring würdigte die großen Verdienste von Dr. Lothar Jene, die er als stellvertretender Vorsitzender der KJM für den Jugendschutz erbracht hat. »Die KJM verliert mit Dr. Jene einen integeren, sachkompetenten Kollegen und leidenschaftlichen Kämpfer für den Jugendschutz. Mit hohem Engagement hat er an allen Grundsatzzfragen des neuen Jugendschutzrechts mitgewirkt und durch seinen qualifizierten Einsatz die Arbeit der KJM entscheidend mitgeprägt. Durch seine Beharrlichkeit und Fähigkeit zum Dialog kam ihm eine herausragende Rolle bei der Gestaltung des Jugendmedienschutzes in Deutschland zu.«

* Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat sich am 2. April 2003 konstituiert. Sie nimmt gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die Aufsicht über Rundfunk und Telemedien (Internet) wahr. Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige.

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; Stv. Vors.: Dr. Lothar Jene, Prof. Dr. Ben Bachmair, Manfred Helmes, Dr. Victor Henle, Folker Hönge, Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll, Prof. Wolfgang Thäner, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Reinhold Albert, Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Jürgen Hilse, Dr. Uwe Hornauer, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Michael Schneider, Wolfgang Schneider

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, Tel.: 089/63808-262 oder e-mail: stabsstelle@kjm-online.de

Diese Pressemitteilungen finden Sie auch im Internet unter www.kjm-online.de.

* Diese Erläuterung steht standardmäßig – jeweils aktualisiert – unter jeder KJM-Pressemitteilung.

Pressemitteilung vom 01.06.2007

9/2007

KJM bewertet mit Alice homeTV erstmals übergreifendes Jugendschutzkonzept für konvergentes Medienangebot eines Plattform-Betreibers positiv

Erstmals hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ein technisches Jugendschutzkonzept eines Plattform-Betreibers positiv bewertet, das übergreifend für ein konvergentes Medienangebot, bestehend aus verschiedenen Telemediendiensten und Rundfunkprogrammen, eingesetzt werden soll. Dabei handelt es sich um das Jugendschutzkonzept für »Alice homeTV« der HanseNet Telekommunikation GmbH mit Sitz in Hamburg.

»Alice homeTV« wird über DSL verbreitet und bietet unter anderem eine Online-Videothek (Video-on-Demand-Dienst = Telemedien) und IPTV mit bis zu 100 TV-Kanälen (= Rundfunk). Für den Empfang ist eine mit dem Fernseher verbundene Set-Top-Box notwendig. Das Jugendschutzkonzept von »Alice homeTV« sieht abgestufte technische Schutzmaßnahmen vor, die der Jugendschutzrelevanz der jeweiligen Inhalte entsprechen. Die Kategorien reichen dabei von besonders kindgerechten Angeboten über entwicklungsbeeinträchtigende Angebote, wie z.B. Filme mit Freigaben für ein bestimmtes Alter, bis hin zu relativ unzulässigen Inhalten wie einfacher Pornografie.

Beim IPTV-Angebot von »Alice homeTV« waren Programme, die senderseitig mit »freigegeben ab 16 Jahren« eingestuft sind, bislang nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr frei zu empfangen. Um diese TV-Kanäle künftig auch den ganzen Tag über zeigen zu können, sieht das neue Jugendschutzkonzept dafür nun eine Vorsperre vor, die sich an den Regelungen zur Vorsperre aus der »Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten« (Jugendschutzsatzung) der Landesmedienanstalten orientiert. Die Freischaltung der Sendungen erfolgt durch Eingabe einer so genannten »Junior-Pin.«

In der Online-Videothek werden Filme angeboten, die in der Regel mit einer FSK-Altersfreigabe gekennzeichnet sind. Auch dieser Bereich ist mit einer Vorsperre versehen. Diese verlangt abhängig von den vorgenommenen Einstellungen und der Altersfreigabe eines Films ebenfalls die Eingabe der »Junior-Pin.«

Mit diesen technischen Maßnahmen wird ein Schutzniveau erreicht, das geeignet ist, die Wahrnehmung entwicklungsbeeinträchtigender Angebote durch Kinder und Jugendliche bestimmter Altersstufen unmöglich zu machen oder wesentlich zu erschweren, wie es der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) vorschreibt. Zudem befinden sich Filme mit der Einstufung »keine Jugendfreigabe« der FSK bzw. mit pornografischem Inhalt in einem gesonderten Bereich für Erwachsene, der über ein Altersverifikationssystem mit einer speziellen »Master-PIN« gesichert ist. Dieses Konzept zur Sicherstellung der geschlossenen Benutzergruppe hatte die KJM bereits 2005 positiv bewertet.

Insgesamt wird damit ein integriertes Jugendschutzkonzept mit ineinander greifenden Maßnahmen angeboten, die verschiedene Schutzniveaus sicherstellen. Bei der Prüfung des Konzepts für »Alice homeTV« kam die KJM zum Ergebnis, dass es bei entsprechender Umsetzung den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen genügen wird. »Damit ist erstmals ein integriertes Jugendschutzkonzept für ein Gesamtangebot von Rundfunk und Telemedien entwickelt worden«, betont der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. Die Konvergenz der Medien bedeute für den Jugendschutz aber auch eine Herausforderung. »So sieht der JMStV für derartige Jugendschutzkonzepte kein Anerkennungsverfahren vor. Um Anbietern dennoch Rechts- und Planungssicherheit zu geben und die Durchsetzung wirksamer Jugendschutzmaßnahmen in konvergenten Medienangeboten voranzutreiben, hat die KJM auch in diesem Fall auf ihr bewährtes Verfahren der Positivbewertung zurückgegriffen«, so Ring.

Pressemitteilung vom 01.08.2007

10/2007

Jugendmedienschützer zunehmend gefordert KJM veröffentlicht Zweiten Bericht zum Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) befasst sich mit einer immer größeren Anzahl problematischer Inhalte im Internet und stellt sich auch neuen Herausforderungen wie dem Jugendschutz im Mobilfunk und in Online-Spielen. Dies dokumentiert der soeben veröffentlichte Zweite Bericht der KJM für den Zeitraum zwischen April 2005 und März 2007, der im Internet unter www.kjm-online.de heruntergeladen werden kann.

Als besonders problematisch hat sich im letzten Berichtszeitraum die Zunahme so genannter »Posendarstellungen« im Internet erwiesen. Hier werden Minderjährige in aufreizenden und anzüglichen Posen dargestellt, ohne dass Pornografie vorliegt. Die Kameraperspektive verdeutlicht, dass eine sexuelle Stimulation des Betrachters durch die Fotografien beabsichtigt ist. Derartige Angebote zielen darauf ab, den Voyeurismus Pädophiler zu bedienen. Sie reduzieren die abgebildeten Mädchen und Jungen auf bloße Anschauungs- und Sexualobjekte. Die Darstellung von Kindern und Jugendlichen in »unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung« ist laut Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) unzulässig. Posenfotos sind zwar strafrechtlich nicht relevant, können aber die Vorstufe zur Kinderpornografie sein.

»Wir sehen es als unsere Aufgabe an, die Öffentlichkeit für dieses Thema noch stärker zu sensibilisieren«, erklärte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. »Und wir können nur an die Eltern appellieren, darauf zu achten, dass ihre Kinder auf Bildern und Videos im Internet nicht unfreiwillig zu Sexualobjekten degradiert werden.«

Der zweite Bericht der KJM fließt in die Evaluation des JMStV und des Jugendschutzgesetzes ein, die bis April 2008 abgeschlossen sein soll. Ziel des Evaluationsprozesses ist es, die

Effizienz des deutschen Jugendschutzsystems zu überprüfen und zu optimieren. Welche Relevanz der Jugendschutz im Fernsehen und im Internet mittlerweile in der Öffentlichkeit gewonnen hat, zeigt die wachsende Anzahl von Beschwerden. 80 Prozent aller Prüffälle der KJM gehen auf Beschwerden aus der Bevölkerung zurück.

Im Vergleich zum ersten Berichtszeitraum (2003 bis 2005) ist die Zahl der Prüffälle im Rundfunk von 163 auf über 200 leicht angestiegen. Angesichts der Aufsichtsfälle im Internet, deren Zahl sich von 118 auf 240 verdoppelt hat, ist es gerechtfertigt, vom neuen Jugendschutzmodell als einem Erfolgsmodell zu sprechen, dem auch im internationalen Vergleich höchste Effizienz zugesprochen wird. »Flächendeckende Effekte in diesem Medium können allerdings nur durch die Entwicklung internationaler Standards und die Selbstbeschränkung der Anbieter erzielt werden«, betonte Ring.

Pressemitteilung vom 02.08.2007

11/2007

KJM bewertet mit »Arcor-Digital TV Parental Control« erneut übergreifendes Jugendschutzkonzept für konvergentes Medienangebot eines Plattform-Betreibers positiv

Mit »Arcor-Digital TV Parental Control« des Telekommunikationsunternehmens Arcor hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) erneut ein technisches Jugendschutzkonzept eines IPTV-Plattform-Betreibers positiv bewertet, das für ein konvergentes Medienangebot, bestehend aus verschiedenen Telemediendiensten und Rundfunkprogrammen, eingesetzt werden soll. »Arcor-Digital TV« wird über DSL verbreitet und bietet unter anderem eine Online-Videothek (Video-on-Demand-Dienst = Telemedien) und Digital TV bzw. IPTV mit ca. 50 frei empfangbaren TV-Kanälen sowie ca. 70 Bezahl-TV-Kanälen (= Rundfunk). Für den Empfang ist eine mit dem Fernseher verbundene Set-Top-Box notwendig. Die Inhalte reichen von besonders kindgerechten Angeboten über entwicklungsbeeinträchtigende Angebote, wie z.B. Filme mit Freigaben für ein bestimmtes Alter, bis hin zu ausschließlich für Erwachsene zulässigen Angeboten wie einfacher Pornografie. Das Jugendschutzkonzept »Arcor-Digital TV Parental Control« sieht abgestufte technische Schutzmaßnahmen vor, die der Jugendschutzrelevanz der jeweiligen Inhalte entsprechen.

So ist zum einen eine technische Vorsperre in Form einer »User-PIN« vorgesehen, die sich an den Regelungen zur Vorsperre für digitale Pay-TV-Programme – gemäß der »Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten Fernsehangeboten« der Landesmedienanstalten – orientiert. Damit können Sendungen, die für Jugendliche unter 16 Jahren beeinträchtigend sind bzw. eine FSK-Freigabe »ab 16« haben, den ganzen Tag über und Sendungen, die für unter 18-Jährige beeinträchtigend sind bzw. die FSK-Kennzeichnung »keine Jugendfreigabe« haben, ab 20.00 Uhr gezeigt werden. Zur Freischaltung der Sendungen muss der Nutzer die User-PIN eingeben, die er bei der Anmeldung für

»Arcor-Digital TV« erhalten hat. Auch in der Online-Videothek kommt die Vorsperre mittels User-PIN zum Einsatz. Filme mit pornografischem Inhalt dagegen befinden sich in einer geschlossenen Benutzergruppe, die nur für Erwachsene zugänglich ist. Für geschlossene Benutzergruppen hat die KJM die Identifizierung per Face-to-Face-Kontrolle und die Authentifizierung des Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang als zentrale Anforderungen festgelegt. Die einmalige Identifizierung und Volljährigkeitsprüfung der Nutzer wird bei »Arcor-Digital TV« mittels Post-Ident-Verfahren durchgeführt. Die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgt über die Settop-Box und eine spezielle Adult-PIN.

Das grundsätzliche Risiko, dass die Zugangsdaten multipliziert oder an unberechtigte Dritte weiter gegeben werden, wird dadurch reduziert, dass dem berechtigten Nutzer dabei Kosten entstehen können.

Insgesamt wird damit ein Jugendschutzkonzept mit ineinander greifenden Maßnahmen angeboten, die die verschiedenen, im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vorgeschriebenen Schutzniveaus sicherstellen. Bei der Prüfung des Konzepts für »Arcor-Digital TV – Parental Control« kam die KJM somit zum Ergebnis, dass es bei entsprechender Umsetzung den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen genügen wird.

Damit gibt es bereits zwei von der KJM geprüfte, integrierte Jugendschutzkonzepte, die für Rundfunk und Telemedienangebote gelten. Eine erste Positivbewertung der KJM hatte ein entsprechendes Jugendschutzkonzept von HanseNet für »Alice homeTV« erhalten.

Pressemitteilung vom 07.08.2007

12/2007

Jugendschutz im Internet:

KJM bewertet mit Konzept von LOTTO Hamburg erstmals geschlossene Benutzergruppe zum Einsatz im Bereich Online-Glücksspiel positiv

Erstmals hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) mit dem System von Nordwest Lotto und Toto Hamburg – Staatliche Lotterie der Freien und Hansestadt Hamburg – ein Konzept zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe positiv bewertet, das im Bereich Online-Lotterien eingesetzt werden soll. Damit ist ein entscheidender Schritt für den Jugendschutz bei Online-Glücksspielen getan worden. LOTTO Hamburg beabsichtigt bei einer Wiedereröffnung des Internetspielangebots, das Konzept einzusetzen. Es eignet sich aber darüber hinaus zur Umsetzung geschlossener Benutzergruppen in anderen jugendschutzrelevanten Feldern im Internet.

Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) dürfen bestimmte jugendgefährdende Inhalte in Telemedien nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch geschlossene Benutzergruppen sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Dafür hat die KJM die Identifizierung per

Face-to-Face-Kontrolle und die Authentifizierung des Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang als zentrale Anforderungen festgelegt. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersprüfsysteme (AV-Systeme = Altersverifikationssysteme) eingesetzt. Diese Anforderungen der KJM sind auch im Entwurf des »Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland« enthalten.

Beim Konzept von LOTTO Hamburg erfolgt die Identifizierung der Internet-Nutzer über das »Lotto-Ident-Verfahren«: Die Volljährigkeit des Kunden wird in einer Lotto-Annahmestelle persönlich und mit Abgleich von Personalausweis oder Reisepass überprüft. Nach erfolgreicher Identifizierung erhält der Kunde vor Ort ein spezielles Hardware-Token: seine persönliche, auslesesichere und kopiergeschützte Internet-Smartcard. Auf der Smartcard, die einfach über den USB-Anschluss in den Computer gesteckt wird, befindet sich ein Web-Server, der eine eigene Homepage darstellt. Damit kann leicht bedienbar der Zugang zu der geschlossenen Benutzergruppe hergestellt werden. Seine Internet-Smartcard muss der Nutzer bei jedem Lotterie- bzw. Wettspiel zur Authentifizierung in den Computer einstecken und die dazugehörige Adult-PIN eingeben. Das grundsätzliche Risiko, dass ein Nutzer seine Smartcard und Zugangsdaten an unberechtigte Dritte weitergibt, wird dadurch reduziert, dass dem berechtigten Nutzer dabei Kosten entstehen können. Der Nutzer ist auch der Eigentümer des Bankkontos, von dem aus die Spieltransaktionen bezahlt werden.

Bei der Prüfung des Konzepts von LOTTO Hamburg kam die KJM zum Ergebnis, dass das System bei entsprechender Umsetzung den gesetzlichen Anforderungen genügen wird. »Das Konzept von LOTTO Hamburg hat Modellcharakter, sowohl für den Bereich Online-Glücksspiel als auch darüber hinaus. Die KJM setzt darauf, dass andere Veranstalter von Online-Glücksspielen, aber auch Anbieter sonstiger jugendgefährdender Inhalte im Internet, dem positiven Beispiel von LOTTO Hamburg folgen werden.«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Insgesamt gibt es damit achtzehn Konzepte für Altersverifikations-Systeme bzw. für einzelne Module zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen, die von der KJM positiv bewertet worden sind (vgl. Liste unter www.kjm-online.de: Jugendschutz im Internet/Geschlossene Benutzergruppen/Altersprüfsysteme).

Pressemitteilung vom 21.09.2007

13/2007

Generation Mobile – außer Kontrolle?:

Mehr Medienkompetenz und sichere Handys gefordert

Kinder und Jugendliche gelangen auf Handys und mobilen Spielekonsolen sehr einfach an problematische und vor allem jugendgefährdende Inhalte. Zudem fehlt Erwachsenen oft das Wissen um die Risiken in mobilen Netzen, aber auch um die Bedienung der modernen technischen Allroundtalent-

te. Seitens der Mobilfunkunternehmen müssten deshalb vorkonfigurierte Geräte angeboten werden, die für die jungen Nutzer einen sichereren Umgang mit Handys erlauben, forderten die Teilnehmer der Fachtagung »Generation Mobile – außer Kontrolle?« am 20. September 2007 in Berlin. Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung und Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), unterstrich in seiner Begrüßung, dass der technische Fortschritt nicht dazu benutzt werden dürfe, schleichend Jugendschutzstandards zu senken.

Auf Einladung der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD), der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), der Karl-Kübel-Stiftung für Kind und Familie und der KJM waren rund 100 Experten aus Medienpolitik, Aufsicht, Medienpädagogik, kirchlichen Institutionen und aus der Mobilfunkbranche gekommen, um über das Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen, das Gefahrenpotenzial und die Chancen mobiler Medien zu diskutieren. Angeregt wurde der Dialog insbesondere von Pfarrer Bernd Merz, dem Rundfunkbeauftragten der EKD und Mitinitiator der Veranstaltungsreihe, der einen kompetenten und kritischen Umgang mit mobilen Medien forderte.

Vor dem Hintergrund der steigenden Verbreitung und Nutzung von Mobiltelefonen unter Kindern und Jugendlichen und der Zunahme von Risiken und Gefahren für Heranwachsende bei der Handynutzung sieht Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Vorsitzender der KJM, großen Handlungsbedarf bei den Mobilfunkanbietern: »Für die Zukunft hält die KJM eine kinder-sichere Vorkonfiguration des Handys für notwendig.« Inhalte wie z.B. Pornoclips oder Gewalt- und Tötungsszenen werden vielfach im Internet bereitgestellt, können von dort aufs Handy geladen und untereinander von Handy zu Handy getauscht werden. Zu den problematischen Inhalten gehören aber auch von Jugendlichen selbst gefilmte Clips, etwa Prügelszenen, die unter dem Stichwort »Happy Slapping« in der Öffentlichkeit für Aufregung sorgen.

Auf den gemeinsam unterzeichneten Verhaltenskodex der großen deutschen Mobilfunkunternehmen wies Sabine Frank, die Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM), hin. Damit würden die beteiligten Unternehmen ein klares Bekenntnis zur Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zum Jugendschutz für den Bereich des Mobilfunks abgeben. Ralf Capito, Rechtsanwalt und zuständig für Regulation bei Vodafone D2, setzt bei der Umsetzung des Jugendschutzes insbesondere auf den Wettbewerb der Anbieter und das System der regulierten Selbstregulierung. Regulierung sei Ultima Ratio in der abgestuften Verantwortlichkeit der Beteiligten. »Von kinderleichten Lösungen sind wir weit entfernt«, führte der Leiter von jugendschutz.net Friedemann Schindler aus. Problematisch sieht er neben dem Gefahrenpotenzial von Handys auch die vielfältigen Anwendungen von mobilen Spielekonsolen, die z.B. auch einen schnellen Zugang ins Internet ermöglichen oder eine Chat-Funktion beinhalten. Sensible persönliche Daten heranwachsender Gamer seien

für jeden anderen Nutzer öffentlich abrufbar. Das Risiko, dass Kinder und Jugendliche über diesen Weg zu Opfern von Belästigungen oder sexuellem Missbrauch werden, sei hoch. Er forderte die Konsolenhersteller auf, in den Dialog mit jugendschutz.net und KJM zu treten, um effektive technische Schutzmöglichkeiten zu entwickeln. Außerdem stellte er die Frage, warum die Spieleindustrie sich bisher an Initiativen für den Jugendschutz – besonders auch in finanzieller Hinsicht – kaum beteilige.

Im Rahmen der Studie Jugend, Information, (Multi)Media (JIM) 2006, die vom Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest (mpfs) herausgegeben wurde, ermittelte Sabine Feierabend, dass 92 Prozent der Jugendlichen im Alter von zwölf bis 19 Jahren ein Handy besitzen und damit »vollversorgt« sind. Zwar würde nach wie vor das Handy besonders fürs Telefonieren, SMSen und Fotografieren genutzt. Das Ansehen und Tauschen gewalthaltiger oder pornografischer Inhalte stelle jedoch kein Einzelphänomen mehr dar.

Mittlerweile werde das Handy von Kindern und Jugendlichen als unentbehrlich empfunden, stellte Prof. Dr. Roland Rosenstock von der Universität Greifswald in seinem Vortrag fest. Die öffentliche Kommunikationskultur werde sich stark wandeln, was beispielsweise an veränderten Verabredungsritualen und neuen Flirtformen zu beobachten sei. Prof. Johanna Haberer von der Universität Erlangen-Nürnberg unterstrich das veränderte Lebensgefühl der künftigen Generation, die »gezählt, verrechnet, registriert und vermarktbar« sei, der jedoch das Reflexionsvermögen ob der Übermacht an Daten und Bildern fehle.

Kinder, so die Meinung von Dieter Dornbusch, dem Vorsitzenden des BundesElternRats, seien im Umgang mit der mobilen Technologie ihren Erziehungsberechtigten meist weit aus überlegen. Zwar seien Kinder und Jugendlichen technisch versiert im Umgang mit Handys, dennoch herrschten Unsicherheiten bei Themen wie Gesundheit, Urheberrechten, Datenschutz und dem Stichwort »Kostenfalle«, betonte Kathrin Demmler vom Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF). Über den Handyclip-Wettbewerb »Ohrenblick mal!« des JFF werden junge Handynutzer dazu aufgefordert, das Gerät als mobiles kreatives Werkzeug zu benutzen und sich mit dem Medium auseinanderzusetzen. Eine weitere medienpädagogische Initiative stellte Antje vom Berg von der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen vor. Das Projekt »Handysektor – Sicherheit in mobilen Netzen« macht auf Risiken aufmerksam, bietet aber auch Tipps und Qualifizierungsmaßnahmen für Multiplikatoren und Eltern an. »Jeder Beteiligte muss in seinem Bereich Verantwortung wahrnehmen«, hob vom Berg hervor.

Pressemitteilung vom 19.10.2007

14/2007

BGH bestätigt Forderungen der KJM zum Jugendschutz im Internet**Klare Absage an unzureichende Jugendschutzsysteme**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat gestern entschieden, dass eine Altersprüfung mittels »PersoCheck« nicht verlässlich ist. Anbieter pornografischer Inhalte müssen im Internet geschlossene Benutzergruppen einrichten und sicherstellen, dass nur Erwachsene Zugriff haben. »Die Entscheidung des BGH bestätigt die Sichtweise der KJM und verbessert die Voraussetzungen, ein hohes Schutzniveau in Deutschland durchzusetzen«, erklärte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) dürfen bestimmte jugendgefährdende Inhalte, etwa einfache Pornografie, in Telemedien nur in geschlossenen Benutzergruppen verbreitet werden. Für eine sichere Gestaltung fordert die KJM eine Identifizierung per Face-to-Face-Kontrolle unter Einbeziehung von Ausweisdokumenten und eine verlässliche Authentifizierung des Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AVS) eingesetzt.

Zudem nimmt die KJM erfreut zur Kenntnis, dass sich der BGH auf Konzepte zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen bezieht, die die KJM positiv bewertet hat. Da ein Anerkennungsverfahren für AVS im JMStV nicht vorgesehen ist, hat die KJM ein Verfahren der Positivbewertung etabliert. Sie bietet interessierten Unternehmen an, ihre Systeme darauf zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Bisher konnten bereits 18 Konzepte positiv bewertet werden. »Die Positivbewertungen der KJM zeigen, dass es inzwischen zahlreiche Beispiele für gesetzeskonforme und gleichzeitig praktikable Lösungen gibt«, so Ring.

Das Urteil stellt auch klar, dass deutsche Pornografie-Anbieter durch die Jugendschutzbestimmungen gegenüber ausländischen Anbietern nicht diskriminiert werden. Zudem begrüßte die KJM die Einschätzung der Richter, dass die Zugangsbeschränkungen des deutschen Rechts grundsätzlich auch ausländische Angebote erfassen und nicht gegen das Gleichheitsgebot verstoßen. »Dies ist eine klare Absage an unzureichende Jugendschutzbestimmungen«, so Ring.

Pressemitteilung vom 29.10.2007

15/2007

KJM fordert Entwicklung effizienter Jugendschutzprogramme**Prüfung zeigt Defizite auf: Filtersysteme im Internet nicht ausreichend wirksam**

Das Prüflabor der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bei jugendschutz.net hat zum zweiten Mal Jugendschutzfilter für das Internet getestet und nach wie vor erhebliche Defizite festgestellt. Ihre Effizienz ist insgesamt zu gering, besonders bei beeinträchtigenden oder gefährdenden Darstellungen von Gewalt und Rechtsextremismus sowie Risikobereichen wie Süchten oder Glücksspielen. Die getesteten Filtersysteme wiesen zudem ein inakzeptables Maß an Overblocking auf: Sie sperren zu viele Inhalte, die eigens für Kinder und Jugendliche gemacht sind.

Der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring bedauert, dass noch kein Jugendschutzfilter vorgelegt wurde, der den gesetzlichen Anforderungen genügt. Somit könne Eltern und Pädagogen derzeit noch kein ausreichend wirksames Filterprogramm als flankierende Schutzmaßnahme im Internet empfohlen werden. »Wir setzen deshalb darauf, dass die Anbieter ihre Anstrengungen verstärken, um anererkennungsfähige Jugendschutzprogramme zu entwickeln. Bereits vorhandene Ressourcen könnten hier umfassend genutzt werden. Insbesondere fordern wir die Internetbranche dazu auf, effiziente Jugendschutzfilter und ein automatisches Klassifizierungsverfahren für eine Filterung nach Alterseignung anzubieten«, betonte Ring.

Jugendschutzprogramme sollen unzulässige Inhalte blockieren und Heranwachsenden einen nach Altersgruppen differenzierten Zugang zum Internet ermöglichen. Getestet wurde im Prüflabor auch das einzige Jugendschutzprogramm, das zurzeit Gegenstand eines Modellversuchs der KJM ist. Zusätzlich wurden gängige Kindersicherungen auf ihre altersdifferenzierte Wirksamkeit hin erprobt.

Vier der neun getesteten Filtersysteme prüfte die KJM in einem ersten Testlauf bereits im Jahr 2006. Der Vergleich zeigt, dass sich die Filterleistung innerhalb eines halben Jahres nur minimal weiterentwickelt hat. Zwei erstmals getestete amerikanische Filtersysteme schneiden – ausgenommen in den Bereichen Sex und Pornografie – deutlich schlechter ab als die europäischer bzw. deutscher Anbieter. Keines der geprüften Systeme schützt Kinder und Jugendliche ausreichend vor problematischen Inhalten im Internet.

Pressemitteilung vom 30.10.2007

16/2007

Gutachten zum deutschen Jugendschutzmodell bestätigt KJM

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gewährleistet eine wirksame und funktionale Aufsicht über Rundfunk- und Telemedienangebote in Deutschland. Dies ist eins der Ergebnisse eines Gutachtens des Hamburger Hans-Bredow-Instituts für Medienforschung (HBI). »In den knapp fünf Jahren seit Gründung hat die KJM eine leistungsfähige und effiziente Regulierungsstruktur aufgebaut. Zudem sieht sich die KJM in ihrer Prüftätigkeit und Spruchpraxis durch das Resümee des Gutachtens bestätigt«, erklärte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring zu den Ergebnissen der Evaluierung des deutschen Jugendschutzmodells.

Das novellierte System hat das Niveau des Jugendschutzes deutlich verbessert: »Die Einrichtung der KJM zur Vereinheitlichung der Jugendschutzentscheidungen bei den Landesmedienanstalten hat sich ebenfalls als erfolgreich erwiesen«, lautet das Fazit des HBI. Mit der KJM sei eine zentrale Stelle etabliert, die im gesamten System anerkannt sei. Gerade im Bereich der Telemedien habe die Aufsicht durch die KJM eine deutliche Verbesserung erfahren. Hier hat sich auch die Zusammenarbeit der KJM mit der Länderinstitution jugendschutz.net bewährt.

Hintergrund der Evaluierung ist das zum 1. April 2003 neu konzipierte Jugendschutzsystem in Deutschland, dessen Effizienz im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Länder überprüft wurde. Kern des geltenden Modells ist das Prinzip der »regulierten Selbstregulierung«, durch das die Selbstkontrolle und damit die Verantwortung der Anbieter wesentlich gestärkt werden.

Obwohl die wissenschaftliche Analyse das Ko-Regulierungssystem als Erfolgsmodell bewertet, weist das Gutachten auf Optimierungsbedarf hin. So bestünden Defizite etwa in der Umsetzung von Jugendschutzprogrammen durch die Internetbranche, die wie im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) definiert nicht umsetzbar sind. Hier bedürfe es, um zu praktikablen Lösungen zu kommen, einer gesetzlichen Nachbesserung. Das komplexe System der regulierten Selbstregulierung müsse sich noch besser einspielen: Verbesserungsmöglichkeiten bestünden bei der Kooperation und Kommunikation der Akteure. »Die KJM setzt auch weiterhin auf den Dialog mit den Selbstkontrolleinrichtungen und Anbietern von Fernsehprogrammen und Internetseiten, um eine konstruktive und produktive Zusammenarbeit für den Jugendschutz zu garantieren«, erläuterte Ring.

Pressemitteilung vom 09.11.2007

17/2007

KJM-Vorsitzender Ring diskutiert bei den Medientagen München: Konvergente Medienwelt stellt Jugendschützer vor neue Aufgaben

Das neue Jugendschutzmodell der regulierten Selbstregulierung hat sich bewährt. Dies war die einhellige Auffassung der Experten einer Veranstaltung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) während der Medientage München. Trotzdem werden sich die am Jugendmedienschutz beteiligten Institutionen zukünftig in wachsendem Maße den neuen Herausforderungen der digitalen und konvergenten Medienwelt stellen müssen »Die KJM sieht große Probleme in der Beurteilung neuer Mischformen etwa zwischen Online- und Offlinemedien. Hier ist auch der Gesetzgeber gefordert, um systematische Verbesserungen und damit in der Praxis umsetzbare Lösungen für die Ko-Regulierung zu finden«, betonte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Dr. Wolfgang Schulz, Direktor des von Bund und Ländern mit der Evaluierung des 2003 novellierten Jugendmedienschutzes in Deutschland beauftragten Hans-Bredow-Instituts (HBI), bestätigte dem abgestuften System der »regulierten Selbstkontrolle« praktische Wirksamkeit – wies jedoch auf Optimierungsbedarf hin.

»Wir alle stehen vor einem riesigen Aufgabenfeld und werden auch an Grenzen stoßen«, bemerkte die Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) Sabine Frank zu den Unklarheiten, die sich im Umgang mit Konvergenzphänomenen ergeben. Nicht zuletzt für die Akzeptanz in der Öffentlichkeit sei es für FSM-Mitglieder von großem Vorteil, staatliche Sanktionen durch die Einbindung der Selbstkontrolleinrichtung zu vermeiden. »Schwarze Schafe« in der Internetbranche sollten im Gegenzug allerdings noch konsequenter verfolgt werden. In Anbetracht der guten Ergebnisse der Evaluierung plädierte sie dafür, den Selbstkontrolleinrichtungen mehr Spielraum in der Beurteilung von Angeboten zu überlassen.

Dem widersprach Ring im Hinblick auf die Bewertung von Altersverifikationssystemen im Internet: »Eine abschließende Beurteilung dieser wichtigen Systeme kann nicht auf die Selbstkontrolleinrichtungen verlagert werden; sie muss bei der Medienaufsicht bleiben«. Dies sei ein wesentliches Element des Jugendschutzes und nur so könne die Einhaltung der strengen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) garantiert werden.

Dem Jugendmedienschutz fehle, bemerkte der Mediengruppen-Leiter der Bayerischen Staatskanzlei Dr. Klaus-Peter Pottast, vor allem auch die Ausweitung der anerkannten deutschen Standards auf internationaler Ebene. Die Legislative habe die veränderten Bedingungen im Medienmarkt im Blick und denke an eine Übertragung weiterer Kompetenzen auf die KJM nach.

Auf die Frage von Moderator Dr. Volker Lilienthal, ob denn alle TV-Angebote automatisch auch »Jugendschutzprogramm-

me« seien, machte Anette Kümmel, Direktorin Medienpolitik der ProSiebenSat.1-Gruppe und stellvertretende Vorsitzende des Vorstands Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), auf eine weitere Schieflage im Jugendschutzsystem aufmerksam: die Ungleichbehandlung öffentlich-rechtlicher und privater Fernsehanbieter, was Konsequenzen bei Verstößen gegen den JMStV angeht. Anlässlich eines aktuellen Bußgeldbescheids werde man gegen dieses Missverhältnis vor Gericht ziehen.

Pressemitteilung vom 19.11.2007

18/2007

Jugendschutz im Internet:

KJM bewertet Internet Smart Card von Giesecke & Devrient positiv

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat einen neuen Baustein zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen im Internet positiv bewertet. Mit der Internet Smart Card der Münchner Giesecke & Devrient GmbH gibt es jetzt erstmals auch ein Modul, das den vom deutschen Gesetz geforderten Nachweis der Volljährigkeit bei jedem Nutzungsvorgang erfüllt. »Inzwischen gibt es zahlreiche Beispiele gesetzteskonformer und praktikabler Lösungen, wie die Internetbranche geschlossene Benutzergruppen sicherstellen und damit den Jugendschutz gewährleisten kann«, erklärte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Identifizierung und Authentifizierung bilden die Basis für die hohen Jugendschutzstandards von Internetdiensten: Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) dürfen bestimmte jugendgefährdende Inhalte in Telemedien nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch geschlossene Benutzergruppen sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Dafür hat die KJM eine Identifizierung per Face-to-Face-Kontrolle und eine Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang als zentrale Anforderungen festgelegt. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersprüfsysteme (Altersverifikationssysteme) eingesetzt.

Für den ersten Schritt, die Identifizierung, reicht beispielsweise das Post-Ident-Verfahren der Deutschen Post, das Lotto-Ident-Verfahren an den Lotto-Aannahmestellen, eine Volljährigkeitsprüfung im Mobilfunkladen oder der »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa aus. Die Internet Smart Card von Giesecke & Devrient sichert den zweiten Schritt der Authentifizierung. Nach der Identifizierung wird dem Nutzer persönlich ein spezieller USB-Token übergeben: seine persönliche, auslesesichere und kopiergeschützte Internet Smart Card. Auf dieser befindet sich ein Web-Server, der über den Kartennutzer authentifiziert. Damit kann leicht bedienbar der Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe hergestellt werden. Darüber hinaus kann der Internetanbieter über die eigene Homepage auf dem Token weitere wichtige Informationen bereitstellen. Der Nutzer steckt den Token zur Authentifizierung in den Computer, die Erstkonfiguration

startet automatisch, danach gibt er die dazugehörige Adult-PIN ein und das System stellt eine sichere Verbindung her.

»Anbieter haben die Möglichkeit, eigenverantwortlich die von der KJM positiv bewerteten Module im Baukastenprinzip in unterschiedliche Altersverifikationssysteme einzubauen und zu gesetzteskonformen Gesamtlösungen zu kombinieren«, sagte Ring. Insgesamt hat die KJM damit 19 Konzepte für Altersverifikationssysteme bzw. für einzelne Module zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen positiv bewertet (vgl. www.kjm-online.de: Jugendschutz im Internet/ Geschlossene Benutzergruppen/Altersprüfsysteme).

Pressemitteilung vom 29.11.2007

19/2007

Sichere Chats im Internet:

Workshop von jugendschutz.net, FSM und KJM informiert über rechtliche Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten für Chat-Betreiber

Bereits zum dritten Mal haben jugendschutz.net, die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zu einem Workshop für Chat-Betreiber eingeladen, um für das besonders jugendschutzrelevante Thema »Chat« sichere Lösungen für die Praxis zu erarbeiten. Im Vordergrund der Veranstaltung am 27. November 2007 in München stand vor allem die Information über die relevanten Rechtsgrundlagen. »Chaträume sind keine rechtsfreien Räume«, betonte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring: »Für sie gelten die Beschränkungen des Jugendmedien- und Strafrechts. Aufgrund der Flüchtigkeit und scheinbaren Anonymität der Kommunikation in Chat-Räumen sind Rechtsverstöße dabei am besten durch die Vorsorge der Anbieter zu vermeiden.«

Über die gesetzlichen Grundlagen informierten Dr. Kristina Hopf von der KJM-Stabsstelle, Thomas Günter von jugendschutz.net, Peter Vogt von der Staatsanwaltschaft Halle und Albert Bischeltsrieder von der Netzwerkfahndung des Landeskriminalamts Bayern. Da Chat-Betreiber Anbieter im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) sind, müssen sie die entsprechenden Jugendschutzbestimmungen einhalten. Dies bedeutet zum Beispiel auch, dass sie einen Jugendschutzbeauftragten als Ansprechpartner vorweisen müssen. Außerdem sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu beachten.

Auch die Umsetzung in der Praxis wurde beleuchtet: Katja Knierim und Dr. Ulrike Behrens von jugendschutz.net erläuterten Konzepte zur sicheren Gestaltung von Chats, FSM-Geschäftsführerin Sabine Frank stellte den neuen Chat-Verhaltenskodex der FSM vor und Paul Schmid von der Spin AG, Sandra Sokola von Kwick und Holger Kujath von Knuddels.de berichteten über ihre Aktivitäten im Umgang mit jugendschutz- und strafrechtlichen Problemen.

Ziel des Workshops war, den Dialog zwischen den verschiedenen Akteuren, der Medienaufsicht, jugendschutz.net, der FSM, den Chat-Betreibern, den Staatsanwaltschaften und der

Polizei zu vertiefen, die Zusammenarbeit zu verbessern und so die sichere Gestaltung von Chats weiter voranzutreiben. Das Ergebnis ist eine Vielzahl konkreter Vorschläge: Für die Chat-Betreiber sind vor allem klare Ansprechpartner bei der Polizei wichtig, um schnell problematische Vorfälle melden oder Anzeige erstatten zu können. Außerdem wäre mehr Feedback seitens der Polizei über den Ausgang der Verfahren wünschenswert. Der Workshop zeigte, dass es bereits Beispiele für eine gute Zusammenarbeit gibt. Insgesamt besteht aber noch Handlungsbedarf. Daher soll, auf Anregung von jugendschutz.net, im Nachgang des Workshops im kleinen Kreis ein entsprechender Maßnahmenkatalog erstellt werden. Die KJM-Stabsstelle beabsichtigt zudem, den Kontakt zu den Jugendschutzbeauftragten der Chat-Betreiber weiter zu intensivieren und einen regelmäßigen Austausch zu etablieren.

Handlungsbedarf gibt es aber auch seitens der Internetanbieter. Dass die FSM einen Verhaltenskodex für Chats erlassen hat, in dem auch Empfehlungen von jugendschutz.net zur sicheren Gestaltung von Chats aufgenommen wurden, begrüßt die KJM ausdrücklich. Die praktische Umsetzung und die Effektivität der Maßnahmen bleiben noch abzuwarten. Hinzu kommt, dass bisher nur vier Chat-Betreiber den Verhaltenskodex unterschrieben haben. Der KJM-Vorsitzende Ring appellierte daher an die Chat-Betreiber, sich verstärkt der FSM, der bislang einzigen anerkannten Selbstkontroll-einrichtung im Internet, anzuschließen und den Kodex mitzutragen.

Pressemitteilung vom 02.01.2008

1/2008

KJM bewertet »mtG-AVS« als weiteres Konzept für geschlossene Benutzergruppen positiv

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat mit »mtG-AVS« der media transfer AG ein weiteres Konzept zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe für den Jugendschutz im Internet positiv bewertet.

Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) dürfen pornografische, indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte in Telemedien nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch geschlossene Benutzergruppen sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff auf diese Inhalte haben. Dafür hat die KJM die Identifizierung per Face-to-Face-Kontrolle und die Authentifizierung des Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang als zentrale Anforderungen festgelegt. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AVS) eingesetzt.

Die KJM kam nach Prüfung des Konzeptes »mtG-AVS« zum Ergebnis, dass es bei entsprechender Umsetzung die gesetzlichen Anforderungen des JMStV erfüllt. Das Konzept »mtG-AVS« der media transfer AG (mtG) beinhaltet zwei Authentifizierungsvarianten: Die erste Variante arbeitet mit einer Bindung an ein Endgerät (PC), bei der zweiten Variante wird ein USB-Token zur Authentifizierung eingesetzt. Die Identifi-

zierung erfolgt in beiden Fällen durch das Modul »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa Holding AG, die Zugangsdaten werden per Einschreiben eigenhändig ausgeliefert.

In beiden Varianten wird das Risiko der Weitergabe an unautorisierte Personen dadurch reduziert, dass mit der Authentifizierung eine Bezahlungsfunktion verbunden ist. Der Zugriff auf Inhalte, die nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen, ist kostenpflichtig und wird dem Account des Kunden belastet.

Insgesamt gibt es derzeit 20 Konzepte für Altersverifikationssysteme bzw. für einzelne Module zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen, die von der KJM positiv bewertet worden sind. Alle bisher positiv bewerteten Module veröffentlicht die KJM unter www.kjm-online.de: Jugendschutz im Internet/Geschlossene Benutzergruppen/Altersprüfsysteme.

Pressemitteilung vom 08.01.2008

2/2008

KJM informiert auf didacta 2008

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) präsentiert sich vom 19. bis 23. Februar 2008 auf der Bildungsmesse didacta. Die größte europäische Fachmesse für Bildungsverantwortliche in der Neuen Messe Stuttgart bietet einen Treffpunkt für Lehrer, Erzieher, Aus- und Weiterbilder sowie alle Interessierten. Die KJM steht mit einem eigenen Stand im Bereich der Medieninstitutionen in Halle 5 Stand D 84 mit Informationen zum gesetzlichen Jugendmedienschutz und zur Aufsichtsfunktion für Sie bereit.

In ihrem Rahmenprogramm umfasst die didacta weit mehr als 1000 Kongresse, Vorträge, Workshops und Diskussionsrunden, die an Ständen von Ausstellern, den Sonderschauflächen sowie in den Congress-Centren stattfinden. Damit greift die Bildungsmesse aktuelle gesellschaftspolitische wie pädagogische Entwicklungen und öffentliche Diskussionen auf. Die Ausstellungsschwerpunkte umfassen die vier zentralen Themenbereiche Kindergarten, Schule/Hochschule, Ausbildung/Qualifikation sowie Weiterbildung/Beratung (www.messe-stuttgart.de/didacta).

Die an der didacta teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) freuen sich auf Ihren Besuch!

Pressemitteilung vom 22.01.2008

3/2008

Nach Fristsetzung der KJM:

TV-Anbieter kündigen Sendezeitbeschränkung im Teletext an

Die KJM hat in ihrer heutigen Sitzung die Ankündigung von Privatsendern, Zeitgrenzen für Teletextseiten mit erotischen Inhalten einzuhalten, begrüßt. »Aus Sicht der KJM stehen die Sex-Werbe-Angebote, die im Teletext zahlreicher Pri-

vatsender zu finden sind, nicht im Einklang mit den Jugendschutzbestimmungen. Ich begrüße, dass die Sender jetzt die Empfehlung ihrer Jugendschutzbeauftragten umsetzen, nachdem die KJM nachdrücklich an die Eigenverantwortung und Selbstkontrolle der TV-Sender appelliert hat«, sagte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. Die KJM hatte beschlossen, rechtsaufsichtliche Verfahren einzuleiten, falls in den Teletextseiten auch nach Ablauf der gesetzten Frist am 24. Januar 2008 Anhaltspunkte für Jugendschutzverstöße beobachtet werden.

Eine Sichtung und Bewertung von Teletextangeboten deutscher Fernsehsender durch die KJM-Stabsstelle hatte ergeben, dass Werbung mit teils stark sexualisierten Inhalten auch tagsüber frei zugänglich war, die Heranwachsende verstören und überfordern kann. Die KJM hatte daraufhin im November 2007 insgesamt 13 TV-Anbieter aufgefordert, entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen, damit Kinder und Jugendliche die entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte auf den Teletextseiten der Sender nicht wahrnehmen. Diese Aufforderung hatte die KJM aufgrund unzureichender Reaktionen der TV-Sender am 14. Januar 2008 wiederholt. Mittlerweile haben die Anbieter RTL, Sat.1, Vox, Das Vierte, kabel eins und RTL2 angekündigt, der Empfehlung der Jugendschutzbeauftragten der privaten Sender zu folgen und Teletextseiten mit erotischen Inhalten zukünftig nur noch zwischen 22:00 und 6:00 Uhr anzubieten.

Seit In-Kraft-Treten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) im April 2003 ist die KJM auch dafür zuständig, die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen in Telemedien zu überwachen. Nach § 5 JMStV haben Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Anbieter von Telemedien können ihrer Schutzpflicht nachkommen, in dem sie z.B. für die Einhaltung der Zeitgrenzen sorgen oder ein technisches Mittel vorschalten.

Pressemitteilung vom 23.01.2008

4/2008

Jugendschutz im Internet: KJM bewertet mit Konzept von Lotto Bayern zweites Konzept für geschlossene Benutzergruppe für Online-Lotto positiv

Zum zweiten Mal hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ein Konzept zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe für Erwachsene im Bereich Online-Lotto positiv bewertet: das Konzept »SMS-PIN-Verfahren« der Staatlichen Lotterieverwaltung München (Lotto Bayern). Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) dürfen bestimmte jugendgefährdende Inhalte in Telemedien nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch geschlossene Benutzergruppen sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Dafür hat die KJM die Identifizierung per Face-to-Face-Kontrolle und die Authentifizierung des Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang als zentrale Anforderungen fest-

gelegt. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersprüfsysteme (AV-Systeme = Altersverifikationssysteme) eingesetzt. Diese Anforderungen der KJM gelten gemäß dem neuen »Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland«, der zum 01.01.2008 in Kraft getreten ist, auch für Online-Lotto, das unter dieser Voraussetzung für einen Übergangszeitraum von einem Jahr gestattet werden kann. Das »SMS-PIN-Verfahren« von Lotto Bayern sieht die Identifizierung der Internet-Nutzer über das Lotto-Ident-Verfahren oder Post-Ident-Verfahren vor: Die Volljährigkeit des Kunden wird dabei persönlich und mit Abgleich von Personalausweis oder Reisepass überprüft, z.B. in einer Lotto-Annahmestelle oder bei der Post. Bei jedem Online-Spiel am PC ist eine Authentifizierung des Kunden erforderlich. Hierfür hat der Kunde das »SMS-PIN-Verfahren« zu durchlaufen: Der Server generiert dabei als Zugangspasswort für die geschlossene Benutzergruppe per Zufall eine begrenzt gültige PIN. Der Kunde muss von seinem bei der Registrierung angegebenen Handy eine SMS mit dieser PIN an Lotto Bayern senden. Die empfangene SMS kann von Lotto Bayern über die Handynummer des Absenders eindeutig dem Kunden zugeordnet werden, der diese Handynummer bei der Identifizierung angegeben hat. Da dem berechtigten Nutzer bei Weitergabe seiner Zugangsdaten erhebliche Kosten entstehen können und gleichzeitig mögliche Gewinne immer nur auf sein Konto fließen, ist die Wahrscheinlichkeit für einen Missbrauch der Zugangsdaten gering.

Bei der Prüfung des Konzepts von Lotto Bayern kam die KJM somit zum Ergebnis, dass das System bei entsprechender Umsetzung den gesetzlichen Anforderungen genügen wird. Mit den Konzepten von Lotto Bayern (SMS-PIN-Verfahren) und Lotto Hamburg (USB-Stick) liegen somit zwei unterschiedliche Lösungsansätze vor, die von weiteren Lotterieberbietern in Eigenverantwortung umgesetzt werden können, ohne dass eine erneute Prüfung in der KJM erforderlich ist. Insgesamt gibt es bereits 21 Konzepte für Altersverifikationssysteme bzw. für einzelne Module zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen, die von der KJM positiv bewertet worden sind (vgl. Liste unter www.kjm-online.de: Jugendschutz im Internet/Geschlossene Benutzergruppen/Altersprüfsysteme).

Pressemitteilung vom 19.02.2008

5/2008

100.000 Euro Bußgeld für »Deutschland sucht den Superstar«: KJM stellt erneut Jugendschutz-Verstöße fest

In ihrer heutigen Sitzung in München hat die KJM das TV-Format »Deutschland sucht den Superstar« geprüft und in den ersten vier Folgen erneut Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen festgestellt. Bei den sogenannten »Casting«-Sendungen am 26.01., 27.01., 02.02. und 03.02.2008 im Tagesprogramm kam die KJM zu dem Ergebnis, dass aufgrund

der Inszenierung durch RTL eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern unter 12 Jahren vorliegt. Neben dem herabwertenden Verhalten der Jury problematisierte die KJM insbesondere auch die redaktionelle Gestaltung der Casting-Auftritte durch RTL, die die Kandidaten gezielt lächerlich machte und damit dem Spott eines Millionenpublikums aussetzte. Dies erfolgt zum Großteil durch die Einblendung von Untertiteln und Animationen durch die Redaktion.

»Beleidigende Äußerungen und antisoziales Verhalten werden genau wie in der letzten Staffel als Normalität dargestellt. So werden Verhaltensmodelle vorgeführt, die den Erziehungszielen wie Toleranz und Respekt entgegenwirken und eine desorientierende Wirkung auf Kinder ausüben«, so KJM-Vorsitzender Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Die KJM problematisierte außerdem auch, dass es RTL trotz wiederholter Aufforderungen der KJM anlässlich des Prüfverfahrens zur 4. Staffel von »DSDS« im Jahr 2007 unterlassen hat, das Format vor Ausstrahlung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zur Prüfung vorzulegen. Nur bei einer vorherigen Prüfung kann eine Selbstkontrolle ihre präventive Wirkung entfalten.

Nachdem die KJM nach Ausstrahlung der ersten »DSDS«-Folgen wiederholt eine Vielzahl von Beschwerden aus der Bevölkerung erhalten hatte, leitete sie Prüfverfahren ein, in dem RTL bereits schriftlich angehört wurde. Die KJM entschied, die Sendungen zu beanstanden. Zudem wird aufgrund der wiederholten Verstöße ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet. Im Hinblick auf die wiederholten Verstöße sieht die KJM ein Bußgeld in Höhe von 100.000 Euro als angemessen an, wobei die abschließende Festlegung erst nach einer gesetzlich vorgegebenen Anhörung erfolgen kann.

Der Anbieter RTL wird zudem aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass entsprechende Clips zu Casting-Auftritten von DSDS-Kandidaten aus den Internet-Plattformen entfernt werden.

Pressemitteilung vom 01.04.2008

6/2008

Ring einstimmig für KJM-Vorsitz wiedergewählt

Einstimmig hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) heute Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, den Präsidenten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), als Vorsitzenden wiedergewählt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden der KJM wurde Manfred Helmes, Direktor der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), gewählt.

Anlässlich seiner Wiederwahl sagte Ring, die KJM habe viel für den Jugendmedienschutz erreicht. Dies sei vielfach von Politik, Rechtsprechung, Wissenschaft und der Medienbranche bestätigt worden. »Jugendmedienschutz hat einen hohen Stellenwert in unserer Gesellschaft. Ich werde weiterhin an dem Ziel festhalten, Medienangebote in Rundfunk und Internet für Kinder und Jugendliche sicherer zu machen. Im Zentrum unserer Arbeit steht die ungestörte Entwicklung

junger Menschen, denn in ihnen steckt das Potenzial für die Zukunft«, erklärte Ring. »Eine große Herausforderung wird sein, das erfolgreiche deutsche Modell über die Grenzen Deutschlands hinaus zu tragen und internationale Standards zum Jugendmedienschutz zu erreichen.«

Die KJM hat sich für eine weitere Amtsperiode von fünf Jahren konstituiert. Sie setzt sich aus zwölf Mitgliedern und zwölf Stellvertretern zusammen:

Mitglieder der KJM:

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; stv. Vorsitz: Manfred Helmes, Reinhold Albert, Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Thomas Fuchs, Folker Hönge, Thomas Krüger, Prof. Kurt-Ulrich Mayer, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Hans Hege, Martin Heine, Dr. Udo Helmbrecht, Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Wolfgang Schneider, Prof. Wolfgang Thaenert

Pressemitteilung vom 02.04.2008

7/2008

Ministerpräsident Beckstein würdigt Arbeit der KJM KJM-Vorsitzender Ring fordert internationale Standards für Jugendschutz

Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Günther Beckstein hat heute in seiner Festrede anlässlich des fünfjährigen Jubiläums der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) deren Bedeutung gewürdigt. »Ohne eine unabhängige Kontrollinstanz wie die KJM geht es nicht – nicht beim Fernsehen und nicht beim Internet«, erklärte er. »Die Grundstruktur des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, vor allem die tragenden Säulen »konvergente Regelung« und »regulierte Selbstregulierung«, haben sich bewährt. Das Instrument der Selbstregulierung ist der richtige Weg«, sagte Beckstein. Gleichzeitig appellierte er an die Unternehmen, den Jugendmedienschutz nicht als lästige Pflicht, sondern als Chance zur Profilierung zu sehen und ihre Kreativität nicht nur in die Entwicklung von Inhalten, sondern auch in geeignete Schutzmaßnahmen zu stecken.

Der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring forderte international tätige Unternehmen und das gestaltende politische System auf, das deutsche Jugendmedienschutzsystem auch in andere Länder zu tragen: »Die oberste Maxime muss immer der Schutz der gesellschaftlichen Werte und der Menschenwürde insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von Heranwachsenden sein. Diese Grundüberzeugung sollte nicht aufgeweicht werden. Andererseits kann und darf das deutsche Modell, das im weltweiten Vergleich sehr strenge Regelungen beinhaltet, keine Insellage einnehmen. Wir können die Herausforderungen für einen effektiven Jugend-

schutz zukünftig nur bewältigen, wenn internationale Standards die Aussicht auf Erfolg gewährleisten«, betonte Ring. Zwar könne das Internet nicht lückenlos kontrolliert werden, doch müssten internationale Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen etabliert werden.

Ring lobte das hervorragende Zusammenwirken der KJM-Mitglieder, der miteinander vernetzten Jugendschutzinstitutionen wie der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und jugendschutz.net sowie der Landesmedienanstalten. »Alle Beteiligten bringen ihre spezifischen Kenntnisse und Kompetenzen ein, die maßgeblich zum Erfolg unserer Arbeit beitragen«, sagte Ring.

Pressemitteilung vom 02.04.2008

8/2008

Orientierungshilfe für Eltern und Kinder in der digitalen Medienwelt nötig Podiumsdiskussion anlässlich des 5-jährigen Bestehens der KJM

Jugendschützer, Medienpädagogen, Fernsehsender und Internetanbieter müssen alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um Eltern und Heranwachsenden Orientierungshilfe in der digitalen Medienwelt zu bieten. Dies war das Fazit der Podiumsdiskussion »Wie nimmt die Öffentlichkeit Jugendmedienschutz wahr?«, zu der die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) anlässlich ihres fünfjährigen Bestehens eingeladen hatte und die von Bunte-Chefredaktorin Patricia Riekel moderiert wurde.

In ihrem Vortrag machte Prof. Dr. Helga Theunert, Wissenschaftliche Direktorin des Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis München (JFF), die Sicht von Eltern und Jugendlichen auf das derzeitige Jugendmedienschutzsystem deutlich. Die Generationenkluft – vor allem aber das mangelnde Technikverständnis und -interesse – mache es Eltern schwer, die Mediennutzung ihrer Kinder zu kontrollieren. In einer Befragungen habe das JFF festgestellt, dass »viele Eltern in der Lage sind, Kinder in den ersten Jahren ihrer Mediennutzung aufmerksam zu begleiten, allerdings wird diese Aufmerksamkeit geringer, sobald die Heranwachsenden in die digitale Medienwelt eintauchen«, erklärte Theunert.

Philipp Schindler, Google Nordeuropa-Chef, betonte die Bedeutung des Themas Jugendmedienschutz für Google. »Es ist mit das Verdienst der KJM, dass wir in Deutschland u.a. mit den Selbstkontrollen, Filtersystemen und Projekten wie z.B. »Ein Netz für Kinder« eine Vorreiterrolle beim Jugendschutz innehaben«, sagte Schindler. Nach seiner Auffassung müssten zukünftig einheitliche internationale Standards erreicht werden. Dafür setze sich Google als global agierendes Unternehmen besonders ein.

Der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring betonte, dass sich private Rundfunkanbieter wie Premiere mittlerweile gerade durch Jugendschutzvorkehrungen im Wettbewerb positiv positionieren konnten. Er machte jedoch auch darauf aufmerksam, dass trotz gleicher Rechtsgrundlagen eine ge-

meinsame Jugendmedienschutzaufsicht, unter die auch öffentlich-rechtliche Sender fallen, weiterhin fehle. Dies sei nicht nachvollziehbar, weil auch das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht frei sei von Problemen mit dem Jugendmedienschutz und für alle Angebote die gleichen Kriterien gelten sollten.

»Respekt vor dem Einzelnen sollte das Prinzip aller Medienschaffenden sein«, unterstrich der Moralkolumnist des SZ-Magazins Dr. Rainer Erlinger. Allerdings sagte er auch, dass »jeder auch selbst dafür verantwortlich ist, sich zu informieren und vor Risiken zu schützen.« Jürgen Doetz, der Präsident des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT), sieht den »Jugendmedienschutz in Deutschland in hohem Maße gewährleistet.« Dennoch gebe es immer wieder »Ausreißer«. Präventive Maßnahmen, vor allem die medienpädagogische Unterstützung von Eltern, sollten ausgebaut werden, um Jugendmedienschutz nicht nur als »repressiven Verbotsschutz« wahrnehmbar zu machen.

Pressemitteilung vom 08.04.2008

9/2008

Ring fordert Selbstkontrollen für Online-Spiele KJM-Vorsitzender diskutiert auf der Munich Gaming

Der Vorsitzende der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, hat die Spielebranche aufgefordert, mehr Verantwortung für die Gefahren von Online-Games zu übernehmen und eine Selbstkontrollenrichtung aufzubauen. »Jenseits ordnungspolitischer Maßnahmen und neben der Sensibilisierung von Eltern und Pädagogen für das Thema ist vor allem die Selbstregulierung durch die Spielehersteller gefragt. Denn sie kontrollieren, welche Inhalte über das Internet in die virtuelle Welt eingebracht werden können«, sagte Ring während der gestrigen Podiumsdiskussion, zu der die KJM im Rahmen des Fachkongresses Munich Gaming eingeladen hatte.

Online-Games erfreuen sich großen Zuspruchs vor allem bei jungen Menschen, erklärte Prof. Dr. Thorsten Quandt von der Freien Universität Berlin, der in einer Studie die Gewohnheiten und Vorlieben deutscher Onlinespieler erforschte. Das hohe Zeitbudget, das Viel- und Exzessivspieler für das Spielen aufbringen, lasse jedoch bei knapp fünf Prozent der Befragten auf eine Verhaltenssucht schließen. Neben dem Risiko, abhängig zu werden, kritisierte Dipl.-Psych. Florian Rehbein vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) in Hannover jugendschutzproblematische Inhalte: Spielen Heranwachsende online, können sie in ihren Spieler-Gemeinden beispielsweise mit Sexdarstellungen konfrontiert, in Chats belästigt oder durch individuell modifizierte Gewaltinhalte negativ beeinflusst werden.

Da Eltern und Pädagogen mit technischen Schutzvorkehrungen und Inhaltskontrollen am Computer oft schlicht überfordert sind, wäre es nach Ansicht der Rundfunkreferentin der Bayerischen Staatskanzlei, Martina Maschauer, notwendig, PCs mit kindgerechten Voreinstellungen anzubieten. »Auch

Internetprovider könnten in Eigeninitiative Filtersysteme anbieten und damit Jugendschutzprobleme lösen helfen«, erklärte sie.

»Wir brauchen ein leicht nachvollziehbares System, das Eltern und Pädagogen Hilfestellungen gibt, um Jugendschutzregeln für Online-Spiele zu erkennen«, entgegnete Martin Lorber, PR-Leiter des Spieleherstellers Electronic Arts Deutschland. Visuelle Signale, so lautete auch die Aussage des auf Medienrecht spezialisierten Anwalts Prof. Dr. Johannes Kreile, sollten auch im Internet eingesetzt werden, um auf jugendschutzproblematische Inhalte hinzuweisen.

»Alle Beteiligten müssen sich an sachgerechte Lösungen annähern. Wir brauchen aber auch die Vertreter der Spieleindustrie, die ihren Anteil zum Jugendschutz beitragen müssen«, betonte Ring abschließend. »Das System der regulierten Selbstregulierung funktioniert und sollte auch auf Online-Spiele ausgedehnt werden, wozu eine Vernetzung über eine Selbstkontrolleinrichtung – analog zur Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) für Offline-Spiele – wünschenswert ist.«

Pressemitteilung vom 10.04.2008

10/2008

Jugendschutz im Internet: KJM bewertet Altersverifikationssysteme und technische Mittel positiv

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat vier weitere Konzepte von Unternehmen positiv bewertet und ist der Ansicht, dass sie bei entsprechender Umsetzung den gesetzlichen Anforderungen genügen werden: das Konzept der insic GmbH »AVS InJuVerS« zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe, das technische Mittel für das Internetangebot »first1.de« der First1 Networks GmbH sowie die Module zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe im Rahmen eines Gesamtkonzepts »insic ident« der insic GmbH und »SIZCHIP AVS« des Informatikzentrums der Sparkassenorganisation GmbH (SIZ).

Bei den Konzepten der insic GmbH handelt es sich um Altersverifikationssysteme (AVS), die bei staatlichen Lottogesellschaften und gewerblichen Spielvermittlern eingesetzt werden sollen. Das Konzept »AVS InJuVerS« sieht die Identifizierung der Internetnutzer über das Post-Ident-Verfahren oder über das Verfahren »Schufa Ident-Check mit Q-Bit« vor. Nach der Anmeldung auf einer Registrierungsseite findet bei jedem Nutzungsvorgang im Internet sowie bei jeder Transaktion, z.B. einer Bezahlung oder Spielschein-Abgabe, eine Authentifizierung des Kunden statt. Bei der Authentifizierung kommen verschiedene Endgeräte zum Einsatz: Mobilfunkgerät, PC oder Set-Top-Box.

Beim Verfahren »insic ident« handelt es sich um ein Modul für die Identifizierung. Diese sowie eine Volljährigkeitsprüfung sind in drei Schritten vorgesehen: Nach der Registrierung werden die Daten und die Volljährigkeit des Nutzers mit Hilfe des Verfahrens »Ident-Check mit Q-Bit« der Schufa

überprüft. Als letzter und wesentlicher Schritt ist die Überprüfung der Identität und Volljährigkeit des Nutzers im Rahmen einer Face-to-Face-Kontrolle unter Einbeziehung von amtlichen Ausweisdaten an einer Verkaufsstelle mit persönlicher Aushändigung des Aktivierungscodes vorgesehen.

SIZ stellt seine Software-Plattform »SIZCHIP AVS« als Baustein Dritten – AVS-Betreibern oder Inhaltenanbietern – zur Verfügung. SIZ liefert die Altersinformationen aus der geprüften ZKA-Chipkarte und ermöglicht ihnen damit, sichere Altersprüfungen vorzunehmen. Dabei wird das auf der Debit-Chipkarte (u. a. ec-Karte) des Nutzers gespeicherte Jugendschutzmerkmal ausgewertet und der Zugang zu Inhalten in der geschlossenen Benutzergruppe des Anbieters nur dann freigegeben, wenn der Nutzer volljährig ist.

Im Bereich Online-Gewinnspiele war die KJM der Ansicht, dass die technische Jugendschutzmaßnahme von First1 den gesetzlichen Anforderungen an ein technisches Mittel entspricht. First1 plant die Verbreitung eines kostenpflichtigen Online-Wissensspiels mit Gewinnmöglichkeit unter dem Namen »Wie weit wirst Du gehen«. Der Ausschluss von Minderjährigen an der Teilnahme am Online-Spiel soll gewährleistet werden, indem ein Persocheck-Verfahren unter Einbeziehung der Mobilfunknummer und der Kontodaten eingesetzt wird. Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) dürfen bestimmte jugendgefährdende Inhalte in Telemedien nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch geschlossene Benutzergruppen sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Dafür hat die KJM die Identifizierung per Face-to-Face-Kontrolle und die Authentifizierung des Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang als zentrale Anforderungen festgelegt. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AVS) eingesetzt. Diese Anforderungen der KJM gelten gemäß dem zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen »Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland« auch für Online-Lotto.

Auch die Verbreitung entwicklungsbeeinträchtigender Angebote unterliegt bestimmten gesetzlichen Einschränkungen. So haben gemäß § 5 Abs. 1 JMStV Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe diese üblicherweise nicht wahrnehmen. Dazu können Anbieter unter anderem »technische oder sonstige Mittel« (§5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV) einsetzen. Beispiele für technische Mittel sind bisher etwa die Jugendschutzvorsperre im digitalen Fernsehen oder Varianten der Personalausweiskennziffernprüfung (»Perso-Check«) im Internet. Auch für technische Mittel bietet die KJM ihr Verfahren der Positivbewertung an.

Pressemitteilung vom 28.04.2008

11/2008

KJM veröffentlicht neue Gutachten zu Sperrungsverfügungen:

»Dialog mit Access-Providern effektiver als Restriktionen«

Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider sind technisch und rechtlich grundsätzlich möglich – so das Ergebnis zweier Gutachten, die der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) jetzt vorliegen. Dennoch will die KJM auch in Zukunft auf Dialog statt Restriktion setzen und fordert deshalb die Access-Provider auf, unzulässige und jugendgefährdende Angebote im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) im Rahmen freiwilliger Selbstverpflichtung zu sperren, so wie es bereits von Suchmaschinenbetreibern gehandhabt wird. »Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider können weiter nur die ultima ratio sein«, sagte der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring heute auf einem Pressefachgespräch in München.

Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider sind laut § 20 Abs. 4 JMStV i.V.m. § 59 Abs. 2-4 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) als Aufsichtsmaßnahme gegen Jugendschutzverstöße ausdrücklich vorgesehen. Dennoch hat die KJM seit ihrer Konstitution vor mehr als fünf Jahren noch keine Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider erlassen, weil sie eine Reihe technischer und juristischer Fragen ungeklärt sah. Deswegen ist die KJM von verschiedenen Seiten auch immer wieder angegriffen worden.

Ziel der KJM ist es, entsprechende Verfahren mit einer gewissen Rechtssicherheit betreiben zu können und Niederlagen vor Gericht zu vermeiden. Deshalb hat die KJM bereits im Sommer 2005 zwei umfassende Gutachten zu dem komplexen Thema Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse jetzt vorliegen.

Das technische Gutachten erstellte Prof. Dr. Andreas Pfitzmann von der Technischen Universität Dresden. Darin sollten Fragen geklärt werden wie: Welche technischen Maßnahmen sind zur Sperrung von Internet-Angeboten möglich – und wie erfolgversprechend sind diese? Ist eine teilweise Sperrung, etwa nach Altersgruppen, technisch machbar? Welche Gegenmaßnahmen von Seiten der Anbieter können gegen Sperrungsverfügungen aus technischer Sicht unternommen werden?

Das juristische Gutachten kam von Prof. Dr. Dr. Ulrich Sieber, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg. Er sollte beispielsweise Fragen beantworten wie: Unter welchen Voraussetzungen ist eine Sperrungsverfügung gegen Access-Provider rechtlich zulässig? Und was muss bereits vorausgegangen sein, dass eine Sperrung als ultima ratio in Frage kommt? Gegen welche Inhalte sind Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider denkbar: gegen Angebote, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, gegen ausnahmsweise zulässige oder nur absolut unzulässige Angebote?

Durch die beiden Gutachten sieht sich die KJM in ihrer Auffassung bestätigt, dass Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider grundsätzlich in Einzelfällen technisch und rechtlich möglich sind – auch wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sind und diverse Umgehungsmöglichkeiten bieten, wie auf dem Pressefachgespräch mittels eines fiktiven Beispiels anschaulich dargestellt wurde. Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring: »Aufgrund der technischen und rechtlichen Schranken sowie der beschränkten praktischen Wirksamkeit beim Erlass einer Sperrungsverfügung ist eine umfangreiche Einzelfallprüfung nötig. Deshalb kommen Sperrungsverfügungen für die Kommission für Jugendmedienschutz in aller Regel nur in Betracht, wenn alle anderen Mittel fruchtlos bleiben.«

Vor diesem Hintergrund stellt die KJM fest, dass freiwillige Maßnahmen der Access-Provider sowohl effektiver als auch flexibler sind. Der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring möchte deshalb den Austausch der KJM mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), den Access-Providern sowie dem Bundeskriminalamt zum Thema weiter verstärken. »Die Erfahrung hat gezeigt, dass wir im Jugendmedienschutz durch Dialog oft mehr erreichen als durch Restriktion.«

Pressemitteilung vom 06.06.2008

12/2008

Jugendschutz bei Gewinnspielen in Rundfunk und Telemedien: Neues Gutachten der KJM

Gewinnspiele im Fernsehen und Hörfunk sowie im Internet haben in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Um die Rechtslage im Bereich des Glücks- und Gewinnspielrechts – gerade im Hinblick auf den Jugendschutz – zu klären, hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ein juristisches Gutachten erstellen lassen, das heute in München vorgestellt wurde. »Gewinnspiele sind im Bezug auf den Jugendmedienschutz ein kritisches, sehr grundsätzliches Thema, über das in ganz Europa gestritten wird«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. Und er sagte – im Hinblick auf das Inkrafttreten des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrags voraussichtlich zum 1. September: »Wir werden eine Satzung erlassen, in der auch die Belange des Jugendschutzes geregelt werden.« Ring betonte aber gleichzeitig, dass viele Angebote in der multimedialen Welt eben nur durch neue Geschäftsmodelle wie Anrufgewinnspiele finanziert werden könnten. Dennoch: »Der Jugendschutz muss gewährleistet sein.«

Nach Ansicht des Gutachten-Verfassers, dem Münchner Rechtsanwalt Dr. Marc Liesching, gestaltet sich die Rechtslage im Bezug auf Gewinnspiele in Deutschland sehr komplex: »In Zweifelsfällen muss das Alter überprüft werden. In jedem Fall aber bedarf es zusätzlicher Hinweise, wie zum Beispiel deutlich erkennbare Hinweise der Gewinnspiel-Anbieter auf den Teilnahmeausschluss Minderjähriger sowie auf den Aus-

schluss einer Gewinnausschüttung an Minderjährige.« Nur so gebe es keine Anreize mehr für deren Teilnahme. »Rechtspolitik sollte Flankenschutz leisten, man kann die Verantwortung nicht in vollem Umfang an die Eltern abschieben«, so Liesching.

Eine Auffassung, die Vertreter der Sender in der an die Gutachten-Präsentation anschließenden Podiumsdiskussion nicht teilten: »Gewinnspiele sind keine Abzocke, sondern sie dienen der Zuschauerbindung und sind für die Sender eine zusätzliche Möglichkeit, Geld zu verdienen«, sagte Annette Kümmel, Mitglied des Vorstandes des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT) und Direktorin Medienpolitik der ProSiebenSat1 Media AG. Sie sieht keinen rechtlichen Ansatzpunkt für den grundsätzlichen Ausschluss Minderjähriger von Gewinnspielen. Kümmel betonte aber, dass sich der VPRT den Formulierungen der Anwendungs- und Auslegungsregeln der Landesmedienanstalten für die Aufsicht über Fernseh-Gewinnspiele (GewinnSpielReg) zum Teil freiwillig unterworfen habe. »Daran sieht man die Bereitschaft der Anbieter, Verantwortung zu übernehmen.«

Gewinnspiele differenzierter zu betrachten – das war der Vorschlag von Valerie Weber, Programmdirektorin und Geschäftsführerin von Antenne Bayern: »Es kann nicht sein, dass man keine Unterscheidung zwischen Call-In-Sendungen und redaktionellen Einzelgewinnspielen macht.« Es sei aber ihrer Meinung nach durchaus denkbar, »Warnhinweise vor Mehrfachanrufen sinnvoll zu integrieren«.

Handlungsbedarf sah auch der Leiter der Mediengruppe der Bayerischen Staatskanzlei, Dr. Klaus-Peter Potthast: Er setzt dabei auf den neuen Paragraphen 8a im 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag: »Das ist eine Verbraucherschutzvorschrift, die explizit auch die Belange des Jugendmedienschutzes berücksichtigen soll. Schützenswerte Interessen sind beim Thema Gewinnspiele ganz klar vorhanden.«

Der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring betonte zusammenfassend, wie wichtig es sei, nun mit allen Beteiligten aus Aufsicht, Anbietern und Politik »ganz intensiv in die Diskussion einzusteigen«. Angesichts der bei der Gutachten-Präsentation angeklungenen Kompromissbereitschaft auf allen Seiten zeigte er sich optimistisch, den Jugendmedienschutz im Hinblick auf Gewinnspiele mit Hilfe der neuen Vorschriften und freiwilliger Selbstkontrolle der Sender in den Griff zu bekommen.

Pressemitteilung vom 09.07.2008

13/2008

KJM-Entscheidung zu DSDS: RTL muss 100.000 Euro Bußgeld zahlen

Es bleibt dabei: RTL muss das bereits im Februar dieses Jahres von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) verhängte Bußgeld in Höhe von 100.000 Euro wegen wiederholter Jugendschutz-Verstöße in »Deutschland sucht den Superstar« (DSDS) zahlen. Das hat die KJM in ihrer Sitzung – nach einer Anhörung von RTL – heute in München abschließend ent-

schieden. »Beleidigende Äußerungen und antisoziales Verhalten werden in dem TV-Format als Normalität dargestellt. So werden Verhaltensmodelle vorgeführt, die Erziehungszielen wie Toleranz und Respekt widersprechen. Das kann vor allem auf Kinder unter 12 Jahren desorientierend wirken«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Die Verstöße betreffen die sogenannten »Casting«-Sendungen am 26.01., 27.01, 02.02. und 03.02.2008 im Tagesprogramm. In ihrer Februar-Sitzung hatte die KJM neben der Beanstandung dieser Folgen auch die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens beschlossen. Da RTL in seiner umfassenden Stellungnahme dazu Einsicht gezeigt und sich verpflichtet hat, die Casting-Sendungen der nächsten Staffel von »Deutschland sucht den Superstar« der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) vorzulegen, werden die Folgen 5 und 6 im Tagesprogramm sowie die Folge 1 im Abendprogramm zwar beanstandet, das Ordnungswidrigkeitenverfahren jedoch eingestellt. »Wir freuen uns, dass RTL Einsicht gezeigt hat. Jugendmedienschutz muss immer vor Quote gehen«, so der KJM-Vorsitzende Ring.

Pressemitteilung vom 21.08.2008

14/2008

»Jugendschutz und Fernsehen: Werte im Wettbewerb« – Fachtagung diskutiert Wertevermittlung im Fernsehen

Welche Werte vermittelt das Fernsehen und welche Wirkung hat das TV-Programm auf die Entwicklung von Kindern? Diese Fragen stehen im Mittelpunkt der Fachtagung »Jugendschutz und Fernsehen: Werte im Wettbewerb«, zu der die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) am 22. September 2008 in Berlin einladen.

Die medienpädagogische Forschung zeigt, dass sich Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung auch an Fernsehformaten orientieren. Egal ob Casting-Shows im Familienprogramm oder Gewaltdarstellungen in Kindersendungen: TV-Angebote stehen im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Wertschöpfung und ethisch-moralischen Wertvorstellungen.

Wo liegen die Grenzen zwischen Freiheit und Verantwortung der Anbieter? Wer reguliert grenzwertige Angebote, die von breiten Teilen der Gesellschaft als nicht zumutbar empfunden werden? Welche Programminhalte sind für Fernsehanfänger sehenswert und welche können sich negativ auf Kinder und Jugendliche auswirken? Diese Fragen diskutiert der Moderator und verantwortliche Redakteur von epd medien, Dr. Volker Lilienthal, zusammen mit Wissenschaftlern, Medienmachern und dem Fachpublikum der Kooperationsveranstaltung.

Themen und Referenten der Tagung sind u.a.:

- Jugendschutz und Fernsehen: Mehrwert auf Kosten des Gemeinwohls? Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring (Vorsitzender der KJM, München)
- Mediensozialisation von Kindern Prof. Dr. Ben Bachmair (Erziehungswissenschaft und Medienpädagogik, Uni Kassel)
- Von der Wertschöpfung des Kulturguts Rundfunk Prof. Johanna Haberer (Christliche Publizistik, Universität Erlangen-Nürnberg)
- Werteaneignung: Wenn Kinder fernsehen... Elke Schlote (Internat. Zentralinstitut für Jugend- und Bildungsfernsehen, München)
- Wertschätzung: Was wollen Kinder fernsehen? Susanne Eggert (Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis, München)
- Wertevermittlung: Von »Sportakus« bis »Unsere zehn Gebote« Prof. Roland Rosenstock (Medien- und Religionspädagogik, Uni Greifswald)
- Unterhaltung für die ganze Familie: »Eine Frage des Geschmacks?« Axel Kühn (Programmdirektor RTL II, Grünwald)
- Compliance für SpongeBob & Co. Oliver Schablitzki (NICK, Berlin)
- Zwischen Freiheit und Verantwortung Joachim von Gottberg (Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen, Berlin)

Weitere Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.kjm-online.de. Die Teilnahme an der Konferenz ist kostenfrei.

Pressemitteilung vom 22.09.2008

15/2008

Nach Bußgeldverfahren der KJM wegen DSDS: RTL sagt zu, künftige Casting-Folgen der FSF vorzulegen

Das von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) verhängte Bußgeld in Höhe von 100.000 Euro gegen mehrere Casting-Folgen der 5. Staffel von »Deutschland sucht den Superstar« (DSDS) hat Wirkung gezeigt. RTL hat nicht nur die Einsprüche gegen die Bußgeldbescheide für vier Folgen zurückgezogen, die im Januar und Februar im Tagesprogramm ausgestrahlt worden waren. Der Sender hat gegenüber der KJM auch zugesagt, die Casting-Folgen künftiger DSDS-Staffeln vor der Ausstrahlung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) vorzulegen.

Die KJM begrüßte in ihrer jüngsten Sitzung diese Erklärung des Senders ausdrücklich. RTL hat angekündigt, im Rahmen eines konstruktiven Dialogs alle jugendschutzrelevanten Fragen im Zusammenhang mit den Casting-Folgen von DSDS klären zu wollen und sich in der Praxis noch stärker am Schutz von Kindern und Jugendlichen zu orientieren. Verzichtet hat der Sender auch auf weitere Rechtsmittel bezüglich der Be-

anstandungen der Folgen 5 und 6, die ebenfalls im Tagesprogramm ausgestrahlt worden waren. Die Beanstandung einer im Abendprogramm ausgestrahlten Casting-Folge vom 23. Januar will RTL allerdings weiterhin vor Gericht klären lassen.

Insbesondere die Zusage von RTL, Folgen weiterer DSDS-Staffeln der FSF vorzulegen, hält der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring für einen wichtigen und richtigen Schritt: »Nur bei einer vorherigen Prüfung problematischer Formate kann eine Selbstkontrolle ihre präventive Wirkung entfalten«, so Ring.

Pressemitteilung vom 23.09.2008

16/2008

KJM-Vorsitzender Ring fordert kindgerechte Wertevermittlung

Der Vorsitzende der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Wolf-Dieter Ring, hat alle Beteiligten am Mediensystem zu verstärkten Anstrengungen für eine kindgerechte Wertevermittlung im Fernsehen aufgerufen. »Die Verantwortung gegenüber dem Gemeinwohl gerät ziemlich schnell aus dem Blickwinkel, wenn Traumquoten erzielt werden«, sagte Ring. Wenn Sendungen wie »Deutschland sucht den Superstar« wegen der antisozialen Äußerungen über Menschen in die Kritik geraten, wollten die Verantwortlichen dies eher als Geschmacksfrage oder Tabubruch, nicht aber als Jugendschutzverstoß diskutieren. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor schädlichen Medieninhalten müsse Vorrang vor Gewinnmaximierung haben, sagte Ring am 22.09.2008 in Berlin bei der Fachtagung »Jugendschutz und Fernsehen: Werte im Wettbewerb«, zu der die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die KJM eingeladen hatten.

Die Verantwortung der Fernsehsender sollte sich laut Ring nicht im Vermeiden verbotener Inhalte wie politischer Extremismus oder Pornografie beschränken. Vielmehr sollten TV-Macher ihrem Publikum die Werte einer freien Gesellschaft wie Toleranz und Respekt gegenüber den Mitmenschen vermitteln, forderte Ring. Es müsse ein Weg gefunden werden, »wie die notwendige Gewinnorientierung kommerzieller Medienunternehmen und der Gemeinwohlbezug zusammen realisiert werden können«, sagte Ring.

Wie Ring plädierte auch bpb-Präsident Thomas Krüger für eine einheitliche Jugendmedienschutzaufsicht im privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Pluralisierungs- und Individualisierungsprozesse forderten gesellschaftliche Bündnisse, Unternehmen und Jugendschutzinstitutionen heraus, einen Wertediskurs zu führen. Dass gemeinsame Werte der soziale Kitt sind und soziale Wärme Kinder »wertmündig« werden lässt, betonte Udo Hahn, der Leiter des Referats Medien und Publizistik der EKD: »Werte fallen nicht vom Himmel, sie müssen vermittelt werden.«

Ben Bachmair, Medienpädagoge und KJM-Mitglied, konstatierte eine Veränderung der sozialen Milieus. War das Leit-

medium Fernsehen bisher die prägende Institution, beeinflussen mittlerweile durch die individualisierte, mobile Massenkommunikation viele »soziokulturelle Umgebungen« die Entwicklung der Kinder. Für die Aufsichtsorgane bedeute die Verschiebung hin zu Abrufsystemen und nutzergenerierten Inhalten, dass die Frage nach den Verantwortlichen besonders von Fernseh- und Videoangeboten im Internet neu gestellt werden müsse. »Sollten wir uns nicht auf gemeinsame Werte einigen können, könnte ein kollabiertes Integrationskonzept unserer Gesellschaft ein Risiko darstellen«, erläuterte Bachmair.

Als »Investition in die Zukunft« sieht die Professorin für christliche Publizistik Johanna Haberer deshalb ein gutes Fernsehprogramm, das laut Verfassung ein Kulturgut ist. Sie setzte auf die Programmphantasie der TV-Verantwortlichen, neben ökologischen Denkkategorien auch moralische Verpflichtungen zu beachten. Roland Rosenstock, Medienpädagoge an der Uni Greifswald, stellte anhand des Beispiels »Sportakus« (SuperRTL) vor, wie auch Gesundheitsthemen im Fernsehen mit wirtschaftlichem Erfolg produziert werden können. Die Vermarktung von Kinderformaten läuft erfolgreich: »Individuelle Förderung und Erzählungen im Fernsehen schaffen Mehrwert«, so Rosenstock.

Nur eine kleine Minderheit der Fernsehanfänger in Deutschland sieht nicht fern: 96 Prozent der Kinder ab vier Jahren lernen, selektieren, interpretieren und nutzen Erfahrungen aus dem TV-Konsum, erläuterte Andrea Holler vom Internationalen Zentralinstitut für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI). Wertvoll ist Fernsehen für Kinder, wenn sie die Inhalte verstehen und sich sicher beim Fernsehen fühlen. Elemente, die das Harmoniebedürfnis und das moralische Empfinden der Kinder stören, gefallen Kindern nicht. Sie sind dann überfordert – und an Ängste, die beim Sehen nicht geeigneter Fernsehinhalte entstehen, können sie sich lange erinnern. Susanne Eggert, Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF), erklärte, dass Kinder eine genaue Vorstellungen davon haben, was sie sehen möchten. Mädchen wünschen sich häufig Sendungen, die ihnen Lösungen für Alltagsprobleme anbieten. Jungen lieben Action, Helden und Wissenssendungen. Grenzwertig seien fragwürdige Rollenbilder und Problemlösungsstrategien, die manche Fernsehsendung vermittelt. Wichtig sei, Kinder nicht vom Fernseher fernzuhalten, sondern sie zu kritischen Nutzern zu erziehen.

Weitere Experten der Fachtagung waren Axel Kühn (RTL II), Oliver Schablitzki (Nick) und Joachim von Gottberg (FSF).

Pressemitteilung vom 03.11.2008

17/2008

Web 2.0 – Abenteuerspielplatz mit großen Sicherheitsmängeln

Das Internet und seine speziellen Risiken für Kinder – das war vergangene Woche Thema des Panels der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) im Rahmen der MEDIENTAGE MÜNCHEN. Denn, so hob der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring in seinem einleitenden Referat hervor: »Je jünger die Internet-Nutzer sind, desto mehr Inhalte sind für sie nicht geeignet.« Und: »Über dieses Medium werden jugendgefährdende Angebote in einer Quantität verbreitet, die weit über das hinausgeht, was beispielsweise im Fernsehen zu finden ist.« Deshalb forderte er die Internetbranche auf, effiziente Jugendschutzfilter und ein Klassifizierungsverfahren für eine Filterung und Alterseignung anzubieten: »Manchmal wirkt die Zurückhaltung der Internet-Branche in Sachen Jugendmedienschutz auf mich gerade so, als ob sich das Bewusstsein, dass das Internet kein rechtsfreier Raum sein darf, erst noch etablieren müsse.«

Ein Eindruck, den Vertreter der Anbieter widerlegen wollten. So verwies Sabine Frank, Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM), auf bereits existierende einzelne technische Schutzmodule wie beispielsweise so genannte »White Lists«. Sie sagte: »Es liegt in der Verantwortlichkeit der Eltern, solche vorhandenen Tools einzusetzen.« Dem widersprach Friedemann Schindler, Leiter von jugendschutz.net, einer länderübergreifenden Einrichtung, die organisatorisch an die KJM angeschlossen ist: »Laut Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ist der Anbieter für den vorsorglichen Schutz verantwortlich.« Er forderte deshalb die Inhalte-Anbieter auf, Grundsicherungen bereits vorzuintallieren.

Dass das möglich ist, bestätigte Dorothee Belz, Director Law and Corporate Affairs bei Microsoft Deutschland. Da der Jugendschutz aber in allen Ländern einen unterschiedlich hohen Stellenwert habe, sei das für ein international agierendes Unternehmen wie das ihre allerdings kaum machbar. »Eine jugendschutztechnische Vorkonfiguration ist möglich, aber der Aufwand ist extrem hoch«, so ihre Begründung.

Genau das sei das Thema, die in der Öffentlichkeit verstärkt diskutiert werden müsse, betonte Verena Weigand, die Leiterin der KJM-Stabsstelle. Sie stelle deshalb zwei Fragen in den Raum: »Wie viel ist der Jugendschutz unserer Gesellschaft eigentlich wert?« Und: »Was darf er ein Unternehmen kosten?«

Dr. Tobias Schmid, Vizepräsident des Verbands Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT) und Bereichsleiter Medienpolitik bei RTL, kritisierte »unterschiedliche Maßstäbe bei der Aufsicht von Rundfunk- und Telemedieninhalten«. Dabei schloss er auch die öffentlich-rechtlichen Anbieter – die nicht unter der Aufsicht der KJM, sondern unter der ihrer eigenen Gremien stehen – nicht aus: »Es sollte eine einheitliche Aufsicht und gleiche Regeln für öffentlich-rechtliche und private Anbieter geben.«

Trotz aller Kontroversen war sich die Runde am Ende in einem einig: Jugendschutz im Internet lässt sich nur durch ein Zusammenwirken verschiedenster Maßnahmen und Instrumente durchsetzen. Dabei seien alle am Mediensystem Beteiligten – die Anbieter, die Selbstkontrollenrichtungen, die Aufsicht und nicht zuletzt auch die Medienpädagogik – gefragt. Weigand: »Gerade bei der Problematik des Web 2.0 mit seinen Foren und Chats stehen wir noch vor großen Herausforderungen. Auch dynamischere Möglichkeiten der Aufsicht werden hier diskutiert werden müssen.«

Pressemitteilung vom 07.11.2008

18/2008

Computerspielbranche gefragt: Jugendschützer fordern Spielregeln für Online-Games

Wie Kinder und Jugendliche vor Gefahren beim Online-Spielen geschützt werden können, haben die Teilnehmer einer Veranstaltung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) und der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) im Rahmen der Computerspiele Campus Cologne diskutiert. »Die Aufsichtsinstanzen müssen schnell auf die Veränderungen in der Computerspielbranche reagieren können, damit der Abstand zwischen der Realität im Internet und dem Jugendschutz nicht zu groß wird«, betonte Manfred Helmes, der stellvertretende KJM-Vorsitzende. »Aber vor allem der Selbstregulierungsgedanke muss sich stärker entwickeln«, sagte er im Hinblick auf die Verantwortung der Computerspielindustrie.

»Probleme aus Jugendschutzperspektive ergeben sich im Internet zunehmend aus der Konvergenz von Computerspielen und sozialen Netzwerken«, erklärte Jan Koschorreck von klicksafe in seinem Vortrag. Verlässliche Alterskontrollen fehlten meist gänzlich, die den Zugang zu problematischen Spielen für Minderjährige verhindern könnten. Die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), Elke Monssen-Engberding, führte neben der Kostenfalle und der Suchtgefahr besonders problematische Inhalte an, mit denen die jungen Nutzer von Online-Games konfrontiert werden können.

Kinder, bestätigte auch der Medienpädagoge Andreas Kirchoff, finden die öffentlichen Spielgemeinschaften besonders reizvoll. Was Eltern und Pädagogen oft nicht wissen: Ihre Kinder bewegen sich auf Spielwiesen, auf denen sie z.B. in Chat-Räumen leicht auf unangenehme Bekanntschaften und Belästigungen stoßen können. Auch für Veränderungen des Spielablaufs, die von Nutzern selbst gestaltet werden, gibt es bisher keine Lösung. Dabei können auch diese so genannten »Mods« (aus dem Englischen: Modifications) Risiken für Kinder bergen. Die nutzergenerierten Komponenten setzen zwar oft auf altersgerechten Spielen auf, können aber etwa gewalthaltige Modifikationen beinhalten, die der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen nicht entsprechen. »Sie bieten einen Mehrwert für die Spieler, ohne dass die Indus-

trie dafür zahlen muss. Aber inwieweit sind die Anbieter gefordert, Online-Spiele stärker zu kontrollieren?«, hinterfragte auch Koschorreck.

Dass die Industrie die Jugendschutzproblematik von Online-Spielen ernst nehme, betonte der Geschäftsführer des Bundesverbands Interaktive Unterhaltungssoftware (BIU), Olaf Wolters. Allerdings appellierte er an vorderster Stelle an die Eltern, um die Spielzeit zu begrenzen und Inhalte zu kontrollieren. Verfahren zur Altersprüfung konterkarierten die Geschäftsmodelle der Spieleindustrie und seien insgesamt zu aufwändig. Dass andere namhafte Multimediaunternehmen bereits weiter sind und in vielen Bereichen Mittel zum Schutz von Kindern und Jugendlichen entwickelt haben und einsetzen, erläuterte Sabine Frank, die Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM). Allerdings müssten die Maßnahmen im Sinne eines »Risikomanagements« in einem realistischen Rahmen sein.

Für ein klares »ja« zur Verantwortlichkeit der Spieleanbieter sprach sich Prof. Dr. Klaus Mathiak, Verhaltenspsychobiologe an der Universitätsklinik Aachen aus. Wer ein Produkt verkaufe, plädierte er, müsse auch die Verantwortung dafür übernehmen. Als »Gestaltung- statt Verhinderungsprozess« sieht auch Helmes die Frage nach den Kontrollmechanismen im Jugendmedienschutzsystem. »Wir dürfen nicht zu früh auf die Verantwortung der Eltern zukommen, zumal nicht alle Mediennutzer mit pädagogischen Initiativen erreicht werden können«, sagte er. Die Verantwortung der Hardware- und Softwareanbieter dürfe nicht negiert werden. Vielmehr sei danach zu fragen, was technisch seitens der Spielehersteller vorgegeben werden könne, damit Kinder nicht in gefährdende Situationen kommen.

Der Kongress Computerspiele Campus Cologne findet vom 6. bis 8. November 2008 begleitend zu den World Cyber Games statt, an denen bis zu 850 Finalisten aus 82 Nationen um die E-Sport-Meisterschaften in Köln antreten.

Pressemitteilung vom 07.01.2009

1/2009

Jugendschutz im Internet: KJM bewertet »NetGate« der Telekom als Konzept für geschlossene Benutzergruppen positiv

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat mit »NetGate« der Deutschen Telekom AG ein weiteres Konzept zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe für den Jugendschutz in Telemedien positiv bewertet.

Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) dürfen pornografische, indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte in Telemedien unter einer Voraussetzung verbreitet werden: Wenn der Anbieter durch eine geschlossene Benutzergruppe sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff auf diese Inhalte haben. Zu diesem Zweck hat die KJM die Identifizierung per Face-to-Face-Kontrolle und die Authentifizierung des Nutzers bei jedem Nutzungsvorgang

als zentrale Anforderungen festgelegt. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AVS) eingesetzt.

»NetGate« baut auf bereits von der KJM positiv bewerteten Altersverifikationskonzepten der T-Online International AG (Entscheidungen der KJM vom November 2003 sowie vom Mai 2006) auf. Dazu kommen Neuerungen für einen künftigen Einsatz im gesamten Konzern der Deutschen Telekom AG durch zusätzliche Möglichkeiten der Identifizierung und der Authentifizierung. Auch für Kooperationspartner soll »NetGate« als Altersverifikationsdienst eingesetzt werden.

Das Konzept »NetGate« sieht verschiedene Möglichkeiten der Identifizierung erwachsener Nutzer vor: Sie erfolgt entweder mittels des Post-Ident-Verfahrens oder persönlich im Telekom-Shop oder über entsprechend geschulte Vertriebspartner. Alternativ ist eine Identifizierung über das von der KJM positiv bewertete Modul »Identitäts-Check mit Q-Bit« der Schufa vorgesehen oder über Personendaten, die bei Abschluss eines T-Mobile-Vertrags erfasst wurden. In den letzten beiden Varianten wird auf eine bereits erfolgte Face-to-Face-Kontrolle zurückgegriffen – ergänzt durch eine Auslieferung der Zugangsdaten per eigenhändigem Einschreiben.

Auch für die Authentifizierung bei jedem Nutzungsvorgang sind verschiedene Varianten vorgesehen, um sicherzustellen, dass nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugriff auf die geschlossene Benutzergruppe erhalten. Dabei kommen verschiedene Endgeräte zum Einsatz – PC, Set-Top-Box und Mobilfunkgerät – und damit verschiedene Verfahren mit Hardwarebindung. Zudem ist in jedem Fall die Eingabe einer speziellen, individuellen Erwachsenen-PIN erforderlich. Hinzu kommen Maßnahmen in der Sphäre des Benutzers, die das Risiko der Weitergabe der Zugangsdaten und deren unautorisierte Nutzung durch Dritte reduzieren: Neben finanziellen Risiken sind hier weitere persönliche Risiken, wie die Übernahme der virtuellen Identität des autorisierten Nutzers, das Einsehen von Rechnungsdaten und ggf. Einzelverbindungen sowie das Ändern von Telefon-, Access- und Mobilfunktarifen, zu nennen.

Die KJM kam nach Prüfung des Konzepts »NetGate« zu dem Ergebnis, dass es bei entsprechender Umsetzung die gesetzlichen Anforderungen des JMStV erfüllt. Damit gibt es derzeit 25 von der KJM positiv bewertete Konzepte für Altersverifikationssysteme oder für einzelne Module zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen. »Das Bestreben der Anbieter, der KJM immer wieder neue Konzepte vorzulegen, demonstriert, dass sich die Anforderungen der KJM an geschlossene Benutzergruppen mittlerweile zu einem echten Gütesiegel entwickelt haben«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Termine der KJM

Termine der KJM mit Beteiligung von KJM-Mitgliedern oder Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle als Referenten bei Veranstaltungen
April 2007 – Februar 2009

Datum/Ort Veranstaltung/Termin

11.04.07 München	35. Präsenzprüfung Telemedien
17.04.07 Mainz	»Jugendschutz und Präsentation im Mobilfunk« Runder Tisch Rheinland-Pfalz
18.04.07 München	40. KJM-Sitzung
18.04.07 München	Gespräch mit Jugendschutzbeauftragten der privaten Fernsehveranstalter Themen: jugendschutzrelevante Angebote im Tages- und Hauptabendprogramm, Umgang mit Programmankündigungen, Vorlageverhalten bei der FSF, Problembereich Teletext
24.04.07 München	KJM-Prüferworkshop Themen: Rechtsextremistische Inhalte in Telemedien, Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte im Tagesprogramm privater Fernsehanbieter
24./25.04.07 Luxemburg	Beiratssitzung klicksafe
25./26.04.07 Stuttgart	»Kinderfilm – Kinderfernsehen«, FSK/FSF-Tagung
26.04.07 Hannover	32. Präsenzprüfung Rundfunk
26.04.07 Berlin	»Jugendmedienschutz und gewalthaltige Computerspiele« Expertenanhörung im Unterausschuss Neue Medien des Deutschen Bundestags
02.05.07 München	Gespräch mit Vertretern des Sozialministeriums, Thema: Evaluierung Jugendschutz
03.05.07 München	Gespräch zwischen Medienaufsicht, Fernsehveranstalter sowie VPRT zu Call-in-Formaten; Schwerpunkt: Überarbeitung der Anwendungs- und Auslegungsregeln für die Aufsicht über Fernseh-Gewinnspiele
04.05.07 München	»(Wie) funktioniert Jugendschutz im Rahmen der neuen Medienwelt?« Vortrag im Rahmen eines Philologenabends für Lehrkräfte an Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen
08.05.07 Ludwigshafen	36. Präsenzprüfung Telemedien
07. – 09.05.07 Leipzig	Medientreffpunkt Mitteldeutschland – Motto: »Rechnen mit Glaubwürdigkeit«; Podiumsdiskussionen: »Zeitabläufe – Die EU-Fernsehrichtlinie und ihre Umsetzung«; »Vom Ego-Shooter zum Amokläufer? Killerspiele zwischen Regelungsbedarf und Selbstkontrolle«; »Hochaufgelöst unterwegs – Multimedia mit Klingelton«
09. – 11.05.07 Leipzig	»Ko-Regulierung in Rundfunk und Internet: Berücksichtigung unterschiedlicher Regulierungskulturen«, Vortrag im Rahmen der Expertenkonferenz zur europäischen Medienpolitik »Mehr Vertrauen in Inhalte«, Veranstalter: Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien/Europäische Kommission

Datum/Ort Veranstaltung/Termin

09.05.07 München	Vortrag zu Posendarstellungen im Rahmen der Veranstaltung »Grauzonen im Vorfeld von Kinderpornografie – Neue Handlungsmöglichkeiten durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag« bei Aymna e.V.
15.05.07 Augsburg	Vortrag an der Volksschule Hammerschmiede im Rahmen eines Elternabends zum Thema Gewaltprävention
21.05.07 München	AG Telemedien Schwerpunkte: Gespräch mit Linden Lab Corporation (Second Life), Gespräch mit der Zentralstellenleiterin der Staatsanwaltschaften
23.05.07 Erfurt	41. KJM-Sitzung
29.05.07 Hamburg	33. Präsenzprüfung Rundfunk
13.06.07 Bonn	42. KJM-Sitzung
14.06.07 Ludwigshafen	»Gewalt in den Medien«, LMK-MedienColloquium 2007
14.06.07 Hannover	37. Präsenzprüfung Telemedien
18.06.07 München	»Jugendschutz im Rundfunk und Internet«, Sitzung im Rahmen der Übung »Aktuelle Fragen des dualen Rundfunksystems in Deutschland – Medienrecht und Kommunikationspolitik im dualen Rundfunksystem« an der Ludwig-Maximilians-Universität
19.06.07 Köln	Medienforum NRW
20.06.07 Luxemburg	Safer Internet Forum
20.06.07 Saarbrücken	Anhörung zur Wirksamkeit der Regelungen des Jugendmedienschutzes im Landtag Saarland
22.06.07 München	Fachtagung »Generation Gewalt?« der Frauenunion Oberbayern
25.06.07 Berlin	»Ein Netz für Kinder« – Vorbereitungstreffen
27.06.07 München	34. Präsenzprüfung Rundfunk
28./29.06.07 Bonn	AG Telemedien Schwerpunkte: Gespräche mit ICRA-Konsortium/FSM, mit Cybits AG, mit Arcor AG & Co. KG, mit Media Transfer AG, mit Lotto Hamburg
02.07.07 München	»Probleme der Kommunikationspolitik: Medienkontrolle und Jugendschutz«, Seminar des BA Kommunikationswissenschaft
05.07.07 Berlin	»Mobile Kids: Brauchen Kinder Handys?« Veranstalter: O2 Germany, Verein »Unternehmen: Partner der Jugend« (UPJ)
11.07.07 Steinberg am See	Veranstaltung zum Jugendmedienschutz

Datum/Ort	Veranstaltung/Termin	Datum/Ort	Veranstaltung/Termin
12.07.07 München	Runder Tisch »Gaming Industrie« im Bayerischen Wirtschaftsministerium: Austausch über Verschärfung der bestehenden Vorschriften	02.10.07 München	Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter der KJM
18.07.07 Hannover	38. Präsenzprüfung Telemedien	09.10.07 Hamburg	38. Präsenzprüfung Rundfunk
23.07.07 München	AG Telemedien	10.10.07 München	AG Verfahren
23.07.07 München	Austausch über Jugendschutz im Mobilfunk Gespräch der KJM mit FSM und Mobilfunkanbietern	15.10.07 Berlin	10 Jahre FSM
24.07.07 München	43. KJM-Sitzung	17.10.07 Berlin	Evaluierung des Jugendmedienschutzes, Workshop
25.07.07 Hannover	36. Präsenzprüfung Rundfunk	18.10.07 München	Jugendschutz und Chats – Arbeitsgespräch zwischen KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net
31.07.07 München	Gespräch mit USK	22.10.07 Darmstadt	AG Telemedien mit Audit bei Media Transfer AG
08.08.07 Ludwigshafen	39. Präsenzprüfung Telemedien	23.10.07 Mainz	AG Telemedien/AG Labeling Schwerpunkt: Gespräch mit ICRA-Konsortium und FSM
17.08.07 Düsseldorf	AG Telemedien	24.10.07 Mainz	45. KJM-Sitzung
22.08.– 26.08.07 Leipzig	Messestand der KJM auf der Games Convention, Podiumsdiskussion: »Was wird denn da gespielt?«	25.10.07 München	Arbeitsgespräch zwischen KJM-Stabsstelle, jugendschutz.net und BPjM
28.08.07 Düsseldorf	AG Beratungsangebote und Sexangebote der GSPWM, Thema: Ausländische und über digitale Satelliten verbreitete Kanäle, die sich ausschließlich mit der Bewerbung von Telefonsexdienstleistungen bzw. erotischen Kontaktvermittlungen befassen	29.10.07 Ludwigshafen	41. Präsenzprüfung Telemedien
05.09.07 München	40. Präsenzprüfung Telemedien	30.10.07 Mainz	Beiratssitzung klicksafe
10.09.07 München	Gespräch mit »Google«	30.10.07 Ludwigshafen	39. Präsenzprüfung Rundfunk
12.09.07 München	Evaluierung Jugendmedienschutz, Gespräch mit Hans-Bredow-Institut (HBI)	30.10.07 Hamburg	Vorstellung der Studie zur Evaluation des Jugendschutzes, Hans-Bredow-Institut
17.09.07 Ludwigshafen	AG Telemedien, Schwerpunkt: Gespräche mit West-Lotto und Schufa	31.10.07 Mainz	10 Jahre jugendschutz.net
17.09.07 Berlin	»Runder Tisch der Verantwortung«; Thema: Stärkung des Jugendmedienschutzes sowie die Aufklärung über Chancen und Risiken von Computer- und Videospiele; Veranstalter: Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware (BIU)	06.11.07 München	AG Selbstkontrolleinrichtung Schwerpunkt: Gespräch mit FSK wegen Antrag der FSK auf Anerkennung von fsk.online als Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle nach dem JMStV
18.09.07 Hannover	37. Präsenzprüfung Rundfunk	07.11.07– 09.11.07 München	Medientage München KJM-Panel: »Evaluation des deutschen Jugendschutzmodells«
19.09.07 München	»Gewalt gegen Mädchen und Frauen in den Medien«, Vortrag im Rahmen einer Sitzung des Fachausschusses Medienpolitik des Bayerischen Landesfrauenausschusses	13.11.07 München	46. KJM-Sitzung
19.09.07 Leipzig	44. KJM-Sitzung	14.11.07 München	AG Spiele, Schwerpunkt: Online-Spiele
20.09.07 Berlin	EKD-Veranstaltung »Generation Mobile – außer Kontrolle?«	15.11.07 Hannover	42. Präsenzprüfung Telemedien
20.09.07 Berlin	AG Öffentlichkeitsarbeit	19.11.07 Heidelberg	»Heute lernt mein Avatar: Was bedeuten Web 2.0 und seine Derivate wie Second Life für unseren Bildungsauftrag?«, Podiumsdiskussion im Rahmen einer Fachtagung der Qualitätsgemeinschaft Blended Learning
21.09.07 Hamburg	»Chancen und Risiken der Onlinenutzung von Kindern und Jugendlichen«, Vortrag an der Universität Hamburg	19.11.07 Hamburg	»Ganz allein im Second Life – Jugendschutz im Web 2.0« Veranstaltung im Rahmen der Mediatage Nord der MA HSH
25.09.07 München	Runder Tisch »Qualitätsfernsehen für Kinder«	22.11.07 Darmstadt	Gespräch mit media transfer AG bezüglich Altersverifikationssystemen
27.09.07 Hamburg	»Slapping, Bullying, Snuffing«, Fachveranstaltung der MA HSH	27.11.07 München	3. Chat-Workshop von KJM-Stabsstelle, jugendschutz.net und FSM
28.09.07 Mainz	20 Jahre Landesmedienanstalt Rheinland-Pfalz	28.11.07 München	40. Präsenzprüfung Rundfunk
		29.11.07 Berlin	»Ein Netz für Kinder« – Vorbereitungstreffen
		30.11.07 Erfurt	5-Jahres-Feier Erfurter Netcode

Datum/Ort Veranstaltung/Termin

30.11.07 München	AG Öffentlichkeitsarbeit
30.11.07 München	»Interkulturelle Medien«, Interdisziplinäre Fachtagung des JFF
03.12.07 München	Regulierung von Gewinnspielen und Gewinnspielendungen, Gespräch der KJM-Stabsstelle – unter Einbeziehung der AG Spiele – mit Vertretern des VPRT
04.12.07 München	AG Selbstkontrollenrichtungen, Schwerpunkt: Gespräch mit FSK wegen Antrag der FSK auf Anerkennung von fsk.online als Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle nach dem JMStV
05./06.12.07 Stuttgart	Medienethik-Symposium der Hochschule der Medien
12.12.07 Ludwigshafen	43. Präsenzprüfung Telemedien
13.12.07 Ludwigshafen	41. Präsenzprüfung Rundfunk
13.12.07 Norderstedt	AG Telemedien Schwerpunkt: Gespräch mit Jus Prog e.V.
17.12.07 Tutzing	»Schlagkräftige Bilder – Jugendgewalt und Medien«, Tagung der Evangelischen Akademie Tutzing
18.12.07 München	47. KJM-Sitzung
09.01.08 München	»Umsetzung von KJM-Entscheidungen«, Workshop der KJM-Stabsstelle für Juristen und Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten
15.01.08 München	Gespräch mit Glücksspielaufsicht Bayern
18.01.08 München	Vortrag über die KJM bei der Bayerischen Akademie Fernsehen (BAF)
18.01.08 München	Gespräch mit World Wrestling Entertainment
18./19.01.08 Freiburg	Lehrauftrag an der Pädagogischen Hochschule Freiburg
21.01.08 München	»Killerspiel versus SeriousGame: Risiko und Potenziale von Videospiele«, BLM-Veranstaltung
22.01.08 München	48. KJM-Sitzung
23.01.08 München	Gespräch zwischen AG FSF und FSF
23.01.08 Norderstedt	42. Präsenzprüfung Rundfunk
23.01.08 Köln	»Aktuelle Entwicklungen im Jugendmedienschutz«, Vortrag im Rahmen des Kölner Forums Medienrecht
24.01.08 Ludwigshafen	»Aufsichtsrechtliche Verfolgbarkeit scheinbar ins Ausland abgewandelter Internetanbieter«, LMK-Workshop
29.01.08 München	AG Telemedien
29.01.08 Augsburg	»Medienkinder – Wie viel Medien brauchen Kinder?«, Augsburger Mediengespräche
30.01.08 München	»Entwicklungsbeeinträchtigung in Telemedien«, Workshop von KJM-Stabsstelle, KJM-Prüfgruppenleitern, jugendschutz.net und BPjM
07.02.08 München	Evaluierung des Jugendmedienschutzes, Gespräch mit Bayerischer Staatskanzlei
08.02.08 Erfurt	»Ein Netz für Kinder«, 1. Kuratoriumssitzung
12.02.08 Ludwigshafen	44. Präsenzprüfung Telemedien

Datum/Ort Veranstaltung/Termin

13.02.08 München	»Computerspiele: eine Welt für sich?«, Veranstaltung der Evangelischen Frauenarbeit in Bayern (EFB)
14.02.08 München	»Jugendmedienschutz in Rundfunk und Internet«, Vortrag bei der Fachakademie für Sozialpädagogik
19.02.08 München	49. KJM-Sitzung/Gespräch mit Obersten Landesjugendbehörden
19.-23.02.08 Stuttgart	KJM-Messestand auf der didacta
21.02.08 München	Sitzung Bayerischer Mediengutachterausschuss
21.02.08 München	»Das Frauen- und Mädchenbild in den Medien – problematische Darstellungen in Fernsehen und Internet«, Tagung der Arbeitsgemeinschaft Katholische Frauen
27.02.08 München	43. Präsenzprüfung Rundfunk
28./29.02.08 Mainz	Arbeitssitzung der AG Telemedien/AG Labeling Schwerpunkte: Gespräch mit Fiducia AG/Gespräch mit ICRA-Konsortium und FSM
04.03.08 Bonn	Austauschtreffen zwischen KJM-Stabsstelle, jugendschutz.net und BPjM
05.03.08 München	Gespräch mit Hanns-Seidel-Stiftung
05.03.08 München	Evaluierung Jugendmedienschutz, Gespräch mit Staatskanzlei, Sozialministerium
05.–07.03.08 Köln	2nd International Computer Game Conference
06.03.08 München	Arbeitstreffen von KJM-Stabsstelle, AG Telemedien der KJM und FSM, Thema: Jugendschutz im Mobilfunk
11.03.08 Hannover	45. Präsenzprüfung Telemedien
13.03.08 München	Evaluation, Gespräch mit Sozialministerin
17.03.08 München	AG Verfahren
27.03.08 Hannover	44. Präsenzprüfung Rundfunk
31.03.08 München	AG Telemedien Schwerpunkt: Gespräch mit GB Group aus Großbritannien
01.04.08 München	1. KJM-Sitzung (Zählung neu/2. KJM-Amtsperiode)
02.04.08 München	5 Jahre KJM, Podiumsdiskussion: »Wie nimmt die Öffentlichkeit den Jugendmedienschutz wahr?«
03.04.08 München	Gespräch mit ProSieben, Thema: Jugendschutz im Teletext
05.-08.04.08 München	Munich Gaming KJM-Veranstaltung: »Online-Games und Jugendschutz: Welche Spielregeln?«
07.04.08 München	Gespräch mit Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware (BIU)
09.04.08 München	In eigener Regie – Jurysitzung
09.04.08 Norderstedt	1. Präsenzprüfung Telemedien (Zählung neu/2. KJM-Amtsperiode)
10.04.08 Erfurt	»Ein Netz für Kinder«: 1. Sitzung der Vergabekommission
10.04.08 Bonn	Austauschtreffen zwischen KJM-Stabsstelle, BPjM und jugendschutz.net
10.04.08 München	Vortreffen Kinder-Uni-Runde

Datum/Ort	Veranstaltung/Termin	Datum/Ort	Veranstaltung/Termin
14.04.08 Augsburg	»Jugendschutz in den Medien«, Vortrag bei Diözesanrat	06.06.08 München	Gespräch mit Glücksspielaufsicht Bayern
17.04.08 Düsseldorf	AG Gewinnspiele der GSPWM	06.06.08 München	Gespräch mit RA Lehr wegen Gewinn- und Glücksspiele
17.04.08 München	Besprechung mit JFF bezüglich Forschung zum Thema Jugendmedienschutz	06./07.06.08 Meissen	»Mediennutzungsverhalten im digitalen Zeitalter«, SLM-Klausurtagung
22.04.08 Ludwigshafen	1. Präsenzprüfung Rundfunk (Zählung neu/2. KJM-Amtsperiode)	09./10.06.08 Köln	Medienforum NRW
23.+24.04.08 Erfurt	13. Thüringer Mediensymposium »Kinder. Medien@Thüringen – Generation digital«; KJM-Forum: »Handy, Online-Spiele, digitale Medienwelten – Herausforderungen an den Jugendmedienschutz«	10.06.08 Köln	»Transatlantischer Dialog« im Rahmen des Medienforums NRW, Thema: »Labeling für Online-Games im Web 2.0«
28.04.08 München	Pressefachgespräch zum Thema Sperrungsverfügungen	10.06.08 Köln	Sitzung des klicksafe-Beirats im Rahmen des Medienforums NRW
05.-07.05.08 Leipzig	Medientreffpunkt Mitteldeutschland: Panel »Exhibition im Netz – Jeder darf es wissen«, Veranstaltung im Rahmen des Treffpunkt Medien-nachwuchs »Internationaler Spielemarkt – Sind nationale Alterseinstufungen noch zu retten?«	09./10.06.08 Koblenz	»Jugendmedienschutz in Rundfunk und Internet: Eine Frage der Werte?«, Vortrag im Rahmen der bundesweiten Fachtagung der Länderkonferenz Medienbildung
06.05.08 Leipzig	2. KJM-Sitzung	17.06.08 Freising	»Aus der Arbeit der Medienaufsicht: Jugendschutz im Internet«, Vortrag im Rahmen des »Jour Fix« der Hochschulgemeinde Freising zum Thema »Leben im Web 2.0«
07.05.08 München	Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter der KJM	17.06.08 München	AG Spiele
08.05.08 Norderstedt	2. Präsenzprüfung Telemedien	18.06.08 Hannover	3. Präsenzprüfung Telemedien
15.05.08 Ludwigshafen	AG Telemedien Schwerpunkt: Gespräch mit Referat Kinderpornografie des Bundeskriminalamts (BKA)	19.06.08 Saarbrücken	»Die Alterfreigaben im Jugendschutz: Welche Stufen sind zeitgemäß?«, Saarbrücker Medien-Symposium
16.05.08 Berlin	»Tatort Sprache. Verbale Grenzüberschreitungen in Medien und ihre Wirkung«, FSF-Veranstaltung	23.06.08 München	Gespräch mit Oberkirchenrat Udo Hahn wegen EKD-Veranstaltung
26.05.08 München	Zeugenvernehmung am Amtsgericht München wegen Telemedien-Fall	25.06.08 München	3. Präsenzprüfung Rundfunk
26.05.08 München	Vortrag am Institut für Kommunikationswissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität	01.07.08 Ludwigshafen	4. Präsenzprüfung Telemedien
27.05.08 Düsseldorf	AG Gewinnspiele der GSPWM	04.07.08 Ludwigshafen	AG Gewinnspiele der GSPWM
27.05.08 Norderstedt	2. Präsenzprüfung Rundfunk	07.07.08 München	Gespräch mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V. (FST) Thema: Gewinnspiele
28.05.08 Hannover	»Gefahren des Internets im Zeitalter des Web 2.0«, NLM-Veranstaltung	08.07.08 München	4. KJM-Sitzung
28.05.08 München	Vortrag an der Kinder-Uni	09./10.07.08 München	Prüfer-Workshop der KJM, Themen: Anwendung der Kriterien für die Aufsicht in Rundfunk und in den Telemedien der KJM; Problemfelder im Web 2.0, deutscher Rap
29.05.08 Wiesbaden	Austauschtreffen mit der »Task Force Internet« des LKA Hessen, Thema: »Jugendschutz im Internet«	10.07.08 Berlin	»Ein Netz für Kinder«: 2. Sitzung der Vergabekommission
29.05.08 Berlin	»Novelle des Jugendmedienschutzes – Anforderungen an die Ordnungspolitik«, Vortrag vor dem Wirtschaftsrat der CSU	16.07.08 Hannover	AG Kriterien
29.05.08 München	AG Spiele	17.07.08 Berlin	AG Telemedien/AG Labeling, Schwerpunkt: Gespräch mit ICRA-Konsortium und FSM
30.05.08 München	Eröffnung Prix Jeunesse International 2008	22.07.08 Berlin	»Geschlossene Benutzergruppen in Telemedien: Erfahrungen der KJM«, Vortrag im Rahmen eines Workshops der Initiative »Deutschland sicher im Netz e.V.« (DsiN) zum Thema »Elektronischer Personalausweis – Mehrwerte für den Verbraucher- und Jugendschutz«
03.06.08 Berlin	»Computerspiele: Chancen und Risiken einer Wachstumsbranche«, Panel im Rahmen der MediaNight 2008 der CDU	24.07.08 Dillingen	»Jugendmedienschutz in der Schule«, Podiumsdiskussion
04.06.08 Erfurt	3. KJM-Sitzung	28.07.08 München	»Umsetzung von KJM-Entscheidungen durch die Landesmedienanstalten«, KJM-Workshop
05.06.08 München	»Evaluation Jugendmedienschutz«, Gespräch mit Staatskanzlei und Sozialministerium	29.07.08 München	4. Präsenzprüfung Rundfunk
06.06.08 München	»Gewinn oder Verlust? – Jugendschutzrechtliche Anforderungen an Gewinnspiele in Rundfunk und Telemedien«, Fachveranstaltung zur Vorstellung des Rechtsgutachtens »Gewinnspiele in Rundfunk und Telemedien«		

Datum/Ort Veranstaltung/Termin

29.07.2008 München	Gespräch zwischen KJM, Staatskanzlei, Staatsministerium des Inneren und der Regierung von Mittelfranken, Thema: Glücks- und Gewinnspiele
31.07.08 Berlin	»Technischer Jugendschutz im Mobilfunk und mobilen Internet«, Mobilfunk-Technik-Workshop von KJM und FSM
01.08.08 München	AG »Öffentlichkeitsarbeit«
06.08.08 Hannover	5. Präsenzprüfung Telemedien
13.08.08 Ludwigshafen	5. Präsenzprüfung Rundfunk
28.08.08 Düsseldorf	AG Gewinnspiele der GSPWM
04.09.08 Düsseldorf	Treffen der GSPWM, Thema: Gewinnspielsatzung
10.09.08 Norderstedt	6. Präsenzprüfung Telemedien
10./11.09.08 Bonn	AG Telemedien Schwerpunkte: Gespräch mit BPjM und Forum Verlag, Gespräch mit Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)
11.09.08 Norderstedt	6. Präsenzprüfung Rundfunk
12.09.2008 Wiesbaden	FSK-Prüfertagung
16.09.08 Mainz	5. KJM-Sitzung
22.09.08 Berlin	»Jugendschutz und Fernsehen: Werte im Wettbewerb«, Kooperationsveranstaltung der KJM mit EKD und bpb
23.09.2008	Business-Forum Elektronischer Personalausweis, Bitkom Veranstaltung
25./26.09.08 Luxemburg	Safer Internet Forum
26.09.08 Berlin	Jugendschutzrechtlicher Erfahrungsaustausch mit ARD / ZDF
29./30.09.08 Aschaffenburg	Veranstaltung »Neue Medien & Jugendgewalt: Happy Slapping, Killerspiele, Internet«
29.09.08 Berlin	Evaluation Jugendschutz, Gespräch mit BKM
30.09.08 Ludwigshafen	7. Präsenzprüfung Telemedien
01.10.08 Ludwigshafen	7. Präsenzprüfung Rundfunk
02.10.2008 Wien	9. Mobile Content Day
07.10.08 München	Workshop für katholische Schülergruppe vom »Bund der Deutschen Katholischen Jugend« (BDKJ)
07.10.08 Mainz	Austauschtreffen zwischen KJM-Stabsstelle, jugendschutz.net und BPjM
14.10.08 Bonn	6. KJM-Sitzung
16.10.08 Berlin	»Wirklichkeit und Grenzen des Jugendschutzes im Internet«, »poliTalk 2008« des Verbands der deutschen Internetwirtschaft (eco)
16./17.10.08 Berlin	»More Fun, More Risk – Video- und Computerspiele als Herausforderung für den Jugendschutz«, Europäische Fachkonferenz des Hans-Bredow-Instituts in Kooperation mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
17./18.10.08 Bonn	»Soziale Ungleichheit – Medienpädagogik – Partizipation«, bpb-Fachkongress

Datum/Ort Veranstaltung/Termin

18.10.08 Schney bei Lichtenfels	»Jugendschutz in Rundfunk und Internet«, Vortrag auf der Landesverbandstagung des deutschen Familienverbands
21.10.08 Berlin	Jugend- und Datenschutz im Netz, O2-Diskussion
22.10.08 Hannover	AG Kriterien
23.10.08 München	Gespräch zwischen KJM, FSM und eco, Thema: Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider
23.10.08 München	AG Telemedien
27.10.08 Stuttgart	Anhörung der Anbieter zum Thema Gewinnspielsatzung von ZAK und KJM
28.10.08 München	Fortbildung von Lehrern zum Thema »Jugendmedienschutz« im Rahmen einer Fachtagung der Fachakademie für Sozialpädagogik
29.10.08 München	8. Präsenzprüfung Telemedien
29.-31.10.08 München	Messestand der KJM auf den Medientagen
30.10.08 München	»Abenteuerspielplatz Internet: Was Kindern im Netz begegnet«, KJM-Panel im Rahmen der Medientage München
05.11.08 München	AG Telemedien
06.-08.11.08 Köln	Messestand der KJM auf dem Fachkongress zu den World Cyber Games
06.11.08 Köln	»Spielregeln für Online-Games: Wo der Jugendschutz gefragt ist«, Workshop der KJM in Kooperation mit der LfM im Rahmen des Fachkongresses zu den World Cyber Games
07.11.08 Köln	»Transatlantischer Dialog« der LfM
10.11.08 Berlin	»Facelift eines Erfolgsmodells – die Novelle des JMStV«, Podiumsdiskussion im Rahmen des 4. Bitkom-Forums Kommunikations- und Medienpolitik 2008
11.11.08 Berlin	»Ein Netz für Kinder«: 3. Sitzung der Vergabekommission
12.11.08 Hannover	9. Präsenzprüfung Telemedien
12.11.08 Berlin	»Ein Netz für Kinder«: 2. Sitzung des Kuratoriums
14.11.08 Erfurt	Mitgliederversammlung Erfurter Netcode
18.11.08 Norderstedt	7. KJM-Sitzung
20.11.08 München	»Computerspiele und Gewalt«, Internationaler Kongress der Hochschule München und der Ludwig-Maximilians-Universität
20.11.08 Berlin	studiVZ-Dialog 2008
21.11.08 München	Besuch einer japanischen Delegation in der KJM-Stabsstelle
26.11.08 München	»Aus der Prüfpraxis der Medienaufsicht: Jugendschutzprobleme in jugendaffinen Online-Foren: »Pro-Ana, Drogen und Selbstverletzung«, Vortrag im Rahmen der 14. Fachtagung des Forums Medienpädagogik der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM)
26.11.08 München	8. Präsenzprüfung Rundfunk
27.11.08 Mainz	»Präsentation und Distribution von gekennzeichneten Medien im Internet«, Veranstaltung der obersten Landesjugendbehörden

Datum/Ort Veranstaltung/Termin

28.11.08 München	»Jugend – Medien – Identität«, Interdisziplinäre BLM-Fachtagung
01.12.08 München	AG Verfahren
01.12.08 Berlin	»Safer Internet als Unternehmenskultur?«, Podiumsdiskussion im Rahmen des LMK-MedienColloquiums 2008
02.12.08 München	Regionaltagung der Sachverständigen für Jugendschutz in den Ausschüssen der FSK und USK
02.12.08 Hannover	10. Präsenzprüfung Telemedien
05.12.08 München	Gespräch mit FSM
08.12.08 München	Gespräch über die jugendschutzrechtliche Ausgestaltung der Schnittstelle Common Interface Plus (CI Plus) zwischen Vertretern der Landesmedienanstalten, der KJM-Stabsstelle sowie des Zentralverbands Elektrotechnik und Elektroindustrie e.V.
10.12.08 München	Münchener Jugendschutzrunde
10.12.08 München	Gespräch mit RA Liesching
11.12.08 Ludwigshafen	9. Präsenzprüfung Rundfunk
17.12.08 München	8. KJM-Sitzung
17.12.08 München	AG Öffentlichkeitsarbeit
14.01.09 Bamberg	»Virtuelle Welt versus reale Welt – Kinder und Jugendliche als Wanderer zwischen den Welten«, Vortrag im Bamberger Theater »Ins Netz gegangen«
21.01.09 Stuttgart	9. KJM-Sitzung
21.01.09 Berlin	Gerichtstermin wegen des KJM-Prüffalls »Sex and the City«
22.01.09 Ludwigshafen	11. Präsenzprüfung Telemedien
23.01.09 Nordrhein-Westfalen	Diskussion der SPD-Fraktion: »Vollzug und Defizite im Jugendschutz«
28.01.09 Hannover	12. Präsenzprüfung Telemedien
28.01.09 Berlin	Gerichtstermin wegen des KJM-Prüffalls »Sex and the City«
29.01.09 München	»Pro-Ana, Drogen und Selbstverletzung – jugendgefährdende Foren«, Vortrag im Rahmen eines Fachtags der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Frauen Bayerns
29.01.09 Erfurt	»Ein Netz für Kinder«: 4. Sitzung der Vergabekommission
06.02.09 München	Gespräch zwischen KJM und FSM, Thema: Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider
09.02.09 Berlin	Runder Tisch »Jugendschutzprogramme« des BKM
10.02.09 Berlin	Konferenz »Datenschutz in der Informationsgesellschaft«
10.–14.02.09 Hannover	KJM-Messestand auf der didacta
11.02.09 Düsseldorf	Vorbereitungstreffen zum »Transatlantischen Dialog«
11.02.09 Ludwigshafen	13. Präsenzprüfung Telemedien
11.02.09 Hamburg	AG Telemedien

Datum/Ort Veranstaltung/Termin

12.02.09 Norderstedt	AG Telemedien
12.02.09 Berlin	»Sperrungsverfügungen und Jugendschutz«, Expertengespräch, veranstaltet vom Unterausschuss Neue Medien des Deutschen Bundestags
12.02.09 Berlin	Fachveranstaltung zum Thema »Weiterentwicklung der Selbstkontrolle« (One-Stop-Shop)
13.02.09 Berlin	10. KJM-Sitzung
16.02.09 München	Gespräch mit FSM, Thema: Jugendschutz im Teletext
18.02.09 Norderstedt	14. Präsenzprüfung Telemedien
19.02.09 München	Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter der KJM
25.02.09 Berlin	Gespräch zwischen AG FSF und FSF

Impressum

Herausgeber
Kommission für
Jugendmedienschutz

Redaktion
KJM-Stabsstelle

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien (BLM)
Heinrich-Lübke-Str. 27 · 81737 München
Tel. (089) 6 38 08 - 0
Fax (089) 6 38 08 - 20
E-Mail stabsstelle@kjm-online.de

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10 · 99096 Erfurt
Tel. (03 61) 5 50 69 - 0
Fax (03 61) 5 50 69 - 20
E-Mail geschaeftsstelle@kjm-online.de

Weitere Informationen
unter www.kjm-online.de